



Landschaftsplanung - Quo Vadis?

Standortbestimmung und Perspektiven
gemeindlicher Landschaftsplanung

Laufener Seminarbeiträge 6/96

Landschaftsplanung - Quo Vadis?

Standortbestimmung und Perspektiven gemeindlicher Landschaftsplanung

Seminar

25. - 26. März 1996
in Eching bei München

Veranstalter:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

in Zusammenarbeit mit
dem Bayerischen Gemeindetag, dem
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
(BDLA) - Landesgruppe Bayern und der
Bayerischen Architektenkammer

Seminarleitung:

Dipl.- Ing. Beate Jessel,
ANL

Herausgeber:

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
D - 83406 Laufen/Salzach, Postfach 1261
Telefon 08682/8963-0, Telefax 08682/8963-17(Verwaltung), 08682/1560 (Fachbereiche)
E-Mail: Naturschutzakademie@t-online.de
Internet: <http://www.best.baynet.de/amt/anl/index.htm>

Zum Titelbild:

Die gemeindliche Landschaftsplanung blickt in Bayern auf über 20 Jahre Erfahrung zurück. In dieser Zeit haben über 50% der bayerischen Gemeinden für ihr Gebiet einen Landschaftsplan erarbeitet und damit wesentliche Weichen für ihre künftige Entwicklung gestellt. Nun gilt es, die darin jeweils aufgezeigten Maßnahmen und Anregungen anzupacken. Somit liegen die Wege in die Zukunft vor allem in einer verstärkten Umsetzung bereits bestehender Landschaftspläne sowie in einer möglichst frühzeitigen Einbeziehung der Beteiligten bei ihrer Neuaufstellung.

"Runde Tische", die sich hierbei in Form von Arbeitskreisen unter Beteiligung der Bevölkerung bilden, haben durchaus aber auch ihre Ecken und Kanten, da verschiedene Interessen zusammenkommen und Ideen kontrovers diskutiert werden. Letzlich aber kann durch mehr Offenheit und Bürgernähe größere Akzeptanz erreicht sowie die Realisierung von Zielen und Maßnahmen eines Landschaftsplans ein gutes Stück vorangebracht werden. Die Gemeinde Kirchdorf im Bayerischen Wald ist diesen Weg unter entscheidender Initiative ihres Bürgermeisters und ihres Landschaftsarchitekten in beispielhafter Weise gegangen; die am Ende des Tagungsbandes enthaltene Broschüre dokumentiert diesen Planungsprozeß.

(Fotos: Helmut WARTNER, Landschaftsarchitekten Mahl & Wartner, Landshut)

Laufener Seminarbeiträge 6/96

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

ISSN 0175-0852

ISBN 3-931175-21-9

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehörende Einrichtung.

Schriftleitung: Beate Jessel, ANL

Redaktion: Beate Jessel mit ANL-Referat 12 (verantwortlich: Dr. Notker Mallach)

Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Referenten verantwortlich.

Die Herstellung von Vervielfältigungen -auch auszugsweise- aus den Veröffentlichungen der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege sowie deren Benutzung zur Herstellung anderer Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

Satz: Evelin Köstler u. Christina Brüderl

Druck und Bindung: Pustet Druckservice, 84529 Tittmoning; Druck auf Recyclingpapier (100% Altpapier)

Vorwort

In Bayern kann die gemeindliche Landschaftsplanung auf mehr als 20 Jahre Erfahrung zurückblicken. Die Gemeinden haben mit dem Landschaftsplan als Teil des Flächennutzungsplanes ein wirkungsvolles Instrument an der Hand, um im Rahmen ihrer Planungshoheit die künftige Entwicklung ihres Gemeindegebiets dauerhaft umweltgerecht zu planen und zu steuern. Damit wird nicht nur dem Bayerischen Naturschutzgesetz und dem Baugesetzbuch entsprochen, sondern auch den Artikeln 3 und 141 der Bayerischen Verfassung, wonach die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu den vorrangigen Aufgaben der Gemeinden zählt.

Der vorliegende Tagungsband der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege veranschaulicht, welche vielfältigen Entwicklungsperspektiven sich über einen Landschaftsplan erschließen lassen: Das Spektrum der Beispiele reicht von der Lenkung der Erstaufforstungen in Pottenstein, einer übergreifenden Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Gemeinden im Auerbergland, der Verwirklichung eines Gewerbedorfes in Hunding im Bayerischen Wald bis hin zu einem ganzen Bündel von Entwicklungsmaßnahmen für den Ländlichen Raum in der Stadt Berching.



Staatsminister Dr. Thomas Goppel
Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen

Die finanzielle Förderung der Erstaufstellung gemeindlicher Landschaftspläne wird auf Beschluß des Bayerischen Ministerrats zum 30.06.1997 auslaufen. Die zahlreichen positiven, im vorliegenden Band geschilderten Beispiele verschiedener Beteiligter und die weiter zur Verfügung stehenden Hilfen für die Umsetzung sollen den Stellenwert der Landschaftsplanung sichern helfen. Im Sinne der Konferenz der Vereinten Nationen von 1992 in Rio sind Landschaftspläne auf lokaler Ebene ein wichtiger Meilenstein für eine nachhaltige Entwicklung auf dem Weg zur kommunalen AGENDA 21.

Bei richtiger Handhabung wird der Landschaftsplan zu einem ökologischen Investitionsplan werden, über den sich Fördermittel, beispielsweise des Bayerischen Vertragsnaturschutzes, erschließen lassen.

Gemeindliche Landschaftspläne haben sich als zukunftsorientierte Planungsinstrumente in Bayern bewährt; ihre Stärkung und Weiterentwicklung ist unser Ziel. Davon gibt dieser Tagungsband einen praxisnahen Einblick. In diesem Sinne wünsche ich den Gemeinden, die sich der Landschaftsplanung als Entwicklungsinstrument der Kommunalpolitik bedienen, viele kreative Ideen!

| | | |
|---|---|-------|
| Vorwort des Bayerischen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen | Thomas GOPPEL | |
| Ergebnisse des Seminars vom 25.-26. März 1996 in Eching bei München | Beate JESSEL | 9-10 |
| Grußwort des Direktors der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege | Christoph GOPPEL | 11-12 |
| Rede des Bayerischen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen | Thomas GOPPEL | 13-15 |
| Zum Stellenwert der gemeindlichen Landschaftsplanung in Bayern: | | |
| aus der Sicht des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten BDLA | Gerd AUFMKOLK | 17-19 |
| aus der Sicht des Bayerischen Gemeindetags | Werner SCHMID | 21-23 |
| Neue Aufgaben für die Landschaftsplanung - Umweltplanung, Bauleitplanung und Projekt-UVP | Erich GASSNER | 25-29 |
| Landschaftsplanung am Runden Tisch - kooperativ planen, gemeinsam handeln | Dieter MAYERL | 31-36 |
| Erwartungen der Landwirtschaft an den Landschaftsplan der Gemeinden | Willi REITEMANN | 37-38 |
| Zur Praxis der gemeindlichen Landschaftsplanung in Schwaben - Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht einer höheren Naturschutzbehörde | Andreas OTTO | 39-42 |
| Zur Praxis der gemeindlichen Landschaftsplanung in Niederbayern: Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht einer unteren Naturschutzbehörde am Beispiel des Landkreises Passau | Andreas SPERLING | 43-44 |
| Berichte über die Arbeitsgruppen: | | |
| Arbeitsgruppe 1: Wie soll sich das Verhältnis von Landschaftsplanung, Eingriffsregelung und Bauleitplanung fortentwickeln? | Jürgen BUSSE | 45-48 |
| Arbeitsgruppe 2: Mehr Umsetzungserfolg durch mehr Akzeptanz am Runden Tisch? Strategien zur Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanzverbesserung | Helmut WARTNER | 49-52 |
| Arbeitsgruppe 3: Das Spannungsfeld zwischen Notwendigkeit und Machbarkeit: Welche Inhalte soll ein gemeindlicher Landschaftsplan abdecken? | Christoph BRODA und Thomas HELFRICH | 53-54 |
| Fallbeispiele zur Praxis der gemeindlichen Landschaftsplanung: | | |
| <i>1. Stadt Berching/Oberpfalz</i> | | |
| Maßnahmen der Stadt Berching zur Stärkung der Eigenständigkeit des Ländlichen Raumes und Rolle des Landschaftsplans | Hans ROSENBECK | 55-58 |
| Die Rolle des Landschaftsplanes im Rahmen einer integrierten Kommunalentwicklung am Beispiel der Stadt Berching | Dieter HERRE | 59-64 |

2. Gemeinde Hunding/Niederbayern

Erfahrungen mit der Umsetzung des gemeindlichen Landschaftsplanes am Beispiel der Gemeinde Hunding

| | | |
|--|------------------|-------|
| aus der Sicht des 1. Bürgermeisters | Ferdinand BRANDL | 65-68 |
| aus der Sicht des bearbeitenden Landschaftsarchitekten | Hubert AMMER | 69-80 |

3. Landschaftsplanung der Gemeinden im Auerbergland/Oberbayern und Schwaben

Erwartungen der Gemeinden im Auerbergland an die Landschaftsplanung

| | |
|--------------|-------|
| Heimo SCHMID | 81-82 |
|--------------|-------|

Ansätze zu gemeindeübergreifenden Vorgehensweisen in der Landschaftsplanung - am Beispiel der Gemeinden Bernbeuren, Burggen und Lechbruck

| | |
|--|-------|
| Ulrike PRÖBSTL und Heidi FRANK-KRIEGER | 83-94 |
|--|-------|

Zusammenwirken der Landschaftsplan-Umsetzung mit der Dorf- und Flurentwicklung Bernbeuren im Auerbergland

| | |
|-----------------|----|
| Rudolf SIEGHART | 95 |
|-----------------|----|

Anhang zum Beitrag Pröbstl und Frank-Krieger: Übergemeindliche Umsetzungsprojekte - Lanfschaftsplan Bernbeuren

| |
|---------------------|
| (96/97) Faltplan |
|---------------------|

4. Gemeinde Kirchdorf i. Wald/Niederbayern

Der gemeindliche Landschaftsplan Kirchdorf i. Wald - ein gemeinsam erarbeitetes Entwicklungskonzept

| | |
|-----------------|--------|
| Herbert ALTMANN | 97-100 |
|-----------------|--------|

Landschaftsplan-Umsetzung in der Gemeinde Kirchdorf i. Wald - eine erste Bilanz

| | |
|----------------|---------|
| Gerhard FALTER | 101-102 |
|----------------|---------|

5. Stadt Pottenstein/Oberfranken

Erwartungen der Stadt Pottenstein an den Landschaftsplan - aus der Sicht des ersten Bürgermeisters

| | |
|----------------------|---------|
| Dieter BAUERNSCHMITT | 103-104 |
|----------------------|---------|

Landschaftsplan Pottenstein - Beitrag zur Entwicklung einer Fremdenverkehrsgemeinde

| | |
|---------------------|---------|
| Guido BAUERNSCHMITT | 105-112 |
|---------------------|---------|

Leitfaden zur Fortentwicklung des gemeindlichen Landschaftsplanes als Teil des Flächennutzungsplanes in Bayern: "Landschaftsplanung am Runden Tisch" (Stand: Juli 1996):

| | |
|---|---------|
| BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) | 113-136 |
|---|---------|

- 1 Einführung
- 2 Zusammenarbeit der an der Landschaftsplanung im Rahmen der Bauleitplanung Beteiligten
- 3 Verfahrensablauf
- 4 Anforderungen an die Inhalte des gemeindlichen Landschaftsplanes als Teil des Flächennutzungsplanes
- 5 Umsetzung der Ziele und Maßnahmen
- 6 Informationsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit
- 7 Förderung und Honorierung

Beilage:
Landschaftsplanung am Runden Tisch -
das Beispiel der Gemeinde Kirchdorf i. Wald
(Informationsbroschüre:
Herausgeber: ANL/StMLU; Stand März 1996)

Programm des Seminars

Referenten

Referate

Montag, 25. März 1996

Dr. Christoph Goppel
Direktor der ANL

Begrüßung

Dr. Thomas Goppel
Bayerischer Staatsminister für Landesentwicklung
und Umweltfragen, München

Gemeinsam die Zukunft unserer Landschaft
gestalten - Perspektiven gemeindlicher Land-
schaftsplanung in Bayern

Gerd Aufmkolk
Landschaftsarchitekt, 1. Vorsitzender der
Landesgruppe Bayern des BDLA

Zum Stellenwert der gemeindlichen Landschafts-
planung - aus Sicht des Bundes Deutscher Land-
schaftsarchitekten BDLA

Werner Schmid
Verwaltungsdirektor, Bayerischer Gemeindetag,
München

Zum Stellenwert der gemeindlichen Landschafts-
planung - aus Sicht des Bayerischen Gemeinde-
tags

Erich Gassner
Ministerialrat a.D., Rechtsanwalt, Bonn/München

Neue Aufgaben für die Landschaftsplanung -
Umweltleitplanung, Bauleitplanung und
Projekt-UVP

Dieter Mayerl
Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen, München
und

Landschaftsplanung am Runden Tisch -
Kooperativ planen, gemeinsam umsetzen

Dr. Lothar Zettler
Landschaftsarchitekt, Memmingen

Vertiefung von Schwerpunktthemen in Arbeits- gruppen:

Dr. Jürgen Busse
Ltd. Verwaltungsdirektor, Bayerischer
Gemeindetag, München

1. Wie soll sich das Verhältnis von Land-
schaftsplanung, Eingriffsregelung und
Bauleitplanung fortentwickeln?

Helmut Wartner
Landschaftsarchitekt, Landshut

2. Mehr Umsetzungserfolg durch mehr
Akzeptanz am Runden Tisch?
Strategien zur Öffentlichkeitsarbeit und
Akzeptanzverbesserung

Christoph Broda
Oberregierungsrat, Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

3. Das Spannungsfeld zwischen Notwendigkeit
und Machbarkeit: Welche Inhalte soll ein
gemeindlicher Landschaftsplan abdecken?

Beate Jessel
ANL

Vorstellung und Diskussion der Arbeitsgruppen-
ergebnisse im Plenum

Dienstag, 26. März 1996

Fallbeispiele zur Praxis der gemeindlichen Landschaftsplanung:

Dr. Hans Rosenbeck
Stadt Berching
und
Peter Herre
Gartenamtsrat, Regierung der Oberpfalz,
Regensburg

Zur Rolle des Landschaftsplanes im Rahmen
einer integrierten Kommunalentwicklung
- am Beispiel der Stadt Berching

Stefan Wirz
Landschaftsarchitekt BDLA, Hannover

Aspekte des Zusammenwirkens von gemeind-
licher Landschaftsplanung mit Grünordnung
und städtebaulichen Planungen
- am Beispiel der Stadt Verden an der Aller

Referenten

Ferdinand Brandl
1. Bürgermeister der Gemeinde Hunding,
Hubert Ammer
Landschaftsarchitekt, Niederalteich
und
Walter Danner
Dipl. Agr.-Ing., Ruhstorf

Willi Reitemann
Kreisobmann des Bauernverbands Oberallgäu,
Iosereute

Dr. Andreas Otto
Sachgebiet 830, Regierung von Schwaben,
Augsburg,
Heiner Krauss
Leiter des Sachgebiets 830, Regierung von
Niederbayern, Landshut
und
Andreas Sperling
Sachgebietsleiter der unteren Naturschutzbehörde
des Landkreises Passau

Beate Jessel
ANL

Referate

Vom Plan zur Umsetzung -
Erfahrungen mit dem gemeindlichen Landschafts-
plan am Beispiel der Gemeinde Hunding

**Gemeindliche Landschaftsplanung aus der Sicht
verschiedener Beteiligter:**

Erwartungen der Landwirtschaft an den Land-
schaftsplan der Gemeinden

Zur Praxis der Landschaftsplanung in Schwaben
und Niederbayern -
Erfahrungen und Perspektiven am Beispiel zweier
Regierungsbezirke

Zusammenfassung der Ergebnisse,
Schlußdiskussion

Landschaftsplanung - Quo Vadis?

Ergebnisse des Seminars vom 25.-26. März 1996 in Eching bei München

Beate JESSEL

Die Frage "Wohin des Weges?" stellt sich im Naturschutz momentan in vieler Hinsicht. Im besonderen gilt dies für die Landschaftsplanung, die nach dem Gesetz den zentralen Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt, dabei aber zugleich einen querschnittsorientierten Beitrag zu einem verträglichen Abgleich der verschiedenen Nutzungsansprüche zu leisten hat. Regen Zuspruch fand daher eine Tagung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), die unter dem Thema "Landschaftsplanung - Quo Vadis" die derzeitige Situation sowie die künftigen Perspektiven der gemeindlichen Landschaftsplanung zur Diskussion stellte. Im Bürgerhaus zu Eching bei München hatten sich am 25. und 26. März 260 Teilnehmer eingefunden. Beachtlich war, daß darunter immerhin etwa 80 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zugegen waren.

Ein deutliches Votum für die Landschaftsplanung kam zu Beginn von höchster Stelle: Der Gesetzgeber, so der Bayerische Umweltminister Dr. Thomas Goppel in seinem Einführungsreferat, habe den Gemeinden mit dem Landschaftsplan ein Instrument an die Hand gegeben, um ihre vielfältigen örtlichen Interessen innerhalb ihrer Planungshoheit abzuwägen und zu integrieren. Diese Möglichkeiten gelte es in Zukunft verstärkt zu nutzen, könne doch auf diese Weise auf lokaler Ebene ein Schritt zu der viel beschworenen nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung im Sinne des globalen Auftrags der Konferenz von Rio verwirklicht werden.

Über den im geplanten Bundesbodenschutzgesetz festgeschriebenen Schutz des Bodens sowie im Zuge der Neuregelung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung im Rahmen der anstehenden Novellierung des Baurechts werden weiterhin in Zukunft eine ganze Reihe neuer Aufgaben entstehen, für deren Bewältigung sich die Landschaftsplanung anbietet. Dies machten übereinstimmend Dr. Erich Gassner, Ministerialrat a.D. aus Bonn, wie auch Dr. Christoph Goppel, der Direktor der ANL, deutlich. Angesichts dieser umfangreichen Anforderungen ist vom Bayerischen Umweltministerium in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Naturschutzbehörden und den Berufsverbänden der Landschaftsarchitekten ein Leitfaden zur Landschaftsplanung erarbeitet worden, dessen wesentliche Inhalte Ministerialrat Dieter Mayerl und Landschaftsarchitekt Dr. Lothar Zettler vorstellten. Darin sind insbeson-

dere inhaltliche Anforderungen an die Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter dargelegt. Daneben wird besonderes Gewicht auf eine vermehrte Zusammenarbeit der an der Planung beteiligten Bürger, Behörden und Planer an sogenannten "Runden Tischen" gelegt.

Notwendig sei allerdings, so das Ergebnis der anschließenden Diskussion, die Einsicht, daß auch dieses im Planerjargon als "kooperatives Planungsmanagement" bezeichnete Organisieren von Arbeitsgruppen und Bürgerbeteiligung einen nicht unerheblichen Aufwand bedeuteten. Dieser müsse im Rahmen des Leistungsumfanges des Landschaftsplanes oder aber im Rahmen einer gesonderten Finanzierung als "Besondere Leistung" über die Gemeinde auch entsprechend abgegolten werden.

Mit Berching/Oberpfalz, Verden a.d. Aller und Hunding/Niederbayern wurde sodann an drei Beispielen deutlich, daß der Landschaftsplan ein "Schuh" sein muß, der individuell von und für die jeweilige Gemeinde gefertigt wird, sprich: mit dem je nach Gemeinde unterschiedliche Ideen und Strategien entwickelt werden sollten. So stand in Verden a.d. Aller, einer mittelgroßen Stadt in Niedersachsen, das Zusammenwirken des Landschaftsplanes mit der informellen städtebaulichen Rahmenplanung sowie der anschließenden Ebene des Grünordnungsplanes, auf der konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt wurden, im Vordergrund. In Hunding hingegen, einer ländlich geprägten Gemeinde im Bayerischen Wald, wurden aus den Vorschlägen des Landschaftsplanes heraus Fördermittel für die Unterstützung des bisher unrentablen Streuobstanbaus aktiviert und die Produkte erfolgreich vermarktet. Auch war der Landschaftsplan Voraussetzung, daß diese strukturschwache Gemeinde ein über die Vorgaben der Regionalplanung eigentlich nicht vorgesehenes "Gewerbedorf" für kleine und mittlere örtliche Handwerker realisieren konnte.

Daß gerade Landwirte dem Landschaftsplan oft mit großer Skepsis gegenüberstehen, brachte eindringlich der Kreisobmann des Bauernverbands Oberallgäu, Willi Reitemann, zum Ausdruck. Die Gemeinden sollten, so Reitemann, bewußt nur Landschaftsarchitekten engagieren, die sich in die Situation ihrer Landwirte hineinendenken könnten. In der Diskussion zu seinen Ausführungen wurde weiterhin deutlich, daß die Erfolge, die die Landschaftspla-

nung in der Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft vorzuweisen hat, sich bislang vorwiegend auf strukturschwache Gebiete mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen konzentrieren. Hier gilt es vermehrt, nach aussagekräftigen und gemeinsam mit der Landwirtschaft umsetzungsfähigen Perspektiven auch für die "mittleren" Standorte zu suchen, wie etwa die typischen Landschaften im Umfeld der Großstädte wie die Münchner Schotterebene oder die durch intensive Milchwirtschaft geprägten Grünlandgebiete im Allgäu.

Immer wieder wurde deutlich, daß die Aufgaben und der künftige Stellenwert der kommunalen Landschaftsplanung eng mit der Handhabung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung verknüpft sind. Hier wurde von seiten der Landschaftsarchitekten wie auch der anwesenden Vertreter des Bayerischen Gemeindetags wiederholt die Notwendigkeit eines Konventionsrahmens zur Sprache gebracht: Bei entsprechender fachlicher *und* juristisch haltbarer Ausgestaltung könne dieser der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu besserer Durch-

setzbarkeit verhelfen und müsse dabei auch die relevanten Darstellungsformen und Inhalte der Landschaftsplanung berücksichtigen.

Als Ergebnis der Tagung stehen neben der Forderung nach vermehrter Kooperation zwischen den Beteiligten im Planungsprozeß die Betonung der Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit zum Landschaftsplan, um seine Ergebnisse nach außen hin besser zu vermitteln. Daneben bleibt die Frage, wie im Spannungsfeld zwischen dem wachsenden Aufgabenfeld der Landschaftsplanung einerseits und knappen öffentlichen Kassen sowie begrenztem Honorarraum andererseits eine verstärkte inhaltliche Konzentration auf das Wesentliche erreicht werden kann: Ein Landschaftsplan darf kein "Einheitsplan" sein, sondern sollte eingesetzt werden, um gemeinsam mit der jeweiligen Gemeinde ganz gezielt ganz bestimmte Probleme anzugehen und gemeinsam nach Lösungsansätzen zu suchen. Dies ist aus der Notwendigkeit heraus zu betonen, künftig vermehrt zu vor Ort umsetzungsfähigen Zielen und Konzepten zu gelangen.

Grußwort von
Dr. Christoph Goppel

Direktor der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege

Seminar: "Landschaftsplanung - Quo Vadis? Standortbestimmung und Perspektiven gemeindlicher Landschaftsplanung"

Sehr geehrter Herr Staatsminister,
sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister und Gemeinderäte,
sehr geehrte Landschaftsarchitektinnen und -architekten,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

als Direktor der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege darf ich Sie hier im Echinger Bürgerhaus zu unserer Veranstaltung "Landschaftsplanung Quo Vadis" sehr herzlich begrüßen. Es freut uns ganz besonders, daß nach dem Trubel der letzten Wochen und den mit dem gestrigen Tag erst beendeten Kommunalwahlen in Bayern so viele Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Gemeinderäte den Weg hierher nach Eching gefunden haben. Schon dies spricht für den Stellenwert, der der Landschaftsplanung in den bayerischen Gemeinden beigemessen wird.

Seit vielen Jahren bereits nimmt sich die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in zahlreichen Veranstaltungen vor Ort des Themas "Gemeindliche Landschaftsplanung" an. Angesichts einer ganzen Reihe momentan in der Diskussion befindlicher Entwicklungen sowie angesichts der nunmehr vorliegenden Ergebnisse einer Arbeitsgruppe des Bayerischen Umweltministeriums und der Berufsverbände der Landschaftsarchitekten, an der auch unsere Akademie beteiligt war, scheint nun der richtige Zeitpunkt für eine umfassende Bestimmung des derzeitigen Standortes und vor allem der künftigen Perspektiven gemeindlicher Landschaftsplanung in Bayern gekommen zu sein. Auch das Ihnen vorliegende recht dicht gedrängte Programm dieser zwei Tage zeigt, wie viele Themen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan, der ja *das* zentrale Instrument für die Gemeinde darstellt, angesprochen gehören.

Wenn wir uns nun fragen "Landschaftsplanung Quo Vadis - Wohin soll es gehen mit der gemeindlichen Landschaftsplanung?", so stehen momentan eine ganze Reihe von Entwicklungen an, die den Stellenwert der Landschaftsplanung berühren. Lassen Sie mich einige Punkte herausgreifen, die auf Bundesebene diskutiert werden:

- Die bis Ende 1997 abzuschließenden Novellierungsüberlegungen zum Städtebaurecht sind aus der Perspektive des Naturschutzes in vieler Hinsicht sehr skeptisch zu sehen; positiv ist aber,

daß die Landschaftsplanung im Sinne eines flächendeckenden, umweltverträglichen Abgleichs der Flächennutzungen auf Gemeindeebene ausdrücklich gestärkt werden soll.

- Dem Referentenentwurf zu einem Bundes-Bodenschutzgesetz zufolge soll die Landschaftsplanung explizit um die Aufgabe des Schutzes des Bodens erweitert werden - die angesprochenen, vom Bayerischen Umweltministerium entwickelten Arbeitspapiere tragen dieser Aufgabe bereits vorausschauend Rechnung.
- Der letzte Entwurf zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (Stand 31.1.1996 zum Zeitpunkt der Tagung) sieht neu auf Bundesebene die ausdrückliche Formulierung vor, daß die Inhalte der Landschaftsplanung Grundlagen für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Maßnahmen abgeben sollen. Überlegungen zur Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes, die noch in dieser Legislaturperiode erfolgen soll, weisen in dieselbe Richtung.

Vieles ist hier noch in der Diskussion, ist im Fluß begriffen; doch weisen alle Zeichen darauf hin, daß der Stellenwert der Landschaftsplanung künftig weiter steigen wird und daß Gemeinden, die die Chance nutzen, mit einem Landschaftsplan vorausschauend die Weichen für die Zukunft zu stellen, gut beraten sind.

Dabei ist manchmal - schon auch ironisch gemeint - die Bemerkung zu hören, die Wirkung eines Landschaftsplans bestünde darin, daß man sie nicht sieht. Dies stimmt zunächst und vielleicht auch im ersten Moment. Tatsache ist aber auch, daß über eine flächendeckende Bestandsaufnahme die Landschaftsplanung den Gemeinden hilft, ihre Schätze, die in Natur und Landschaft verborgen sind, zu heben und zu sichern. Die Qualität von Gewässern, die bodenkundlich-geologische Situation, Vegetation und Tierwelt sowie die Vielfalt der Landnutzung werden dargestellt und geben der Gemeinde eine wesentliche Grundlage, um bei anstehenden Maßnahmen im Rahmen ihrer Planungshoheit fundierte Entscheidungen zu treffen.

Genauso wichtig ist es jedoch auch, den Landschaftsplan als Instrument zu begreifen, das *aktiv* für eine vorausschauende und nachhaltige Kommunalentwicklung eingesetzt wird. Dabei darf Landschaftsplanung nicht nur als Plan begriffen werden,

der irgendwann einmal auf ein paar Quadratmetern Papier dargestellt ist, sondern sie sollte einen Prozeß darstellen, an dem kontinuierlich weiter gearbeitet und vor allem vor Ort aktiv umgesetzt wird.

Für Gemeinden, die dies tun, ist der Landschaftsplan zu einem unverzichtbaren Leitbild für die Gemeindeentwicklung geworden: Umweltfreundliche Fremdenverkehrsentwicklung, Direktvermarktung, Erschließung von Fördergeldern für die Landwirtschaft, landschaftsangepaßtes Bauen in organischer Entwicklung und Gewässerpflegepläne sind nur einige Stichpunkte, wie auf Grundlage eines Landschaftsplanes vielerorts weitergearbeitet worden ist. Wir sollten dabei sehr viel mehr Kraft als bisher nicht nur in Bestandsaufnahmen, sondern vor allem in die Entwicklung konsensfähiger Ziele und Maßnahmen sowie deren Umsetzung vor Ort stecken. Erfolgreich kann Landschaftsplanung dabei nur sein, wenn sie von den *Betroffenen* und von der *Öffentlichkeit* verstanden, in ihren Grundzügen akzeptiert und mitgetragen wird. Schützen hängt eng mit Schätzen zusammen. Wir schätzen nur das, was wir akzeptiert und verstanden haben. Entscheidend sind daher die Kommunikation zwischen den Beteiligten und eine echte Möglichkeit zur Mitwirkung im gesamten Planungsprozeß. Gerade nachdem jetzt mit erfolgten Kommunalwahlen eine neue 6jährige Schaffensperiode eingeleitet wird, bestehen auf kommunaler Ebene neue Chancen, daß sich die Beteiligten, d.h. Kommunalpolitiker, Behördenvertreter und Landschaftsarchitekten verstärkt zu "Runden Tischen" zusammenfinden und mit den Bürgern den Dialog vor Ort suchen.

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege hat dieses Thema letztes Jahr in einem Seminar in der Gemeinde Kirchdorf i. Wald daher bewußt aufgegriffen und mit dem dort tätigen Landschaftsarchitekten in einer Ausstellung und einer Broschüre, die Sie in diesem Tagungsband mit vorliegen haben, umgesetzt. Auch wir freuen uns, daß diese Entwicklung nunmehr als wegweisend erachtet wird.

Dabei müssen wir uns jedoch auch darüber im klaren sein, daß "Runde Tische" sehr wohl auch ihre Ecken und Kanten haben. Mehr Miteinander und mehr Bürgerbeteiligung erfordern von allen Seiten her ein gewisses Maß an Aufeinander-Zugehen, an Verhandlungs- und Kompromißbereitschaft sowie auch an Willen zu neuen und unter Umständen unkonventionellen Lösungen. Nicht zuletzt muß gesehen werden, daß Arbeitsgruppen zu initiieren und vor allem auch über die Entstehungsphase eines

Landschaftsplanes hinweg am Leben zu erhalten sind. Dies erfordert Aufwand, der dem Landschaftsarchitekten auch entsprechend zu honorieren ist. Inwieweit hier dann auch einmal zugunsten einer besseren Durch- und Umsetzbarkeit von Zielen und Maßnahmen innerhalb des engen Rahmens der Honorarordnung Abstriche von Einzelkartierungen oder allzu detaillierten textlichen Erläuterungen hinzunehmen sind, sei als Fragezeichen in den Raum gestellt.

In der Quintessenz darf Landschaftsplanung dabei kein Schuh sein, der den Gemeinden übergestülpt wird, sondern sie muß ein Schuh sein, der für jede Gemeinde individuell paßt bzw. von ihr selber mitgeschneidert wird. Angesichts steigender Anforderungen an die Landschaftsplanung zum einen und knapper öffentlicher Kassen zum anderen stellt sich die Frage, wie Landschaftspläne dazu eingesetzt werden können, um in den Gemeinden ganz gezielt ganz bestimmte Probleme und Fragestellungen anzugehen. Dies mag einmal mehr die Suche nach Perspektiven für die Landwirtschaft oder die Lenkung von Aufforstungsmaßnahmen in Abstimmung mit Belangen der Landeskultur und des Naturhaushaltes, einmal mehr die Frage nach einer umweltgerechten Weiterentwicklung der Bauflächen oder ein anderes Mal mehr die Lenkung des Freizeit- und Erholungsverkehrs sein. Die Möglichkeiten sind vielfältig - nutzen wir sie.

In diesem Sinne gilt es, das bislang Erreichte darzustellen, dabei durchaus auch kritisch Bilanz dessen zu ziehen, was in nunmehr fast 20 Jahren Landschaftsplanung in Bayern seit 1973 erreicht worden ist und bestehende Fragen und Probleme aus Ihrer Praxis anzusprechen. Wir sollten dies tun, um die zahlreichen sich bietenden Perspektiven, die Ihnen nun der Bayerische Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen, Herr Dr. Goppel, darlegen wird, mit unverbautem Blick und frischem Mut angehen zu können.

Damit wünsche ich Ihnen heute und morgen zahlreiche neue Anregungen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

Anschrift des Verfassers:

Dr. Christoph Goppel
Direktor der Bayerischen Akademie für
Naturschutz und Landschaftspflege
Postfach 1261
D-83406 Laufen/Salzach

*Rede des
Bayerischen Staatsministers
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Dr. Thomas Goppel*

Seminar: "Landschaftsplanung - Quo Vadis? Standortbestimmung und Perspektiven gemeindlicher Landschaftsplanung"

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister und Gemeinderäte,
sehr geehrte Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
sehr geehrte Landschaftsarchitekten mit ihrem Herrn Vorsitzenden,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

Hier im Echinger Bürgerhaus, vor den Toren der Landeshauptstadt, heiße ich Sie herzlich willkommen. Ich freue mich über die große Resonanz dieser Veranstaltung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege und wünsche Ihnen zwei anregende und informative Tage.

Vor zwei Wochen und gestern in der Stichwahl haben die Bürgerinnen und Bürger in Bayern ihre Kommunalgremien, Landräte und Bürgermeister neu gewählt. Für sechs Jahre haben sie vom Wähler einen wichtigen Auftrag und hohe Verantwortung übertragen bekommen. Die politische Arbeit auf Gemeindeebene hat viel mit Zukunftsgestaltung, aber auch mit dem Bewahren unserer bayerischen Heimat zu tun. Dies ist ja auch das Thema unserer Veranstaltung. Ich wünsche den hier zahlreich anwesenden Kommunalpolitikern Tatkraft, Geduld und Geschick für eine neue Schaffensperiode auf lokalpolitischer Ebene.

Ein alter Spruch sagt: Wer nicht weiß, woher er kommt, kann auch nicht wissen, wohin er geht. Wenn wir also nach vorne blicken und uns fragen: Wohin geht die Reise? - müssen wir zuerst Rückschau halten. Dabei stellen wir - gerade für das letzte Jahrzehnt - einen beachtlichen Wandel der politischen, demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Rahmenbedingungen fest.

Daraus ergeben sich eine Reihe von Fragen: Wo steht die Gemeindepolitik in den nächsten Jahren? Welches sind die sogenannten "voraussehbaren" Bedürfnisse in den Gemeinden? Haben wir für unser lokales Handeln einen verlässlichen Orientierungsrahmen? Und speziell mit Blick auf die Umwelt: Wie steht es mit dem Auftrag von Rio, die Bedingungen für ein zukunftsfähiges, nachhaltiges Wirtschaften und Handeln auch auf lokaler Ebene zu verankern? Sind wir bereits auf dem Weg zur kommunalen Agenda 21?

Für all diese Fragen müssen wir ein großes gemeinsames Ziel und gangbare Wege aufzeigen. Dabei kommt es - wie die alten Chinesen schon wußten

- nicht auf die Größe des ersten Schrittes, sondern auf die richtige Richtung an. Von dieser Perspektive, von dieser Orientierung soll heute die Rede sein. Nachhaltige und zukunftsfähige Gemeindeentwicklung kann ohne vorausschauende Planung nicht gelingen. Dabei ist es wichtig, die vielfältigen lokalen Interessen abzuwägen und zu integrieren. Für diese Aufgabe haben wir in Bayern erprobte Planungsinstrumente. Wir stehen insoweit also nicht vor einem Neubeginn.

Mir geht es heute um ein ganz gewichtiges Stück Planungshoheit der Gemeinden, um den gemeindlichen Landschaftsplan als Teil des Flächennutzungsplans. Betroffen sind also die ureigenen Instrumente in der Bauleitplanung, ohne die lokales "sustainable development" - also dauerhaft-umweltgerechte Entwicklung nicht denkbar ist. Unsere Bayerische Verfassung hat hier den Gemeinden bedeutende Handlungsspielräume und damit große Verantwortung übertragen. Diese Chancen und Pflichten gilt es ins Blickfeld zu rücken.

Als umfassende Hilfestellung für die Gemeinden hat das Umweltministerium Anfang dieses Jahres den Leitfaden "Die umweltbewußte Gemeinde" vorgestellt. Ein wichtiger Teilbereich ist dem Instrument des Landschaftsplans gewidmet. Der Leitfaden konnte dabei die Ergebnisse mehrjährig tätiger Arbeitsgruppen der Naturschutzverwaltung und der Bayerischen Architektenkammer in Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag aufgreifen. Der Diskussion dieser Arbeitsgruppenergebnisse werden Sie sich im Verlaufe der Tagung noch intensiv widmen.

Zu Beginn des Seminars kommt mir die Aufgabe zu, Sie mit den wichtigsten Ergebnissen dieser Arbeitsgruppen bekannt zu machen.

Ziel bayerischer Landschaftsplanung für die Gemeinden ist ein "ökologischer Dreisprung":

- Eine dauerhaft-umweltgerechte Entwicklung,
- die Sicherung vorhandener ökologischer Potentiale und
- die Minimierung unerwünschter Auswirkungen durch die Nutzungen von Natur und Landschaft.

Am Anfang jeglicher gemeindlicher Landschaftsplanung steht die Wertschätzung unseres Naturerbes; steht die Bewahrung von Schönheit und Eigenart unserer Landschaft. Der Gemeinderat und an seiner Spitze der Bürgermeister müssen erkennen,

daß Landschaft als Kapital zu verstehen ist, das im ökologischen wie ökonomischen Sinne gehegt, gepflegt und erhalten werden muß.

Bayern kann auf über 20 Jahre gesetzlich verankerter Landschaftsplanung zurückschauen. Mit dem ersten Naturschutzgesetz war Bayern 1973 Vorreiter unter den deutschen Ländern. Zu Beginn hatte der Landschaftsplan nur Gutachtenscharakter. Sehr schnell hat es sich aber als zweckmäßig erwiesen, eine enge Verbindung und Wechselwirkung mit der Bauleitplanung vorzusehen. Erst damit war eine bessere Abstimmung der ökologischen Belange mit allen übrigen Nutzungsansprüchen möglich. Die Änderung des Naturschutzgesetzes 1982 hat festgelegt, daß in Bayern der Landschaftsplan integrierter Teil des Flächennutzungsplans ist. Ich halte dies für eine gute Lösung, die auch weiterhin ihre Gültigkeit haben sollte.

In der Diskussion auf Bundesebene verdichten sich derzeit - nicht zuletzt wegen der guten bayerischen Erfahrungen - die Stellungnahmen, man möge doch im Zuge der anstehenden Baurechtsnovelle diesen Weg stärken. Ich begrüße es, wenn bundesweit eine Landschaftsplanung mit engem Bezug zur Bauleitplanung angestrebt wird.

Auch bei uns gilt es, neue Erfordernisse aufzugreifen, das bewährte Instrumentarium ständig zu verbessern. Die Bayerische Staatsregierung wird sich, wie Ministerpräsident Dr. Stoiber in seiner Regierungserklärung am 19. Juli 1995 ausgeführt hat, noch in dieser Legislaturperiode um eine Aktualisierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes bemühen. Dabei werde ich mich für eine Stärkung und Fortentwicklung der Landschaftsplanung einsetzen. Im Vordergrund unserer bayerischen Landschaftsplanung steht der Erhalt unserer Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft/Klima, unserer heimischen Pflanzen- und Tierwelt sowie das typische Landschaftsbild. Unsere Landschaft ist darüber hinaus Lebens- und Wirtschaftsraum, Erlebnis- und Erholungsraum für uns alle.

Zentrale Aufgabe der Landschaftsplanung ist daher die Abwägung, Festlegung und Zuordnung tragfähiger Nutzungen. Dabei müssen wir stets die Nachhaltigkeit der beanspruchten Ressourcen im Auge behalten und verantwortlich gegenüber künftigen Generationen handeln. Hier können die Gemeinden ein Stück des Auftrags der UN-Vertragsstaaten-Konferenz von Rio verwirklichen.

Die Gemeinden brauchen den fachmännischen Rat des Landschaftsarchitekten für die Landschaftsplanung. Sie können die gegenseitigen Abhängigkeiten, die vielen Neben- und Wechselwirkungen aufzeigen, die von den Nutzungen ausgehen oder auch auf sie einwirken. Sie sollen Alternativen ausarbeiten, um möglichst optimale Standorte für In-

vestitionsentscheidungen zu finden. Freilich müssen wir uns dabei immer wieder bewußt machen, daß die Ressource "Raum" nur begrenzt nutzbar und belastbar ist.

Wollen wir alle Anforderungen miteinander in Einklang bringen, brauchen wir ein wirksames Management von Beginn der Planung an. Die Erfahrungen aus 20 Jahren Landschaftsplanung haben uns gelehrt: Die Interessen und Vorstellungen der Gemeindebürger zur künftigen Gestalt ihrer Heimat müssen in einem Diskussionsprozeß geklärt und möglichst früh zu einem Konsens geführt werden. Landschaftsplanung darf nicht hinter verschlossenen Türen stattfinden!

Unverzichtbar ist das frühzeitige und konstruktive Gespräch vor allem mit den Grundeigentümern und Nutzern, etwa aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Ich halte die Einrichtung eines "Runden Tisches" als Arbeitskreis auf Initiative und unter Leitung der Gemeinde für bestens geeignet, die Akzeptanz und damit auch den Erfolg der Landschaftsplanung zu verbessern.

Auf diesem Weg ist es auch möglich, noch während des Planungsprozesses unstrittige Maßnahmen, zum Beispiel eine Pflanzaktion oder ein neues Biotop, schnell vor Ort zu verwirklichen. Denn: Nichts überzeugt Skeptiker und Zauderer mehr als ein gelungenes Beispiel, das vorgezeigt werden kann.

Ich werde immer wieder gefragt: "Können sich unsere Gemeinden angesichts knapper Kassen heute noch die Landschaftsplanung leisten?". Gelder für die Landschaftsplanung sind gut angelegt. Schließlich handelt es sich um ein Stück bester kommunaler Umweltvorsorge. Und die Vorsorge ist immer billiger als später die Reparaturrechnung.

Intakte Natur und gesunde Umwelt schaffen ein anregendes Umfeld zum Wohnen, Arbeiten und Erholen. Mit verantwortungsvoller Landschaftsplanung können wir auch unseren Wirtschaftsstandort Bayern attraktiver machen.

Die Bayerische Staatsregierung läßt die Gemeinden bei dieser Aufgabe nicht allein. Wir bieten in erheblichem Umfang finanzielle Unterstützung an. Die Erstaufstellung von gemeindlichen Landschaftsplänen wird seit 1974 mit bis zu 50 % der Kosten, in besonderen Fällen sogar bis zu 60 % bezuschußt.

Bis Anfang 1996 hatten 1.100 Gemeinden in Bayern Landschaftspläne für insgesamt 54,3 % der Landesfläche erarbeitet oder in Auftrag gegeben. Bisher wurden dazu Fördermittel in Höhe von 18,5 Mio. DM ausgezahlt. Das gesamte Fördervolumen einschließlich der bereits bewilligten oder in Aussicht gestellten Gelder beläuft sich auf rund 26 Millionen DM*

Der Bayerische Ministerrat hat im November 1996 im Rahmen der Reform des staatlichen Förderwesens beschlossen, die Förderung der Erstaufstellung von gemeindlichen Landschaftsplänen bis zum 30. Juni 1997 auslaufen zu lassen. Bis zu diesem Zeitpunkt können interessierte Gemeinden noch einen Zuschuß zu den zuwendungsfähigen Kosten der Erstaufstellung eines Landschaftsplans beantragen.

Etwa die Hälfte aller bayerischen Gemeinden hat damit bereits Erfahrungen mit der Landschaftsplanung gesammelt. In vielen Gemeinden steht bereits die Fortschreibung des Landschaftsplans an.

Mit den Landschaftspflegerichtlinien hält das Umweltministerium ein weiteres Förderangebot für die Umsetzung des Landschaftsplans bereit. Wir haben durchgesetzt, daß die Europäische Union bei der sogenannten 5b-Förderung (Entwicklung des ländlichen Raumes) im Zeitraum 1994 bis 1999 auch die Landschaftsplanung berücksichtigt.

In den 5b-Gebieten werden bis zu 45 % des kommunalen Kostenanteils für die Landschaftsplanung und ihre Umsetzung erstattet. Bedingung ist aber, daß konkrete Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Landschaftsplanung vor Ort verwirklicht werden. Inzwischen sind die ersten Projekte auf dieser Förderbasis angelaufen.

Der gemeindliche Landschaftsplan ist in Bayern auch wichtige Voraussetzung dafür, daß mehr Fördergelder in die örtliche Landwirtschaft fließen können. Dabei möchte ich besonders auf das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm und die Landschaftspflegerichtlinien hinweisen, die vom Landtag im Haushaltsjahr 1996 mit rund 45 Mio. DM ausgestattet worden sind.

Wir werden die gemeindliche Landschaftsplanung auch in Zukunft nach Kräften unterstützen. Unser gemeinsames Ziel muß es sein, den Wert der gemeindlichen Landschaftsplanung in unserer Gesellschaft noch deutlicher herauszustellen. Wir erreichen dies mit dem Motto: Mehr Effektivität schafft breite Akzeptanz! Dazu liegen von den Arbeitsgruppen zahlreiche Vorschläge vor, insbesondere zu den Fragen, wie der Planungsaufwand auf das Wesentliche konzentriert werden kann.

Mir ist bei der Landschaftsplanung besonders wichtig, daß wir zu einem neuen Planungsverständnis

kommen. Ein Planungsverständnis, das durch intensive Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger sowie der örtlichen Initiativen und Gruppen ein hohes Maß an Mitwirkung und Mitverantwortung erreicht.

Diesen Weg ist die Gemeinde Kirchdorf i. Wald beispielhaft gegangen. Wir haben deshalb die Erfahrungen dieser Gemeinde in der Broschüre "Landschaftsplanung am Runden Tisch" dargestellt. Wir werben damit für mehr Kooperation in der Landschaftsplanung und hoffen auf zahlreiche Nachahmer. Für alle Teilnehmer liegt ein Exemplar bereit; außerdem haben Sie im Vorraum die Möglichkeit, diese Thematik beim Studium einer kleinen Ausstellung zu vertiefen.

Gemeinsam geht's besser - daher freue ich mich heute besonders, daß sich der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag und der Landesverband Bayern des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten mit mir zusammen für die Landschaftsplanung stark machen. Ich möchte den genannten Institutionen für ihr Engagement in dieser Sache herzlich danken. Ihre Vertreter werden im Anschluß an meine Ausführungen Statements aus ihrer Sicht abgeben.

Mein Schlußappell gilt allen Gemeinden in Bayern: Schaffen Sie mit der Landschaftsplanung die Voraussetzungen für eine dauerhaft-umweltgerechte Entwicklung!

Anschrift des Verfassers:

Dr. Thomas Goppel
Bayerischer Staatsminister für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
D-81925 München

Stellenwert der gemeindlichen Landschaftsplanung in Bayern

- aus der Sicht des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten, BDLA

Gerd AUFMKOLK

Gemeindliche Landschaftsplanung in Bayern bedeutet eine enge Verbindung mit der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Das BauGB nennt in § 1 Abs. 1 bereits die wichtigsten Belange, die zu berücksichtigen sind, so auch die des Naturschutzes, der Landschaftsentwicklung und der Landschaftsgestaltung. Sie werden durch die Naturschutzgesetzgebung und die in § 2 aufgeführten Grundsätze ergänzt und präzisiert, wobei neben dem Auftrag zur Sicherung, Bewahrung und dem sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein klarer Gestaltungsauftrag erfolgt. Um diese Ziele und Grundsätze realisieren zu können, installiert die Naturschutzgesetzgebung die Landschaftsplanung, die nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) eng verknüpft wird mit der gemeindlichen Bauleitplanung.

BauGB und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellen die genannten Belange und Grundsätze zu Beginn unter das *Abwägungsgebot* (§ 1 Abs. 6 BauGB und § 1 Abs. 2 BNatSchG). Abwägungsgebot und Abwägungsmöglichkeiten treten bei der in Bayern integrierten Lösung besonders hervor: der Gefahr des Weg-Wägens steht die Chance zur politischen Verankerung und Realisierung gegenüber. Die Erfahrung belegt die Sinnhaftigkeit des Integrationsmodells:

- Materielle Grundlage zur politischen Beschlussfassung und Durchsetzung von raumbedeutsamen Zielen auf der gemeindlichen Ebene ist bundesweit das BauGB.
- Öffentlichkeitsbeteiligung und die Einbeziehung der Bürger sind stärker als bei einer Fachplanung gegeben.
Landschaftsplanung wird zu einem Stück Kommunalpolitik im besten Sinne des Wortes, nämlich zum Bemühen um die gemeinsamen Belange.

Die Verbindung mit dem Flächennutzungsplan (FNP) bedingt zwangsläufig den Charakter des gemeindlichen Landschaftsplanes: § 5 BauGB benennt den Charakter des vorbereitenden Bauleitplanes in der Weise, daß er die "Entwicklung des Gemeindegebietes in ihren *Grundzügen* darzustellen habe"

Manche Kollegen in der Landschaftsplanung, häufiger noch unsere Kollegen in den Naturschutzbe-

hörden, erwarten vom gemeindlichen Landschaftsplan einen Fachplan "Naturschutz", der mangels einer anderen FachplanungsEbene alle Belange des Naturschutzes im Detail zielführend darstellt. Dies kann in dem gewünschten Maße nicht eingelöst werden, da die beiden Planungsebenen in ihrer Methodik nicht zusammenpassen. Der Begriff "Grundzüge" bedeutet die Beschränkung auf das Wesentliche, die Herausarbeitung des Wichtigsten:

- Prüfung der Verträglichkeit von Nutzungsansprüchen aus den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Erholung, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft in Bezug auf die natürliche Ressourcen.
Aussagen zur Landschaftsentwicklung und Landschaftsqualifizierung wie Extensivierung, Renaturierung, Biotopverbund, Waldumbau, angepasste landwirtschaftliche Nutzung, Gestaltungen mit Vegetation in der Landschaft, an den Ortsrändern und in den Siedlungsbereichen, Ausweisen von Grün- und Erholungsflächen etc. - ein schier uferloses Riesenpaket, das wir immer wieder gerne zusammenschüren und damit den gesamten vorbereitenden Bauleitplan überfrachten und überfordern.

Auch drängt sich in diesem Zusammenhang häufig die Planungsphase 2 "Bestandserhebung", aus diesem Komplex wiederum der naturwissenschaftlich erfassbare Teil, zu sehr in den Vordergrund, während der Entwurf, die Entwicklung von Leitbildern, Visionen und Zielen verkümmern. Dabei verstehen wir uns als Planer, was "den Prozeß der gedanklichen Durchdringung der Zukunft zur Festlegung und Verwirklichung von Zielen" meint und sich von der wissenschaftlichen Beschreibung von Tatbeständen diametral unterscheidet.

Und dann gibt es jedoch einen bedeutenden Unterschied zwischen dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan: Der FNP ist - de jure und de facto - eine *Angebotsplanung*, d.h., in einem öffentlich-rechtlichen Planungsprozeß werden unter Beteiligung von Fachbehörden und Bürgern *Möglichkeiten* für Nutzungsansprüche unter bestimmten Rahmenbedingungen eröffnet. Der Plan der Gemeinde öffnet eine Tür, durch die Bauwillige, Investoren, ein Sportverein oder ein Kiesgrubenbesitzer gehen können, wenn sie wollen, aber nicht müssen. Das bedeutet, der Plan realisiert sich in seinen Nutzungsgestaltungen von selbst, er bedarf eher der

öffentlichen Gegensteuerung und Restriktion als der tätigen Herstellung. Dies trifft für die fachlichen Ziele der Landschaftsplanung nicht zu. Die im Plan dargestellte Landschaftsqualifizierung macht sich nicht von selbst; sie benötigt die Umsetzung mit einem ganzen Bündel von Strategien, Programmen und öffentlichen Hilfen. Es bedarf einer breiten Lobby zur Durchsetzung. Ich bin daher sehr froh, daß im neuen Arbeitspapier des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Landschaftsplanung unter dem Leitgedanken "Runder Tisch" diese Themen einen so breiten Raum einnehmen.

Der Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Bürger kommt dabei entscheidende Bedeutung zu. Nur so können neben den Interessen der unmittelbaren Nutzer (etwa Wohnen und Gewerbe) auch die mittelbar betroffenen Nutzer angesprochen und bewegt werden.

In ihrer Koppelung mit den städtebaulichen Planungen des FNP stehen die Ziele der Verkehrs- und Bauflächenausweisung in der Regel ganz oben und nehmen den breitesten Raum in der politischen Diskussion ein.

Dabei gibt es offene Fragen von gravierendem Ausmaß, die ausgeklammert werden: Wie sieht die Landschaft von morgen aus? Vor einem Jahr wurde dieser Grundsatzfrage in einem ANL-Seminar "Vision Landschaft 2020" nachgegangen. Wir haben ungefähre Vorstellungen für die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen der nächsten Jahrzehnte, aber für den radikalen Wandel in der Landwirtschaft mit ihren Auswirkungen auf die gesamte unbebaute Landschaft haben wir Leitbilder noch nicht entwickelt. Da hilft weder das Bemühen um die Sicherung des Status quo, schon gar nicht der rückwärts gewandte Blick in die scheinbare Idylle des 19. Jahrhunderts oder gar ein bißchen Biotopverbund.

Die Zukunft der ländlichen Räume ist hier ebenso offen wie die der Rand- und Übergangsbereiche an den wuchernden Stadtlandschaften. Hier warten große Planungsaufgaben.

Auch der Zustand in den Städten und Siedlungsräumen ist ja nicht so, daß Freude und Zufriedenheit herrschen könnte. Große Defizite in der Grünflächenversorgung, ungestaltete Ränder, Verkehrsbauwerke und der Zustand schlechter Wohn- und Arbeitsquartiere warten auf ihre Sanierung. Es wird sich noch zeigen, ob im globalen Wettlauf die europäischen Städte mit relativ stabilen Lebensverhältnissen auf Dauer nicht doch konkurrenzfähiger sind, als die von Ausbeutung, Verelendung und Ressourcenzerstörung bedrohten Städte Asiens, vor deren ökonomischer Konkurrenz wir uns derzeit fürchten.

Landschaftsplanung ist also eine wichtige zukunftsorientierte Aufgabe, deren ökologischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Stellenwert nicht zu bestreiten ist. Wir sind gefordert, Visionen und Leitbilder für die Zukunft mit Hilfe dieses Instrumenta-

riums zu entwickeln. Die Landschaftsarchitekten müssen jedoch wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, qualifiziert zu arbeiten, was mit § 45 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und der Beschreibung aller Leistungen in der Landschaftsplanung als Grundleistung derzeit nicht gegeben ist.

Zunehmend beschäftigt die Planer das Thema "Eingriffsregelung gemäß § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)". Zunächst gilt, daß nach den Intentionen der Naturschutzgesetzgebung Eingriffe zu vermeiden sind. Wenn nach Abwägung aller Belange ein Eingriff unvermeidbar ist, müssen sich alle Bemühungen darauf richten, die Folgen des Eingriffs zu minimieren. Hier sind die Planer gefordert, weil durch gute Planung wesentliche Verbesserungen erzielt werden können. Erst an dritter Stelle steht das Gebot zur Kompensation mit der Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Mit dieser Verpflichtung arbeiten Vorhabensträger, die eine Genehmigung mit Planfeststellungsverfahren benötigen, seit vielen Jahren. Man hat sich zu Konventionen zusammengerauft, sich auf Bemessungsgrundlagen für den quantitativen Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeinigt.

Die unterschiedlichen Modelle reichen von der einfachen Festsetzung von Flächenfaktoren bis hin zu komplizierten Berechnungsverfahren und werden unterschiedlich gehandhabt. Von Kritikern wird gefragt, ob denn dieses Kompensationsmodell mit Ausgleich und Ersatz überhaupt Sinn macht, ist doch der Raum als Größe konstant. Dazu ist zu sagen, daß wir im Industrieland Deutschland mit hoher Mobilität, Siedlungsdichte und Flächenbeanspruchung in Ballungsräumen und Städten ein großes Extensivierungspotential in der Land- und Forstwirtschaft haben, die die natürlichen Ressourcen in hohem Maße belasten.

Wir brauchen quantitative Bemessungsgrundlagen, weil nur auf diese Weise der Planungsträger und der Planer Rechtssicherheit erlangen können. Wenn die Rechenmodelle als Hilfsmittel sinnvoll angewendet werden, sich einordnen in die Entwicklung von kreativen Leitbildern und Gestaltungsvorschlägen, machen sie Sinn. Wenn sie jedoch verkommen zu rein schematischen Buchhaltungsvorgängen, sollten wir sie lieber vergessen. In diese Leitbilder beziehen die Planer die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen, das Landschaftsbild, die Erholungswirksamkeit, die betroffenen Raumtypen und ebenso die betroffenen Bauwerkstypen ein, die als Teil des Leitbildes zu verstehen sind. Für falsch halte ich die Ablösung in Geld oder die Abwendung vom Bauwerk bzw. der Maßnahme des Eingriffs selber. Alle Optimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzbemühungen sollten sich zur Maßnahme hinwenden aus dem Verständnis heraus, daß diese ein Teil unserer Alltagskultur zu sein hat.

Im Vollzug des § 8a BNatSchG treten eine ganze Reihe von Unsicherheiten auf:

Flächenverfügbarkeit/Machbarkeit
Ausgleich in Geld oder in konkreten Maßnahmen
Sicherung der Dauerhaftigkeit der Maßnahme
Vollzug und Kontrolle
Gegnerschaft auch in Verbänden des Naturschutzes
Forderung nach einem Kataster von Ausgleichs- und Ersatzflächen zur Vermeidung von Mehrfachbeanspruchungen
bei Bebauungsplänen Festsetzungen in zwei Geltungsbereichen oder in zwei Bebauungsplänen
Druck auf den Bodenmarkt, Spekulation bei Darstellung auch im FNP.

Da ab 1998 ein neues Planungsrecht gelten wird, müssen wir Sorge tragen, daß für diesen Zeitpunkt

praktikable Lösungen gefunden werden, wie in der Bauleitplanung zu verfahren ist.

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bemüht sich daher in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Bayerischen Städte- und Gemeindetag um entsprechende Lösungen.

Anschrift des Verfassers:

Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Gerd Aufmolk
1. Vorsitzender der Landesgruppe Bayern des
Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten BDLA
Emilienstr. 5
D-90489 Nürnberg

Stellenwert der gemeindlichen Landschaftsplanung in Bayern

- aus der Sicht des Bayerischen Gemeindetags

Werner SCHMID

Sehr geehrter Herr Staatsminister,
sehr geehrter Herr Direktor Dr. Goppel,
sehr geehrter Herr Aufmkolk,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

im Namen des Bayerischen Gemeindetags heiÙe ich Sie herzlich willkommen und freue mich über Ihr zahlreiches Erscheinen. Einen Tag nach der Stichwahl begrüÙe ich besonders die neu- und wiedergewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Damen und Herren Gemeinderäte und alle erschienenen kommunalen Mandatsträger. Ihre Anwesenheit ist Ausdruck Ihrer Bereitschaft, aktiv an der Bewahrung, Gestaltung und Pflege unserer schönen Landschaft mitwirken zu wollen. Ich bin überzeugt, daß Sie für diese Aufgaben heute und morgen wertvolle Anregungen erhalten werden. Ich darf Ihnen auch die herzlichen GrüÙe unseres Präsidenten Senator Heribert Thallmair übermitteln, dem die Landschaftsplanung sehr am Herzen liegt. Er ist, wie Sie sicher wissen, wieder zum 1. Bürgermeister der Stadt Starnberg gewählt worden und befindet sich derzeit im wohlverdienten Urlaub.

Mein besonderer Dank gilt der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege für die Organisation und Durchführung dieser gemeinsamen Veranstaltung. Für den Bayerischen Gemeindetag nehme ich deshalb gern die Möglichkeit wahr, Stand und Bedeutung der Landschaftsplanung darzustellen und mich zur künftigen Entwicklung zu äußern. Letzteres wird nachmittags noch in einer Arbeitsgruppe vertieft werden, die mein Kollege Dr. Jürgen Busse leiten wird.

Für die Gemeinden hat die Landschaftsplanung eine sehr wichtige Bedeutung. Zukunftsweisend war 1982 die Integration der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung durch die Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Wir haben es damals als Ausdruck der Liberalitas Bavariae empfunden, daß der Gesetzgeber den Gemeinden einen Spielraum belassen und der Versuchung widerstanden hat, eine flächendeckende Landschaftsplanung festzuschreiben. Trotzdem oder gerade deshalb hat die Mehrheit der bayerischen Gemeinden und Städte einen Landschaftsplan aufgestellt oder in Auftrag gegeben. Falsch wäre allerdings der Umkehrschluß, daß Gemeinden ohne Landschaftsplan bisher nichts für Natur und Landschaft getan haben.

Wir sind heute Gott sei Dank wieder abgerückt von der Planungseuphorie der 70er und 80er Jahre. Einige Planungsinstrumente haben sich selbst ad absurdum geführt, weil sie zu abstrakt oder nicht praxisbezogen genug waren. Nicht so die Landschaftsplanung. Sie hat nunmehr 20 Jahre Bestand, weil sie echte Vorsorge für eine umweltgerechte Gemeindeentwicklung ist und zur Bewahrung, Gestaltung und Pflege unserer Kulturlandschaft beiträgt. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Begriff der Nachhaltigkeit, wie ihn die Agenda 21 der Vertragsstaatenkonferenz von Rio für die Entwicklung auf kommunaler Ebene fordert. Diese Ziele stellen hohe Anforderungen an die Qualität der Landschaftsplanung. Ein guter Landschaftsplan muß deshalb mindestens folgende Punkte ansprechen:

- den Bestand der Natur und Landschaft im Gemeindegebiet, insbesondere, welche geschützten und ökologisch wertvollen Flächen vorhanden sind,
- die künftige umweltverträgliche bauliche Entwicklung,
- Entwicklungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft,
- die Sicherung des Trinkwasserschutzes,
- Aussagen zum Abbau von Bodenschätzen,
- die Sicherung der Waldfunktionen,
- Notwendigkeit und Durchführung der Landschaftspflege.

Ein Landschaftsplan ist bei Beachtung dieser Kriterien für die Gemeinden eine echte Hilfe auf dem Weg zu einer umweltgerechten Entwicklung. Die Gemeinde gibt sich damit selbst ein Entwicklungskonzept vor, das als Grundlage für die Fortschreibung der Flächennutzungsplanung dient. Sie hat damit eine Entscheidungshilfe, um die Wirkungen der verschiedensten Eingriffe in Natur und Landschaft abzuschätzen, sei es durch Straßen, Leitungstrassen, Entsorgungseinrichtungen, den Abbau von Bodenschätzen oder Bauvorhaben. Dies gilt für eigene Projekte genauso wie für überörtliche Vorhaben. Ohne Landschaftsplan tun sich Gemeinden häufig schwer, die Wirkungen eingriffsintensiver Projekte auf Natur und Landschaft zu bewerten. Viele Gemeinden sind in der Situation, daß sich der Strukturwandel in der Landwirtschaft unmittelbar auf das Gemeindegebiet auswirkt. Höfe werden aufgegeben und landwirtschaftliche Nutzflächen wer-

den nicht mehr bewirtschaftet. Ein Landschaftsplan kann diese Entwicklung, deren Ursachen bis in die europäische Agrarpolitik reichen, nicht völlig verhindern. Er kann aber Ansätze bieten, die Stellung der Landwirtschaft zu stärken, ihre Erwerbsgrundlage zu erhalten und damit Arbeitsplätze zu sichern. Landwirte werden dazu animiert, verstärkt Direkt- oder Regionalvermarktung zu betreiben, wenn Bewirtschaftungsflächen, z.B. für Streuobst, im Plan dargestellt, Aussagen zur Pflege gemacht werden und im Rahmen der Landschaftsplanumsetzung den Landwirten durch qualifizierte Berater Hilfestellung geleistet wird. Einige markante Beispiele hierzu enthält das Handlungskonzept Landschaftsplanung und Landschaftspflege des am 29. Januar 1996 vorgestellten Leitfadens "Die umweltbewußte Gemeinde" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, der in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag erstellt wurde.

Trotz der unbestreitbaren Vorteile der Landschaftsplanung für die Gemeinden gibt es einige Vorbehalte dagegen, die ernstzunehmen sind. Gemeinden zögern nicht selten, Landschaftspläne aufzustellen, weil die betroffenen Grundstückseigentümer Eingriffe in das Eigentum und in ihre Verfügungsfreiheit fürchten. Es ist deshalb bei der Aufstellung eines Landschaftsplans wichtig, das Verfahren so offen wie möglich zu gestalten und alle Betroffenen in den Planungsprozeß einzubinden. Der Begriff "Landschaftsplanung am Runden Tisch" - Einzelheiten werden heute nachmittag von Herrn Mayerl angesprochen - trifft den Nagel auf den Kopf. Die Bürgerbeteiligung ist heute wesentliches Element einer modernen Kommunalpolitik. Gerade bei der Festlegung künftiger Entwicklungsziele müssen die Beteiligten, statt bloße Zuschauer zu sein, als "Akteure" in den Prozeß eingebunden werden. Die Erfahrungen aus vielen in letzter Zeit durchgeführten Verfahren der Dorferneuerung können auch bei der Landschaftsplanung verwertet werden. Die von Ihnen, Herr Staatsminister, angesprochene Broschüre "Landschaftsplanung am Runden Tisch", die diese Erkenntnisse aufgreift, begrüßen wir deshalb ausdrücklich als wertvolle Hilfe für die Gemeinden.

Nicht hoch genug eingeschätzt werden kann bei der Landschaftsplanung die Rolle der Landschaftsplaner und Architekten. Sie haben dabei mehrere Funktionen gleichzeitig zu erfüllen, nämlich

- die fachlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
- die Gemeinde während der Planung zu beraten und Überzeugungsarbeit zu leisten,
- die Bedürfnisse der Landnutzer zu ermitteln und in den Prozeß zu integrieren,
- Möglichkeiten der Umsetzung aufzuzeigen.

Die Leistungen von Landschaftsarchitekten und Planern für viele in letzter Zeit erstellte Pläne verdienen deshalb unsere Anerkennung. Auch dem Bund Deutscher Landschaftsarchitekten und der Bayerischen Architektenkammer gebührt unser

Dank für die fachliche Unterstützung und Motivation ihrer Mitglieder. Es ist daher nur konsequent, wenn durch die Fortschreibung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) die Leistungen der Landschaftsplaner auch finanziell noch besser honoriert werden.

Sie erwarten von mir als Vertreter des Bayerischen Gemeindetags zu Recht einige Aussagen zu Perspektiven der Landschaftsplanung. Aus unserer Sicht liegt in der künftigen Rolle der Landschaftsplanung ein Schlüssel für eine nachhaltige umweltgerechte Gemeindeentwicklung. Der Landschaftsplan kann diese Funktion nur dann optimal erfüllen, wenn ein Konsens zwischen Naturschutz und Baurecht gefunden wird.

Der Landschaftsplan ist im Gegensatz zum Grünordnungsplan für Dritte nicht rechtsverbindlich. Eine Ausnahme ist die Darstellung aufforstungsfreier Flächen nach Art. 16 des Bayerischen Waldgesetzes. Der Landschaftsplan ist jedoch behördenverbindlich, soweit die beteiligten Behörden den Darstellungen beim Aufstellungsverfahren zugestimmt haben. Damit wird der Planungshoheit der Gemeinden Rechnung getragen. An diesem Prinzip ist festzuhalten. Geklärt werden muß, welche Rolle der Landschaftsplan künftig bei der Darstellung und Anerkennung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der Bauleitplanung spielen kann. Wir erleben auf Bundesebene derzeit eine heftige Diskussion darüber, ob die im Wege der Abwägung zu erfüllende Pflicht zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in der jetzigen Form des § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) praktikabel ist und darüber, ob sie künftig in der Novelle des BNatSchG oder in der Baurechtsnovelle geregelt wird. Das Für und Wider zu erörtern würde den Rahmen dieses Referats sprengen. Unabhängig von der notwendigen politischen Entscheidung darüber, die wohl der Deutsche Bundestag treffen wird, erfordern bereits das in Art. 20a des Grundgesetzes und in Bayern in Art. 141 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung verankerte Staatsziel Umweltschutz, daß den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Bauleitplanung ein wichtiger Rang, wenn auch kein absoluter Vorrang, zukommt. Der Landschaftsplan ist aus unserer Sicht prädestiniert dafür, Lösungen für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzubereiten. Die Gemeinden erwarten dann aber auch, daß diese Leistungen, die sie mit dem Landschaftsplan erbringen, anerkannt und belohnt werden.

Es muß deshalb ein Weg gefunden werden, wie solche Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angerechnet werden können. Dies hätte mehrere Vorteile:

- Eingriffe in Natur und Landschaft könnten bereits lange vor dem konkreten Eingriff kompensiert werden;
- die Flächen für notwendige Maßnahmen könnte sich die Gemeinde leichter beschaffen, ohne be-

reits die Preise für Bauerwartungsland zahlen zu müssen;
auch für den Bürger käme diese Lösung letztlich günstiger.

Einige Bundesländer haben durch Lösungen wie dem "Ökokonto" bereits einen Weg aufgezeigt, um zu einer räumlichen und zeitlichen Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich zu kommen. Dies ist zumindest ein Ansatz, auch wenn noch nicht alle Fragen gelöst sind. Schwierigkeiten bereiten der räumlich funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation und die Frage, welche Flächen und Maßnahmen im einzelnen buchungs- bzw. anerkennungsfähig sind.

Unser Wunsch an das Ministerium ist es auch, für den Vollzug für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen praxistaugliche Hilfen zur Verfügung zu stellen. Zwar ist in Bayern grundsätzlich die Anwendung der bundesrechtlichen Regelung des § 8a Bundesnaturschutzgesetz bis zum 30.04.1998 ausgesetzt. Die Gemeinden haben jedoch ein Wahlrecht, diese Regelungen anzuwenden, um z.B. notwendige ökologische Ausgleichsmaßnahmen auch finanzieren zu können. Wie der Bayerische Verfassungsgerichtshof kürzlich feststellte, können sie aufgrund des Art. 141 der Bayerischen Verfassung im Einzelfall dazu sogar verpflichtet sein. Auch der Bayerische Senat hat im letzten Jahr die Bayerische Staatsregierung gebeten, eine praxistaugliche Typenlehre für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erarbeiten.

Der Bayerische Gemeindetag ist dankbar für die bisherige staatliche Unterstützung bei der Aufstellung von Landschaftsplänen, deren Umsetzung und der Landschaftspflege. Die von mir genannten Herausforderungen können von den Gemeinden nur bewältigt werden, wenn diese staatliche Unterstützung bestehen bleibt. Auch die im Rahmen der EG-Strukturförderung nach Ziel 5b bereitgestellten Mittel setzen landesrechtliche Fördermittel voraus. Wir begrüßen deshalb die heute von Ihnen, sehr geehrter Herr Staatsminister, getroffene Aussage einer finanziellen Förderung der Landschaftsplanung auch in Zukunft. Wir bitten Sie, diese Aussage auch auf die Fortschreibung und Aktualisierung von Landschaftsplänen zu erstrecken, da die Landschaftsplanung nicht auf einem bestimmten Stand stehen bleiben darf, sondern sich beständig weiterentwickeln muß.

Abschließend möchte ich alle Beteiligten, die kommunal Verantwortlichen genauso wie Planer und Architekten, auffordern, den Weg einer zukunftsorientierten Gemeindeentwicklung mit Hilfe der Landschaftsplanung weiterzugehen.

Anschrift des Verfassers:

Verwaltungsdirektor Werner Schmid
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
D-80805 München

Neue Aufgaben für die Landschaftsplanung - Umweltleitplanung, Bauleitplanung und Projekt-UVP

Erich GASSNER

1 Eingrenzung des Themas

Die Landschaftsplanung ist als Instrument wie jedes andere Instrument abhängig vom Willen desjenigen, der den Auftrag zu einer Landschaftsplanung erteilt sowie von der Leistungsfähigkeit desjenigen, der den Auftrag auszuführen hat. Die Ausschöpfung der Möglichkeiten, die das Instrument Landschaftsplanung bietet, ist u.a. abhängig von

- der Philosophie, die hinter der Landschaftsplanung steht; Elemente dieser Philosophie sind die ökosystemare Betrachtungsweise eines bestimmten Raumes, die Einbeziehung der Erholung in die Landschaftsplanung, die Rolle, die die Landschaftsplanung als Plan-UVP zu spielen hat, etc.;
- den Anforderungen, die der Berufsstand in bezug auf die Landschaftsplanung durchzusetzen vermag; hier ist insbesondere das Leistungsniveau der Landschaftsplanung zu nennen, das in gewissen Beziehungen auch zur finanziellen Dotierung der Leistung steht (soll bspw. der Grundsatz gelten: "anything goes" oder soll ein hoher Befähigungsnachweis für die Erstellung der Landschaftsplanung Voraussetzung sein?);
- den Herausforderungen, denen sich die Landschaftsplanung aktuell gegenübergestellt sieht; eine solche Herausforderung war das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) aus dem Jahre 1987, in welchem der Landschaftsplanung ein völliges Versagen vor den Anforderungen der umweltpolitischen Situation attestiert wurde. So resümierte der Rat, dem damals kein Geringerer als Professor Haber vorsah: "So liegt der Eindruck nicht fern, als sei die Landschaftsplanung 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes ein gescheitertes Vorhaben - zumal sich nicht einmal allgemeingültige Vorstellungen über den Inhalt von Landschaftsplanung herausgebildet haben, geschweige denn eine Bewertung des Instrumentes." (SRU, Umweltgutachten 1987: Rn 410 und 411).

Letztes Verdikt mag so für sich stehen, obwohl es zur Diskussion reizt. Man mag selbst entscheiden, wie diese Herausforderung - praktisch 10 Jahre nach der Abfassung des Gutachtens - von der Fachwelt aufgenommen und verarbeitet worden ist. Insofern

mag dahinstehen, ob die Herausforderung noch aktuell ist. Aktuell sind auf jeden Fall die Themen, die unter dem Stichwort der Umweltleitplanung, der fortentwickelten Bauleitplanung und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in weiterem Sinne angesprochen sind. Darauf ist näher einzugehen.

2 Zur Umweltleitplanung

Die Umweltleitplanung ist ein wesentlicher Teil des Entwurfes eines Allgemeinen Teils eines Umweltgesetzbuches (UGB) (vgl. dazu KLOEPFER, KUNIG, REHBINDER & SCHMIDT-ASSMANN, DVBl 1991: 339 ff.). Das Konzept der Umweltleitplanung will einen eigenen Plantyp kreieren. Es geht von der Landschaftsplanung als Vorbild aus, transzendiert diese aber in wesentlichen Punkten, wobei der neue Typ die traditionellen Schwächen der Landschaftsplanung überwinden will. "In der bisher gewohnten Konstellation sind Naturschutz und Landschaftsplanung wohl anerkannt, sie geraten aber im Verhältnis zu anderen, sehr politstarken Gebieten (wie die Fachplanung, wie wirtschaftsnahen Politiken) oft ins Hintertreffen. Die juristische und politische 'Lebensquelle' für die Landschaftsplanung waren und sind die Naturschutzgesetze und der Naturschutzgedanke sowie die Landschaftspflege. Für die Umweltleitplanung wäre die Lebens- und Kraftquelle das Umweltgesetzbuch und der Umweltschutz insgesamt. Damit würden für die Umweltleitplanung die Charakteristika des UGB unmittelbar maßgeblich, an der Spitze die Eigenständigkeit des Umweltschutzes und der ausdrücklich formulierte integrative Ansatz auf der Breite des heutigen, das traditionelle Naturschutz- und Landschaftsschutzrecht übersteigenden Verständnisses. Der gesamte Umweltgedanke - nicht nur der begrenzte Naturschutz - stünde hinter diesem Plantyp." (WAHL, Integration einer Umweltleitplanung in die Raumordnung, ARL 1994: 7 ff.).

Die Umweltleitplanung will entsprechend dem Drei-Ebenen-Modell der integralen Raumplanung eine

landesweite
regionale und
örtliche

Planung verwirklichen. Untereinander sollen die Ebenen in einem hierarchischen Verhältnis stehen, wobei das Schwergewicht bei den regionalen Um-

weltleitplänen liegen soll. Die Umweltleitpläne verstehen sich als raumbezogene Pläne. Ihre Aussagen sollen daher im wesentlichen gebietsspezifisch ausgerichtet sein, bspw. in Vorranggebieten für ökologisch wertvolle Nutzungen, oder in Vorschlägen für Biotopverbundsysteme ihre Realisierung finden. Indes sollen sie keineswegs ausschließlich Raumpläne sein, sondern darüber hinaus folgende Aussagen enthalten:

Gütestandards z.B. für Wasser und Luft,
Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der
Tier- und Pflanzenarten.

Die Umweltleitplanung will flächendeckend sein, jedoch auch die bisher bestehenden Ansätze zu einer Maßnahmen- und Entwicklungsplanung fortsetzen. Wie die bisherige Landschaftsplanung will sie einen deskriptiv-analytischen und einen normativen Teil haben. "Umweltleitpläne sollen den umweltspezifischen Anforderungen an eine bestimmte Raumsituation zu einer kompakten, in sich geschlossenen Darstellung verhelfen. Demgemäß sind die speziellen ökologischen Planungsgrundsätze mit dem Ziel bestmöglicher Verwirklichung des Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abzuwägen" (SCHMIDT-ASSMANN, in: KOCH, H.-J., Auf dem Weg zu einem Umweltgesetzbuch, Baden-Baden 1992: 33, 41 f.). Damit verfolgt die Umweltleitplanung die Vorstellung einer mit anderen Nutzungsansprüchen unabgestimmten Planung, die die Chance einer "ungestörten Selbstdarstellung" bietet (SCHMIDT-ASSMANN, a.a.O.: 42).

Die Umweltleitpläne sollen im Sinne der partiellen Sekundärintegration auf der Basis einer umfassenden Gesamtabwägung aller betroffenen Belange in die verbindlichen Aussagen der integralen Raumplanung aufgenommen werden, sei es
der Landesentwicklungsplanung,
der Regionalplanung oder
der örtlichen Bauleitplanung.

Daneben wären ihre Aussagen beachtlich bei
Zulassung von baulichen Anlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 3 Baugesetzbuch BauGB),
Entscheidungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach die Ausgleichspflicht insoweit geboten ist, als dies nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung erforderlich ist.

Im Hinblick auf das Verfahren ist hier die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Einbeziehung der anerkannten Umweltschutzverbände hervorzuheben, dies insbesondere für die örtliche Umweltleitplanung.

Die Umweltleitplanung geht davon aus, daß die derzeit *bestehenden Umweltfachpläne* (insbesondere der Bereiche Wasser incl. Abwasser, Luft, Lärm, Abfall) erhebliche Mängel und Lücken, vor allem auch in bezug auf die Harmonisierung dieser Planungen aufweisen (vgl. insbesondere HOFFMEISTER, HOLST & STEMMLER, Thesen zur Wei-

terentwicklung des Systems der Umweltfachplanungen, UPR 1991: 328-329). Sie will einerseits das differenzierte System der räumlichen Planung und damit die spezifischen Aufgaben der Teilsysteme erhalten, jedoch weiterentwickeln, andererseits durch die Bündelung der Umweltbelange nach Maßgabe einer lediglich ökologischen Abwägung deren Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den anderen Nutzungsansprüchen an die Umwelt verstärken. Das zunächst ausschließlich ökologische Abwägungsgebot will der Eigenkomplexität, aber auch der Notwendigkeit einer Binnendifferenziertheit des Umweltbereiches Rechnung tragen (WAHL, a.a.O.).

Was folgt aus diesem Konzept für die altvertraute Landschaftsplanung?

Positiv: Das Modell der Landschaftsplanung wird im Ansatz bejaht und lediglich in gewissen Spezialbereichen weiterentwickelt.

Negativ: Zum einen wird von einer gewissen Insuffizienz der Landschaftsplanung alten Musters ausgegangen, zum anderen von einer - über die heutige Gesetzeslage hinausgehenden - stärkeren Notwendigkeit für eine weitere Harmonisierung des Umweltbereiches insgesamt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß die Umweltleitplanung die Landschaftsplanung zwar weiterentwickeln, jedoch letztlich an sich beseitigen will. Die heute schon sehr komplexen und anspruchsvollen Anforderungen an die Landschaftsplanung sollen noch komplexer und noch anspruchsvoller und folglich auch teurer werden, ein Aspekt, der den Forderungen nach Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung entgegensteht.

Für den Berufsstand bedeutet die Konzeption eine Herausforderung, die durchaus zielführend sein kann. Ihre tragenden Argumente bestätigen nämlich den Ansatz der Landschaftsplanung und geben Grund und Anlaß, in der Praxis immer wieder auf die Notwendigkeiten der Integrierung all der Aspekte zu bestehen, die heute schon unter das große Dach der Landschaftsplanung gehören. Die Ausschöpfung all dessen, was der Aspekt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beinhaltet, deckt bereits den größten Teil des Spektrums ab, das die Umweltleitplanung bewältigen will. Die Scheu vieler Landschaftsplaner, sich mit den Bereichen Wasser und Luft auseinanderzusetzen, steht in klarem Widerspruch zu den Grundsätzen, wie sie heute schon in § 2 BNatSchG niedergelegt sind (vgl. § 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 BNatSchG).

Ein von ERBGUTH erstelltes Gutachten zur "Ausschöpfung der Möglichkeiten der Landschaftsplanung im Sinne einer Umweltleitplanung" im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) aus dem Jahre 1992 beweist, daß die existenten Möglichkeiten bei weitem nicht ausgeschöpft werden, obwohl der Untersuchung Planwerke der ersten Garnitur zugrunde lagen. Die Landschaftsplanung könnte auch nach

Auffassung von ERBGUTH eine größere Rolle spielen, als sie dies heute tut.

Somit ist festzuhalten, daß die Konzeption einer Umweltleitplanung schon als solche der Landschaftsplanung neue Impulse zu geben vermag und für diese auch dann eine Herausforderung bedeutet, wenn die Konzeption letztlich nicht politisch-praktisch durchsetzbar ist.

3 Bauleitplanung

Das Recht der Bauleitplanung ist in den zurückliegenden Jahren wiederholt u.a. auch zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege novelliert worden, so daß bereits von einer Ökologisierung dieses Rechtsgebietes gesprochen werden konnte (vgl. GASSNER, UPR 1987: 247 ff.; ders. UPR 1988: 321 ff. sowie ders. NuR 1989: 120 ff.). Diese Entwicklung findet besonders konkreten Niederschlag in den Hinweisen der ARGE-Bau - Fachkommission Städtebau - und der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) zum "Naturschutz in der Bauleitplanung" (abgedruckt u.a. in Naturschutz und Landschaftsplanung 1992: 34 ff. oder in Natur und Landschaft 1992: 121 ff.).

Wesentlicher Inhalt dieser Hinweise ist, daß für die sachgerechte Erstellung eines Flächennutzungsplanes oder eines Bauleitplanes auf die Aussagen der Landschaftsplanung nicht verzichtet werden kann. Für den Fall, daß eine Landschaftsplanung nicht vorliegt, wird gefordert, daß dieser Mangel zu beheben sei oder auf alle Fälle all die wesentlichen Gesichtspunkte zu erarbeiten sind, die an sich in die Landschaftsplanung Eingang finden müssen. Folglich erübrigt sich die Arbeit des Landschaftsplaners für den betroffenen Raum keinesfalls.

Leitlinie dafür ist nach wie vor das, was § 1 Abs. 5 Satz 1 des BauGB als Hauptleitsätze formuliert, nämlich daß die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, wobei der vorsorgende Schutz der Umwelt eine originäre Aufgabe der Bauleitplanung bildet. Die Herausforderung der Bauleitplanung wurde durch die Aufnahme des § 8a in das Bundesnaturschutzgesetz verstärkt. Diese im Rahmen des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes 1993 getroffene Änderung hat zum Ziel, die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu realisieren. Damit soll eine Harmonisierung zwischen Bauleitplanungsrecht und Naturschutzrecht vorgenommen werden, die zur Folge hat, daß für alle zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe verweist der Gesetzgeber ausdrücklich auf die Landschaftsplanung. § 8a Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ordnet an, daß die Darstellungen der Landschaftsplanung für die vorgenannte Aufgabe zu berücksichtigen sind. Sie sollen die Entscheidungen über Ausgleichs-, Ersatz- oder

Minderungsmaßnahmen mit fundieren. Das Berücksichtigungsgebot impliziert wichtige Vorentscheidungen des Gesetzgebers. Da Landschaftspläne in der Regel für die Ebene der Flächennutzungspläne erstellt werden (vgl. KIEMSTEDT, Landschaftsplanung Inhalte und Verfahrensweisen, 1993, hrsg. vom BMU: 7), wird vorausgesetzt, daß die vorgenannten Maßnahmen bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung vorbereitet werden und daß folglich ihre Festsetzung nicht an einem allzu kleinräumlichen Zuschnitt des Bauleitplanes scheitern darf.

Die Bezugnahme auf die Landschaftsplanung aktualisiert also das bauplanungsrechtliche Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Sie erschwert folglich den Rückgriff auf die Ausnahmen von dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 2 bis 8, § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB). Das bedeutet, daß in aller Regel Flächen für Ausgleichs-, Ersatz- oder Minderungsmaßnahmen gesichert sein müssen, damit Vorhaben im Bebauungsplan zugelassen werden dürfen, die Eingriffe erwarten lassen. Die Grundlagen für diese Anforderungen können aber praktisch sachgerecht kaum anders als durch die Landschaftsplanung erfüllt werden.

Da es für die Durchsetzungskraft der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung entscheidend auf die Bewertung dieser Belange ankommt, ist auf einen Gesichtspunkt näher einzugehen, nämlich auf die Sicherung der Eigenständigkeit der Landschaftsplanung. Wird nämlich die Landschaftsplanung von vornherein in die Bauleitplanung integriert (Modell der Primärintegration), dann werden wichtige Vorteile preisgegeben.

Die in § 6 Abs. 1 BNatSchG und in den meisten Landesgesetzen normierte Planungspflicht ist ausschließlich naturschutzrechtlich programmiert. Pläne sind zu erstellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Damit sind naturschutzrechtlich eigenständige Erstellungsanlässe vorgegeben, was ausschließt, daß die Erstellung von Landschaftsplänen etwa nur an das Planungerfordernis des Baugesetzbuches gebunden werden darf. Die Planungspflicht hat zur Folge, daß die nach Landesrecht zuständige Stelle bei gegebenen (naturschutzrechtlichen) Erstellungsanlässen ein Aufstellungsverfahren einleiten und dieses auch sachgerecht zu Ende führen muß (GERSCHLAUER, DVBl 1989: 601-606).

Weiter fällt ins Gewicht, daß der jeder eigenständigen Planung zukommende Rationalitätsanspruch das Gewicht der in ihr dargestellten Interessen stärkt. "Eine gesetzlich anerkannte Kompetenz zu eigenständiger Planung verleiht ein Darstellungs- und Artikulationsprivileg" (SCHMIDT-ASSMANN, DÖV 1990: 169-177). Die Bedeutung des Artikulationsprivilegs eigenständiger Planung wird auch von WAHL gesehen und unterstrichen (vgl. WAHL, a.a.O.).

Das Spezifische der Landesplanung, nämlich die Besonderheit, daß Bestandsaufnahme, Analyse und Diagnose hier anders als bei sonstigen normativen Plänen nicht in irgendwelche Materialien gehören, sondern integrale Teile des Planes selbst sind, kann sich nur in einer eigenständigen Planung entfalten. Diese Gesichtspunkte konstituieren ihren besonderen Wert, "der auf einer ersten Ebene in der Fähigkeit liegt, Informationen zu geben und Überzeugungsarbeit zu leisten." (SCHMIDT-ASSMANN, NVwZ 1987: 265-273).

In anderem Zusammenhang wird von der persuasorischen Funktion der Landschaftsplanung gesprochen. Dabei wird weniger auf ihre regulatorischen Wirkungen als auf ihre argumentative Überzeugungskraft abgestellt. Das setzt voraus, und wird in vielen Fällen auch bestätigt, daß die Landschaftsplanung bereits unterhalb der Schwelle eines rechtlich strikten Steuerungsanspruches ihre Wirkungen entfalten kann (vgl. SCHMIDT-ASSMANN, in: KOCH, H.-J., Auf dem Weg zum Umweltgesetzbuch: 38).

Diese handfesten Vorteile drohen verloren zu gehen, wenn die Landschaftsplanung im Sinne des Modells der Primärintegration nur als Teil der räumlichen Gesamtplanung der jeweils korrespondierenden Planungsebene institutionalisiert wird. Ich spreche von Drohung, weil die Praxis insoweit versucht, die Nachteile aufzufangen (Näheres bei GASSNER, Das Recht der Landschaft 1995: 120 f.). Dieser Aspekt spielt auch in Bayern eine Rolle, dessen Artikel 3 BayNatSchG das Modell der Primärintegration vorschreibt.

In der Praxis soll es dennoch so sein, daß zunächst in sich geschlossene, eigenständige Planwerke, so wie sie auch das Modell der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vorsieht, abgeliefert werden und in dieser Form gebündelt in die planerische Abwägung eingehen. Es gibt eben ein geschriebenes Recht und ein gelebtes und praktiziertes Recht.

Da indes beide Ebenen auf Dauer harmonisiert werden sollen, sei hier noch einmal auf ein Resümee hingewiesen, das nach gründlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage abgegeben wurde. Danach gilt:

"Ein Hauptzweck der Landschaftsplanung nach § 6 BNatSchG wird bei der Primärintegration zweifellos verfehlt, nämlich das Ziel, den Belangen von Natur und Landschaft gerade dadurch größeres Gewicht zu vermitteln, daß sie in Zuständigkeit, Verfahren und Form nicht mehr nur ein Annex anderer Planungen, sondern Hauptgegenstand der Planung werden" (RAMSAUER, NuR 1993: 108-115). Daß dieses Anliegen nicht juristischem Perfektionsstreben entwächst, belegt die Sorge des SRU vor dem Fehler der "Untergewichtung durch Vereinzelung" der Naturschutzbelange, welcher typischerweise dann eintritt, wenn das Konzept des Landschaftsplanes nicht als Ganzes in den Abwägungsvorgang eingestellt wird (SRU, a.a.O.: Rn 460).

Im übrigen ist unabhängig von der Form der Integration der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung anerkannt, daß alleiniger Inhalt eines Bebauungsplanes auch die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sein kann (BVerwG, NuR 1991: 73 = UPR 1991: 29).

Die Rolle der Landschaftsplanung im Rahmen der Bauleitplanung wird auch im Rahmen der Novellierung des BauGB, die spätestens bis zum Jahresende 1997 abgeschlossen sein soll, eine Rolle spielen. Es ist anzunehmen, daß diese Rolle nicht geschmälert, sondern eher gestärkt werden wird. Etwas anderes gilt sicherlich für die Eingriffsregelung, ein Fragenkomplex, der hier nicht zur Diskussion steht. Auch im Baurecht ist mittlerweile weitgehend anerkannt, daß nach "richtiger Auffassung" ein Landschaftsplan im Regelfall notwendig ist, um eine sachgerechte bauleitplanerische Abwägung zu gewährleisten (WAGNER, UPR 1995: 203-206 n.w.N.).

So kann damit gerechnet werden, daß evtl. sogar in § 1 Abs. 2 BauGB die Klausel aufgenommen wird, daß Darstellungen von Landschaftsplänen bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Gleiches sollte im übrigen schon aus Sachgründen für sonstige Pläne, bspw. diejenigen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes gelten.

4 Projekt-UVP

4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn

Das Vorsorge- und Systemkonzept des UVP-Gesetzes (UVPG) führt ebenfalls zu einer Herausforderung und möglicherweise positiv gesehen zu einer Stärkung der Landschaftsplanung. Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes sicherzustellen, daß Vorsorge zum Schutz der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG aufgeführten Güter getroffen wird. Zu diesen Gütern zählen insbesondere Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Die Vorsorgekonzeption sowie der Einschluß der Wechselwirkungen konvergieren darin, daß die UVP-Schutzgüter umfassend geprüft werden müssen. Das bedeutet, daß diese Güter als ein "System (Ökosystem, Naturhaushalt)" zu begreifen sind (BOHNE, Zeitschrift für Bergrecht 1989: 93-99). Folglich müssen die Auswirkungen eines Vorhabens auf den Naturhaushalt im Systemzusammenhang geprüft werden. Eine isolierte oder lediglich additive Erfassung der Auswirkungen genügt nicht (BOHNE, a.a.O.: 99). Konsequenterweise bestimmt deshalb Nr. 0.6.2.1 der Verwaltungsvorschrift zum UVP-Gesetz (UVPVwV): "Da eine quantitative Gesamtbewertung von Umweltauswirkungen mangels Verrechnungseinheiten grundsätzlich unmöglich ist, beruht eine medienübergreifende Bewertung von Umweltauswirkungen auf qualitativen Gesichtspunkten, die zueinander in Bezie-

hung zu setzen sind. Ein bloßes Aneinanderreihen einzelner medialer Bewertungen der Umweltauswirkungen reicht nicht aus."

Die hiernach geforderte Leistung der *systemaren Betrachtung* bzw. Inbeziehungsetzung kann ohne Landschaftsplanung kaum erbracht werden. Erst die sachgerecht durchgeführte Landschaftsplanung erfüllt aufgrund der sie prägenden Kriterien der

Vollständigkeit (i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG),

Exklusivität (i.S.d. Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) und Ableitung der Maßnahmen und Erfordernisse nach den spezifischen Methoden der Landschaftsplanung

die Anforderungen dieser Betrachtungsweise (näheres zu den vorgenannten Kriterien bei GASSNER, Das Recht der Landschaft 1995: 110). Sie fallen bei der Bewertung der Umweltauswirkungen eines Projekts und bei der (regulativen) Bewältigung der negativen Projektfolgen ins Gewicht. Sie gehören bspw. zum sog. Abwägungsmaterial. So verlangt die Rechtsprechung, daß vorhandene und von der verwirklichten Planung berührte Belange zutreffend ermittelt und in ihrem Gewicht sachgerecht in einem begründungsfähigen und nachvollziehbaren Konzept berücksichtigt werden (BVerwG, NuR 1993: 22-25). Folglich macht die UVP die Landschaftsplanung nicht überflüssig. Vielmehr setzt sie dieses Instrument voraus, wird sie die Landschaftsplanung als wertvolle Vorarbeit anerkennen und schätzen. Sie muß dies tun, soll ihre Abwägung sachgerecht sein.

4.2 Relevanz der FFH-Richtlinie

Die in rechtlicher und in fachlicher Hinsicht höchst interessante FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Amtsbl. der EG Nr. L206/7) will ein "kohärentes, europäisches, ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung Natura 2000" errichten. Dieses Netz soll im Horizont des gemeinschaftlichen Interesses *natürliche Lebensraumtypen* (Anhang I) und *Habitate bestimmter Arten* (Anlage II) umfassen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die *ökologische Kohärenz von Natura 2000* durch die Erhaltung und ggf. die Schaffung der erforderlichen Landschaftselemente zu verbessern. Rechtlich bahnbrechend sind die Maßstäbe, welche Anhang III der Richtlinie zur Auswahl, d.h. zur Beurteilung der in Betracht kommenden Gebiete aufstellt. So kommt es in bezug auf die unterschiedlichen Lebensraumtypen nicht nur auf deren *Repräsentativitätsgrad*, sondern auch auf den *Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen* des betroffenen natürlichen Lebensraumtyps und seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten sowie vor allem auch auf die Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der in Frage

stehenden Lebensraumtypen an. Insbesondere die beiden letztgenannten Kriterien können ohne die Landschaftsplanung nicht sachgerecht verifiziert werden.

Eine besonders ins Gewicht fallende Regelung enthält Art. 6 der genannten Richtlinie, der vorschreibt, daß Pläne und Projekte, welche die besonderen Schutzgebiete der FFH-Richtlinie berühren, einer *Verträglichkeitsprüfung* zu unterziehen sind, wenn sie allein oder in Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten diese Gebiete erheblich beeinträchtigen *können*. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie ggf. die Öffentlichkeit angehört haben. Lediglich aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sind Ausnahmen zulässig; dies allerdings nur, nachdem die Kommission vorher über die zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen unterrichtet wurde.

Die Voraussetzungen für einen Eingriff in die besonderen Schutzgebiete der FFH-Richtlinie sind also sehr streng. Es liegt deshalb nahe, daß - ähnlich wie bei der UVP - als Grundlage für die Beurteilung der Folgen eines solchen Eingriffs die Aussagen eines Landschaftsplanes heranzuziehen sind. Erst auf einer solchen Basis kann ein fundiertes Urteil über die Verträglichkeit des in Rede stehenden Planes oder Projektes abgegeben werden.

Im übrigen wird auch die Landschaftsplanung - dies insbesondere auf der Ebene des Landes (Landschaftsprogramm) - dazu berufen sein, die von den Ländern zu benennenden besonderen Schutzgebiete zu identifizieren.

5 Schlußbetrachtung

Die dargestellten Herausforderungen an die Landschaftsplanung versprechen dieser also eine nicht allzu schlechte Zukunft. Der Schatten, der über dieser Zukunft liegt, nämlich die leeren öffentlichen Kassen, wird dazu nötigen, die Landschaftsplanung so effektiv und damit so kostensparend wie möglich durchzuführen. Insoweit sind also der Berufsstand und die Fachwissenschaft aufgerufen, nach sachgerechten Wegen zu suchen. Da der Landschaftsverbrauch in unserem Staate weiter täglich fortschreitet, wird das Gut Landschaft zunehmend knapper und somit auch teurer. Auch dieser Aspekt spricht nicht gegen die Zukunftschancen der Landschaftsplanung.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Erich Gassner
Ministerialrat a.D.
Bachstraße 19
D-53115 Bonn

Landschaftsplanung am Runden Tisch - kooperativ planen, gemeinsam umsetzen

Dieter MAYERL

Einführende Bemerkung

Kooperatives Planen und gemeinsames Umsetzen ist die Leitidee, gewissermaßen die "Botschaft" für die gemeindliche Landschaftsplanung der kommenden Jahre in Bayern. In dreijähriger Arbeit haben zwei Arbeitsgruppen aus Naturschutzfachleuten und freischaffenden Landschaftsarchitektinnen und -architekten einen Leitfaden zur Fortentwicklung des gemeindlichen Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans erarbeitet.

Unter dem Motto "Landschaftsplanung am Runden Tisch" gibt er die wesentlichen Ergebnisse zu Inhalt, Verfahrensablauf, Umsetzung, Beteiligung und Mitwirkung wieder. Ziel ist eine gestraffte und effiziente gemeindliche Landschaftsplanung.

1 20 Jahre gemeindliche Landschaftsplanung in Bayern - Erfahrungen und Perspektiven

Mit dem Landschaftsplan als Teil des Flächennutzungsplans verfügen die *Gemeinden* Bayerns über ein *zukunftsorientiertes Planungsinstrument*. Sie legen damit die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest, greifen steuernd in sich abzeichnende Entwicklungen ein und treffen Vorsorge für die Gestaltung der Landschaft. Zusätzliche Aufgaben kommen auf die Landschaftspläne im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu. Den Gemeinden ist mit der Landschaftsplanung eine besondere Mitverantwortung für Mensch und Natur übertragen.

Die *Naturschutzverwaltung* hat *großes Interesse an einer effizienten Landschaftsplanung* der Gemeinden, da es in Bayern keine eigenständige staatliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf kommunaler Ebene gibt. Insoweit übernehmen die Gemeinden auch Aufgaben des Staates, wenn sie nach Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in Landschaftsplänen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes beitragen.

Seit 1973 ist die gemeindliche Landschaftsplanung im Bayerischen Naturschutzgesetz verankert, seit 1982 als integrierter Teil des Flächennutzungsplans gesetzlich festgelegt. Aus mehr als 20-jähriger Erfahrung läßt sich sagen, daß nur eine *von der Ge-*

meinde und ihren Verantwortlichen mit Überzeugung und Nachdruck *getragene Landschaftsplanung* den fachlichen Anforderungen genügt. Weiter ist zu folgern, daß nur eine kooperative Planung am Runden Tisch hohe Akzeptanz bei Bürgern und Verwaltung sichert.

Das Bayerische Naturschutzgesetz bestimmt in Art. 3 Abs. 2, daß die Gemeinden Landschaftspläne auszuarbeiten und aufzustellen haben, "sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist" Dieser in den Vollzugsbekanntmachungen näher erläuterte unbestimmte Rechtsbegriff besagt, daß nicht alle Gemeinden Bayerns Landschaftspläne auszuarbeiten haben. Die dazu *verpflichteten Gemeinden* werden seit 1974 *finanziell unterstützt* (Abb. 1).

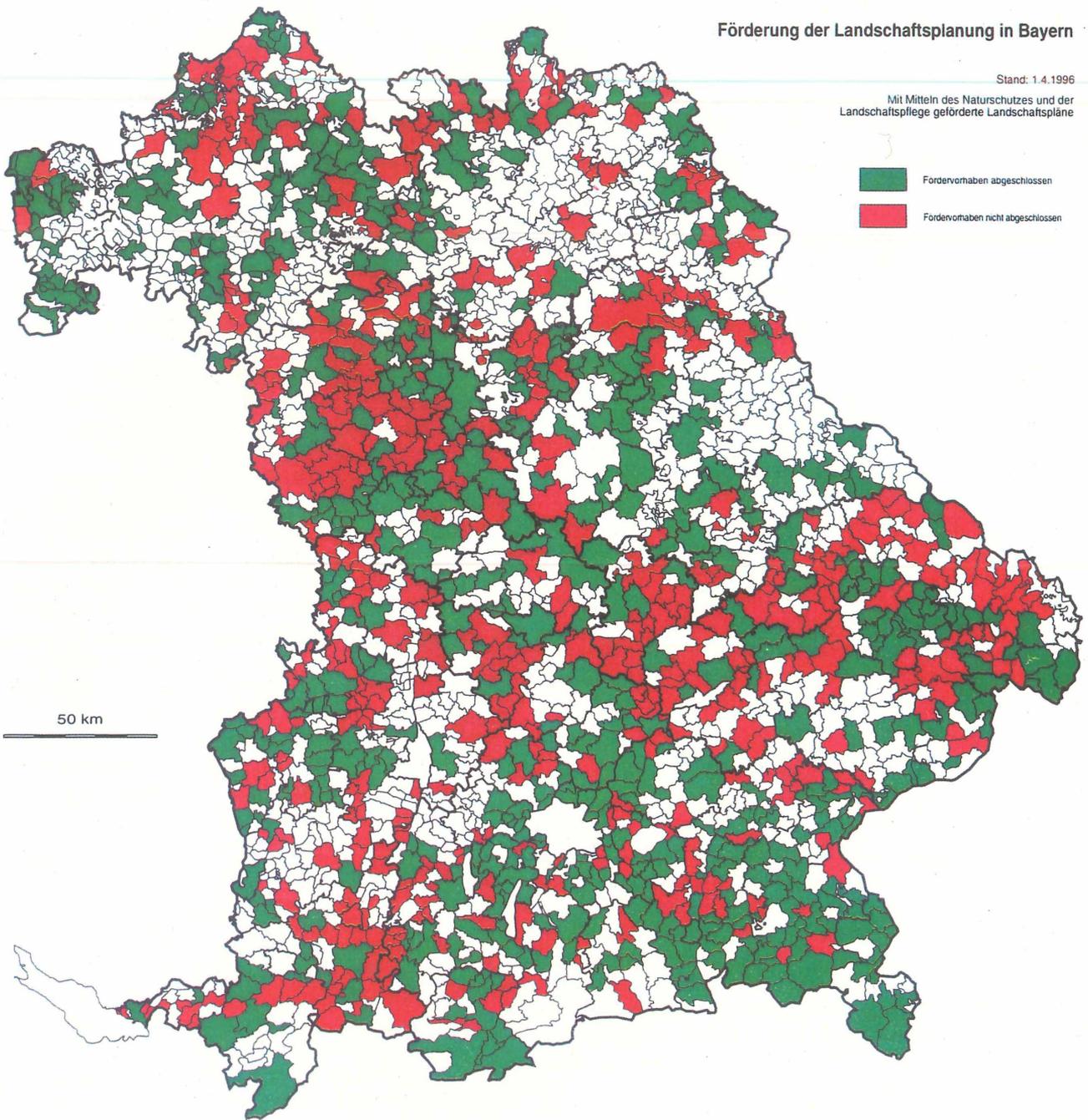
Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat den Gemeinden Zuschüsse von 26,5 Mio. DM (Stand 01.01.96) gewährt. Diese Förderung ist wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Gemeinden ihrer Verpflichtung nachkommen*) (siehe Anmerkung am Ende des Artikels).

Der *Bayerische Landtag* hat sich der Thematik angenommen und mit Beschluß vom 15.05.91 (Drs. 12/1488; "Förderung der Landschaftsplanung") die Staatsregierung gebeten, über den Stand der Landschaftsplanung als kommunale Pflichtaufgabe zu berichten und dabei die Fragen einzubeziehen, wie die Landschaftsplanung vermehrt in Angriff genommen, umgesetzt und ihre Finanzierung sichergestellt werden kann.

Dieser Landtagsbeschluß war bei der Ausarbeitung des Leitfadens zur "Landschaftsplanung am Runden Tisch" eine wichtige Vorgabe.

Zieht man weiter Bilanz aus über 20 Jahren gemeindlicher Landschaftsplanung, so muß man feststellen, daß *nicht alle Gemeinden ihrer Planungspflicht aus Überzeugung* nachgekommen sind. Schließlich müssen die Gemeinden nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Flächennutzungsplan berücksichtigen.

Diese Berücksichtigungspflicht wird eine Gemeinde in aller Regel nur dann fehlerfrei erfüllen, wenn sie eine Landschaftsplanung rechtzeitig durchführt. Manchen Gemeinden wird erst bei der anstehenden Genehmigung oder bei Änderungen des Flächennutzungsplans durch die Genehmigungsbehörde



Herausgeber:
Bayrisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Abbildung 1

Förderung der Landschaftsplanung in Bayern, Stand 1.4.1996

Grün: Gemeinden mit abgeschlossenem Fördervorhaben, rot: Gemeinden mit laufendem, noch nicht abgeschlossenem Fördervorhaben

verdeutlicht, daß ein Landschaftsplan als Teil des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Daß dies nicht der geeignete Weg zur Landschaftsplanung ist, ergibt sich schon daraus, daß die Genehmigung des Flächennutzungsplans dadurch erheblich verzögert wird. Die Gemeinde wird diese Planung auch nicht mit Engagement betreiben. Es besteht die Gefahr, daß der Landschaftsplan "in der Schublade" bleibt und nicht mit Leben erfüllt wird.

Schwierigkeiten treten in den Gemeinden auch mit der Landschaftsplanung auf, wenn die *Bürger* - vor

allem die Landnutzer als Betroffene - *nicht rechtzeitig in den Planungsprozeß* eingebunden werden. Dies kann dazu führen, daß die Landschaftsplanung - obwohl nur für die Behörden verbindlich - als "über die Köpfe hinweg" bis zur angeblich "enteignungsgleichen Maßnahme" empfunden wird.

Ursachen einer solchen mangelnden Akzeptanz der Landschaftspläne sind meist darin zu finden, daß die Bürger nicht von Anfang an mitwirken und den Landschaftsplan mit Flächennutzungsplan nicht als vorausschauendes Entwicklungskonzept für ihre

Gemeinde begreifen konnten. Dies bestätigen die Ergebnisse jüngster Akzeptanzuntersuchungen. Wenn bei den Betroffenen der Planung nur ein "Tropfen" aller Überlegungen und Absichten ankommt, verfehlt die Planung ihren Sinn (vgl. Abb. 2).

Es gibt viele gelungene Beispiele gemeindlicher Landschaftspläne in Bayern, die von Anfang an in sogenannter offener Planung betrieben wurden und in die die Betroffenen in verschiedenen Arbeitskreisen einbezogen worden sind. Der Schlüssel dazu liegt in der Landschaftsplanung am Runden Tisch.

2 Zusammenwirken aller Beteiligten - der Runde Tisch

Gemeindliche Landschaftsplanung gelingt dann am besten, wenn alle Beteiligten zusammenwirken. So ist die gemeindliche Landschaftsplanung im Rahmen der Flächennutzungsplanung als ein Prozeß zu verstehen, der sich in enger Zusammenarbeit und in einem kontinuierlichen Dialog abspielt. Zu den Beteiligten zählen die Vertreter der Gemeinde, die beauftragten Landschaftsarchitekten, die Bürger und die Behörden. Die Beteiligten sollen ihre Rolle und Aufgabe am Runden Tisch wie folgt verstehen:

- Der *Gemeinde* kommt in der ihr übertragenen Planungshoheit eine hervorgehobene Rolle und Verantwortung zu. Es ist "ihre" Planung. Sie trifft im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan wichtige Entscheidungen zur Erhaltung und Entwicklung intakter natürlicher Lebens-

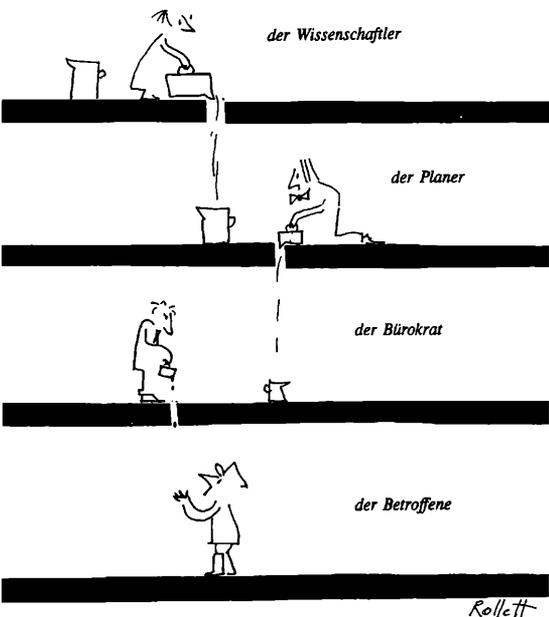


Abbildung 2

Eine Landschaftsplanung, bei der nur ein Tropfen aller Überlegungen auf dem Weg vom Wissenschaftler beim Betroffenen ankommt, verfehlt ihren Sinn. (Graphik aus LUZ 1993)

grundlagen als Teil der gemeindlichen Daseinsfürsorge und der Lebensqualität für die Bürger. Die Gemeinde soll schon im Vorfeld der Landschaftsplanung die örtlichen Interessen erkunden, einen erfahrenen Landschaftsarchitekten beiziehen sowie bei Planungsbeginn begleitende Arbeitskreise einrichten und so zwischen den unterschiedlichen Interessen der Beteiligten zum Wohle aller Gemeindebürger vermitteln. Schließlich sollen schon während des Planungsprozesses konsensfähige Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden.

Die *Landschaftsarchitekten* sind die Planverfasser im Auftrag der Gemeinde und im Planungsgeschehen auch als Moderatoren und Vermittler gefordert. Sie sollen gemeinsam mit der Gemeinde die Arbeitskreise einrichten und moderieren. Es ist ihre Aufgabe, immer wieder die Initiative zu ergreifen, Ideen einzubringen, zu informieren, aber auch auf Anregungen und Wünsche einzugehen. Der Landschaftsarchitekt soll die Gemeinde auch bei der Umsetzung kontinuierlich beraten.

Die *Bürger* sollen als Betroffene an der Landschaftsplanung mitwirken. Sie dürfen die Planung nicht als "von oben verordnet" empfinden. Unterschiedlich interessierte Bürger, vor allem die Landnutzer, sollen sich einbringen und damit dem Gemeinderat Entscheidungshilfen geben. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung lebt die kooperative Planung am Runden Tisch von der Mitarbeit der Bürger und der örtlichen Verbände. Auch bei der Umsetzung landschaftsplanerischer Ziele, z.B. bei Pflanzaktionen, können die Bürger mitmachen.

- Den *Behörden* obliegen vor allem Beratungs- und Informationsaufgaben. Sie sollen die Planungsvorgaben und notwendige Unterlagen bereitstellen sowie die Verbindungen untereinander und zu Gemeinde und Landschaftsarchitekten herstellen. Sie bringen konstruktive Anregungen aus der eigenen Gebiets- und Sachkenntnis heraus ein und tragen damit zu einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit bei.

Gemeindliche Landschaftsplanung ist dann besonders effektiv, wenn sie im Sinne eines kooperativen Planungsmanagements am Runden Tisch (vgl. Abb. 3) betrieben wird.

3 Regelanforderungen an Inhalt und Darstellung

Der Leitfaden umreißt die fachlichen Regelanforderungen an Inhalt und Darstellung des gemeindlichen Landschaftsplans. Dieser Leistungsrahmen muß der örtlichen Situation und Problemstellung in der Gemeinde angepaßt werden. Wesentlich ist, daß im Leitfaden klar zwischen den Grundleistungen und den Besonderen Leistungen laut Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) unterschieden wird. Damit werden Zweifelsfälle z.B. bei der

Landschaftsplanung am Runden Tisch

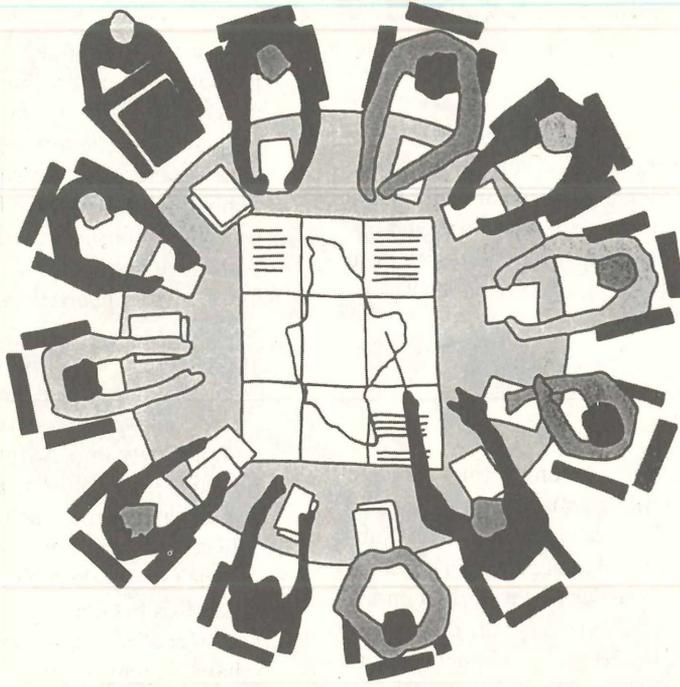


Abbildung 3

Der Runde Tisch als Leitbild eines kooperativen Planungsmanagements in der Landschaftsplanung. (Graphik: MAHL & WARTNER 1996, Landshut)

4.7 Die Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Anforderungen an bestehende und beabsichtigte Flächennutzungen umfaßt:

Darstellung von örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ressourcen

- Abiotische Ausstattung
 - Boden
 - Wasser
 - Luft/Klima
- Biotische Ausstattung
 - Flora und Fauna
 - Lebensräume
- Landschaftsbild/-erleben
 - Natur- und Landschaftserleben
- Naturbezogene Erholung

• Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege an bestehende und beabsichtigte Flächennutzungen 4.7

- Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Sonstige Schutzgebiete
- Grün- und Erholungsflächen
- Bauliche Nutzung
- Verkehrsflächen
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Wasserflächen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Abbildung 4

Darstellungsbeispiel aus dem Leitfaden für Regelanforderungen an die gemeindliche Landschaftsplanung

Darstellung bzw. der flächenscharfen Abgrenzung und Beschreibung bestimmter Biotope abgeschlossen.

Für eine gestraffte und effiziente Landschaftsplanung gilt insbesondere, daß

- die Darstellung der planungsrelevanten Schutzgüter und Grundlagen auf das Wesentliche zu beschränken ist,
- die landschaftsbezogenen Grundlagen des Wirtschaftens und Handelns in den Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur darzustellen und zu bewerten sind,
- ein sachlich und räumlich differenziertes landschaftliches Leitbild zu entwickeln ist, orientiert an den Bedürfnissen der in der Gemeinde lebenden, arbeitenden und sich erholenden Menschen mit klaren Vorgaben für die Sicherung und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild, die Siedlungsentwicklung und die naturbezogene Erholung.

Gestraft und orientiert an dem im Baugesetzbuch vorgegebenen Rahmen werden die Möglichkeiten zur Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Anforderungen an bestehende und beabsichtigte Flächennutzungen beschrieben (siehe hierzu exemplarisch Abb. 4). Neben den fachlichen Erfordernissen wird die Art der Darstellung, wie flächenhafte Darstellung über Planzeichen/Legende, Darstellung

über Symbole/Legende oder Erläuterungsbericht, vorgegeben.

Zum besseren Verständnis und zur leichteren Lesbarkeit des Landschaftsplans gibt der Leitfaden vor, daß in der Gliederung des Erläuterungsberichts - abweichend von der bisherigen Art - das Leitbild sowie die Ziele und Maßnahmen voranzustellen sind.

4 Umsetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzung für eine erfolgreiche Landschaftsplanung ist, daß sich die Gemeinde ihren Landschaftsplan zu eigen macht und Mittel und Wege sucht, mit denen sie die Ziele und Maßnahmen unter Mitwirkung der Betroffenen umsetzt. Mit der Umsetzung soll möglichst frühzeitig begonnen werden. Die Wege der Umsetzung sind zahlreich. So können die Gemeinden die landschaftsplanerischen Inhalte direkt oder indirekt umsetzen (vgl. Abb. 5). Aus den Möglichkeiten mit direkter Wirkung sind hervorzuheben:

- Bildung eines Arbeitskreises zur Umsetzung,
- Beauftragung eines Umsetzungsteams, bestehend aus dem Landschaftsarchitekten für die konzeptionelle Umsetzungsarbeit und einem Beratungsbüro (z.B. aus der Arbeitsgemeinschaft "Das Netzwerk") für ein Regionalmarketing und den angepaßten Einsatz der Förderprogramme.

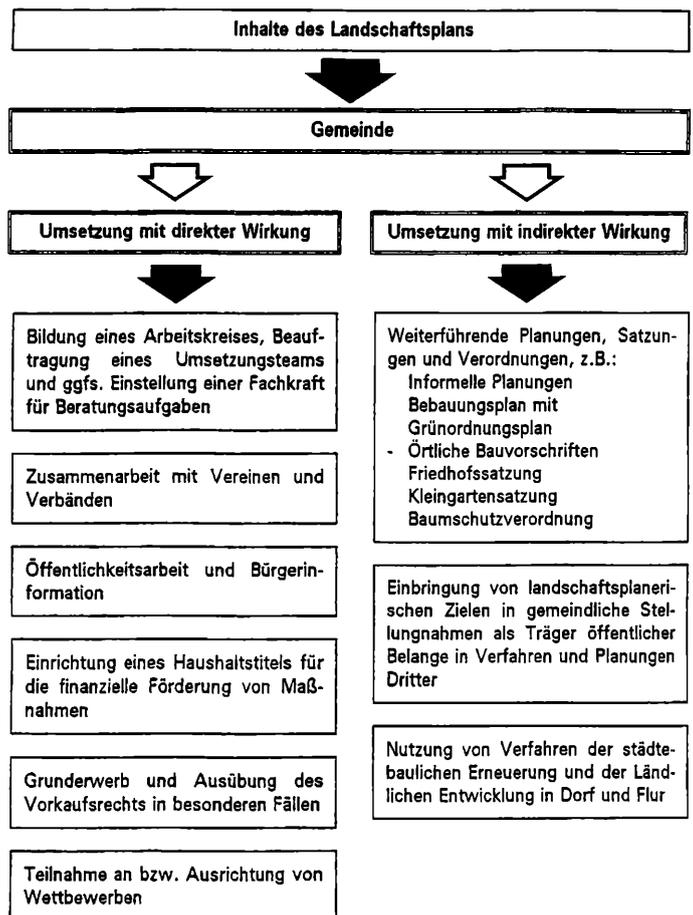


Abbildung 5
Möglichkeiten der Umsetzung für die Inhalte eines Landschaftsplans

Projektbeispiel

**Juralamm - Projekt:
"Naturschutz geht durch den Magen"**

Marketing - Strategie:

"Erhaltung der Wacholderheiden in der Fränkischen Schweiz"

Slogan:

"Wir pflegen die Landschaft der Fränkischen Schweiz"



Abbildung 6

Das Juralamm-Projekt: Ein Beispiel für die Vermarktung regionaler Produkte

Möglichkeiten, Perspektiven und Lösungen für Gemeinden und Unternehmen

Beispielhafte Projekte - aus dieser Umsetzungsarbeit und aus der Arbeit am Runden Tisch heraus entwickelt - tragen entscheidend zur Akzeptanz der Landschaftsplanung bei. Für die Bürger wird die Umsetzung spürbar, sei es, daß die regionale Identität gestärkt und regionale Produkte vermarktet werden, oder sei es, daß die Pflege der Landschaft durch die Landwirte gewünscht und entsprechend honoriert wird (vgl. Abb. 6). So löst die Umsetzung des gemeindlichen Landschaftsplans marktwirtschaftliche Anreize aus.

Parallel zur Umsetzung kann die Gemeinde durch *überzeugende Öffentlichkeitsarbeit* die Zustimmung zu Planinhalten erhöhen und die Bürger dafür gewinnen, sich an der Planung und Umsetzung verstärkt zu beteiligen. Den Gemeinden bietet sich an, im Zuge der Landschaftsplanung

- einen Runden Tisch einzurichten und Bürgerversammlungen durchzuführen,
- Informations- und Bürgerbriefe herauszugeben,
- durch Pressemitteilungen auf bestimmte Diskussionspunkte oder Sachverhalte der Landschaftsplanung hinzuweisen,
- durch beispielhafte Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen auf die bereits laufende Umsetzung des Landschaftsplans aufmerksam zu machen.

5 Effektive Landschaftsplanung

Eine effektive, das heißt wirksame Landschaftsplanung am Runden Tisch wird dann optimal gelingen,

wenn sich alle Beteiligten, nämlich Gemeinde, Landschaftsarchitekt, Bürger und Behörden, verständigen auf

- problem- und zielorientiertes Planen,
- gestrafften Ablauf im Rahmen der Bauleitplanung,
- kooperatives Planungsmanagement,
- konsens- und umsetzungsfähige Inhalte.

Auf diese Weise kann eine dauerhaft-umweltgerechte Entwicklung im Sinne der Konferenz von Rio de Janeiro im Jahr 1992 auf kommunaler Ebene eingeleitet werden.

***) Anmerkung zu Seite 1:**

Der Bayerische Ministerrat hat im November 1996 im Rahmen der Reform des staatlichen Förderwesens beschlossen, die Förderung der Erstaufstellung von gemeindlichen Landschaftsplänen bis zum 30. Juli 1997 auslaufen zu lassen. Bis zu diesem Zeitpunkt können interessierte Gemeinden noch einen Zuschuß zu den zwendungsfähigen Kosten der Erstaufstellung eines Landschaftsplans beantragen.

Anschrift des Verfassers:

Ministerialrat Dipl.-Ing. Dieter Mayerl
Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
D-81925 München

Erwartungen der Landwirtschaft an den Landschaftsplan der Gemeinden

Willi REITEMANN

Vorbemerkungen:

Zur Situation der Landwirtschaft

Gestatten Sie mir, bevor ich auf die eigentlichen Erwartungen der Landwirtschaft zu den Landschaftsplänen der Gemeinden eingehe, ein paar Vorbemerkungen:

1. Unsere Landwirtschaft ist voll eingebunden in den europäischen Agrarmarkt. Sie steht damit in harter Konkurrenz zu den Landwirten der EU-Nachbarstaaten. In vielen Bereichen der Landwirtschaft sind die Preise durch EU-Marktordnungen vorgegeben. Darüber hinaus ist die europäische Agrarpolitik auf brutale Preissenkung eingerichtet. Was dies heißt, erfahren wir gerade auf dem Milchsektor.

Im vergangenen Jahr haben in Bayern fast 10.000 Bauernhöfe, das sind rund 5% aller Betriebe, ihre Hof Tore für immer geschlossen. An jedem Tag waren es 27 Betriebe.

Es muß uns allen klar sein, daß weitere Umweltauflagen die geschilderte wirtschaftliche Situation unserer Betriebe verschlechtern; es sei denn, die Landwirte erhalten eine finanzielle Hilfe.

Wenn wir unsere Betriebe also weiter in ihren Produktionsmöglichkeiten beschränken, wird sich der Prozeß der Hofaufgaben beschleunigen. Dies kann auch nicht im Interesse des Naturschutzes sein.

2. Auflagen aus Gründen des Boden-, Gewässer- und Naturschutzes auf privaten Grundstücken häufen sich, z.B.:

Düngeverordnung

Ausweisung von Wasserschutzgebieten

Bundes-Bodenschutzgesetz

Änderung Naturschutzgesetze etc..

In der Regel erfolgen diese Auflagen ohne finanziellen Ausgleich für die betroffenen Bauern.

Über die Erstellung von Landschaftsplänen ergeben sich zusätzlich Auswirkungen für die Grundstückseigentümer. Dies wird auch von den Naturschutzbehörden nicht bestritten. Von daher bittet der Bayerische Bauernverband um Verständnis, daß die Land- und Forstwirtschaft dem Bestreben, Landschaftspläne aufzustellen, zunächst sehr skeptisch gegenübersteht. Dies vor allem auch deswegen, weil zunehmend versucht wird, auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen über solche Planungen einzuwirken.

Darüber hinaus müssen wir auch folgendes sehen: Die Bauern werden von der Bevölkerung immer

mehr auch an den Planungsvorgaben gemessen. Sieht der Plan z.B. eine Streuobstwiese statt eines Getreidefeldes vor, so wird der weiterhin getreideanbauende Landwirt oft nicht mehr im Sinne eines für Fragen der Ökologie besonders aufgeschlossenen Personenkreises betrachtet.

3. Ein für allemal sollte mit dem Argument aufgeräumt werden, "ohne die Erstellung eines Landschaftsplanes werde der Flächennutzungsplan nicht genehmigt" Im übrigen reichen oftmals auch Flächennutzungspläne aus, um dort Naturschutzziele mitaufzunehmen.

Ferner wird nach meiner Beobachtung ein Landschaftsplan oft nur deshalb erstellt, um im Flächennutzungsplan Maßnahmen, die den "Naturschutz beeinträchtigen" (z.B. Ausweisung von Bauland) leichter genehmigt zu bekommen. Die Zielrichtung eines Landschaftsplanes ist m.E. oft eine Alibi-Funktion, um andere Planungsvorhaben verwirklichen zu können.

4. Um Vermarktungsprogramme wie "Apfelsaft aus heimischem Streuobst" aufzubauen, bedarf es keiner Landschaftspläne. Möglichkeiten zur Direktvermarktung sind vor Ort genau zu prüfen und müssen letztendlich anhand regionaler Verbrauchernachfragen entschieden werden. Als Begründung für die Erstellung von Landschaftsplänen sind solche Initiativen unbrauchbar.

Es ist also zu prüfen, ob der Landschaftsplan notwendig ist, wem er nützt und wer von ihm betroffen sein wird.

Rahmenbedingungen für die Landschaftsplanung aus Sicht der Landwirtschaft

Sofern Landschaftspläne durch Beschluß der Gemeinde aufgestellt werden, erwarten die Bauern:

1. Genaue Prüfung der Gemeinde, ob die Erstellung des Landschaftsplanes im Sinne des Artikels 3 Bayerisches Naturschutzgesetz tatsächlich *erforderlich* ist.

Darüber hinaus sind die Gemeinden angesichts leerer öffentlicher Kassen aufgefordert, die im Bayerischen Naturschutzgesetz vorgegebene "Erforderlichkeit" genau zu prüfen.

2. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Damit trägt sie auch allein die Verantwortung für die Ausgestaltung des Landschaftsplanes.

Der Gemeinderat sollte gleichzeitig mit dem grundsätzlichen Beschluß, einen Landschaftsplan zu erstellen, seine eigenen Zielvorstellungen formulieren! Der Landschaftsplan darf nicht zum "Tummelplatz" für die Landschaftsplaner werden.

Bereits vor dem Auftrag an den Landschaftsplaner sollte der Bürgermeister ein Gespräch mit den Land- und Forstwirten als Hauptbetroffene des Landschaftsplanes suchen. Sehr wichtig ist es, die Planziele mit den Betroffenen zu besprechen und zu erklären, welchen Sinn und welche Aufgabe das Vorhaben hat. Auch muß klar sein, wer eventuelle Folgekosten (z.B. Pflegemaßnahmen) trägt. Ein Aufforstungsverbot hat z.B. keinen Nutzen, wenn nicht klar ersichtlich ist, was mit der Fläche sonst gemacht werden kann. Oder eine Streuobstwiese ist nur dann zweckmäßig, wenn auch über die Verwertung des Obstes nachgedacht wird.

3. Wesentlich für das Gelingen eines Landschaftsplanes ist die Auswahl eines geeigneten Landschaftsplaners.

Er muß

- kooperativ sein,
- bereit sein, sich örtlichen Interessen anzunehmen,
- sich bewußt sein, daß er Auftragnehmer der Gemeinde ist.

Es ist sicherlich ratsam, bei der Wahl des Landschaftsplaners auf Personen zurückzugreifen, mit denen bereits gute Erfahrungen, z.B. in Nachbargemeinden, vorliegen. Leider erfolgt die Auswahl der Landschaftsplaner nicht selten aufgrund des günstigsten Kostenangebotes. Der billigste Landschaftsplaner muß nicht immer der Beste sein.

4. Dringend notwendig ist eine sachgerechte Information der Grundstückseigentümer. Zu Beginn der Planung sollte mit allen betroffenen Grundstückseigentümern Sinn, Ziel, Bedeutung und Rechtswirksamkeit der Planung diskutiert werden. Viele Vorbehalte können so abgebaut werden und die Bereitschaft, konstruktiv mitzuarbeiten, wächst.

Bedenken Sie, jede Planung ist immer ein Eingriff in das Eigentum. Jeder wehrt sich, wenn andere über sein Eigentum in irgendeiner Weise verfügen. Jeder Planer sollte immer daran denken: Wie würde ich reagieren, wenn es mein Grundstück wäre, daß über- bzw. verplant wird.

5. Oberstes Planungsziel aus der Sicht der Landwirtschaft muß die Erhaltung und Fortentwicklung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sein.

6. Intensive Erörterung der Planungsziele mit den Grundstückseigentümern:

- geplante Veränderungen im Planungsgebiet;
- Auswirkungen auf die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, evtl. Pflichten;
- zeitliche Abfolge bei der Umsetzung des Landschaftsplanes.

In jeder Planungsphase ist es notwendig, mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu sprechen. Von ihnen kommt dann nicht nur Kritik,

sondern man kann auch wertvolle Hinweise und Anregungen bekommen. Z.B. wo gibt es oft Überschwemmungen, wo sind Erosionsgefahren, wo werden eine Windschutzhecke oder schattenspendende Bäume gewünscht?

Dazu ein Beispiel aus unserem Flurbereinigerungsverfahren:

Hier kam ein Landschaftsplaner, der Bäume und Hecken verordnete. Viele von ihnen gingen ein, da sie von den Betroffenen nicht mit Freude angenommen wurden. Nun wurden die Flurbereinigungsteilnehmer aufgefordert, selbst Standorte für Hecken und Bäume vorzuschlagen. Die Resonanz war so groß, daß nicht einmal alle Wünsche erfüllt werden konnten. Die nun vergebenen Pflanzen wuchsen und gedeihen, sie werden mit Liebe gepflegt.

Ein wichtiges Anliegen ist auch die Abstimmung des Planes auf Programme wie z.B. Vertragsnaturschutzprogramm, Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Erschwernisausgleich usw.. Viele Planziele lassen sich nur verwirklichen, wenn sie in Förderungsprogramme passen und den Landwirten entsprechend erläutert werden. Für die Bauern geht es hier um ihr Einkommen.

7. Ausreichende Berücksichtigung bäuerlicher Interessen bei der Ausgestaltung des Landschaftsplanes.

8. Deutlicher Hinweis, daß konkrete Darstellungen des Landschaftsplanes in baurechtlicher Hinsicht öffentliche Belange darstellen, die z.B. einem privilegierten Außenbereichsvorhaben entgegenstehen können.

9. Die Land- und Forstwirte sind vorrangig bei der Umsetzung und Durchführung von Maßnahmen nach dem Landschaftsplan zu beteiligen.

Schlußbemerkung:

Jeder Grundstückseigentümer ist zunächst skeptisch, wenn sein Privateigentum an Grund und Boden von Dritten überplant wird. Um so mehr ist es notwendig, daß bei der Erstellung eines Landschaftsplanes das intensive Gespräch mit den Grundbesitzern gesucht wird.

Der Landschaftsplaner sollte sich in die Situation der Bauern hineinendenken können, über ein Mindestmaß an land- und forstwirtschaftlichen Fachkenntnissen verfügen und die Bereitschaft mitbringen, auf bäuerliche Anliegen und Vorschläge einzugehen.

Eine Planung, die gegen die betroffenen Bauern läuft und nicht von den Grundstückseigentümern mitgetragen wird, wird ihr Ziel verfehlen. Um so mehr ist das frühzeitige Einbinden der Bauern in den Planungsablauf notwendig.

Anschrift des Verfassers:

Willi Reitemann
Kreisobmann des Bauernverbandes Oberallgäu
Iosereute
D-87466 Oy - Mittelberg

Zur Praxis der gemeindlichen Landschaftsplanung in Schwaben:

Erfahrungen und Perspektiven aus der Sicht einer höheren Naturschutzbehörde

Andreas OTTO

Seit Ende der siebziger Jahre werden im Regierungsbezirk Schwaben Landschaftspläne als Bestandteile der Flächennutzungspläne aufgestellt, seit 1979 fördert die Regierung von Schwaben die Ausarbeitung und Aufstellung gemeindlicher Landschaftspläne. Die Anfänge liegen demnach bei uns etwa 20 Jahre zurück. Es ist Zeit für ein kurzes Fazit.

1 Die Aufstellung gemeindlicher Landschaftspläne in Schwaben - Stand und Entwicklung

Von den 340 Gemeinden im Regierungsbezirk Schwaben verfügen derzeit 173 (51%) über einen Landschaftsplan bzw. befindet sich ein solcher in Aufstellung. Damit sind etwa 57% der Fläche abgedeckt. Im bayernweiten Vergleich nimmt Schwaben einen Mittelplatz ein.

Wie die Abbildungen 1 und 2 zeigen, wird in den einzelnen schwäbischen Landkreisen von dem Instrument der gemeindlichen Landschaftsplanung sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. Erst 20% der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu und 18% der Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg, jedoch 82% der Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d.D. und 75% der Gemeinden des Landkreises Neu-Ulm verfügen über einen Landschaftsplan oder stellen ihn gerade auf.

Die zweifellos vorhandenen Unterschiede zwischen den Landkreisen begründen diese Diskrepanzen nur zum Teil. Ebenso wichtig erscheint der unterschiedliche Stellenwert, den die Landschaftsplanung in den einzelnen Landratsämtern als unteren Naturschutzbehörden genießt. Auch das Engagement von Verbänden für oder gegen die Landschaftsplanung, z.B. die von einzelnen Kreisobmännern des Bayerischen Bauernverbandes geschürten Ressentiments, beeinflussen die Entscheidung für die Aufstellung. Als letzte unserer vier kreisfreien Städte entschloß sich unlängst die Stadt Kaufbeuren zur Aufstellung eines Landschaftsplanes.

Die pro Jahr zur Unterstützung der Ausarbeitung gemeindlicher Landschaftspläne ausgezahlten staatlichen Fördermittel geben Hinweise zur Entwicklung der Planaufstellungen (Abb. 3). Leichte Kostensteigerungen durch die Anhebung der Honorarsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) werden durch die Verringerung

der durchschnittlichen Fördersätze in den letzten Jahren kompensiert. Die Graphik zeigt demnach eine deutliche Zunahme der Förderfälle zu Beginn der 90er Jahre. Ursachen für diesen Anstieg sind wahrscheinlich sowohl der verstärkte Einsatz der Naturschutzbehörden für die Landschaftsplanung als auch die zunehmende Angst der Gemeinden, ohne Landschaftsplan keine Genehmigung des Flächennutzungsplanes zu erhalten.

Aufgrund der Zunahme der Förderfälle in den letzten Jahren, aber auch wegen der Länge mancher Aufstellungsverfahren, sind derzeit noch 95 Förderverfahren anhängig.

2 Die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Landschaftspläne - der "Wirkungsgrad" der Landschaftsplanung

Der Umfang der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Landschaftsplanung ist nicht leicht abzuschätzen, da die Zielaussagen des Planes in politische Entscheidungsprozesse einfließen und keine exakten Aussagen darüber getroffen werden können, wie die Entwicklung ohne Landschaftspläne vonstatten gegangen wäre. Tabelle 1 faßt die subjektiven Erfahrungen zusammen. In der linken Spalte sind die wesentlichen positiven, in der rechten die negativen Aspekte dargelegt.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Planung ihre größte Wirkung während der Planaufstellung entfaltet. Engagierte Landschaftsplaner sind in der Lage, mit guten Argumenten sachgerechte Lösungen zu vertreten und somit gemeindliche Entscheidungen entsprechend zu beeinflussen. Leider geraten die Inhalte des Landschaftsplanes bzw. die Argumente, die seinen Darstellungen zugrunde lagen, nach seiner Genehmigung häufig in Vergessenheit, so daß sie weder bei späteren Abwägungsentscheidungen der Gemeinde noch als Grundlage für Naturschutzaktivitäten herangezogen werden. Auch bei Nichtbeachtung der Planinhalte durch öffentliche Planungsträger sind die Gemeinden nicht immer bereit, ihre eigenen Planungsziele mit Nachdruck zu vertreten. Gelegentlich wird Vorhaben zugestimmt (z.B. Erstaufforstungsanträgen), die im

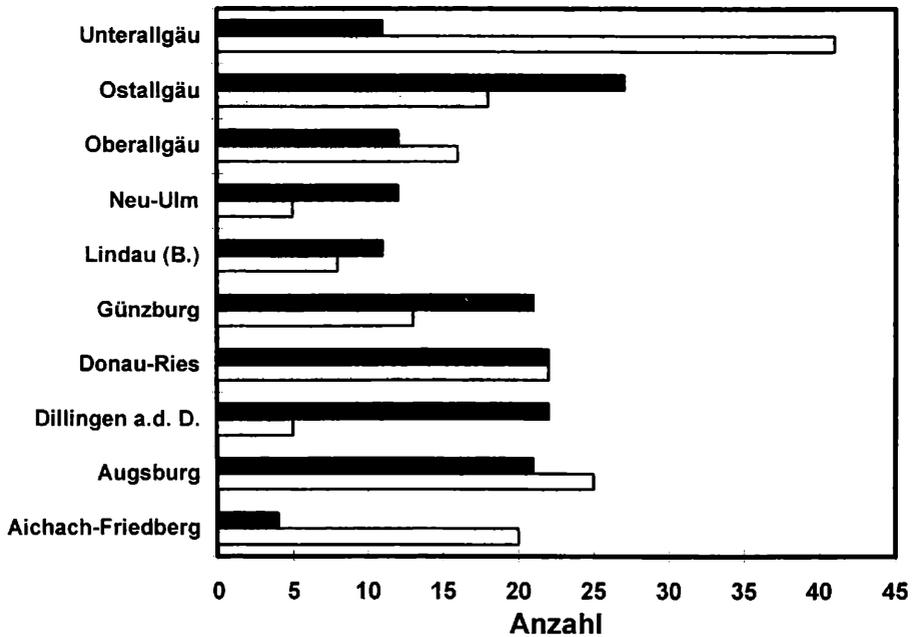


Abbildung 1

Anzahl der Gemeinden mit Landschaftsplan im Regierungsbezirk Schwaben nach Landkreisen. Schwarz: Plan vorhanden; grau: Plan in Aufstellung

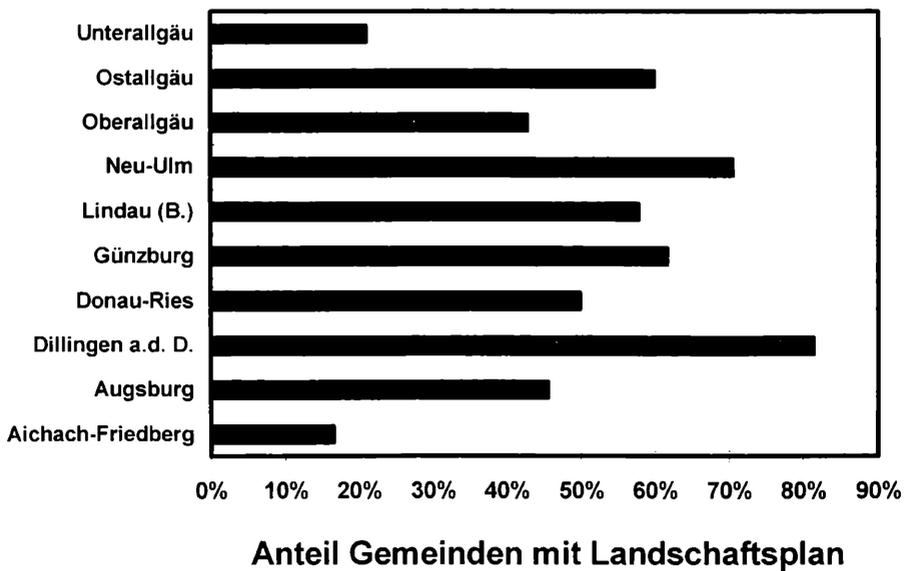


Abbildung 2

Prozentualer Anteil der Gemeinden mit Landschaftsplan im Regierungsbezirk Schwaben bezogen auf die Zahl der Gemeinden in den Landkreisen

Widerspruch zu den Darstellungen des eigenen Planes stehen. Besondere Defizite bestehen bei der Verwirklichung der im Landschaftsplan dargestellten Zielaussagen für den unbesiedelten Bereich. Nur wenige Gemeinden (z.B. die Gemeinde Seeg im Ostallgäu) haben mit der aktiven Umsetzung des Landschaftsplanes begonnen bzw. bereiten sie vor.

Die bisherige Bilanz der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Landschaftsplanung ist somit bei kritischer Be-

trachtung eher ernüchternd. Die Praxis zeigt, daß viele Gemeinden Landschaftspläne als lästige Pflicht betrachten und zur Umsetzung wenig Bereitschaft zeigen.

3 Ursachen, die einer besseren Verwirklichung entgegenstehen

Der bisher eher mäßige "Wirkungsgrad" der Landschaftsplanung, insbesondere für die Verwirkli-

chung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im unbesiedelten Bereich, kann auf folgende Ursachen zurückgeführt werden:

Nach wie vor erkennen viele Gemeinden Naturschutz und Landschaftspflege nicht als Pflichtaufgaben an. Wo es an echter Einsicht an der Notwendigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege mangelt, werden naturschutzfachliche Erfordernisse bestritten, insbesondere, wenn sie gemeindlichen Vorhaben entgegenstehen. Eine geringe Ak-

zeptanz naturschutzfachlicher Vorgaben führt dazu, daß Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber anderen gemeindlichen Pflichtaufgaben als nachrangig betrachtet werden.

Den Gemeinden muß jedoch zugute gehalten werden, daß die geringen finanziellen Handlungsspielräume ihre Möglichkeiten zunehmend einengen. Da die Ursachen vieler Naturschutzprobleme zudem außerhalb ihres Wirkungskreises liegen, fühlen sich viele Kommunen bei der Bewältigung der umfang-

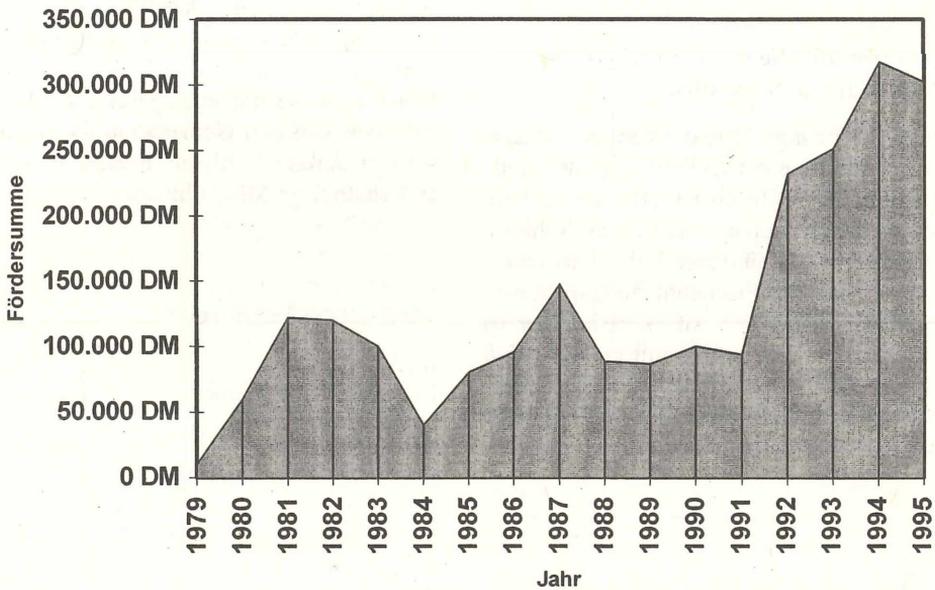


Abbildung 3

Ausgezahlte Förderbeträge nach Jahren

Tabelle 1

Die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Landschaftspläne - positive ("+") und negative ("-") Erfahrungen

| Verwirklichung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege: | |
|--|---|
| - durch Berücksichtigung bei Entscheidungen der Gemeinde (z.B. im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB): | |
| + Während der Planaufstellung (durch den Einsatz des Planers) fließen die Inhalte der Planung in die gemeindliche Abwägung zumeist ein. | - Nach der Genehmigung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan geht die Bedeutung des Landschaftsplanes für gemeindliche Entscheidungen rasch verloren; seine Ziele werden in späteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt bzw. übergangen. |
| - durch Bindung öffentlicher Planungsträger nach § 7 BauGB: | |
| + Öffentliche Planungsträger berücksichtigen zunehmend die Inhalte des Landschaftsplanes (z.B. in Verfahren der ländlichen Entwicklung). | - Bei Nichtberücksichtigung der Darstellungen durch öffentliche Planungsträger treten die Gemeinden nicht für die eigenen Naturschutzziele ein. |
| - durch Planung bzw. Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage des Landschaftsplanes: | |
| + Naturschutzbehörden, aber auch Naturschutzverbände orientieren sich zunehmend an den Zielen der Landschaftsplanung. | - Mit Ausnahme weniger Modellprojekte sind die meisten Gemeinden kaum bemüht, die Ziele ihres Landschaftsplanes aktiv umzusetzen. |

reichen Naturschutzaufgaben, die sich aus einem Landschaftsplan ergeben, überfordert.

Aufgrund der häufigen Akzeptanzprobleme muß auch die derzeitige Praxis der Vermittlung naturschutzfachlicher Erkenntnisse kritisch hinterfragt werden. Vielleicht war man auch im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung in der Vergangenheit zu sehr damit beschäftigt, ökologische Grundlagen zu erheben und zu bewerten, und vergaß dabei, sich mit den Problemen der Vermittlung der immer anspruchsvolleren Ergebnisse auseinanderzusetzen.

4 Perspektiven für die gemeindliche Landschaftsplanung in Schwaben

Nach meiner Schätzung dürfte die Zahl der Neuanträge für die Förderung der Aufstellung von Landschaftsplänen in den nächsten Jahren zurückgehen, da die meisten Gemeinden über einen Landschaftsplan oder einen erst in jüngerer Zeit ohne Landschaftsplan genehmigten Flächennutzungsplan verfügen. Planfortschreibungen hat es bisher nur in Einzelfällen (z.B. in Verbindung mit gravierenden Eingriffen) gegeben. Mit einer flächigen Fortschreibung ist derzeit nicht zu rechnen, zumal diese nicht bezuschußt wird. Es bleibt zu hoffen, daß die vor-

handenen "Modellprojekte" mehr Nachahmer finden und die Bereitschaft zur Umsetzung steigen wird.

Landschaftsplanung ist *das* Instrument zur Verwirklichung der Naturschutzziele auf Gemeindeebene. Der "Wirkungsgrad" der Landschaftsplanung wird aber nur dann steigen, wenn die Gemeinden sie als festen Bestandteil der Kommunalentwicklung anerkennen.

Ein "Runder Tisch" mit allen an der Planung Beteiligten zur breiten Diskussion der Planinhalte ist der richtige Ansatz, um Akzeptanzdefizite abzubauen. Allerdings müssen die Gemeinden auch Grenzen hinnehmen, welche durch die Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen gesetzt werden.

Es sollte von den Gemeinden aber nicht erwartet werden, daß sie Probleme angehen, deren Lösungen außerhalb ihrer Möglichkeiten liegen.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Andreas Otto
Regierung von Schwaben
Sachgebiet 830
D-86145 Augsburg

Zur Praxis der gemeindlichen Landschaftsplanung in Niederbayern:

Erfahrungen und Perspektiven einer unteren Naturschutzbehörde am Beispiel des Landkreises Passau

Andreas SPERLING

Unter den 71 Landkreisen Bayerns liegt der Landkreis Passau mit einer Fläche von etwas über 1.500 km² der Fläche nach an dritter Stelle. Seit der Gebietsreform vom 01.07.1972 hat der Landkreis um rund 30.000 Einwohner zugenommen und liegt somit in Bayern an fünfter Stelle. In den Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises wuchs und wächst der Bedarf an Flächen für das Wohnen, für das Arbeiten und für die Freizeitgestaltung. Darüber hinaus erfolgten und erfolgen nachhaltige Landschaftsveränderungen durch die Entwicklung großer Bau- und Gewerbeflächen, durch den Strassenbau und den Donauausbau. Alle Maßnahmen gehen oft auf Kosten und zu Lasten natürlicher Landschaften.

Über die Landschaftsplanung lassen sich die verschiedenen Ansprüche an Natur und Landschaft koordinieren und auf die Belastbarkeit des Naturraumes abstimmen.

Von den 38 Gemeinden des Landkreises haben bis 01.03.1996 13 Gemeinden einen gültigen Landschaftsplan, in 15 Gemeinden wird derzeit der Landschaftsplan erstellt. Ein älterer Landschaftsplan wird überarbeitet. In zwei Gemeinden erfolgt die Umsetzung der Landschaftsplanung nach dem 5b-Programm der Europäischen Gemeinschaft. In weiteren drei Gemeinden ist die Umsetzung beantragt.

Rückblickend läßt sich die Landschaftsplanung für den Landkreis in drei Phasen unterteilen.

1. Phase: Beginn der Landschaftsplanung in den 70er Jahren

Die Landschaftsplanung war neu und mußte den Gemeinden erst vorgestellt werden. Die Gemeinden "mußten" die Landschaftspläne in der Regel zur Flächennutzungsplanung erstellen. Mit Ausnahme der Kurorte wurden Maßnahmen aus der Landschaftsplanung in der Regel nur sehr selten realisiert.

2. Phase: Landschaftsplanung in den 80er Jahren

In dieser Zeit wurde die Landschaftsplanung im Landkreis hoffähig. Die Gemeinden betrachteten die Planung als ihren Beitrag zum Natur- und Umweltschutz. Aus dieser Zeit stammen zum Teil sehr

gute Landschaftspläne, die den vorgeschriebenen Planungsablauf durchliefen und behördlich abgestimmt waren. Die Bürgerbeteiligung an diesen Planungen war jedoch oft sehr gering und beschränkte sich auf die vorgeschriebenen Anhörungen. Für eine spätere Umsetzung von Zielen aus der Landschaftsplanung war deshalb nur geringe Akzeptanz bei den Bürgern feststellbar. Ein großer Vorteil dieser Landschaftsplanung war der "ökologische Grundkurs" für Gemeinderat und Verwaltung.

3. Phase: Landschaftsplanung in den 90er Jahren bis heute

Nach und nach wurde versucht, die Bürgerinnen und Bürger immer stärker an der Landschaftsplanung zu beteiligen. Geplant wurde nicht mehr über die Köpfe der Bürgerinnen und Bürger hinweg, sondern mit ihnen. Es gibt sogenannte Runde Tische und Arbeitskreise und eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Vor allen Dingen dort, wo die Bevölkerung an der Planung beteiligt wird und der Bürgermeister mit seinen Gemeinderäten und die Verwaltung hinter der Planung stehen, werden Erfolge durch Umsetzungsmaßnahmen in der Landschaft sichtbar. Dies erfordert in der Regel einen hohen Zeitaufwand für die Planer, aber auch für die unteren Naturschutzbehörden. Durch die umfassende Einbeziehung der Bevölkerung entspricht allerdings nicht immer das Ergebnis der Landschaftsplanung den optimalen Zielen der Naturschutzbehörden.

Perspektiven

Die Landschaftsplanung ist das wichtigste Planungsinstrument, um für das Gemeindegebiet die verschiedenen Ansprüche an Natur und Landschaft zu koordinieren, und auf die Belastbarkeit des Naturraumes abzustimmen. Landschaftsplanung ist also Umweltvorsorge und schafft die Voraussetzung für ein Leben in einer ökologisch intakten Umwelt.

Es ist unabdingbar, die Bürgerinnen und Bürger an der Planung intensiv zu beteiligen und darüber hinaus in die aktive Mitwirkung bei der Umsetzung mit einzubinden. Dies erfordert Einfühlungsvermögen, Toleranz und Zeit der Planer sowie der Naturschutzbehörden. Aber Naturschutz ist nicht nur Aufgabe

der Behörden und der Planer, sondern eben auch eines jeden einzelnen Bürgers. So muß die Verantwortung auch und gerade der Bürgerinnen und Bürger für ihre Gemeinde wieder einen höheren Stellenwert erlangen.

Die Delegation der Genehmigung der Landschaftspläne an die Landratsämter, die sicherlich vielen Naturschutzbehörden Kopfzerbrechen bereitet, zwingt aber auf der anderen Seite dazu, auch die Bevölkerung für die Ziele der Landschaftsplanung und deren Umsetzung zu begeistern. Allerdings ist dabei ganz entscheidend, daß jeweils eine ordnungsgemäße Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgt. Das einfache Hinwegwiegen von Naturschutzargumenten ohne

qualifizierte Begründungen kann daher nicht akzeptiert werden. Leider kommt dies nicht selten vor. Zusammenfassend also wird die Landschaftsplanung bei ordnungsgemäßigem Planungsablauf und umfassender Einbindung der Bevölkerung die Voraussetzung für ein Leben in einer ökologisch intakten Gemeinde schaffen.

Anschrift des Verfassers:

Andreas Sperling
Sachgebietsleiter der unteren Naturschutzbehörde
Domplatz 11
D-94032 Passau

Bericht über die Arbeitsgruppe 1:

Wie soll sich das Verhältnis von Landschaftsplanung, Eingriffsregelung und Bauleitplanung fortentwickeln ?

Jürgen BUSSE

1 Einführende Thesen

Zur Einführung in die Thematik wurden von Dr. Jürgen Busse, Bayerischer Gemeindetag, folgende *Thesen* aufgestellt:

1. *Die Pflicht zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ist auch heute in Bayern wegen Art. 141 Bayerischer Verfassung (BV) nicht völlig ausgesetzt; ab 1. Januar 1998 wird nach dem neuen Baugesetzbuch ein Ausgleich bei jeder Bauleitplanung durchzuführen sein.*

Zur heutigen Rechtslage wurde auf den Beschluß des Bayerischen Verfassungsgerichtshof vom 27.9.1995 (Bayerische Verwaltungsblätter 1996: 18) hingewiesen, in dem ausgeführt wird, daß auch die bayerischen Gemeinden bei der Entscheidung, ob sie die Regelungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Art. 6f Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) anwenden wollen, die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 141 Abs. 1 Satz 3, Satz 2 BV zu beachten haben. Somit besteht eine Pflicht der Gemeinden, dann Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu schaffen, wenn keine überwiegenden Gründe festzustellen sind, die es erfordern, im Interesse einer Beschleunigung einer Baulandausweisung von einer Einbeziehung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen abzusehen.

Zudem müssen sich die Gemeinden auf die neue Rechtslage ab 1.1.1998 vorbereiten. Zwar ist heute noch nicht geklärt, ob die Eingriffsregelung im neuen Bundesnaturschutzgesetz (§ 8a BNatSchG neuer Fassung) oder im Baugesetzbuch (BauGB) verankert werden wird. Jedoch besteht auf Bundesebene Einigkeit darüber, daß es für die Länder keine Sonderregelungen (§ 8b BNatSchG) mehr geben wird; somit wird auch in Bayern ab 1.1.1998 eine Verpflichtung zur Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen bei einer Bauleitplanung bestehen.

2. *Ausgleichsmaßnahmen erhöhen die städtebauliche Qualität von Bauprojekten in unseren Gemeinden. Ihr Umfang unterliegt der Abwägung im Bauleitplanverfahren.*

Es besteht bereits heute im Rahmen der Bauleitplanung der Grundsatz, daß Bauleitpläne dazu

beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB). Die Gemeinden sind diesem Auftrag schon bisher nachgekommen. Ortsrandeingrünungen von Wohn- und Gewerbegebieten, Pflanzmaßnahmen und sonstige ökologische Festsetzungen sind bei den meisten Bebauungsplänen üblich.

Die Gemeinde ist bei der Anwendung der Eingriffsregelung des § 8a BNatSchG nicht verpflichtet, einen hundertprozentigen Ausgleich zu leisten; der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen unterliegt der Abwägung (§ 8a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Eine solche Abwägung kann die Gemeinde nur dann ordnungsgemäß durchführen, wenn sie über die Tragweite des Eingriffs durch die geplante Bebauung in den Naturhaushalt Bescheid weiß. Daher bedarf es zunächst einer Bestandsaufnahme über die ökologischen Faktoren des zur Bebauung anstehenden Gebiets. Im Rahmen der Abwägung ist zu prüfen, inwieweit der Eingriff vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden kann. Diese Abwägung hat auch die städtebaulichen Belange der Gemeinde zum Gegenstand (z.B. Deckung eines erhöhten Wohnbedarfs, Schaffung von Arbeitsplätzen etc.). Insofern ist eine Bauleitplanung stets ein Kompromiß zwischen den widerstreitenden Interessen.

3. *Der Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich muß weit gefaßt werden; das Erfordernis einer strengen Kausalität sollte aufgegeben werden.*

Nach heutiger Rechtslage ist im Rahmen der Abwägung zunächst nach Ausgleichsmaßnahmen zu suchen, die als primäre Maßnahmen direkt am Ort des Eingriffs auf die Natur einwirken oder anderer Stelle den Schaden ersetzen (z.B. Anpflanzung eines neuen Biotops anstelle desjenigen, das auf der Baufläche vernichtet wurde). In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob sekundäre Ersatzmaßnahmen nach Art und Umfang geeignet sind, an anderer Stelle des Gemeindegebiets den durch den Eingriff gestörten Funktionsbereich des Naturhaushaltes oder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in

ähnlicher Art und Weise zu kompensieren.

Gerade in diesem Zusammenhang wird gestritten, ob Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden können, wenn sie an anderer Stelle des Gemeindegebiets auf der Ebene des Flächennutzungs-/Landschaftsplans eine Kompensationsmaßnahme für Natur und Landschaft vorsehen.

Ein Ausgleich außerhalb des Baugebietes ist insbesondere für Gemeinden mit hohen Baulandpreisen wichtig. Wenn Flächen bereits im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, so sind sie als Bauerwartungsland (§ 4 WertermittlungsVO) einzustufen; solche Ausgleichsflächen können regelmäßig nur zu einem Preis von 25% des Baulandpreises erworben werden. Dadurch wird das Bauen unverhältnismäßig verteuert. Die Gemeinden suchen deshalb nach Ausgleichsflächen außerhalb des Baugebietes. Hier hilft der Landschaftsplan weiter, indem die Zusammenhänge zwischen Siedlung, Verkehr und Ökologie untersucht und nach einer umfassenden Bestandsaufnahme entsprechende Ausgleichsmaßnahmen bzw. Flächen dafür vorgeschlagen werden.

Die Stärke des Landschaftsplans liegt darin, daß er die Fachbehörden gemäß § 7 BauGB bindet. Wenn die Gemeinde z.B. eine Siedlung plant und eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme vorschlägt und im Landschaftsplan darstellt, so ist der staatliche Naturschutz später an ein positives Votum gebunden.

Hinzu kommt, daß die Gemeinde Ausgleichsmaßnahmen auch schon vor der entsprechenden Siedlungsmaßnahme durchführen kann, wenn diese im Landschaftsplan hierfür vorgesehen waren.

Die heute bestehende Differenzierung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte aufgegeben werden (vgl. Art. 6a BayNatSchG). Insbesondere muß vom Erfordernis einer strengen Kausalität, wonach zunächst ein Ausgleich unmittelbar beim Eingriff zu erfolgen hat und erst dann Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen, Abschied genommen werden. Im neuen Baugesetzbuch ist beabsichtigt, der Gemeinde das Recht einzuräumen, Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet oder an anderer Stelle des Gemeindegebiets durchzuführen.

4. *Die Instrumente zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sind unausgereift. Der zweigeteilte Bebauungsplan ist rechtlich problematisch. Die Umlegung versagt beim externen Ausgleich; Lösungen sind nur durch städtebauliche Verträge möglich.*

Bei Ausgleichsmaßnahmen gilt das Verursacherprinzip, d.h. regelmäßig sind die Ausgleichsmaßnahmen vom Vorhabenträger, Bauherrn oder Grundstückseigentümer durchzuführen. Daraus folgt, daß die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen für Ausgleichsmaßnahmen nicht die Regel darstellt; vielmehr sollen die

Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken der privaten Eigentümer durchgeführt werden. In der Praxis ist dies jedoch nur dann möglich, wenn die Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar im Baugebiet vorgenommen werden. In diesem Fall kann im Rahmen der Umlegung eine entsprechende Grundstücksaufteilung vorgenommen werden. Die Durchsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Wege der Umlegung versagt jedoch beim räumlich zweigeteilten Bebauungsplan. Ebenso ist die Umlegung nicht geeignet, einen Ausgleich außerhalb des Bebauungsplangebiets zu lösen. Daher müssen die Gemeinden den Ausgleich auf andere Weise, d.h. durch städtebauliche Verträge sichern. Die Gemeinden sind somit gut beraten, sich durch Optionsverträge geeignete Flächen zu sichern und Baugebiete nur dann auszuweisen, wenn sich die Grundstückseigentümer vorab verpflichten, den Ausgleich zu finanzieren.

5. *Die Ausgleichsabgabe als Alternative zu Ausgleichsmaßnahmen ist wegen der Auswirkungen auf die Baukosten abzulehnen.*

Die Ausgleichsabgabe ist zugegebenermaßen im Vergleich zu den Rechtsproblemen bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen einfacher zu handhaben. Sie würde jedoch das Bauen immens verteuern und im Regelfall zu einer hundertprozentigen Ausgleichspflicht führen.

6. *Der Landschaftsplan/Flächennutzungsplan dient der Beschaffung von geeigneten Ausgleichsflächen und sichert somit die künftige Siedlungsentwicklung. Die Landschaftspläne müssen jedoch anwendungsfreundlicher gestaltet werden; wegen der Vielzahl der Vorgaben werden Landschaftspläne häufig nicht umgesetzt.*

Der Landschaftsplan hat für die gemeindliche Entwicklung viele positive Funktionen. Er trifft Aussagen zur künftigen Gemeindeentwicklung und sichert den Schutz und die Weiterentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Dabei werden der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan durch den Bundesgesetzgeber in der Zukunft gestärkt; es ist beabsichtigt, ab 1.1.1998 Bebauungspläne genehmigungs- und anzeigefrei zu stellen, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden sind. Daher sind die Gemeinden aufgerufen, Flächennutzungspläne mit integriertem Landschaftsplan zu erstellen, um für die Zukunft gerüstet zu sein. Hierzu brauchen sie die Begleitung durch qualifizierte Architekten; diese sollten bemüht sein, die Landschaftspläne nicht zu überfrachten, sondern auf die wesentlichen Aussagen zu beschränken.

Professor Grebe berichtete im Anschluß an diese Thesen über eine gelungene Landschaftsplanung und die Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen in der Stadt Erlangen. Zunächst wurde in Erlangen eine Bestandsaufnahme durchgeführt, im Anschluß daran wurden die potentiellen Flächen für Aus-

gleichsmaßnahmen im Stadtgebiet auf der Ebene des Flächennutzungs-/Landschaftsplans ermittelt. Hierbei wurde zunächst noch nicht auf den geplanten Eingriff Bezug genommen.

Bei der Aufstellung des konkreten Bebauungsplans wurde anschließend nach den Kriterien Eingriffsreduzierung/Eingriffsminderung der Ausgleich durch die ökologische Aufwertung geeigneter Flächen vorgesehen. Es wurde ein Bewertungsschema aufgestellt, mit dem der Zusammenhang zwischen Bebauung und Ausgleich rechnerisch ermittelt werden konnte. Dabei bezog sich der Ausgleich größtmäßig auf ca. 20% der als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen.

2 Ergebnisse der Diskussion

Im Rahmen der Diskussion wurden folgende Themen aufgeworfen:

1. *Frage: Sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Struktur wenige landwirtschaftliche Flächen aufweisen, bei einer Pflicht zu Ausgleichsmaßnahmen in ihrer Entwicklung langfristig benachteiligt gegenüber Gemeinden mit hohem landwirtschaftlichen Flächenanteil ?*

Antwort: Zunächst ist eine strikte Pflicht zur Vollkompensation von Eingriffen abzulehnen. Der Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfte deshalb geringer sein als die künftig als Wohn- oder Gewerbegebiete auszuweisenden Flächen. Im Ergebnis ist es allerdings zutreffend, daß Gemeinden mit einem hohen landwirtschaftlichen Flächenanteil langfristig größere Entwicklungsmöglichkeiten haben werden.

2. *Frage: Gibt es bereits praxisgerechte Kriterien für die Bewertung von Eingriffen und ihren Ausgleich?*

Antwort: Für Maßnahmen des Straßenbaus gibt es bereits entsprechende Bewertungshilfen, die jedoch nicht unmittelbar auf Eingriffe für Nichtstraßenbauvorhaben aufgrund der Bauleitplanung anwendbar sind. Aus kommunaler Sicht sollten baldmöglichst handhabbare und praxistaugliche Hilfen für eine Bewertung von Eingriffen erstellt werden.

3. *Frage: Sollten Geldmittel für den Ankauf von Ausgleichs- und Ersatzflächen nicht besser für konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwendet werden?*

Antwort: Dies wäre wünschenswert. Es besteht jedoch das Problem, wie Ausgleichs- und Ersatzflächen rechtlich gesichert werden können. Hierzu bestehen, wie Herr Aufmkolk, Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, ausführte, mehrere Möglichkeiten:

- durch Bebauungsplan,
- durch Grunddienstbarkeiten,
- durch privatrechtliche Verträge,

durch städtebauliche Verträge.

Im einzelnen muß geprüft werden, was für die Gemeinden am vorteilhaftesten ist. Auch bei der Alternative einer Sicherung durch Grunddienstbarkeiten kommt es entscheidend darauf an, welchen Preis der Grundstückseigentümer für die Eintragung einer Grunddienstbarkeit verlangt. Hier kommt dem Landschaftsplan eine wichtige Rolle zu, wie Dr. Busse ausführte. Im Rahmen der Aufstellung eines Landschaftsplans mit einer entsprechenden Darstellung von Ausgleichsflächen hat die Gemeinde die Chance, frühzeitig, also bereits bevor ein Bebauungsplan mit Eingriffscharakter aufgestellt wird, mit Grundstückseigentümern über eine rechtliche Sicherung von Ausgleichsflächen zu verhandeln.

Anschließend wurde auf Beispiele in anderen Bundesländern eingegangen, die ein sog. Ökoko-Konto geschaffen haben. Ökologisch wirksame Maßnahmen werden danach unter bestimmten Voraussetzungen als Ausgleich für spätere Eingriffe anerkannt und können bei Bedarf von dem Konto abgebucht werden.

Herr Schlehdorn, Regierung von Niederbayern, erläuterte an Beispielen, wie mit Hilfe eines Landschaftsplans bzw. Grünordnungsplans bereits innerörtlich bzw. in unmittelbarem Zusammenhang zu den Eingriffsflächen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden können.

4. *Frage: Wie ist der Ausgleich bei Gewerbegebieten vorzunehmen? Welche Maßstäbe gelten, sollte die Gemeinde in Vorleistung treten?*

Antwort: Dr. Busse erläuterte zunächst, daß man wohl im Rahmen der Abwägung bei Gewerbegebieten in der Regel dazu kommen wird, daß nicht von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für tatsächlich erfolgende Eingriffe abzusehen ist. Für eine Bewertung fehlen jedoch genau wie bei Wohnbauflächen noch praxisgerechte Maßstäbe. Prof. Grebe erläuterte das Beispiel einer an ein Gewerbegebiet angrenzenden Waldfläche, die als Ausgleichsfläche für Immissionsbelastungen geeignet ist. Dagegen wurde eingewandt, daß Waldflächen in der Nähe von stark belasteten Straßen wegen der Vorbelastung u.U. nicht für eine anderweitige Kompensation anerkannt werden könnten.

Zur Frage der Vorleistung wurde festgestellt, daß grundsätzlich der Maßnahmenträger für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zuständig ist. Eine Gemeinde, die im Vorgriff Maßnahmen durchführt, kann dafür entstehende Kosten im Wege einer Satzung nach § 8a Abs. 5 BNatSchG (derzeitige Regelung) umlegen, wenn die Maßnahme innerhalb des Bebauungsgebiets erfolgt.

5. *Frage: Unter welchen Voraussetzungen können im Landschaftsplan dargestellte Flächen als Ausgleichsflächen für Eingriffe anerkannt wer-*

den? Muß ein Zusammenhang mit dem jeweiligen Eingriff bestehen?

Antwort: Aus fachlicher Sicht sah Prof. Grebe einen naturräumlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich als geboten an. In anderen Bundesländern, wie Schleswig-Holstein oder Rheinland-Pfalz, gibt es hierzu staatliche Vorgaben (600m- bzw. 300m-Regelung). Er hielt es auch für gerechtfertigt, Vorleistungen der Gemeinden bereits lange vor einem Eingriff auf die Pflicht zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.

Dr. Busse ergänzte die Ausführungen dahingehend, daß Bebauungspläne genehmigungsfähig sein müssen, wenn die Ausgleichsflächen von den Naturschutzbehörden anerkannt werden. Dies kann mit den Wirkungen des § 7 BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für einen Landschaftsplan gewährleistet werden. Kosten für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen

bzw. -flächen können allerdings nur mit Hilfe von vertraglichen Vereinbarungen von den Bauwilligen verlangt werden, nicht über entsprechende Leistungsbescheide.

Frau Charlotte Reitsam, Landschaftsarchitektin, Umweltreferentin der Stadt Freising, verwies auf die Praxis der Stadt Freising bei Ausgleichsmaßnahmen und appellierte dafür, bereits während des Aufstellungsverfahrens für einen Landschaftsplan in konkrete Umsetzungsmaßnahmen einzusteigen. Die Stadt Freising hat hiermit bereits gute Erfahrungen gemacht.

Anschrift des Verfassers:

Ltd. Verwaltungsdirektor Dr. Jürgen Busse
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
D-80805 München

Bericht über die Arbeitsgruppe 2:

Mehr Umsetzungserfolge durch mehr Akzeptanz am Runden Tisch? Strategien zur Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanzverbesserung

Helmut WARTNER

“Pläne sind lebenswert, denn sie geben einem das Gefühl, daß man was vorhat. Und man kann sie immer wieder verwerfen, um was noch viel Besseres zu machen” - Christa Goßner, 16 Jahre, München (Abb. 1).

Daß Pläne sogar bei den Teenagern unter den Lesern der Süddeutschen Zeitung die Hitliste “Lebenswert” anführen, kann optimistisch stimmen. Zunehmend zeigt sich, daß die Planer den Elfenbeinturm der hehren Wissenschaft und unverständlichen Fachsprachen verlassen müssen. Nur im unmittelbaren Kontakt und der konstruktiven Diskussion mit den Betroffenen werden die Ziele der Planung verständlich und nachvollziehbar.

Das neugierige Gespräch ist der Anfang aller Kommunikation (Abb. 2). Dabei müssen sich die Planer so eindeutig ausdrücken wie Schulbücher. Nur wer verstanden werden will, bemüht sich um eine klare deutliche Sprache ohne fremde Begriffe (Abb. 3).

Daß dabei in Fachministerien oft an den Betroffenen vorbei verordnet und getextet wird, zeigen viele unverständliche Reaktionen von Landwirten und Bürgern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Abb. 4 und 5).

Nach seinen einleitenden Folien zum Thema ließ der Arbeitsgruppenleiter, Landschaftsarchitekt Helmut Wartner, von zwei Gruppen das Thema im Stil

Lebenswert
Die Hitliste der Gründe, warum es sich diese Woche zu leben lohnt. Sie ist zusammengestellt aus Statements, Kommentären und Listen von LeserInnen und Lesern.

1. Pläne
2. angenehm auffallen
3. Selbsthypnose
4. nicht schlafen gehen, damit man nicht aufstehen muß
5. Lösungen finden
6. zu Höherem bestimmt sein
7. wenn einem zugehört wird
8. Borussia Dortmund
9. der Akfi (Abkürzungsfimmel)
10. mein gelbes T-Shirt
11. mit Grashalmen sprechen und doch nichts verstehen
12. Foxtrott
13. vor lauter Fliegen nicht mehr aus der Windschutzscheibe schauen können
14. aus dem Winterschlaf erwachen
15. daß Lella landet
16. Tiere häkeln
17. Eingebungen, Visionen und andere Vorahnungen
18. Matzes Joghurt-Zimmer
19. nach Becklingen fahren
20. Stina
21. den roten Abendhimmel anschauen und denken, die Engel backen Kekse
22. ...
23. unserem „Free Willy“-Stoffwal die Freiheit schenken
24. wenn eine Geige flöten geht
25. während andere rumkuscheln, das Buch „Der benedizerte Single“ lesen

Der Trend
Ja, es gibt sie, die Rätsel des Alltags. Und manchmal finden sich auch Lösungen dafür, und das ist gut so. Allen, die sich zwei Wochen herumärgern, was denn wohl „1/4 Milioni“ bedeuten könnte (Lebenswert Heft 9), kann's gut gehen. Dann werden wir engagierten Lesern aus Windberg, die vielleicht eine Antwort auf die brennende Frage hat, Elisabeth Suttner, 12, schreibt nämlich: Ich glaube, ich weiß, wovon der Mann dreizehn Millionen davon hat. Die Lösung ist: Flugblätter! Ich bin mir ganz sicher, denn mein Vater ist Akteur in einer kleinen Partei, und in unserem Haus stapeln sich die Kartons mit Flugblättern. Sie Geowürmern auch fast unsere Külturbude, und deshalb sind wir immer froh, wenn jemand welche abholt. Vielleicht sind die zwei Männer, von denen Karin Winkler schreibt, ja Mitglieder einer großen Partei, und so wäre es logisch, daß der eine dem anderen gerne 750.000 Flugblätter abgibt.“

„Pläne sind lebenswert, denn sie geben einem das Gefühl, daß man was vorhat. Und man kann sie immer wieder verwerfen, um was noch viel Besseres zu machen.“
Christa Goßner, 16, München

Abbildung 1

Auch Pläne können in der Hitliste der Gründe, warum es sich lohnt, zu leben, einmal ganz oben stehen (aus: JETZT Jugendmagazin der Süddeutschen Zeitung)



“Wer geht heute mit dem Hund?”

“Ich war gestern.”

“Wer macht das Nachtessen?”

“Ich geh mit dem Hund.”

Das Gespräch ist der Anfang aller Kommunikation.

Abbildung 2

Das neugierige Gespräch ist der Anfang aller Kommunikation

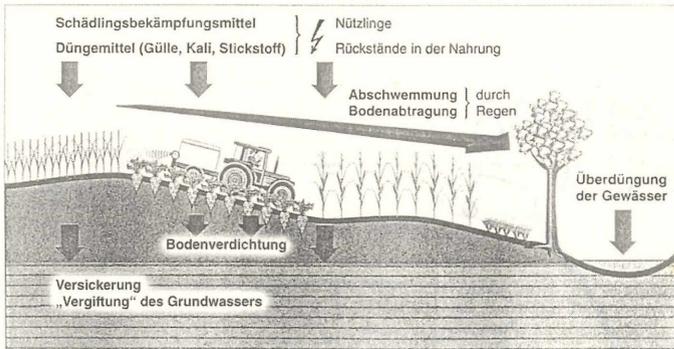


Abbildung 3

Wer verstanden werden will, muß sich um eine deutliche Sprache ohne fremde Begriffe bemühen

Fazit: Wir müssen uns so verständlich ausdrücken wie Schulbücher.

der Moderationstechnik bearbeiten. Bereitwillige Helfer organisierten trotz der beengten Verhältnisse eine konstruktive Diskussion auf hohem fachlichen Niveau.

In beiden Gruppen kristallisierten sich die folgenden Thesen heraus:

Zum jetzigen Zustand:

Die Planer haben wenig Zeit, können nicht zuhören, sind zuwenig qualifiziert für Bürgerbeteiligungen, sprechen oft unverständlich, stülpen den Betroffenen ihre Ideen über und planen zu abstrakt.

Die Bürger haben Angst vor Überplanung, vor Neuem, rechtlicher Verbindlichkeit. Sie leben in ihrer "Heimat" statt in Planungsräumen und vermissen eine menschenbezogene Landschaftsplanung. Sie

wollen teilhaben an Entscheidungen und sind mißtrauisch gegenüber kurzfristigen Programmen.

Was verhindert also Akzeptanz?

Das schlechte "Verkaufen" der Vorteile, die aus einer fundierten Landschaftsplanung erwachsen. Planer betonen den Kopf und vernachlässigen das Gefühl. Information fehlt oft ganz oder kommt zu spät. Oder sie wird von missionarischem Eifer getragen. Verschiedene Sprachen lösen Interessenskonflikte und Unverständnis aus; oder Angst vor Planung.

Strategien zur Verbesserung der Akzeptanz

In der frühestmöglichen Bürgerbeteiligung in Form von Arbeitskreisen entsteht Vertrauen. Teilnehmer

Bericht über die Arbeitsgruppe 3:

Das Spannungsfeld zwischen Notwendigkeit und Machbarkeit: Welche Inhalte soll ein gemeindlicher Landschaftsplan abdecken?

Christoph BRODA & Thomas HELFRICH

Spannungsfelder der Landschaftsplanung

In der Einführung durch den Arbeitskreisleiter Christoph Broda vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) wurden die vier folgenden Spannungsfelder des Notwendigen und Machbaren umrissen, die die gemeindliche Landschaftsplanung insbesondere prägen:

1. Spannungsfeld zwischen den *Grundzügen der städtebaulichen Entwicklung* gemäß § 5 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und den *örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege* gemäß Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG).
2. Spannungsfeld zwischen einem *ausführlichen, differenzierten, angereicherten* Leistungsrahmen und den Notwendigkeiten zu *beschleunigen, vergrößern, verfeinern oder zu vereinfachen*.
3. Spannungsfeld zwischen den für den Planungsregelfall ausreichenden *Grundleistungen nach HOAI* und den *Besonderen Leistungen nach HOAI*.
4. Spannungsfeld zwischen den *wünschenswerten und machbaren Leistungen* in der Landschaftsplanung und den Leistungen, die *notwendig und bezahlbar* sind.

Die zur Verfügung stehende Zeit erzwang eine Eingrenzung der Diskussion auf folgende ausgewählte Teilthemen dieses Spannungsbogens:

Schutzgut Boden
Schutzgut Arten und Lebensräume
Ausgleichs- und Ersatzflächen für bauliche Eingriffe.

Grundlage der Ausführungen des Arbeitskreisleiters in der Diskussion waren die Regelanforderungen aus dem "Leitfaden für die Fortentwicklung der gemeindlichen Landschaftsplanung in Bayern" (Hrsg.: BayStMLU, enthalten am Ende dieses Ban-

des), der allen Teilnehmern im Entwurf in der Fassung vom 18.03.1996 zur Verfügung stand.

Beispiel: Schutzgut Boden

Welche Grundlageninformationen können in Zukunft herangezogen werden, um den Inhalt des gemeindlichen Landschaftsplans hinsichtlich der Ressource Boden zu verbessern?

Soweit keine fachlich besser geeigneten Grundlagentypen, wie etwa die "Standortkundliche Bodenkarte", allgemein verfügbar sind, sollen mindestens die bayernweit vorhandenen Daten der "Reichsbodenschätzung" ausgewertet werden. Auf aktualisierte Fassungen der Bodenschätzung, z.B. im Zuge von Verfahren der Ländlichen Entwicklung, ist zu achten. In der Diskussion wurde deutlich, daß diese Grundlage fachlich nicht umfassend befriedigt, aber dafür als einziges Grundlagenwerk zum Schutzgut Boden bayernweit verfügbar ist.

Der Aspekt der planerischen Behandlung von Altlasten wurde angesprochen. Hier ist ein enger Bezug zum Flächennutzungsplan gegeben, wobei insbesondere für künftige Bauflächen die Kennzeichnung von Altlastenverdachtsflächen erforderlich ist. Häufig werden Altlasten auch in Verbindung mit Ver- und Entsorgungsflächen bearbeitet.

Als Anregung kam der Hinweis, daß Landwirte vor Ort häufig über detaillierte Kenntnisse zu Bodenfeuchtigkeit und sonstigen Standortmerkmalen auf bewirtschafteten Flächen verfügen. Dieser örtliche Sachverstand sollte verstärkt in die Planung einfließen.

Festgestellt wurde auch, daß nicht jede Fläche des Gemeindegebiets mit der gleichen Bearbeitungintensität "beplant" werden muß. Auch hier gilt, daß die lokalen Anforderungen die erforderliche Informationsdichte bestimmen müssen (Problemorientierung der Bestandsaufnahme).

Am Beispiel von großen Hutungsflächen (Allmendflächen) in Unterfranken wurde ausgeführt, daß hier nicht einmal die Reichsbodenschätzung verwertbare Planungsinformationen liefern kann. Dieses Beispiel ist aber geeignet zu zeigen, daß in solchen Gemeindegebieten eigene Erhebungen zum Schutzgut Boden als Besondere Leistungen nach HOAI durch die Gemeinden zu honorieren wären. Voraussetzung hierfür ist aber eine fachlich stichhaltige

Begründung, daß die Erhebungen für die Ausarbeitung des Zielkonzepts des Landschaftsplans erforderlich sind.

Beispiel: Schutzgut Arten und Lebensräume

Der Landschaftsplan darf sich nicht in den Aussagen zum Arten- und Biotopschutz erschöpfen. Was muß in jedem Landschaftsplan mindestens abgearbeitet werden? Wo sind die Grenzen in der Bearbeitungstiefe zu ziehen?

Als Regelanforderung zur Bestandsaufnahme ist künftig eine Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung *flächendeckend* für das Gemeindegebiet im Maßstab des Landschaftsplans durchzuführen (Bestandsdarstellung der Ist-Situation). Hilfen dazu gibt die jetzt vorliegende, bundesweit abgestimmte "Systematik der Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung (Kartieranleitung)" des Arbeitskreises CIR-Bildflug der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landesämter, Landesanstalten und Landesumweltämter (veröffentlicht als Heft 45 der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ, Bonn 1995). Erforderlich ist auch eine aktualisierte Darstellung der amtlichen Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz. Dabei ist eine Kontrolle vor Ort vorzunehmen bzgl. Existenz, Veränderungen der Abgrenzung und des Zustands, nicht jedoch eine wissenschaftliche Nachkartierung gemäß amtlicher Kartieranleitung.

Ergänzend zur Biotopkartierung sind örtlich wertvolle Kleinstrukturen (maßstabsgerechte Verfeinerung der landesweiten Erhebungsschwelle) und artenschutzbedeutsame Flächen, insbesondere aus vorhandenen Unterlagen und Angaben, darzustellen. Heranzuziehen sind regelmäßig die amtlichen Artenschutzkartierungen und das Bayerische Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Im Landschaftsplan sollen regelmäßig Hinweise (Kennzeichnungen im Plan/Schraffur/Punktsignatur etc.) auf das Vorhandensein besonders geschützter Feuchtflecken und Mager- und Trockenstandorte [sog. 6d-Flächen gemäß BayNatSchG bzw. gemäß § 20c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)] enthalten sein. Nicht als Grundleistung, sondern nur als Besondere Leistung nach HOAI kann eine flächenscharfe 6d-Kartierung gemäß amtlichen Vorgaben eingestuft werden. Eine solche wissenschaftliche Kartierung ist im Regelfall für die Landschaftsplanung nicht erforderlich.

Für die Biotopverbundplanung auf der Ebene der Landschaftsplanung ist die Darstellung räumlich und standörtlich geeigneter, entwicklungsfähiger Bereiche erforderlich. Auch dazu muß ggf. auf Auswertungen der Reichsbodenschätzung zurückgegriffen werden.

In der Diskussion wurde deutlich, daß eine Eingrenzung auf das "Notwendige" im Bereich des Schutzgutes Arten und Lebensräume sich allein schon aus der "Machbarkeit" (Zeitfaktor) im gegebenen Planungszeitraum ergibt. Gerade für dieses Schutzgut sind aber zunehmend gut verwertbare Unterlagen

vorhanden. Es empfiehlt sich aber immer eine enge Kontaktaufnahme und Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde beim jeweiligen Landratsamt.

Beispiel: Ausgleichs- und Ersatzflächen für bauliche Eingriffe

Durch den im Jahr 1993 in das BNatSchG eingefügten § 8a wurde das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht geklärt. Auch wenn in Bayern bis zum 30.04.1998 diese Regelung nicht zwingend angewendet werden muß, stellt sich die Frage, was der gemeindliche Landschaftsplan - für die Anwendung der Eingriffsregelung bei örtlichen Bauvorhaben im Vorfeld der nachfolgenden Planungsebene der Bebauungs-/Grünordnungsplanung - leisten kann?

Erforderlich im Landschaftsplan ist die Darstellung räumlich-funktional geeigneter Entwicklungsbereiche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Bezug zur absehbaren Bauentwicklung der jeweiligen Gemeinde. Eine exakte, flächenscharfe Abgrenzung einzelner Ausgleichs- und Ersatzflächen für künftig vorgesehene Eingriffsvorhaben ist nicht Aufgabe des gemeindlichen Landschaftsplans.

Festzuhalten ist, daß der Landschaftsplan durch die Gesamtschau auf das Gemeindegebiet, durch seine Bewertungen des Bestands und der Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener Strukturen und Funktionen sowie vor allem auch mit dem Aufzeigen eines landschaftlichen Leitbildes wichtige Vorgaben für die Bewältigung der Eingriffsregelung liefert. Im Detail abzuarbeiten ist die Eingriffsregelung jedoch auf der Ebene der Bebauungsplanung. Angesprochen wurde auch die Problematik, daß sich die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die landwirtschaftlichen Pacht- und Bodenpreise auswirken kann, wobei klargestellt wurde, daß Verursacher eines Eingriffs und seiner Folgen der jeweilige Vorhabenträger ist, nicht aber der amtliche Naturschutz. Notwendige Ausgleichs- und Ersatzflächen sind daher als unverzichtbare Bestandteile des Vorhabens anzusehen. Als ein Vorschlag zur Entschärfung des Problems der Grundstücksbeschaffung wurde auf die Möglichkeit langfristiger Pachtverträge hingewiesen.

Fazit:

Der Landschaftsplan benötigt zur Bewältigung der Zukunftsaufgaben ein kooperatives Planungsverständnis, das örtliche Probleme, Erwartungen, Interessensvorstellungen möglichst frühzeitig aufgreift und konsensfähige Lösungsvorschläge erarbeitet.

Anschrift der Verfasser:

Oberregierungsrat Dipl.-Ing. Christoph Broda
Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
D-81925 München

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Helfrich
Stadt Nürnberg, Gartenbauamt
Lina-Ammon-Str. 28
D-90411 Nürnberg

Maßnahmen der Stadt Berching zur Stärkung der Eigenständigkeit des ländlichen Raumes und die Rolle des Landschaftsplans

Hans ROSENBECK

Der ländliche Raum steckt voller Probleme - und voller Chancen!

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft stellt gerade ländlich-bäuerlich geprägte Regionen fernab der großen Ballungszentren vor große Herausforderungen. Insbesondere fehlende (qualifizierte) Arbeitsplätze und eine unzureichende Versorgung mit wichtigen Infrastruktureinrichtungen (Einkaufsmöglichkeiten, Fachärzte, weiterführende Schulen, kulturelle Einrichtungen, Öffentlicher Personennahverkehr etc.) führen zur Abwanderung gut ausgebildeter Fachkräfte. Die Folge: Mit dem Wegzug der zumeist jungen Fachkräfte und ihrer Familien geht den ländlichen Gemeinden ihr wichtigstes Zukunftspotential verloren.

Die Stadt Berching im südlichen Landkreis Neumarkt i.d.OPf. - mit 131 km² eine der größten Flächengemeinden in Bayern - liegt in einer solchen "strukturschwachen" Region. 20 ehemals selbständige Gemeinden wurden in den 70er Jahren nach Berching eingemeindet. Die gut 8.000 Einwohner Berchings verteilen sich auf den Kernort Berching (2.800 Einwohner) und 40 Dörfer, die alle zur Großgemeinde gehören. Noch gibt es 450 landwirtschaftliche Betriebe in unserer Gemeinde. Ihre Zahl wird sich in den kommenden Jahren stark vermindern. Zahlreiche wohnortnahe Arbeitsplätze gehen damit verloren. Trotz einer Vielzahl leistungsfähiger, mittelständischer Handwerks-, Industrie- und Gewerbebetriebe vor Ort mit zusammen ca. 2.000 Arbeitsplätzen werden viele der Betroffenen auspendeln müssen oder abwandern.

"Das wichtigste Ziel ist die Stärkung der Eigenständigkeit des Raumes!"

An dieser Kernaussage orientieren sich die Anstrengungen der Stadtgemeinde Berching, einen eigenen Beitrag zur Entwicklung dieses Raumes zu leisten. Die einzelnen Projekte sind dabei nicht isoliert für sich zu sehen. Es handelt sich um *Bausteine* für den Versuch, eine umfassende, sich selbst tragende regionale Entwicklung in Gang zu setzen. Schwerpunkte dabei sind die Bereiche Bildung/Kultur, Landwirtschaft, Ökologie und Fremdenverkehr, wobei im Hintergrund natürlich immer das Thema Arbeitsplätze steht.

1. Bereich Bildung/Kultur

Schule der Dorf- und Landentwicklung Abtei Plankstetten - Erwachsenenbildung im ländlichen Raum

Die Schule der Dorf- und Landentwicklung Abtei Plankstetten wurde im Rahmen der Dorferneuerung Plankstetten auf Initiative der Stadt Berching mit maßgeblicher Unterstützung der Direktionen für Ländliche Entwicklung Regensburg und Landau sowie der Abtei Plankstetten gegründet. Seit September 1992 werden hier regelmäßig Seminare zur Dorf- und Landentwicklung sowie Diskussionsveranstaltungen, Hearings und Workshops zu aktuellen Themen im ländlichen Raum (z.B. Abwasser, Klärschlamm, Nutzung nachwachsender Rohstoffe etc.) angeboten.

Hintergrund für die Gründung dieser Erwachsenenbildungseinrichtung war die Erkenntnis, daß eine erfolgreiche und an den Bedürfnissen der Bürger orientierte Dorferneuerung bzw. Landentwicklung nur mit aktiver Beteiligung der Betroffenen vor Ort möglich ist.

Das erfordert auf der einen Seite Vertrauen in die Kompetenz der Bürger. Auf der anderen Seite erfordert es auch Schulung und Information. Damit sich die Bürger gegenüber Behördenvertretern, Planern, Fachleuten etc. kompetent einbringen können, sind fachliche Grundkenntnisse, ein Verständnis für die Zusammenhänge (Vernetztheit der Probleme), die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit anderen Meinungen ("Streitkultur") etc. erforderlich. Hier ist das Aufgabenfeld der Schule der Dorf- und Landentwicklung zu sehen.

Die wichtigsten Seminarziele lauten:

- Motivation zur aktiven Mitwirkung in der Dorf- und Landentwicklung;
- Motivation zur Mitarbeit in der Gemeinde;
- Vermittlung von notwendigem Hintergrundwissen;
- Bedeutung von Leitbildarbeit;
- Vermittlung von Arbeitstechniken für die Arbeit in Arbeitskreisen;
- Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund von Bürgerentscheiden wird die Bedeutung einer kontinuierlichen Bürgerarbeit künftig noch wachsen. Denkbar sind

etwa kommunalpolitische Foren zur Stadt- und Gemeindeentwicklung.

Kulturförderkreis und Kulturfabrik Berching

Der Kulturförderkreis Berching wurde im Juli 1992 von Bürgern aus der Gemeinde Berching gegründet. Vereinszweck ist die Förderung des Kulturlebens in der Region. Der Kulturförderkreis veranstaltet und unterstützt Ausstellungen, Konzerte, Schülerdiscoabende, Filmwochen, Führungen, Vorträge und Kurse. Daneben organisiert der Verein Kulturfahrten, pflegt kulturelle Kontakte zu unseren Partnerstädten in Frankreich und Österreich und ist in der internationalen Jugendarbeit aktiv.

Größtes Projekt war die Gründung einer Theatergruppe und der Umbau einer alten Fabrikhalle zur "Kulturfabrik Berching". Mit professioneller Unterstützung durch eine Regisseurin werden jedes Jahr 2 Theaterproduktionen einstudiert und aufgeführt. Außerdem finden dort Gastspiele auswärtiger Theatergruppen statt.

Etwa die Hälfte der Besucher kommt von außerhalb der Gemeinde.

In den Räumen der Kulturfabrik sind außerdem die Musikschule Berching und die Volkshochschule untergebracht. Ebenso haben mehrere Vereine und Musikgruppen dort ihre Übungs- und Unterrichts-räume.

2. Bereich Landwirtschaft - Ökologie - Fremdenverkehr

Noch gibt es im Landkreis Neumarkt mehr als 1.000 landwirtschaftliche Vollerwerbs- und 2.300 Nebenerwerbsbetriebe (Stadtgemeinde Berching: 450 landwirtschaftliche Betriebe). Das sind mehrere tausend wohnortnahe Arbeitsplätze, von denen zahlreiche bedroht sind. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Probleme kommt folgendem Ausspruch von Landwirtschaftsminister Reinhold Bocklet: "Der Schlüssel für zusätzliche Erwerbsquellen der bäuerlichen Landwirtschaft liegt in den Rathäusern und in den Landratsämtern" damit eine enorme Bedeutung zu.

Die Kommunen und Landkreise haben verschiedene Möglichkeiten, zum Erhalt dieser Arbeitsplätze ihren Beitrag zu leisten:

Unterstützung beim Aufbau regionaler Kreisläufe zur Vermarktung heimischer Produkte
Vergabe kommunaler Arbeiten an Landwirte
Vergabe von Landschaftspflegemaßnahmen an Landwirte

Einsatz nachwachsender Rohstoffe in kommunalen Einrichtungen (Holzhackschnitzelheizkraftwerke zur Energie- und Wärmeversorgung, Pflanzenöl als Treib- und Schmierstoff etc.)

offensive Öffentlichkeitsarbeit für die Landwirtschaft und ihre Produkte.

Die größten Erfolge haben wir in Berching in den Bereichen Landschaftspflege und im Bereich "Nachwachsende Rohstoffe" zu verzeichnen.

Pilotprojekt zur ökologisch orientierten Landentwicklung: Umsetzung des Bayerischen Arten- und Biotopschutz-Programms (ABSP) im Tal der Weißen Laaber

Mit fachlicher und finanzieller Unterstützung der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz, der 5b-Stelle in Nabburg, des Naturpark Altmühltal und des Planungsbüros "landimpuls" wurde im Tal der Weißen Laaber ein Pilotprojekt zur Umsetzung des Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) gestartet. Das Projekt beschränkt sich nicht allein auf die Landschaftsentwicklung und Landschaftspflege (Landschaftspflegemaßnahmen, Extensivierung bzw. Renaturierung wertvoller Flächen und Schafbeweidung zum Erhalt des ortstypischen Landschaftsbildes etc.), sondern umfaßt ein ganzes Maßnahmenbündel. Dazu gehören :

- Aufbau eines Biotopverbundes (Laabertal-Sulz-tal);
die einzelbetriebliche Beratung der Landwirte mit dem Ziel, bestehende Förderprogramme optimal zu nutzen und zusätzliche Erwerbsquellen zu erschließen;
die Erarbeitung eines Vermarktungskonzepts und der Aufbau von Vermarktungsstrukturen (Altmühltal-Lamm, Milchprodukte, nachwachsende Rohstoffe etc.);
der Aufbau eines umweltverträglichen und naturbetonten Fremdenverkehrs. Im Rahmen dieses Projektes wurden u.a. einheimische Landwirte und weitere Interessenten zu staatlich geprüften Naturführern für die Region ausgebildet. Derzeit wird gemeinsam mit Bürgern, Wirten und dem Fremdenverkehrsverein ein lokales Fremdenverkehrskonzept ausgearbeitet. In der Diskussion sind "Zeltwanderplätze" entlang der Rad- und Wanderwege, eine Zusammenarbeit mit der Bahn AG, eine umweltfreundliche öffentliche Verkehrsanbindung u.a.m..

Mit der Umsetzung ihres "kommunalen Landschaftsplanes" versucht die Stadt Berching bei gleicher Vorgehensweise, diese erfolgreiche Form der ländlichen Entwicklung auch auf andere Ortsteile außerhalb des Laabertales zu übertragen.

Begonnen wurde damit in den Ortsteilen Rudertshofen, Jettingsdorf, Wirbertshofen, Stierbaum und Rübling im westlichen Gemeindebereich. Auch hier standen Landschaftspflegemaßnahmen durch örtliche Landwirte am Beginn des Projektes. Nachdem eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufgebaut war, legten die betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines Seminars an der "Schule der Dorf- und Landentwicklung" eigenständig die nächsten Entwicklungsschritte fest. Auch bei diesem Projekt sollen neben Landentwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis (Biotopvernetzung, Extensivierung ökologisch wertvoller Flächen, Neuanlage von Streuobstbeständen im Übergangsbereich zwischen Dorf und Flur etc.) weitere Bausteine für eine integrierte ländliche Entwicklung (regionale Vermark-

tung heimischer Produkte, Fremdenverkehr) mit einbezogen werden.

Unterstützt werden wir bei diesem Projekt durch die Naturschutzbehörden an der Regierung und am Landratsamt sowie durch die Direktion für Ländliche Entwicklung.

Um diese Projekte längerfristig zu sichern, wurden vor einigen Wochen mehrere Arbeitskreise gegründet (Landschaftspflege, Tourismus, Land & Markt, Kultur), deren Mitglieder eigenständig weitere Maßnahmen planen und umsetzen sollen. Unterstützt werden sie von Fachleuten der beteiligten Behörden und des Planungsbüros. Mit diesen Arbeitskreisen soll sichergestellt werden, daß die einzelnen Aktivitäten mittelfristig ein Eigenleben entwickeln. Um dieses Eigenleben zu fördern, sind für die Arbeitskreismitglieder Schulungen, Fachvorträge und Exkursionen geplant.

Wichtig für den Erfolg des Projekts war und ist die frühzeitige und eingehende Bürgerbeteiligung sowie die Freiwilligkeit aller Maßnahmen. Als bedeutsam für das gute Gelingen der Extensivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen erwies sich die Bereitstellung geeigneter Tauschgrundstücke für die betroffenen Landwirte durch die Gemeinde.

Großer Wert wurde und wird ferner auf Information und Öffentlichkeitsarbeit gelegt. Dazu gehören Bürgerversammlungen und -befragungen sowie regelmäßige Berichterstattung in der örtlichen Presse und im gemeindeeigenen Mitteilungsblatt. Daneben wurde eine eigene Ausstellung aufgebaut und in den verschiedenen Ortsteilen gezeigt. Derzeit wird über das Laabertal eine umfangreiche Dokumentation als Buch aufgelegt. Um Kinder und Jugendliche mit der Thematik bzw. Problematik der Landschaftsentwicklung vertraut zu machen, wird gemeinsam mit Lehrern der Berchinger Schule und Naturführern bis zum kommenden Jahr ein Comic zum Laabertalprojekt entwickelt werden.

Pflanzenöltechnologie

Der Maschinenring Sulz-Altmühl mit Sitz in Berching hat zusammen mit Landwirten und einem Mühlenbesitzer in Berching-Plankstetten in eigener Regie eine Ölmühle eingerichtet. Die genossenschaftlich organisierten Landwirte beliefern die Mühle mit Ölsaaten. Das kaltgepresste Öl wird derzeit im Rahmen eines Großversuchs als PKW-Kraftstoff erfolgreich erprobt. Im Unterschied zum sogenannten "Biodiesel" entfällt die aufwendige Veresterung des Pflanzenöls. Das Öl aus Plankstetten kommt gänzlich unverändert zum Einsatz. Dazu müssen die Seriadieselmotoren entsprechend modifiziert werden. Alternativ können die Fahrzeuge auch mit normalem Diesel oder Biodiesel betrieben werden.

Außerdem findet das Öl als umweltfreundliche Alternative bei der Verlustschmierung von Sägeketten und Antriebswellen, als Holzschutzanstrich, in Blockheizkraftwerken und als Speiseöl erfolgreich Verwendung. Weitere Anwendungen sind in der Erprobung.

Der bei der Pressung anfallende Ölkuchen wird von den Landwirten als hochwertiges Viehfutter (Eiweißträger/Sojaersatz) abgenommen.

Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien

Ebenfalls in der Mühle in Plankstetten werden umweltfreundliche Verpackungsmaterialien aus dem nachwachsenden Rohstoff Mais hergestellt. Die gemahlten Maiskörner werden "gepopt", in verschiedene Formen und Größen gepreßt und als umweltfreundliches Verpackungsmaterial vermarktet.

Energie aus Holz - ENAH e.V.

Auf unsere Initiative hin hat der bayernweit tätige Verein "Energie aus Holz" (ENAH e.V.) in Berching seinen Sitz genommen. Vereinszweck ist u.a., dem traditionellen und CO₂-neutralen Brennstoff Holz im Hausbrand wieder zu mehr Bedeutung zu verhelfen und der Öffentlichkeit neue Anwendungsbereiche bekannt zu machen. Es gibt auch konkrete Umsetzungsprojekte: Das neue Ganzjahresbad Berching soll mit einem Hackschnitzelheizwerk in Kombination mit einem Pflanzenöl-Blockheizkraftwerk mit Energie versorgt werden. In einem neuen Baugebiet werden derzeit Holzhäuser errichtet.

3. Bereich Arbeitsplätze

Existenzgründerzentrum Berching

In Berching-Süd steht ein ehemaliges Fabrikgebäude, das die Stadt Berching vor einigen Jahren erworben hat. Seither bietet die Stadt die vorhandenen Räume Existenzgründern zu äußerst günstigen Konditionen als Produktions-, Lager- und Büroflächen an (Miete: 4,- DM/m² + NK).

Insgesamt stehen ca. 2.300 m² Fläche in mehreren Hallen und etwa 200 m² Büroräume zur Verfügung. Derzeit sind im Existenzgründerzentrum Berching folgende Betriebe untergebracht:

- 1 metallverarbeitender Betrieb
- 1 Druckfarbenhändler
- 1 Konstruktionsbüro
- 1 Schreinerei
- 1 Veranstaltungsservice.

Mit dem Existenzgründerzentrum Berching soll jungen Unternehmern aus unserer Region der Einstieg in die Selbständigkeit erleichtert werden. Anfragen aus Nachbargemeinden bestätigen diesen Weg.

Telehaus/Telearbeitsplätze

Als ländliche Gemeinde haben wir uns auch mit dem Bereich Telearbeit näher beschäftigt. Zur Vorbereitung von Pilotprojekten im Rahmen von "Bayern online" wurden im Landwirtschaftsministerium Arbeitsgruppen eingerichtet. Die Stadt Berching ist im Themenarbeitskreis "Telekommunikation im ländlichen Raum" vertreten.

Ein Ziel unserer Aktivitäten vor Ort ist es, im Landkreis Neumarkt ein Bürgernetz aufzubauen. Außer-

dem laufen auf Initiative der Stadt Berching in Zusammenarbeit mit einem Unternehmensberater und dem Arbeitsamt Regensburg Voruntersuchungen über die mögliche Einrichtung von Telearbeitsplätzen in unserer Region.

4. Resumée

Mit unseren Projekten wollten wir eine eigenständige und eigendynamische Regionalentwicklung in Gang setzen. Den wichtigsten Erfolg unserer Projekte sehen wir in der Tatsache, daß in der Bevölkerung an Stelle einer latent vorhandenen Erwartungshaltung mehr und mehr Eigeninitiative und Eigenverantwortung zu finden sind. Viele Bürgerinnen und Bürger haben erkannt, daß *sie selbst* aktiv werden müssen. In mehreren Dörfern konnten so Aufbruchstimmung und ein neues Selbstwertgefühl erzeugt werden. Die an den Projekten beteiligten Bürgerinnen und Bürger sind von ihrer Arbeit überzeugt. Die aktive Bürgerbeteiligung von Anfang an

bietet darüber hinaus den Vorteil, daß etwa auch bei ökologischen Projekten im Bereich der Landwirtschaft kaum Akzeptanzprobleme auftreten.

Was man nicht verschweigen sollte, ist, daß solche Veränderungen nicht von heute auf morgen zu erreichen sind. Nach unseren Erfahrungen braucht es dazu einen mehrjährigen Umdenk- und Umlernprozeß. Und dazu sind ein langer Atem, eine umfangreiche und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit, zahlreiche persönliche Gespräche und nicht zuletzt motivierte und in der Sache überzeugte Mitstreiter erforderlich.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Hans Rosenbeck
Stadt Berching
Pettenkoferplatz 12
D-92334 Berching

Die Rolle des Landschaftsplanes im Rahmen einer integrierten Kommunalentwicklung - am Beispiel der Stadt Berching

Peter HERRE

1 Naturräumlicher Überblick

Das Gemeindegebiet Berching, Landkreis Neumarkt, Regierungsbezirk Oberpfalz, liegt zum Großteil im Naturraum der "Südlichen Frankenalb", reicht im Norden noch etwas in die "Mittlere Frankenalb" hinein und hat im Nordosten noch Anteil am "Vorland der Mittleren Frankenalb", das bereits zur naturräumlichen Haupteinheit des "Mittelfränkischen Beckens" gehört. Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende landschaftsökologische Haupteinheiten:

Die beiden in Nord-Südrichtung angelegten, der Altmühl zulaufenden Juratäler der Sulz und der Weißen Laaber. Das Sulztal mit dem Main-Donau-Kanal stellt mit der Stadt Berching die wirtschaftliche Entwicklungsachse im Gemeindegebiet dar. Das Tal der Weißen Laaber hingegen ist ein sehr naturnahes Juratal, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes von landesweiter Bedeutung;

die intensiv landwirtschaftlich genutzten und biologisch zum Großteil verarmten Albhochflächen;

die laubwaldreichen Hänge des Albraufes, zum "Vorland der Mittleren Frankenalb" abfallend;

die landwirtschaftlich genutzten Niederungen des Albvorlandes mit Teilen des Sulzoberlaufes; die quartäre Flugsandniederung des Albvorlandes mit Sandkiefenwäldern.

2 Landschaftsplanerische Ausgangssituation

Der Landschaftsplan der Stadt Berching wurde 1992 genehmigt. Eine Analyse der Stadt zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde von 1994 ergab:

Der Landschaftsplan "schläft" wohlverwahrt in der Schublade vor sich hin.

Er hat nie, was die Aufstellung seiner Ziele anbetrifft, eine ausreichende Bürgerbeteiligung erfahren.

Das Erkennen ökologischer Zusammenhänge in der Gemeindebevölkerung wurde nicht nachhaltig betrieben.

Von einer Akzeptanz der Planungsziele in der Bevölkerung kann deshalb auch keine Rede sein.

Die Entwicklung umsetzungsorientierter, integrativer Pflege und Nutzungskonzepte ist bisher nicht erfolgt.

Umsetzungsmaßnahmen in Form von Artenschutz- und Pflegemaßnahmen, zur Förderung des naturschonenden Tourismus und der umweltverträglichen Landnutzung (incl. der Vermarktung umweltfreundlich und naturschonend erzeugter Produkte) wurden bisher nicht konkret angegangen.

3 Landschaftsplanerischer Neuanfang

Zusammen mit den Naturschutzbehörden, anderen betroffenen Fachstellen (insbesondere auch mit der Direktion für Ländliche Entwicklung Regensburg) hat die Stadt zunächst unter Miteinbeziehung des Gemeinderates und aller Ortsteile die Rolle des Landschaftsplanes wie folgt neu definiert:

"Der kommunale Landschaftsplan soll zentral zusammen mit anderen zu entwickelnden kulturellen, ökonomischen sowie ökologischen Entwicklungskonzepten bzw. Leitbildern über integrative flächen- und naturbezogene Umsetzungs-konzeptionen schließlich in eine stets ökologisch orientierte integrierte Kommunalentwicklung münden."

4 Die Umsetzung der kommunalen Landschaftsplanung

Das in Abb. 1 dargestellte Funktionsschema zeigt die danach bis zum Jetztzeitpunkt erfolgten Umsetzungsphasen auf.

a) die Planziele des Landschaftsplanes von 1992 wurden über verschiedene *Umsetzungsprojekte*, für die die Stadt Berching die Trägerschaft übernommen hat, reaktiviert und flächen- und nutzungsbezogen aufbereitet. Dabei bediente man sich folgender Umsetzungsprojekte:

- Umsetzung des Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP-Umsetzung) "Tal der Weißen Laaber mit Seitentälern" (Abb. 2); Beteiligung an der kommunalübergreifenden ABSP-Umsetzung "Netzwerk Sulztal" im "Vorland der Mittleren Frankenalb"; ökologische Entwicklungsverfahren der Direktion für Ländliche Entwicklung (DLE) Regensburg in den Gemarkungen Thann, Rudertshofen,

- Vermarktungsstrategien für naturschonend erzeugte Produkte;
- Energie- und Klimaschutzprojekt der Stadt Berching;
- Einbindung von Kirche und Kultur.

c) Zur Entwicklung der Konzeption und der sodann notwendigen Umsetzung wurde eine *Bündelung der Finanzmittel* erforderlich.

Neben einem erheblichen Eigenanteil der Stadt Berching kamen primär staatliche Fördermittel der Naturparkförderung, des Vertragsnaturschutzprogrammes und des Landschaftspflegeprogrammes des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Einsatz. Weiterhin werden EG-Mittel aus dem Förderbereich "5b neu" und Leader II kofinanzierend sowie Fördermittel aus dem Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) der Landwirtschaft eingesetzt.

d) Die Konzeptionierung sowie die Umsetzung selbst wurde nach dem Prinzip "von unten nach oben" unter der *ständigen Begleitung einer "Bürgerwerkstatt"* durchgeführt.

Die Umsetzungsmaßnahmen werden also mit den Betroffenen in Einzelberatungsgesprächen, Arbeitskreisen, Ortsversammlungen entwickelt, abgestimmt und zur konkreten Umsetzung vorbereitet. Abb. 2 zeigt im Modell am Beispiel der ABSP-Umsetzung "Tal der Weißen Laaber" den integrativen Ansatz sowie die an der Bürgerwerkstatt Beteiligten auf.

e) Umsetzungsbeispiele:

- Biotopankäufe und Flächenaustausch:
Die Umsetzungsberatung innerhalb der Bürgerwerkstatt hat z.B. im Tal der Weißen Laaber

ergeben, daß 36 von 69 befragten Landwirten bereit sind, ihre Flächen in der Talaue gegen Flächen auf der Hochfläche einzutauschen. Die Stadt Berching hat im ABSP-Projekt "Tal der Weißen Laaber" mittlerweile ca. 25 ha Talwiesenflächen erworben und für die Biotopsicherung und -optimierung bereitgestellt. Die hohe Tausch- und Verkaufsbereitschaft bedeutet auch, daß viele Landwirte die Bewirtschaftung des Grünlandes in der Talaue als nicht rentabel betrachten und für die Zukunft (wie Abb. 3 aufzeigt) auch stark auf Förderprogramme zur naturverträglichen Nutzung setzen.

- Anwendung des Vertrags-Naturschutzprogrammes z.B. im Tal der Weißen Laaber:
Tabelle 1 zeigt am Beispiel des ABSP-Umsetzungsprojektes die 2jährige Flächenbilanz des Vertragsnaturschutzprogramm-Einsatzes auf, Tabelle 2 stellt die monetäre Bilanz der Umsetzungsberatung in den Jahren 1995 und 1996 dar. Den Vertragsabschlüssen für Mager- und Trockenstandorte liegt ein Beweidungskonzept für heimische Wanderschäfer zugrunde. Das Vertragsnaturschutzprogramm fand insbesondere in den Auwiesenbereichen des Projektgebietes großes Interesse.
- In den Jahren 1994 und 1995 wurden von der Stadt Berching - unter Miteinbeziehung der Fördermöglichkeiten des Landschaftspflegeprogrammes sowie der Naturparkförderung für mechanische Pflegemaßnahmen in Mager- und Trockenstandorten und Feuchtgebieten sowie für die Neuanlage von Hecken und Streuobstanlagen ca. DM 150.000.- eingesetzt. Der Großteil der Pflegemaßnahmen wurde über das Naturpark-

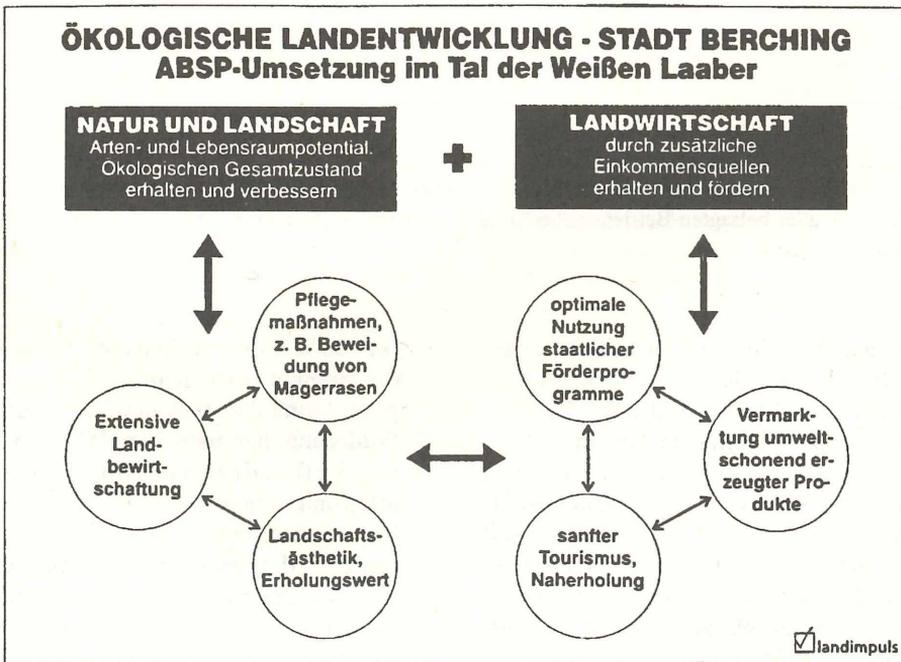
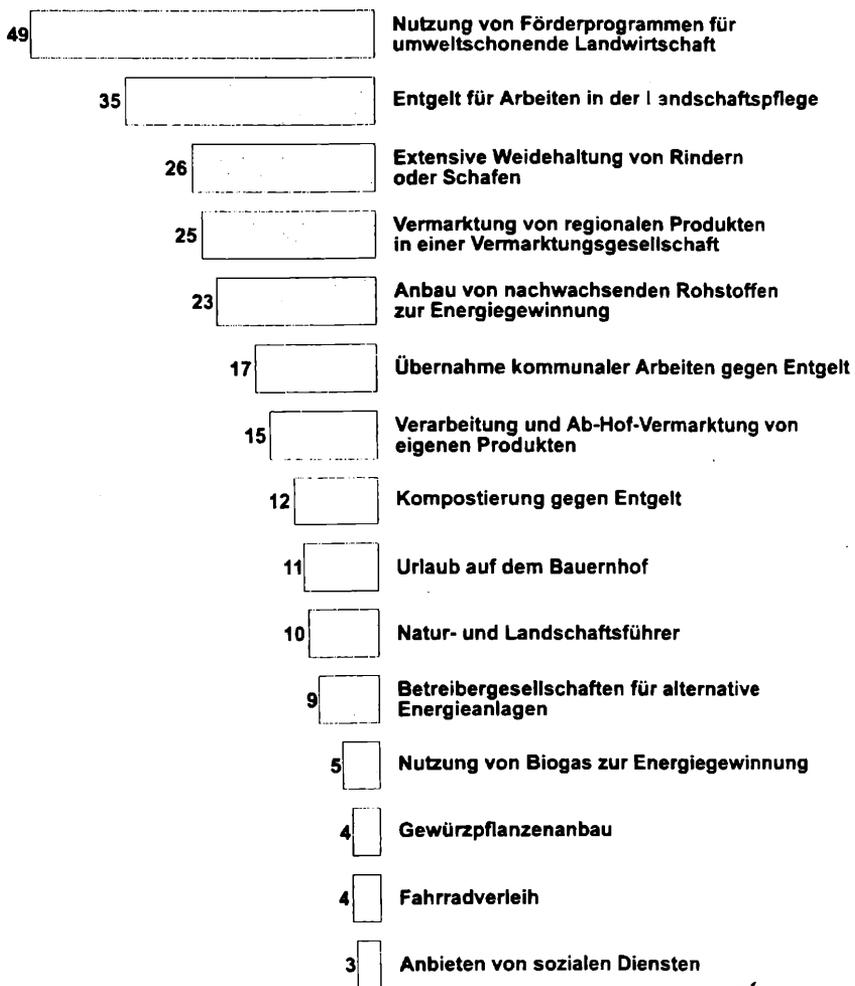


Abbildung 2

Ökologische Landentwicklung Stadt Berching - ABSP-Umsetzung im Tal der Weißen Laaber

Interesse der Landwirte an neuen Einkommensquellen (Anzahl der Betriebe)



landimpuls

Abbildung 3

Diversifizierungsmöglichkeiten

Aus dieser Abbildung wird die überragende Bedeutung von Förderprogrammen für eine umweltschonende Landwirtschaft deutlich. 71% aller befragten Betriebe sehen auch in Zukunft in staatlichen Extensivierungsprogrammen eine wichtige Einkommensquelle.

ABSP-Projekt "Tal der Weißen Laaber" abgewickelt. In anderen Gemeindeteilen erfolgte eine Förderung der Stadt über das Landschaftspflegeprogramm. Alle Pflegemaßnahmen durch die Kommune wurden meist über den örtlichen Maschinenring "Sulz-Altmühl", von ortsansässigen Landwirten ausgeführt. Die Bauleitung und Arbeitsorganisation vor Ort erfolgte durch einen heimischen Landwirt, der die Zusatzausbildung zum "Fachwirt für Naturschutz und Landschaftspflege" absolviert hat.

- Die Stadt beteiligt sich zusammen mit den Gemeinden Breitenbrunn und Dietfurt über das ABSP-Umsetzungsprojekt "Tal der Weißen Laa-

ber" an der Regionalinitiative "Altmühl-Lamm", die zusammen mit den Landkreisen im Naturpark Altmühltal und über den Naturpark die Förderung der naturverträglichen und landschaftspflegerischen Schafbeweidung zum Ziele hat und insbesondere auch durch die Vermarktung des naturschonend erzeugten Qualitätsproduktes "Altmühl-Lamm" für die Schäfer existenzsichernd wirken soll. Das Produkt "Altmühl-Lamm" ist an Qualitätsrichtlinien geknüpft, die die wesentlichen Ziele einer naturverträglichen Schafbeweidung verfolgen.

- Über die Entwicklung des städtischen Leitbildes und das Energie- und Klimakonzept der Stadt

WELCHEN NUTZEN HAT DIE GROSSGEMEINDE BERCHING?



Abbildung 4

Nutzen für die Gemeinde

Neben den bereits gezeigten positiven Auswirkungen für den Arten- und Biotopschutz, für den Wasserschutz und für die Erhaltung eines ästhetisch positiven Landschaftsbildes sowie den Vorteilen für die heimische Landwirtschaft im Projektgebiet, ergibt sich auch für die Stadt Berching und ihre Bürgerinnen und Bürger ein vielfältiger Nutzen.

wurde u.a. der 1997 beginnende Bau eines Hackschnitzelheizwerkes konzipiert. Das Leader-II-Projekt "Jura 2000" hat unter anderem die Vermarktung von heimischem Holz, das umweltverträglich erzeugt wird, gefördert, was letztlich auch die Produktions- und Absatzbedingungen von ansässigen Holzbaufirmen, die z.B. Holzhäuser aus "Mondphasenholz" herstellen, verbessert hat.

Sonstige kulturelle bzw. öffentliche Umsetzungsaktivitäten:

- **Ausstellung:**
Am 07.04.95 wurde die Fotoausstellung "Porträt einer Kulturlandschaft" im Berchinger Rathaus eröffnet. Die Ausstellung mit den Themenbereichen Geologie, Landschaftsentwicklung, aktuelle Landnutzung, Pflegemaßnahmen, Lebensraumtypen im Laabertal mit den gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und deren Gefährdungsursachen sowie den erforderlichen Umsetzungszielen gibt Einblick in die Projektarbeit, bietet jedem Besucher Anregung, die einmalige Landschaft des Weißen Laabertals mit neuen Augen zu sehen, und wirbt um Unterstützung für die Erhaltung dieses Kulturgutes. Parallel zur Ausstellung wurde eine Handreichung zum Thema "Porträt einer Kulturlandschaft" erstellt.
- **Teilnahme am Bundeswettbewerb Deutscher Naturparke:**
Die Stadt Berching beteiligte sich unter Federführung des Naturparks Altmühltal mit dem

Thema "Ganzheitliche Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogrammes im Tal der Weißen Laaber" am Bundeswettbewerb deutscher Naturparke 1995, der unter dem Motto "Vorbildliche Gestaltung und Nutzung von Gewässern für die landschaftsbezogene und umweltverträgliche Erholung" stand. Für die Teilnahme am Bundeswettbewerb wurde ein Erläuterungsbericht erstellt, außerdem fand ein Ortstermin mit der Bewertungsjury statt. Der Beitrag der Stadt Berching wurde von der Bundesumweltministerin Dr. Angela Merkel als vorbildliche Leistung ausgezeichnet.

- **Ausbildung zum Natur- und Landschaftsführer:**
Nachdem im integrierten Projektkonzept Naturführungen als hervorragende Nutzungsmöglichkeiten für eine umweltverträgliche Erholung fest vorgesehen sind, wurde für den Naturraum "Bayerischer Jura" in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Berching ein Lehrgang zur Ausbildung von Natur- und Landschaftsführern initiiert. Am 07.04.95, vom 07.-09.07.95 und vom 28.08.-02.09.95 fanden die einzelnen Module unter großer Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung statt. Inzwischen wurden von einigen Teilnehmern bereits Naturführungen durchgeführt. Für das Gemeindegebiet wurden insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Besucherlenkung und unter Umsetzung der Naturparkverordnung zahlreiche Naturführungskonzepte entwickelt, für die die Stadt und der Naturpark werben.

| | |
|--|----------|
| Extensivierungsfläche Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm - ohne Magerrasenflächen | 66,86 ha |
| Extensivierungsfläche Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm - Magerrasenflächen | 43,80 ha |
| Extensivierungsfläche Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm | 9,46 ha |

Tabelle 1

Übersicht über die im Rahmen von Förderprogrammen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erzielten Extensivierungsflächen

Tabelle 2

Monetäre Bilanz der Umsetzungsberatung für die Jahre 1994 bis 1996

| Förderprogramm | 1994 | 1995 | 1996 | gesamt |
|---|--------------------|---------------------|----------------------------|---------------------|
| Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm | | 35.563,- DM | 32.966,- DM | 68.529,- DM |
| Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm | | 2.307,- DM | 1.574,- DM | 3.881,- DM |
| Landschaftspflegeprogramm | 63.000,- DM | 75.000,- DM | 60.000,- DM (veranschlagt) | 198.000,- DM |
| insgesamt | 63.000,- DM | 112.870,- DM | 94.540,- DM | 270.410,- DM |

5 Bisherige Bilanz der Umsetzung

Die integrativ angelegte Umsetzung der Landschaftsplanziele hat, nicht zuletzt durch die große Aufgeschlossenheit der Stadt Berching, in relativ kurzer Zeit zu zahlreichen, von der großen Mehrheit der Bevölkerung mitgetragenen Umsetzungsergebnissen geführt.

Tabelle 1 macht deutlich, daß insgesamt im Rahmen der Umsetzungsberatung ca. 120 ha Fläche über Vertragsabschlüsse extensiviert werden konnten. Insgesamt wurden 1995 und 1996 mit 33 Landbewirtschaftern für 122 Flurstücksnummern Extensivierungsvereinbarungen getroffen. Die zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft im Projektgebiet erhöht sich infolge der Umsetzungsberatung durch direkte Einkommensübertragungen aus staatlichen Extensivierungsprogrammen zum Zwecke des Erhalts der Kulturlandschaft ab 1996 um jährlich 72.410,- DM (68.529,- DM aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm, 3.881,- DM aus dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm). Die maximale Förderhöhe pro Betrieb betrug im Jahr 1995 6.697,- DM; 1996 wird sie sich auf 10.868,- DM belaufen. Die durchschnittliche Förderhöhe pro Betrieb beträgt allein durch die Inanspruchnahme der Extensivierungsprogramme ca. 2.200,- DM.

Tabelle 2 bezieht in die monetäre Bilanz der Umsetzungsberatung auch noch die an die Landwirte ausbezahlten Löhne für Arbeiten in der Landschafts-

pflege (1994 und 1995) in Höhe von 138.000,- DM mit ein. Für den gesamten Projektzeitraum von 1995 bis 1999 ergibt sich (bei der Annahme, daß jährlich Mittel in Höhe von durchschnittlich 60.000,- DM aus dem Landschaftspflegeprogramm fließen) insgesamt eine Fördersumme von ca. 640.000,- DM, die als direkte einkommenswirksame Leistungen an die Landwirte im Projektgebiet ausbezahlt werden. Neben dieser zusätzlichen Wertschöpfung für die beteiligten Landwirte ergeben sich durchaus noch Chancen, über die Erschließung von neuen Einkommensquellen die regionale Wertschöpfung für die Landwirtschaft weiter zu erhöhen.

Abb. 4 faßt neben dem großen Nutzen der Ergebnisse für Naturhaushalt und Arten- und Biotopschutz nochmals den sonstigen Nutzen, den die Gemeinde aus der Umsetzung zieht bzw. ziehen kann, zusammen.

Der kommunale Landschaftsplan kann, wie das Beispiel Berching zeigt, Ausgangsbasis und Impulsgeber für eine integrierte Kommunalentwicklung sein.

Anschrift des Verfassers:

Peter Herre
Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 830 - Höhere Naturschutzbehörde
Emmeramsplatz 8
D-93407 Regensburg

Erfahrungen mit der Umsetzung des gemeindlichen Landschaftsplans am Beispiel der Gemeinde Hunding

- aus der Sicht des 1. Bürgermeisters

Ferdinand BRANDL

Lage und Situation der Gemeinde

Die Gemeinde Hunding liegt in Niederbayern im Vorderen Bayerischen Wald im Landkreis Deggendorf. Wir haben z.Zt. 1.200 Einwohner, verteilt auf 15 km² in 8 Orten. Seit 1987 sind wir in die Verwaltungsgemeinschaft (VG) Lalling eingegliedert, die ein Gebiet von 9.400 ha mit 5.500 Einwohnern umfaßt. Wir haben Aufgaben wie jede andere Kommune zu bewältigen, vor allem aber die Pflichtaufgaben der Gemeinde Hunding und das wachsende Anspruchsdenken der Bürgerinnen und Bürger bringen unseren Haushalt immer mehr in Schwierigkeiten. Trotzdem haben wir bei einem 4 Mio-Haushalt nur eine pro-Kopf-Verschuldung von 1.000 DM. In der Abwasserentsorgung sind wir führend im Landkreis Deggendorf. Es sind alle Orte, bis auf einen kleinen, voll entsorgt. In der Gemeinde Hunding gibt es noch ca. 70 Privatbrunnenbesitzer, die alle Schwierigkeiten mit dem pH-Wert haben. Diese Anwesen werden derzeit an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

Die Gemeinde Hunding hat ein Gewerbegebiet ausgewiesen. In diesem Gewerbegebiet können sich kleine und mittlere Handwerksbetriebe aus der VG Lalling ansiedeln. Der Fremdenverkehr soll vorsichtig ausgebaut werden, derzeit haben wir ca. 24.000 Übernachtungen. Ein größeres Projekt der letzten Jahre ist die Umsetzung des gemeindlichen Landschaftsplanes im Rahmen des 5b-Programms der EU, das sehr viel Zeit in Anspruch nimmt.

Rahmenbedingungen des Landschaftsplans in Hunding

Entstanden ist dieses Projekt aus dem starken Aufforstungsdruck in der Gemeinde. Der Gemeinde Hunding lagen bereits 1991 18 Anträge zur Aufforstung von 52 Flächen, immerhin im Ausmaße von 15 ha vor, also 1% des gesamten Gemeindegebietes. 53% unseres Gemeindegebietes sind bereits bewaldet. 1992 haben sich diese Anträge noch vermehrt und erhöht.

Warum entstand der Aufforstungsdruck? Immer mehr Landwirte hören auf; die Probleme Massenerzeugung, Preisverfall, Generationswechsel, Hofnachfolge sind ja hinreichend bekannt. Zudem kommen bei uns noch die schwierige Bewirtschaftung, das bergige Gelände, unsere Terrassenlandschaft, die vielen kleinen Grundstücke der Landwirte, die weit

verstreut sind, hinzu. In der Gemeinde Hunding wurde ja leider oder Gott sei Dank keine Flurbereinigung durchgeführt; somit ist uns die kleinstrukturierte Landschaft, die zugleich eine sehr schöne, reizvolle Urlaubslandschaft ist, erhalten geblieben. Derzeit befinden sich in der Gemeinde noch 11 Vollerwerbslandwirte und ca. 70 Nebenerwerbslandwirte. Früher hat jedes zweite Anwesen eine kleine Landwirtschaft betrieben. Die Landwirte sahen eine Alternative nur in der Aufforstung. Die hohen Zuschüsse, die m.E. am falschen Platz gewährt werden, bestärken sie noch darin. Was soll der Gemeinderat Hunding da tun. Einfach abzulehnen, ist sicherlich nicht die richtige Antwort auf diese Frage. Die Gemeinde muß Alternativen anbieten.

In der Gemeinde gibt es seit 1985 einen genehmigten Landschaftsplan. Dieser Landschaftsplan stellt aber nur einen Bestandsplan dar und ist sozusagen ein Schubladenplan. Der Gemeinderat und die untere Naturschutzbehörde suchten bereits seit Oktober 1991 nach gemeinsamen Lösungen. Das Ergebnis waren Fortschreibung und Umsetzung des gemeindlichen Landschaftsplanes. Im Februar 1992 wurde dann Antrag auf Förderung zur Umsetzung des Landschaftsplanes im Rahmen des sogenannten 5b-Programms der EU gestellt mit dem Ziel,

- a) die Landwirtschaft zu stärken,
- b) unsere Kulturlandschaft zu erhalten und
- c) die Aufforstungsproblematik zu lösen.

Maßnahmen im Rahmen der Landschaftsplan-Umsetzung

Mit der Umsetzung wurden 2 private Büros, das Büro Danner & Partner und das Landschaftsplanungsbüro Ammer beauftragt. Beide waren für die Gemeinde ein Glücksgriff und haben maßgeblichen Anteil an den Erfolgen.

Es wurden Einzelberatungen unserer Landwirtschaftsbetriebe durchgeführt. Über 60 Landwirte schlossen zusätzlich ein Kulturlandschaftsprogramm ab. Jede einzelne Aufforstungsfläche wurde gemeinsam mit allen Fachstellen vor Ort besichtigt. Die Hunding Goldgräber, eine Arbeitsgemeinschaft für die Bereiche Beweidung, Fleisch- und Obstvermarktung, wurden gegründet. Das Getränk "Apula" (Apfel, Umwelt, Landwirt) wurde in Zusammenarbeit mit einer Kelterei ins Leben gerufen. Ein eigener Apfelsaft, der Apfelsaft "Hunding

ger Gold“ wurde ins Leben gerufen. Früher bekamen unsere Obstbauern für das Mostobst pro Doppelzentner 6 DM, durch diese kleine Maßnahme stieg der Betrag von heute auf morgen auf 18 - 21 DM für den Doppelzentner. Im Oktober 1995 wurde außerdem eine kleine Brennerei gebaut, die das heimische Obst zu Hochprozentigem verarbeitet. Das Modell "Streubobstanbau im Lallinger Winkel über das Jahr 2000" mit den Zielsetzungen

Erhaltung und Entwicklung von Streuobstbeständen (Hochstammobstbau), als typische Bestandteile der Kulturlandschaft (Erholungsraum), Schaffung ökologisch wertvoller Vegetationseinheiten (Landschafts-, Natur- und Umweltschutz),

Zusatzeinkommen landwirtschaftlicher Betriebe (Existenzsicherung der Landwirtschaft), extensive umweltgerechte Flächennutzung, Erhaltung lokaler Obstsorten und

Sicherung der heimischen Mostobstproduktion für die Verarbeitungsindustrie

wurde vom Landwirtschaftsministerium ins Leben gerufen. Eine Maßnahme in diesem Modell ist auch der Bau eines Streuobsterlebnisweges. Bei dieser kleinen Maßnahme, die aber wichtig für unser ganzes Projekt ist, konnte man sich bis jetzt nicht über ein gemeinsames Konzept und vor allem auch nicht über die Förderhöhe einigen. Der Bazillus "Bürokratismus", wenn auch ein kleiner, scheint sich hier festgefressen zu haben. Man kann sich auch des Eindrucks nicht erwehren, daß gewisse Kompetenzschwierigkeiten zwischen Umwelt- und Landwirtschaftsministerium hier vorherrschen.

Landwirte haben ihren gesamten Betrieb von Milchvieh auf Mutterkuhhaltung umgestellt. Ein Landwirt hat einen Hofladen mit Kühl-, Zerlege-, Verkaufsraum und Brotzeitstüberl gebaut. Obstlager wurden optimiert. Die Eröffnung des 1. Hundinger Apfelmarktes im Oktober 1995 war ein Riesenerfolg für unsere Ostbauern. Es kamen weit über 5000 Besucher und kaufkräftige Kunden. Ein Landwirt kaufte sich ein Multifunktionsgerät, das im Bereich Streuobst und zur Landschaftspflege eingesetzt wird.

Das Hundinger Bachtalprojekt wurde in Zusammenarbeit mit dem Naturpark Bayerischer Wald konzipiert. 97% der Flächen werden demnach ohne chemische Dünge- und Spritzmittel bearbeitet, ca. 40% der Flächen sind in Kulturlandschaftsprogrammen; etwa 12% der Flächen wurden für das neue Vertragsnaturschutzprogramm gewonnen. Nur 3% werden noch konventionell, die restlichen Flächen werden extensiv bewirtschaftet. Das Heckenpflegeprogramm, ein Programm zur Pflege und Erhaltung der Heckenrankenareale, wurde auf das gesamte Gemeindegebiet ausgedehnt. Im Lallinger Winkel wurden bis jetzt über 3.700 standortangepaßte Hochstamm bäume neu gepflanzt.

Man kann sich sicherlich vorstellen, daß da Überzeugungsarbeit nötig war, aber wenn der Landwirt sieht, daß unter dem Strich etwas bleibt, daß die

Vermarktung funktioniert, ist er auch bereit, solche Wege mitzugehen. Ein wichtiger Punkt, wenn nicht der wichtigste, ist die Vermarktung. Hier ist es unbedingt notwendig, daß bei den Projekten auch weiterhin private Büros den Landwirten und den Gemeinden im Rahmen der technischen Hilfe beratend zu Seite stehen. Private Büros sehen wir als Bindeglied zwischen Landwirten, Gemeinde und Behörde; sie bringen neue innovative Ideen mit ins Spiel.

Mittlerweile fahren Landwirte regelmäßig zum Bauernmarkt nach Deggendorf. Durch die Direktvermarktung ab Hof wurden auch für Tafelobst höhere Preise erzielt. Eine Direktvermarkterliste und ein Jahresprogramm von der Obstblüte bis zur Obsternte wurden erstellt. Im Rahmen eines Forschungsprojektes wurde den Obstbauern des Lallinger Winkels eine Obstauslesemaschine zur Verfügung gestellt.

Das Hundinger Goldbergwerk (1. urkundliche Erwähnung 1564), 480 m lang, wurde zum Teil wieder ausgebaut. Über 1.000 freiwillige Arbeitsstunden wurden von den motivierten Bürgern abgeleistet. Dieser Stollen wird im Rahmen eines Fledermausprojektes den Fledermäusen als Winterquartier zur Verfügung gestellt. Eine Brutvogelkartierung wurde vom Gemeinderat beschlossen und in Auftrag gegeben. Vor ein paar Jahren wäre solch ein Projekt undenkbar gewesen.

Zur Zeit läuft auch eine naturschutzfachliche Begleituntersuchung zur Beweidung von Feucht- und Naßwiesen mit Galloway-Rindern. Eine Standortanalyse für ein Gewerbegebiet für kleinere und mittlere Handwerksbetriebe aus unserer Region wurde durchgeführt. Obwohl die Gemeinde Hunding im Regionalplan als "nicht entwicklungswürdig" eingestuft ist, konnten wir im Rahmen des Projektes "Umsetzung Landschaftsplan" eine Genehmigung für dieses Gewerbegebiet erreichen. Mittlerweile befinden wir uns bei den Erschließungsmaßnahmen. In der Wasserversorgung bekamen wir durch ein Sonderprogramm eine frühere Förderung. Zusätzlich wurden Ferienwohnungen im Bereich "Urlaub auf dem Bauernhof" gebaut. Erfreulich ist auch, daß das Image der Gemeinde durch dieses Projekt aufgebessert wurde: Der Markenname "Hundinger Gold", der 1. Preis im Landeswettbewerb "Lebensraum Obstbaum", viel Pressearbeit, der 9. Platz im Bundesgebiet beim kommunalen Wettbewerb Naturschutz 1995 haben bewirkt, daß Hunding verstärkt zum Ziel für Exkursionen und Fachtagungen geworden ist. Die Akzeptanz in der Bevölkerung sieht man daran, daß der Vorsitzende der Hundinger Goldbergbauern in den Gemeinderat gewählt wurde.

Ausblick

Früher war Naturschutz ein rotes Tuch für die Bürger, vor allem für die Landwirte. Das Gemeindegebiet befindet sich im Geltungsbereich Naturpark Bayerischer Wald. Jeder Bauantrag, jede kleine Ge-

**Seit ich die Hecke hab
will der Nachbar
das Dach ausbaun.**



Abbildung 1

Warum unser Heckenpflegeprogramm so gut angenommen wurde

**Ich komme
von der Regierung
und
soll helfen.**



Abbildung 2

Regierung mit besten Absichten

ländeauffüllung, jeder kleine Eingriff in die Natur bedeutete Ärger mit der unteren Naturschutzbehörde. Naturschutz wurde immer in Verbindung mit Verboten gebracht. Durch die Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des gemeindlichen Landschaftsplanes ist dies anders geworden. Ein Umdenken hat eingesetzt. Dazu trug auch die gute Zusammenarbeit mit allen Fachstellen bei. Auch dies ist ein Ergebnis aus der Umsetzung des Landschafts-

**Glaubet nicht an Wunder
verlaßt Euch auf sie.**



Abbildung 3

Glaubet nicht an Wunder, verlaßt Euch auf sie

**Wissens meine Meinung ist immer:
Es ist doch erst mal unmöglich und ich
verschwende doch nicht meine Zeit.
Danach ist es möglich, aber es ist es mir
nicht wert. Aber dann habe ich doch
schon immer gesagt, daß es eine gute
Idee war.**



Abbildung 4

Spezies Landwirt

planes. Die vielen Ortstermine mit den Fachstellen beim Thema "Aufforsten", bei den Projekten "Heckenpflege", "Bachtal" u.a. verbinden, schweißen zusammen und wecken Verständnis vor allem auch bei den Bürgern für die Belange der verschiedenen Fachstellen. Die Bürger, die Landwirte, die Gemeinderäte sehen, daß Naturschutz und Landwirtschaft durchaus in Einklang zu bringen sind und daß das noch dazu von Vorteil für beide sein kann.

In dieser Richtung will die Gemeinde Hunding weiterarbeiten; wir brauchen dazu aber auch weiterhin Unterstützung der Fachbehörden und Zuschüsse. Wir müssen uns auch in Zukunft private Planer und Berater leisten können. "Billig san's net, aber ohne gehts auch net, wert sanses allemal." Sehr wichtig für das Gelingen solcher Projekte ist die Motivation der beteiligten Bürger, der Landwirte. Am besten können diese Aufgaben von privaten Beratern erfüllt werden, die vorerst nicht auf Vorschriften achten müssen. Wichtig ist auch, daß alle Beteiligten

von Anfang an eingebunden sind und daß Planen und Umsetzen ineinandergreifen, damit nicht nur Pläne für die Schublade geschmiedet werden.

Wir haben mit dem Projekt "Umsetzung des gemeindlichen Landschaftsplans" bis jetzt positive Erfahrungen gemacht und sind unserem Ziel, die Kulturlandschaft zu erhalten und unsere Landwirtschaft zu stärken, einige Schritte näher gekommen.

Zum Schluß sollen einige Abbildungen auf der vorangehenden Seite noch ein paar Aspekte verdeutlichen, die zum Thema "Landschaftsplan" wohl ganz gut ins Bild passen...

Anschrift des Verfassers:

Ferdinand Brandl
1. Bürgermeister der Gemeinde Hunding
D-94551 Hunding

Erfahrungen mit der Umsetzung des gemeindlichen Landschaftsplans am Beispiel der Gemeinde Hunding

- aus der Sicht des bearbeitenden Landschaftsarchitekten

Hubert AMMER

1 Situationsbeispiel

In den Gemeinden sind Vorbehalte und Ängste gegenüber der Landschaftsplanung und dem "Naturschutz" weit verbreitet. Daß Gemeinden freiwillig oder gar mit Begeisterung einen Landschaftsplan aufstellen, ist daher wohl nur selten zu erwarten. Für die Aufstellung eines Landschaftsplanes gibt es immer einen Anlaß: Es möchte z.B. jemand in der Gemeinde eine Baugenehmigung. Dazu ist Voraussetzung, daß mit einem Bebauungsplan Baurecht vorbereitet wurde. Nehmen wir an, daß es gerade für den Standort, wohin sich das Baubegehren richtet, noch keinen Bebauungsplan gibt. Dann ist ziemlich wahrscheinlich, daß auch der Flächennutzungsplan noch keine entsprechende Zielerstellung enthält. Also muß die Gemeinde den Flächennutzungsplan ändern. Im einschlägigen Verfahren erfährt der Bürgermeister, daß er einen Landschaftsplan braucht, um den Flächennutzungsplan erfolgversprechend weitertreiben zu können. "Hochmotiviert" überredet er einen "begeisterten" Gemeinderat zu einem Aufstellungsbeschluß. Nach einem jahrelangen Verfahren hat die Gemeinde schließlich einen Landschaftsplan. Er wird gefördert und genehmigt - und vergessen.

So verfuhr eine Kleinstadt in Niederbayern folgendermaßen:

Der Stadtrat beriet den Entwurf des Landschaftsplanes, der hinter dem Platz des Bürgermeisters in Abmessungen von 2,50 m mal 3,50 m an der Wand hing. Die Diskussionen waren sachlich und durchaus von Interesse geprägt. Mehr als zwei Jahre nach dieser Sitzung rief der Stadtbaumeister mich an, um zu fragen, wo denn der Landschaftsplan wohl sei. Nach mehreren Tagen hin und her stellte sich heraus, daß irgendwann eine Projektionswand im Sitzungssaal gebraucht wurde. Die Rückseite des Landschaftsplanes eignete sich dazu vorzüglich....
In Hunding läuft die Sache ganz anders.

2 Ausgangslage für die Landschaftsplan- Umsetzung Hunding

Die Gemeinde stand und steht noch unter dem Druck, Probleme infolge des Aufgebens von Bauernhöfen zu bewältigen. Ein Aspekt, der die Gemeindeentwicklung dabei besonders beeinflusst, ist

der zunehmende Aufforstungsdruck (vgl. auch Abb. 1-3). Die Gemeinde hat einen Waldanteil von 51%. Mit dem Einstellen der landwirtschaftlichen Nutzung wachsen z.B. Hecken soweit zusammen, daß sie waldartige Bestände bilden. Zusätzlich sehen viele Bauern, vor allem Nebenerwerbslandwirte, keine andere Möglichkeit, sich von "sinnloser Schinderei" zu befreien, als ihre Flächen aufzuforsten. Bürgermeister und Gemeinderat haben in dieser Situation erkennen müssen, daß damit das *Erwerbskapital Landschaft* für die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs verlorenzugehen droht.

2.1 Warum läuft die Landschaftsplanung in Hunding anders?

Die Gemeinde hat zwei Büros engagiert, die für unkonventionelles Vorgehen und wirksame, handfeste Konzepte bekannt sind. Von Anfang an haben Gemeinde und Planer ihre Arbeit auf die Betroffenen ausgerichtet, die Bauern, die Bevölkerung und die Gemeinderäte als die verantwortlichen Entscheidungsträger. Bewußt und ohne Scheu vor Konflikten mit behördlichen Begriffsbestimmungen haben die *Planer* mit der Gemeinde ihre Rolle als *Sachwalter und Fachanwälte* gesucht. Konsequenterweise war deshalb der in Naturschutzbehörden verbreiteten Auffassung zu widersprechen, der Landschaftsplan sei "*der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege*". In keiner gesetzlichen Bestimmung ist eine derartige Definition enthalten. Vielmehr sehen die einschlägigen Gesetze vor, daß die Gemeinde aus eigener Verantwortung selbst darstellt, wie sie ihre "*...Natur und Landschaft* im besiedelten und unbesiedelten Bereich *schützen, pflegen und entwickeln...*" wolle (vgl. § 1 BNatSchG; Art. 3 BayNatSchG). Insofern ist es nicht Sache der Gemeinde, mit einem sogenannten Fachplan die Verwaltungsarbeit einer dafür zuständigen Behörde zu übernehmen.

Mit diesem Selbstverständnis begannen die Arbeiten am Projekt Landschaftsplan-Umsetzung Hunding. Eine Versammlung, zu der alle Landwirte und Interessierten geladen waren, diente der Aussprache über Sinn und Zweck des Vorhabens wie über die grundsätzliche Vorgehensweise. Während daraufhin die Mitarbeiter des Büros Hubert Ammer (Landschaftsplanung) im Gelände die Gegebenheiten von

Natur und Landschaft erfaßten, führten die Mitarbeiter des Büros Danner & Partner (ökologische Landwirtschaft, Marketing) mit jedem Landwirt Einzelgespräche über seinen Betrieb, seine Möglichkeiten und Wünsche und seine Zukunftsperspektiven. Gleichzeitig berieten sie, wie der Landwirt im Rahmen der Landschaftsplan-Umsetzung verbesserte Erwerbsmöglichkeiten finden könnte, die gleichzeitig für die angestrebten Ziele förderlich wären.

2.2 Welche Effekte entstanden daraus?

Akzeptanz

Die Leute fühlen sich von Anfang an ernst genommen und bringen ganz selbstverständlich ihre Ideen und Wünsche ein. Gleichzeitig machen sie die Erfahrung, daß die Wertsicht, wie sie beispielsweise im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes enthalten ist, ihren Interessen gar nicht zuwiderlaufen muß. Statt Angst und damit Abwehr ergibt sich scheinbar von selbst die Motivation zum Mitmachen.

Nachvollziehbarkeit

Selbstverständlich müssen sich die Planer Gedanken machen, wie sie ihre fachlichen Erkenntnisse und Überlegungen ihren Gesprächspartnern verständlich und motivierend nahebringen können. Ein Schlüssel liegt in der Darstellung des Besonderen, des Einmaligen und der Eigenart der gegebenen Landschaft. Mit dem Herausheben von deren Qualitäten und Werten fühlen sich die Gemeindebürger in ihrem Stolz darauf bestätigt. Das macht sie in gewisser Weise auch neugierig auf die Sichtweise der Planer.

3 Aufbereitung von Themenkarten

Die landschaftlichen Qualitäten und Werte ihrer Heimat kennt die Bevölkerung sehr wohl. Neu und interessant sind für die Leute die Zusammenhänge, die der Planer daraus herausliest und welche Schlüsse er zieht. Er stellt jene Elemente, Flächen und Ausschnitte der Landschaft dar, die für Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung im Sinne der §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz haben vor allem in Bezug auf:

- den Naturhaushalt und seine Funktionsfähigkeit,
- die Pflanzen- und Tierwelt,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
- historische Strukturen der Kulturlandschaft und deren darauf beruhende Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Dementsprechend haben die Planer die Eigenart und die landschaftsökologischen Funktionen der Hundinger Landschaft in drei Themenkarten (Abb. 4-6) aufbereitet.

3.1 Landschaftsräume mit besonderen landschaftsökologischen Funktionen und besonderer landschaftlicher Eigenart

Diese Landschaftsräume (vgl. Abb. 4) verstehen wir zunächst als eine grobe Gliederung des Gemeindegebiets, die sich ergibt aus

- den Eigenarten des Geländes,
- den natürlichen Standortgegebenheiten und
- den kulturhistorischen Entwicklungen,

mit denen jeweils besondere landschaftsökologische Funktionen gekoppelt sind.

Das Gemeindegebiet haben wir in folgende "Landschaftsräume mit besonderen landschaftsökologischen Funktionen und besonderer landschaftlicher Eigenart" aufgliedert:

- Quellzonen
- Täler und Auen
- Waldschluchten
- bewaldete Bergkuppen und -hänge
- Hecken-Ranken-Landschaft.

Quellzonen

Quellen sind "Landschaftsräume" mit geringem Flächenumfang. Sie sind im Naturzustand Lebensraum für Artengemeinschaften, die an die speziellen Standortbedingungen von Quellen und ihrem unmittelbaren Umfeld gebunden sind. Über Aspekte der Trinkwassergewinnung hinaus haben sie von alters her eine besondere mythische Bedeutung als Sinnbild des Lebens, der Lebensentstehung und der Lebenskraft.

Täler und Auen

In den Karten haben wir die Talniederungen, Bachauen und seitlichen Steiltäler zu einem adernartigen Netz zusammengefaßt. Damit werden die räumlichen Verknüpfungen verdeutlicht, die über Bachläufe, Ufersäume und Auwiesen im Landschaftsfüge und Erscheinungsbild bestehen.

Nicht nur die Auendynamik der Niederungen ist bei der Abgrenzung dieser Räume maßgeblich, sondern auch andere ökologische Funktionen wie

- Sammelgebiet für Grundwasser,
- geländeklimatisches Ausgleichsgebiet und Abflußgebiet für Kaltluft,
- Wandergebiet für auengebundene Arten,
- Gebiet für autotypische Biotopkomplexe,
- Landschaftsgebiet eigener Art, Schönheit und Vielfalt.

Waldschluchten

Tief eingeschnittene Täler mit bewaldeten Steilhängen sind als Waldschluchten dargestellt. Aufgrund ihrer Schattenlagen ergeben sich eigene Standortbedingungen mit kühlem Geländeklima und daran angepaßten, schattenliebenden Waldgesellschaften.

Bewaldete Bergkuppen und -hänge

Wälder bedecken flachgründige Kuppen, schwer zugängliche Steillagen und von Ortschaften abgelegene Hänge. Sie markieren im Regelfall den Rand

Abbildung 1 - 3

Drei Perspektiven der Gemeinde Hunding:

Hunding, Kern der Rodungsinsel (oben); der Wald rückt näher (Mitte); Ortsteile Rohrstetten und Zueding (unten)



der gerodeten Kulturlandschaft (Rodungsinsel), deren Zentrum eine Ansiedlung bildet.

Hecken-Ranken-Landschaft

Areale, die mit Hecken und Ranken (Hochraine, kleine Böschungen, Lesesteinwälle) kleinflächig gegliedert sind, stellen "Landschaftsräume" eigener Art in der Kulturlandschaft dar. Sie prägen das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft in besonders eindrucksvoller Weise. Außerdem geben sie als Ergebnis der Siedlungs- und Kulturgeschichte ein Zeugnis über traditionelle Formen der Landnutzung, die in der heutigen Kulturlandschaft eine besondere ökologische Wertigkeit haben.

Die Hecken-Ranken-Landschaft ist in einigen Bereichen des Untersuchungsgebietes landschaftsprägend. Sie stellt einen besonderen Lebensraum für die darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten bereit. Darüber hinaus sind die Elemente der Hecken-Landschaft prägend bei der Einbindung von Siedlungen in die Landschaft.

3.2 Besondere Qualitäten der Kulturlandschaft, Rodungsinseln - Siedlungslandschaft

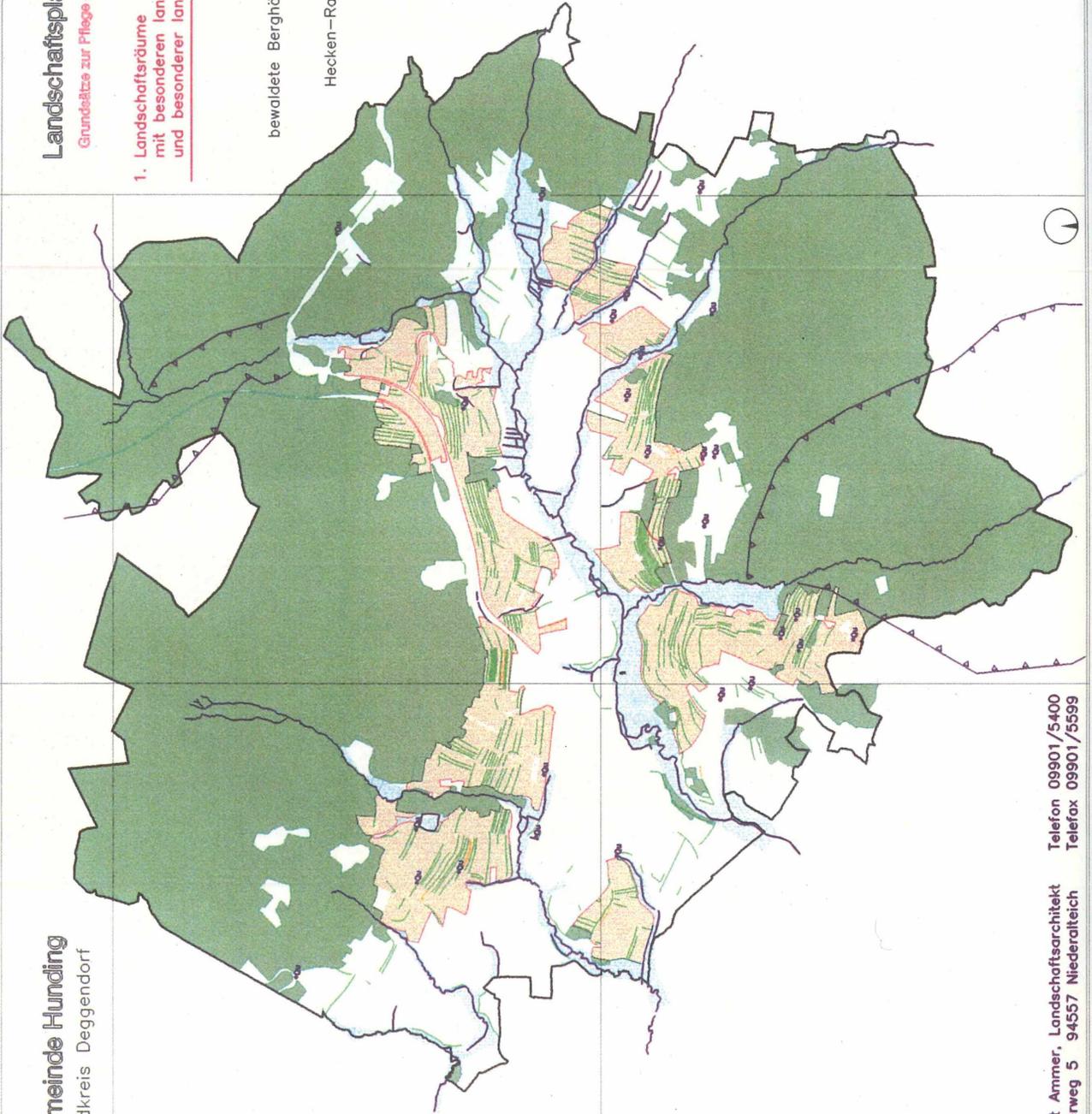
Siedlungen und Kulturlandschaft gehören zusammen. Alle *Dörfer und Weiler*, um die unsere Vorfah-

Landschaftsplan-Umsetzung Hunding

Grundriss zur Pflege der Kulturlandschaft (Überblick - Auszug)

1. Landschaftsräume mit besonderen landschaftsökologischen Funktionen und besonderer landschaftlicher Eigenart

- Quellen
- Täler
- bewaldete Berghänge und Kuppen
- Waldschlucht
- Hecken-Ranken-Landschaft



Gemeinde Hunding
Landkreis Deggendorf

Hubert Ammer, Landschaftsarchitekt
Fischerweg 5 94557 Niederalteich
Telefon 09901/5400
Telefax 09901/5599

Abbildung 4

Landschaftsplan-Umsetzung Hunding - Konzept zur Pflege der Kulturlandschaft:

1. Landschaftsräume mit besonderen landschaftsökologischen Funktionen und besonderer landschaftlicher Eigenart

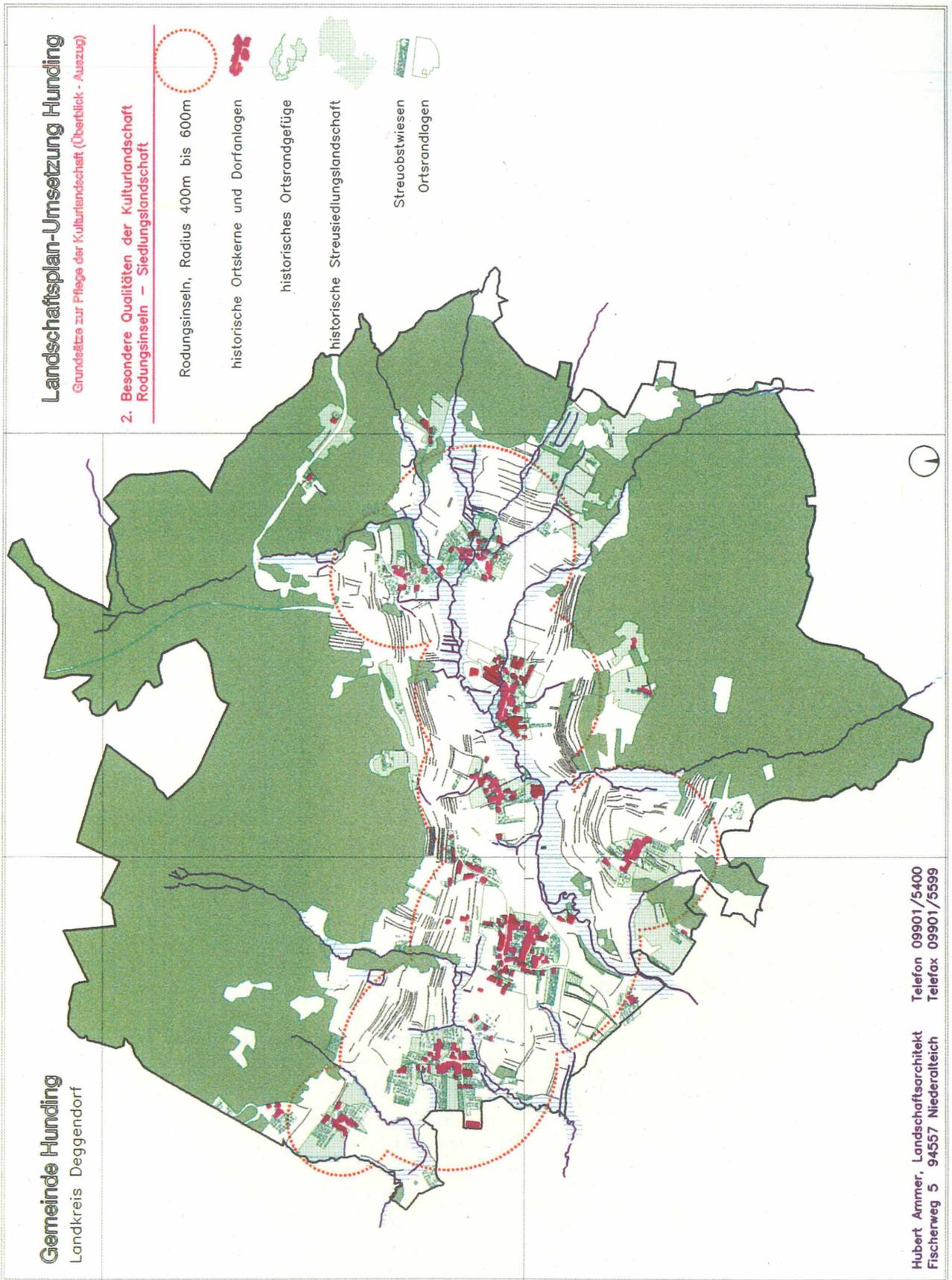


Abbildung 5

Landschaftsplan-Umsetzung Hunding - Konzept zur Pflege der Kulturlandschaft:
2. Besondere Qualitäten der Kulturlandschaft, Rodungsinseln - Siedlungslandschaft

ren bei der Urbarmachung die ortsnahen Fluren angelegt haben, sind *Kern einer Rodungsinsel* (vgl. auch Abb. 5). Je nachdem, wie steil sich das Gelände darstellte und die Bodengüte Nutzungen zuließ, ergaben sich für die Rodung und landwirtschaftliche Nutzung mehr oder weniger günstige Bedingungen. So bildeten sich im Waldgebirge Rodungsinseln heraus. Wir sprechen deshalb bei der Betrachtung der Siedlungen, ihrer Lage und ihrer Umgebung von *Siedlungslandschaft*, deren Grundordnung bis heute erhalten blieb. Diese Ordnung läßt sich auch in Form von konzentrischen Zonen abnehmender Nutzungsintensität beschreiben.

Ortskern

Der Ortskern ist die Zone intensivster und sich vielfach überlagernder Nutzungen. Das dörfliche "Leben und Sterben" liegt hier dicht beieinander.

Ortsrandzone

Dem Ortskern angelagert finden wir um die Dörfer eine Ortsrandzone, deren Besonderheit ebenfalls in mehrfach überlagerten Nutzungen liegt, z.B. Streuobstwiese, Weide und Viehastrieb, Lager- und Abstellmöglichkeit für Geräte und Material usw.. Die Intensität dieser Nutzung nimmt im Vergleich zum Ortskern deutlich ab.

Landwirtschaftliche Flur

Als breite Zone von 300 m bis 600 m um den Ortskern, je nach Geländeneigungen, erstreckt sich die landwirtschaftliche Flur. Deren Kennzeichen ist die überwiegende Acker-, Wiesen- und Weidennutzung. Wege gehören dazu. Im übrigen gibt es in diesem Bereich weniger sich überlagernde, als vielmehr nebeneinander liegende Nutzungen: Straßen, Waldstücke und Feldgehölze an Steilhängen und Böschungen, Fischteiche und ähnliches.

Wald

Der Wald umschließt als extensivste Nutzungszone die Rodungsinseln.

3.3 Biotop - Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Das Gemeindegebiet Hunding weist ein vielfältiges Spektrum an Pflanzen- und Tierarten auf, die an die gegebenen standörtlichen Verhältnisse des Bayerischen Waldes gebunden sind. Die Darstellungen in der Karte (vgl. Abb. 6) und in der Kartenlegende sprechen für sich selbst. Auffällig ist die Dichte an Feuchtwiesen in den Talauen und die Konzentration von mageren Wiesenstreifen im Bereich der Hecken-Ranken-Landschaft.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit fassen wir die Biotop in Gruppen zusammen. Spezielle Einzelflächen, die als Biotop eine herausragende ökologische Bedeutung haben, sind als eigene Kategorie behandelt. Je nach Standort, Nutzung und Typus teilen wir sie ein in

naturnahe Wälder und Waldränder,
Landschaftselemente der offenen Flur,

landwirtschaftlich genutzte, naturnahe Flächen und
wassergeprägte Biotop.

4 Umsetzung von Zielen des Landschaftsplans

Alle Maßnahmen, die die Gemeinde Hunding im Rahmen der Landschaftsplan-Umsetzung durchführen will, orientieren sich an den Anforderungen, die anhand der örtlichen Gegebenheiten von Natur und Landschaft festgestellt werden konnten, und an den Grundsätzen, die mit den Themenkarten formuliert sind. Nicht nur Einzelaufgaben wie das Mähen von Wiesen oder das Auslichten von Hecken verdienen hier Aufmerksamkeit, sondern die Wirkung der Maßnahmen

auf die ökologische Funktionsfähigkeit von Landschaftsräumen,

auf die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

auf die Pflanzen- und Tierwelt und

auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, die sich im Gepräge der verschiedenen Landschaftsräume widerspiegeln

(siehe Abb. 7).

Deshalb ordnen wir die geplanten *Maßnahmen* den verschiedenen *Landschaftsräumen* zu. Im folgenden ein beispielhafter Ausschnitt dazu:

4.1 Quellzonen, Talsohlen, Auen und dazugehörige naturnahe Einzelflächen

Voraussetzung für die ökologische Funktionsfähigkeit ist, daß die natürlichen Standortbedingungen und ein naturgemäßes Gefüge von Auelementen als Lebensgrundlagen gewährleistet sind. Darum sind vorrangige Ziele:

Auendynamik

Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer natürlichen Auendynamik, die sich in regelmäßigen Überflutungen der Talsohle und in Schwankungen des Grundwasserspiegels zeigt; dabei gebührt der natürlichen Funktion als Hochwasserrückhalteraum besondere Beachtung.

Zusammenhängender Talraum

Erhaltung und Wiederherstellung eines räumlich zusammenhängenden, durchgängigen Talraums, der z.B. den geländeklimatischen Ausgleich des Kaltluftabflusses und Tierwanderungen ermöglicht.

Talwiesencharakter

Erhaltung und Pflege des Talwiesencharakters und der natürlichen Talform

Auenbiotop

Erhaltung bzw. Entwicklung bandartig geschlossener Auenbiotopkomplexe mit Erlen-Eschen-Weiden-Auwaldsäumen, Hochstaudenfluren, Feucht- und Naßwiesen

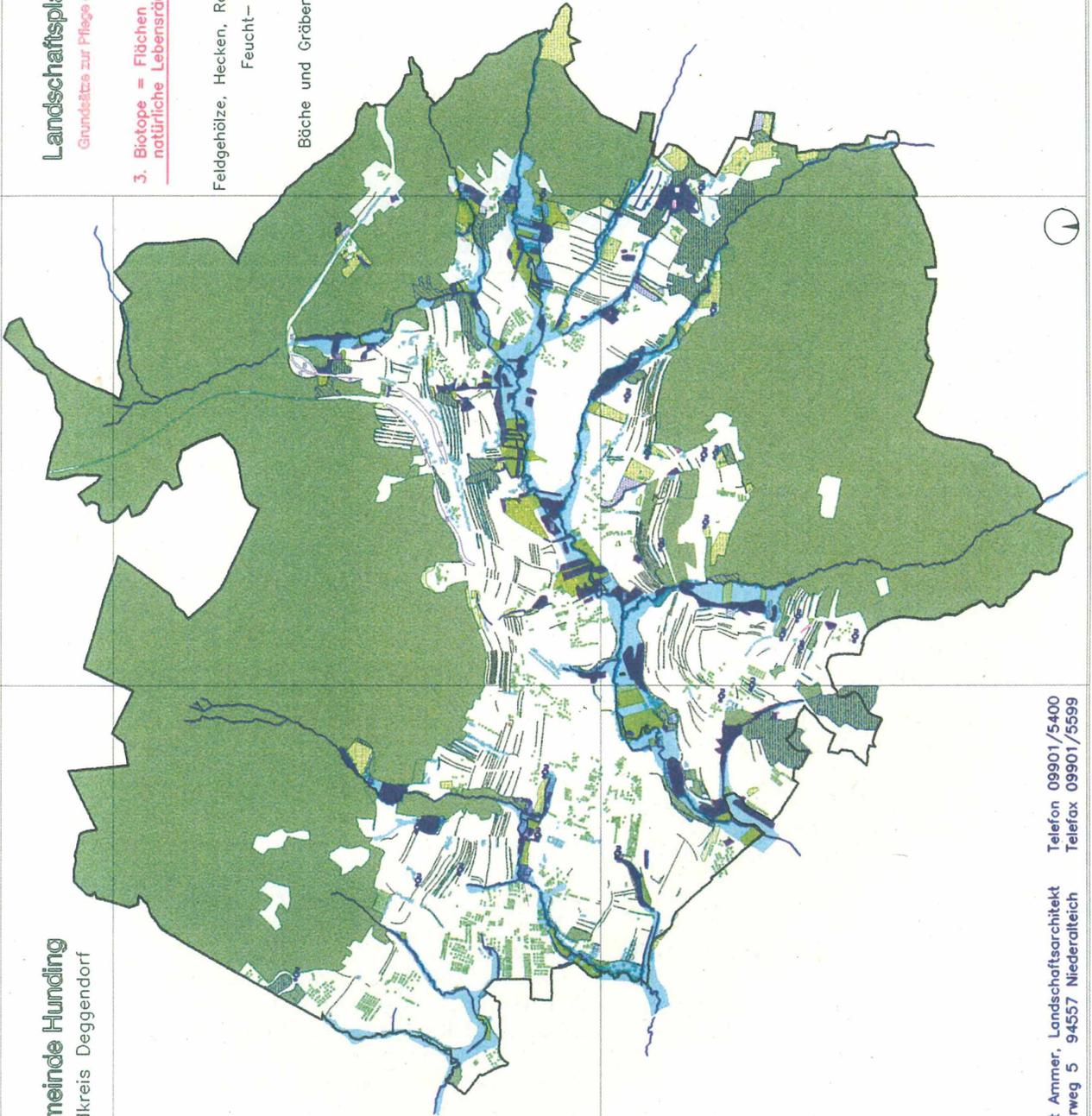
Gemeinde Hunding
Landkreis Deggendorf

Landschaftsplan-Umsetzung Hunding

Grundsätze zur Pflege der Kulturlandschaft (Überblick - Auszug)

3. **Biotope = Flächen mit besonderer Bedeutung als natürliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen**

-  Bergmischwälder
-  Feldgehölze, Hecken, Ranken, Brennessel
-  Feucht- und Magerwiesen
-  Moor
-  Bäche und Gräben mit Ufersäumen
-  Streuobstwiesen



Hubert Ammer, Landschaftsarchitekt
Fischerweg 5 94557 Niederalteich
Telefon 09901/5400
Telefax 09901/5599

Abbildung 6

Landschaftsplan-Umsetzung Hunding - Konzept zur Pflege der Kulturlandschaft:

3. Biotope = Flächen mit besonderer Bedeutung als natürliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Pufferstreifen an Bächen

Entwicklung extensiv genutzter bzw. ungenutzter Wiesenstreifen entlang von Ufern zur Verhinderung von Einschwemmungen

Quellen

Naturgemäßen Grundwasseraustritt, -rückhalt und -abfluß beibehalten oder wiederherstellen, besonders bei Quellen außerhalb der Wälder.

4.2 Hecken-Ranken-Landschaft

Voraussetzung für den Bestand wie für die ökologische Funktionsfähigkeit ist, daß die Struktur des Geländes, die Aufrechterhaltung der traditionellen Nutzungsformen und das Gefüge von Hecken-Ranken gewährleistet sind (Abb. 9). Darum sind vorrangige Ziele:

- Erhaltung und Pflege mit der *herkömmlichen Nutzung* der Hecken wie der anliegenden Äcker und Wiesen

Erhaltung des *flurstückbestimmten Gefüges*:

Länge 200 - 300 m mit Hecke oder lockerer Gehölzkette,
paralleler Verlauf in typischer Flurstücksbreite (ca. 5 - 30 m)

Erhaltung und Ausweitung von *Hecken-Ranken-Komplexen*:

jeweils ca. 10 parallele Hecken-Ranken,
Nachbarnutzung: Wiese, Weide, Acker,
Arealminimum ca. 5 ha

Heckenanteil ca. 1.200 lfm pro 5 ha

Verknüpfung der Heckenareale zu Waldrändern und anderen Heckenarealen.

4.3 Siedlungslandschaft

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Siedlungslandschaft ist, daß die Struktur der Rodungsinseln, insbesondere die Aufrechterhaltung der traditionellen Nutzungszonen und das Gefüge der historisch gewachsenen Dörfer gewährleistet sind. Darum sind vorrangige Ziele z.B.:

historisches Siedlungsgefüge:

- Erhaltung und Fortentwicklung der städtebaulichen Maßstäblichkeit
- Erhaltung und Entwicklung einer dorftypischen Vielfalt an Nutzungen, Bauformen und Freiräumen

historische Streusiedlungslandschaft:

- Erhaltung und Weiterentwicklung der Rodungsinsel in ihrer historischen Abgrenzung
Erhaltung gebäudefreier Umgriffe um die Einzelanwesen, so daß ein ca. 100-m-Mindestabstand zwischen den Anwesen in Form herkömmlicher Nutzflächen bleibt
Erhaltung bzw. Neuanlage von Obstgärten/Streuobstwiesen als landschaftstypische Umgrünung der Anwesen

historisches Ortsrandgefüge:

- Erhaltung und Weiterentwicklung des Gefüges und seiner Elemente in der historischen Staffellung und Abfolge:
 - ortsrandbildendes Anwesen
 - Hofwiese mit Streuobst, Haselhecke und/oder Hofbäumen
 - Neuanlage von Streuobstwiesen

Obstgärten, Streuobstwiesen, ortsbildprägende Gehölze:

- Pflegliche Nutzung der Streuobstwiesenbestände:
Die Pflege dieser Bestände und ihre Verjüngung durch Pflanzung von Hochstämmen traditioneller Obstsorten sind ständig wiederkehrende Maßnahmen.
Ausweisung bevorzugter Lagen für Neupflanzungen:
In diesen Bereichen plant die Gemeinde einen dorfgemäßen Obstgartengürtel um die Ortschaften zu entwickeln, der typisch ist für die traditionelle Ortsrandnutzung und damit auch für das gesamte Ortsbild.
Die Anlage *großflächig zusammenhängender* Streuobstwiesen ist jedoch nicht notwendig, da es vordringlich *nicht* darum geht, einen geschlossenen Obstgartengürtel anzulegen, sondern darum, ein Ortsrandgefüge nach traditioneller Art wiederherzustellen bzw. weiterzuentwickeln.
Ein Grundgedanke dabei ist, eine mosaikartig vielfältige Randstruktur zu erhalten, ohne einen abriegelnden Grenzgürtel auszubilden.

5 Resümee - Ergebnisse der bisherigen Umsetzung

Die Gemeinde gewann über den Prozeß der Landschaftsplan-Umsetzung grundlegende Erkenntnisse über Entwicklungen in der Gemeinde. Mit der Wertsicht der Landschaftsplanung hat sie sich, angefangen beim Bürgermeister und dem Gemeinderat über die Verwaltung bis zu engagierten Landwirten und Unternehmern, ein Leitbild geschaffen. Der Landschaftsplan und seine Umsetzung sind ein wesentliches Instrument der kommunalen Strukturpolitik geworden.

Entscheidungen über Vorhaben, die auf die Gemeindeentwicklung Einfluß haben, trifft der Gemeinderat anhand der Kriterien, die aus der Bewertung von Natur und Landschaft ableitbar sind und die den Grundsätzen des Umsetzungskonzeptes entsprechen.

5.1 Beispiel: Lösungsansätze für die Aufforstungsprobleme

Mit Hilfe der Kriterien und mit der Beratung des Büros Danner & Partner zur Vermarktung alternativer landwirtschaftlicher Produkte fand die Gemeinde Lösungen, wie sie die Aufforstungswünsche einzelner Landwirte in verträgliche Bahnen lenken

Gemeinde Hunding
Landkreis Deggendorf

Landschaftsplan-Umsetzung Hunding
Grundsätze zur Pflege der Kulturlandschaft (Überblick - Auszug)
 Landschaftsräume mit besonderen landschaftsökologischen Funktionen

- Quellzonen
- Bachläufer, Tobebach
- Waldschuchten
- bewaldete Berggipfel und -hänge
- Hecken-Ranken-Landschaft
- gebäute Anbauverteilung

Besondere Qualitäten der Siedlungslandschaft
 kulturhistorisch bedeutsame Siedlungslandschaft

- Historisches Siedlungsgefüge
- Historische Siedlungslandschaft
- Historisches Ortsrandgefüge

Zonen und Elemente der Siedlungslandschaft

- Vorzugsflächen für neue Straßenebenen
- Straßenbauweisen
- ortsübergreifende Gehsteigverbände
- Baumplatzierung neu
- Anbauverteilung (z.B. Sobell-Flächen)
- Regionalbauformen
- Standorte für Oberleitungen

Natürliche Lebensräume - Biotope

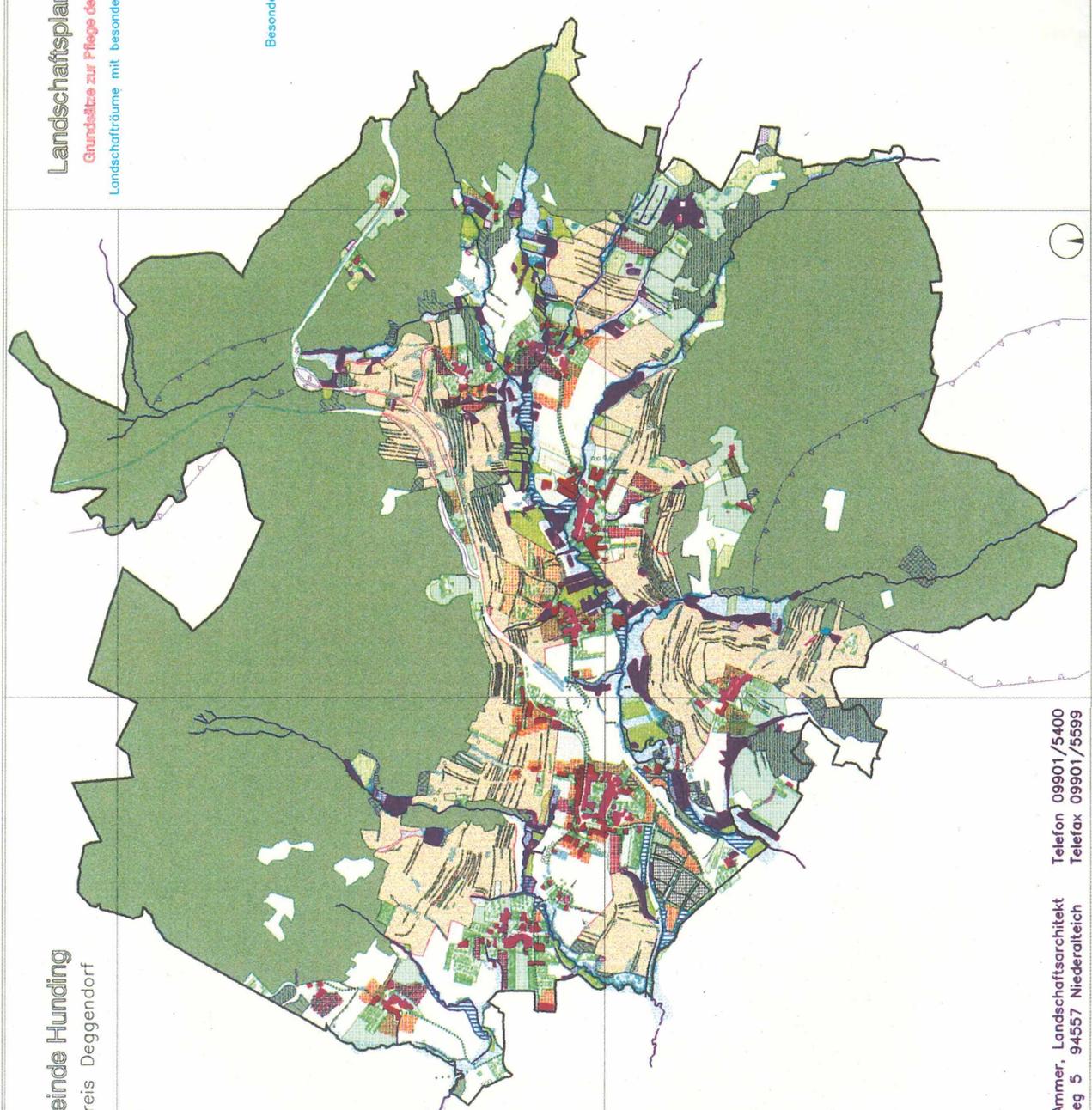
- Bergmischwald
- Laubbewaldung
- Fauchschädel
- Waldschicht mit kleinschlichem Strauch- und Krautbestand
- Gehölzreiheweiche

Landschaftselemente der offenen Flur

- Feldgehölz, Verbuschung
- Hecke, Laubbewaldung
- Einzelfauna, Baumgruppe, Gehölz
- Rainen, Bän
- Naturreis, steppemäßig - Halckampferweide
- Naturreis, bruch- und steppemäßig
- Fauchweide, nährstoffreich
- Friedlingsstrauchweide - Übergangsmoor
- Größelgrünland
- Hochmoorflur am Bach, flüchtig
- Magerweide mit Fehleinsparungen
- Magerweide, wachstumsförmlich - artenreich
- Holzbrunnensystem - Magerweide
- benutzte Magerweiden-Entwicklung

Wassergardie Biotope

- Bachufer-Gehölz-Staudenraum
- Bäche, Gräben



Hubert Ammer, Landschaftsarchitekt
 Telefon 09901/5400
 Telefax 09901/5599

Fischerweg 5 94557 Niederaltich

Abbildung 7
 Landschaftsplan-Umsetzung Hunding - Grundsätze zur Pflege der Kulturlandschaft



Abbildung 8

Eingliederung des Gewerbedorfes in die Kulturlandschaft

Abbildung 9

5 m breiter Hecken-Ranken

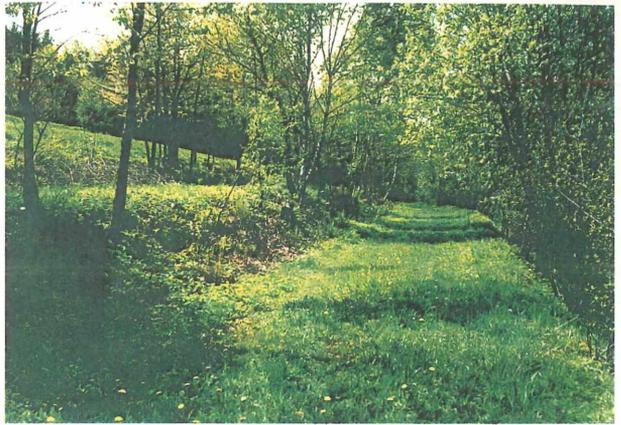


Abbildung 10

Streuobst statt Aufforstung



könnte. "Streuobst statt Aufforstung" war eine typische Schlagzeile in der Lokalzeitung.

5.2 Beispiel: Gewerbedarf - ein Instrument der Landschaftspflege

Im Rahmen einer Standortuntersuchung stellte sich heraus, daß eine dauerhafte Einfügung gewerblicher Nutzungen in die Dörfer nicht möglich ist, weil überwiegende Wohnnutzung die Ortschaften prägt und damit immissionsschutzrechtliche Konflikte auftreten. Auch ist der Gedanke, für aufgelassene Hofstellen neue Nutzungen zu finden, aus diesem Grund verworfen worden. Weil derartige Anwesen für die gewerblichen Anforderungen nicht den Flächen- und Raumbedarf decken können, ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes unumgänglich. Neben diesem Gesichtspunkt wird zunehmend deutlich, daß zur Sicherung des Fremdenverkehrs als eine wesentliche Erwerbsquelle die pflegliche Nutzung der Kulturlandschaft notwendig ist. Die Landschaftspflege liegt in Händen der Landwirte. Besonders die Nebenerwerbslandwirte bewirtschaften solche Landschaftsteile, die das Erscheinungsbild des Hundinger Tales prägen, z.B. die Hecken-Ranken-Landschaft oder die feuchten Talniederungen. Die Nebenerwerbslandwirte sind mit ihren täglichen Pendelfahrten zu auswärtigen Arbeitsstellen besonderen Belastungen ausgesetzt. Deshalb ist es dringend angesagt, im nahen Umfeld des Hofes - möglichst in der Nachbarschaft - Er-

werbsmöglichkeiten anzubieten, um die Motivation zur dauerhaften Erhaltung der bäuerlichen Nutzung zu stützen und schließlich deren Landschaftspflegewirkungen aufrechtzuerhalten. Deshalb beschloß der Gemeinderat Hunding, die Planung eines neuen und ersten Gewerbegebietes einzuleiten (Abb. 8). Oberstes Planungsziel ist dabei, das Gewerbegebiet so zu gestalten, daß es wie ein selbstverständlich vorhandener Bestandteil der Kulturlandschaft wirkt - wie ein *Gewerbedarf* im bäuerlich geprägten Umfeld. Die mit der Entstehung des Gewerbebedarfes verbundenen Veränderungen in Natur und Landschaft sind nur mit der behutsamen Entwicklung landschaftstypischer Gelände-, Siedlungs- und Grünstrukturen denkbar. Dies will die Gemeinde mit einem Bebauungs- und Grünordnungsplan sicherstellen, dessen Zielsetzung auf die Bildung eines dorfgemäßen Gefüges mit charakteristischen Ortsrändern und attraktiven Ortsgliederungen ausgerichtet ist.

5.3 Beispiel: Streuobstanbau - das Kennzeichen des Hundinger Tales

Neben den mannigfaltigen Möglichkeiten extensiver Nutzungen in der Landwirtschaft stellte sich die Standortfrage für neue Streuobstwiesen (Abb. 10). Hier helfen die Überlegungen zur Struktur der Rodungsinseln und Ortsränder weiter. Der Landschaftsplan gibt eindeutige Kriterien zur bevorzugten Lage von Obstwiesen an. Seit Beginn der Umsetzung

haben die Hundinger ca. 3.000 Obstbäume gepflanzt.

6 Schlußappell

§ 1 Bundesnaturschutzgesetz enthält neben einer besonderen Wertsicht ein Abwägungsgebot. Alle Anforderungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. In der alltäglichen Planungs- und Entscheidungspraxis ist das nur dadurch möglich, daß bestimmte Gesichtspunkte - im Rahmen gesetzlicher Vorgaben - den Vorzug erhalten. Das können die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sein, müssen aber nicht. Für die Entscheidungsfindung ist ein Angelpunkt die verfassungsmäßig garantierte Selbstverantwortung der Gemeinden.

Wenn wir Interesse daran haben, daß die gemeindliche Landschaftsplanung ein erfolgreiches Instrument bleibt bzw. wird, müssen wir eine positive Beziehung dazu entwickeln. Das aber ist eine sehr persönliche Frage.

6.1 ... an Behörden besonders: Referenten für Naturschutz und Landschaftspflege

Sie können die Landschaftsplanung mit Ihrem persönlichen Einsatz auf eine ganz spezielle Art und Weise fördern. Bedenken Sie, ob Sie Ihre fachlichen Beiträge im folgenden Sinn in das Verfahren einbringen können:

Motivieren statt Dirigieren!

Zugegeben: Es ist leichter zu kritisieren und zu sagen, das und das wäre zu tun. Bedenken Sie aber, wie Sie selbst reagieren würden, wenn Ihnen jemand - möglicherweise noch dazu unbegründet oder einfach nicht nachvollziehbar - sagt, Sie hätten seinen Anweisungen zu folgen.

Anregungen einbringen statt Bedenken formulieren!

Sie bringen Ihr Anliegen besser zur Geltung, wenn Sie es in der positiv geprägten Form einer Empfehlung vortragen. Bedenken sind immer eine negative Bewertung, auf die der Adressat mit Abwehr reagiert, besonders wenn er sich mit Engagement einer Sache angenommen hat. Stellen Sie sich die Frage: "Was will ich erreichen?" und Sie kommen ganz von selbst auf eine Formulierung, die als Anregung verstanden wird.

Loben statt Kritisieren!

Kritik, die eine Sache negativ beurteilt, ist in der Planung destruktiv. Suchen Sie die guten Ansätze in der Vorlage und zeigen Sie daran den besseren Weg!

Vermeiden Sie Bedeutungsüberschuß!

Der gemeindliche Landschaftsplan ist Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung - nicht mehr und nicht weniger. Er kann nicht auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung bis zum Vollzug einzelner Maßnahmen - die Probleme des Naturschutzes und der Landschaftspflege lösen. Lassen Sie dem Landschaftsplan seine Bedeutung als Orientierungshilfe und Rahmenkonzept für nachgeordnete Planungen und Maßnahmen, für die auf den jeweiligen Ebenen jeweils ein planerischer Spielraum nötig ist!

6.2 ... an Landschaftsplaner

Ob eine Planungsaufgabe gute Ergebnisse bringt, liegt in hohem Maße in der Verantwortung und in der Fähigkeit des Planers. Manche Initiative ist deshalb von seiner Seite nötig.

Ihre Anstöße können Prozesse auslösen. Warten Sie nicht, bis Ihnen Dritte antragen, was oder in welche Richtung Sie planen sollen! Bringen Sie Ihre Erfahrungen ein! Überzeugen Sie mit Ideen!

Als Fachmann ist der Planer Sachwalter seines gemeindlichen Auftraggebers. Es ist dabei seine anwaltschaftliche Aufgabe, "seiner" Gemeinde soweit zu helfen, als es geht. Dazu gehört nach meiner Auffassung in besonderem Maß die Interpretation von Gesetzen und anderen Vorgaben aus dem Blickwinkel der Gemeinde. Setzen Sie sich dafür ein, daß die gesetzeskonforme Planung und Entscheidung der Gemeinde auch zur Geltung kommt!

6.3 ... an Bürgermeister und Gemeinderäte

Das Beispiel Hunding zeigt, daß die gemeindliche Landschaftsplanung und ihre Umsetzung etwas in Bewegung setzen kann. Bürgermeister Brandl versteht es vorzüglich, seinen Landschaftsplan als Durchsetzungsinstrument einzusetzen. Es sind ihm Vorhaben gelungen, die Jahre vorher als aussichtslos galten, z.B. das Gewerbegebiet.

Ob sich in der Gemeinde etwas tut, dürfte unter anderem davon abhängen, welche Initiativen Sie starten. Ermuntern Sie Ihre Kollegen im Gemeinderat und Ihren Planer zu unkonventionellen Vorgehensweisen! Warten Sie nicht darauf, bis der Druck von irgendwoher Sie zu Entscheidungen zwingt! Ergreifen Sie die Initiative!

Anschrift des Verfassers:

Hubert Ammer
Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt
Fischerweg 5
D-94557 Niederalteich

Erwartungen der Gemeinden im Auerbergland an die Landschaftsplanung

Heimo SCHMID

Gemeindliche Landschaftsplanung - Ein Instrument mit sehr unterschiedlicher Resonanz

Der gemeindliche Landschaftsplan ist in den Kommunen, seit es ihn gibt, ein Thema mit sehr unterschiedlicher Behandlung, Auffassung und Resonanz. Bei den einen ein aus den Erkenntnissen und den Anwendungsmöglichkeiten mit Umsetzung beliebtes und akzeptiertes Planungsfeld. Bei den anderen eine aufgezwungene, überflüssige, kostspielige Planung, die meist in der Schublade verschwindet, von der der Bürgermeister oft gar nicht weiß, wo sie ist, und dem Gemeinderat, obwohl beschlossen, gar nicht bekannt ist, wie sie aussieht. Am besten nicht über sie reden, wenn man mit Landwirten spricht, denn von diesen wird sie als Restriktion empfunden, erfunden von Grünen, Strickkittelträgern und Besserwissern.

Warum kam es zum Teil zu einem solchen Denken? Weil quasi im stillen Kämmerlein geplant und ohne große Bürgerbeteiligung und Bürgeraufklärung dieser gemeindliche Landschaftsplan gefertigt wurde. Daß der gemeindliche Landschaftsplan so behandelt wird, dazu ist er zu schade, zu teuer und zu wertvoll.

Heute wird er anerkannt; es wird erkannt, welche Bedeutung der gemeindliche Landschaftsplan hat, wenn er gut vorbereitet und mit umfassendem Inhalt versehen ist sowie im Konsens zwischen Naturschützern, Kommunen und Landnutzern diskutiert und behandelt wurde.

Es wird nicht mehr von negativen Auswirkungen, z.B. auf die Landwirtschaft, gesprochen, sondern von Vorteilen, Möglichkeiten der Orientierung, der innerbetrieblichen Planung, der Verwendung von Flächen, sei es extensiv wie intensiv, von Aufforstungsgebieten etc.; ebenso von Zielsetzungen auf der Basis der Freiwilligkeit. Der Landschaftsplan ist kein Instrumentarium, welches vorschreibt, sondern vielmehr zur Entscheidungsfindung in der Landwirtschaft und auch der Kommune verhilft und zu Abwägungstips führt, schlummernde Potentiale erkennen läßt, diese weckt, so daß deren Wert erkannt wird und zur Umsetzung des Landschaftsplanes verhilft. Er bietet somit grundlegende Informationen für Entscheidungsträger, Verwaltung und Grundstücksbesitzer.

Der Landschaftsplan ist als Arbeitsgrundlage eine Chance im Bereich Natur und Landschaft für Land-

wirte und im Bereich der Dorfökologie für eine abgewogene gemeinsame Zukunft. Der Landschaftsplan sensibilisiert und aktiviert in seiner Vorbereitung und Bürgerbeteiligung alle, die Natur und Landschaft beobachten, um damit von einer gewissen Betriebsblindheit wegzukommen. Er ist eine Wertschöpfung von der Natur für die Natur mit neuen inneren Maßstäben, der Natur das Recht auf Existenz zu geben und im Konsens mit den berechtigten Interessen der Landwirtschaft dies zu erkennen und zusammenzufügen in eine gemeinsame ökologische und ökonomische Natur- und Landschaftspolitik.

Landschaftsplanung im Auerbergland

Was bedeutet der Landschaftsplan für die Mitgliedsgemeinden im Auerbergland, und welche Erwartungen werden von uns in diese Landschaftsplanung gesetzt?

Von wesentlicher Bedeutung ist, daß die gemeindlichen Landschaftspläne nicht an den Gemeindegrenzen aufhören und beendet sind, sondern daß die neuen Landschaftspläne über ein regional zusammenhängendes Gebiet mit etwa gleichen Interessen und gleichem Handeln erstellt werden: zwar jede Gemeinde für sich, aber in Abstimmung mit den Nachbargemeinden über den Tellerrand hinausschauend. Es gilt, aus der Natur heraus bereits zusammenhängende Gebiete gemeinsam zu untersuchen und zu überplanen. Dazu gehört eine lückenlose Bestandsaufnahme als Ausgangspunkt. Ebenso sind die verschiedenen Standortbedingungen in der abwechslungsreichen Landschaft für Tiere und Pflanzen festzustellen.

Die Bestandsaufnahmen zeigen, daß im Auerbergland noch selten gewordene Tiere und Pflanzen ihre artenbedingte Lebensgemeinschaft finden.

Es ist wichtig, daß der Landschaftsplan hauptsächlich von den Aktivitäten der örtlichen Arbeitskreise getragen und dies der Bevölkerung nahegebracht wird, um mit den Bürgern zu planen. Gleichzeitig sind die wertvollen Potentiale auch den unterschiedlichen Interessenträgern zugänglich zu machen. Dies betrifft im einzelnen auch die Kommunen; der Prozeß der Aufstellung eines Landschaftsplans beinhaltet ein Abwägen der Interessen der jeweiligen Gemeinden und deren Belange, sei es Lage, Art der Gemeinde, Infrastruktur, Landschaft, Fremdenverkehr oder Wohngemeinde betreffend bis hin zu sinn-

voller Ansiedlung von Gewerbe. Dazu ein Biotopverbund im Auerbergland als gemeindeübergreifender Natur- und Landschaftsschutz.

Sicherlich können sich hier Interessenkonflikte auf-tun, aber auch Entscheidungsfehler vermieden werden, weil, wie bereits gesagt, über den Tellerrand geschaut wird. Dazu erwarten wir, insbesondere von den Planern in deren Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen, besondere Aufschlüsse dazu, wie der neue Weg der gemeinsamen Landschaftspläne und deren Umsetzung geschehen kann. Es ist wie ein Staffellauf zu sehen: Start, Erarbeiten, Weitergeben, Annehmen der Erfahrungen und Ideen,- und dann gemeinsam auf dem Siegerpodest.

Der Erfahrungsaustausch setzt natürlich auch eine gewisse Kontaktfreudigkeit voraus. Wir erwarten einen gemeindeübergreifenden Natur- und Landschaftsschutz, der sich z.B. auch beim Fremdenverkehr positiv und werbewirksam auswirkt. Dazu könnte ein passender Werbeslogan entwickelt werden. Unsere gemeinsame Kulturlandschaft nicht nur als Freilandmuseum zu sehen, sondern als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Menschen.

Die Erwartung ist, daß gemeinsam gedacht und gehandelt wird im Auerbergland. Dazu gehört natürlich auch das gemeinsame Wollen.

Im Auerbergland haben schon einige Beispiele, wie Direktvermarktung von Auerbergland-Spezialitäten, Fremdenverkehr (Rad- und Wanderwegkarte), Gewerbe (gemeinsame Gewerbeschau) sowie Natur-Kultur (Wiederbelebung der alten Römerstraße Via Claudia) gezeigt, daß es geht und die Chancen erkannt sind.

Umsetzung der Landschaftspläne als Herausforderung

Und nun kommt die gemeinsame Umsetzung der gemeindlichen Landschaftspläne im Auerbergland. Dies ist sicherlich eine Herausforderung, in der auch viele Wünsche und Visionen stecken.

Wir erhoffen uns natürlich die Unterstützung der zuständigen Behörden und Ämter, der Regierungen von Oberbayern und Schwaben, der Direktionen für ländliche Entwicklung München und Krumbach bei der Rettung und Erhaltung einer Kulturlandschaft Auerbergland. Dazu gehören auch Fortbildungsveranstaltungen in der Natur- und Landschaftspflege. Dabei ist auf die Ängste der Landwirtschaft einzugehen und mit deren Mentalität abzustimmen. Neben der ideellen Unterstützung brauchen wir natür-

lich auch die finanzielle. Alleine können wir dies bei allem guten Willen und dem Bewußtsein, wie wichtig die Sache ist, nicht schaffen. Es muß das Interesse der Allgemeinheit sein, daß nicht nur punktuell, sondern räumlich zusammenhängend geplant und gehandelt wird.

So sollten Fördermittel, die in anderen Aufgabengebieten der Gemeinde eingesetzt werden, mit Maßnahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes koordiniert werden.

Wenn schlüssige Gesamtkonzepte vorliegen, z.B. Abwasseranlage, Trinkwasserversorgung, Siedlungsentwicklung etc., sollten nachhinkende staatliche Förderungen für diese Maßnahmen über EU-Programme 5b bzw. LEADER II vorfinanziert werden. Dies bedeutet für die Kommunen enorme Zinseinsparungen. Die Gemeinden könnten mit diesen Einsparungen in anderweitige, sinnvolle und notwendige Projekte rechtzeitig investieren.

Unsere gemeinsame Landschaft ist nicht nur eine Produktionsfläche, sondern auch ein Erholungsraum für Touristen, ein Naherholungsraum für die umliegenden Städte, aber auch Erholungs- und Aufenthaltsraum für die einheimische Bevölkerung. Deshalb erhoffen wir auch eine gute finanzielle Unterstützung über Länder-, Bundes- und EU-Förderprogramme. Neben der Verantwortung der Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit trägt auch der Bezirk, das Land und der Bund eine Mitverantwortung, da insbesondere die Stadtbewohner kostenlos die intakte Natur und Landschaft für sich in Anspruch nehmen. Es könnte dies unter dem Begriff der Lastenverteilung gesehen werden.

Wir Mitgliedsgemeinden im Auerbergland erwarten uns aus der verbindenden Landschaftsplanung eine weitere Festigung der Solidarität und eine Stärkung der Identität. Wir sind erst am Anfang. Ein langer Weg des Nachdenkens, des Probierens, Findens und Vollendens mit einem hoffentlich erfolgreichen Abschluß liegt noch vor uns.

Anschrift des Verfassers:

Heimo Schmid
1. Bürgermeister der Gemeinde Bernbeuren
Marktplatz 4
D-86975 Bernbeuren

Ansätze zu gemeindeübergreifenden Vorgehensweisen in der Landschaftsplanung

- am Beispiel der Gemeinden Bernbeuren, Burggen und Lechbruck

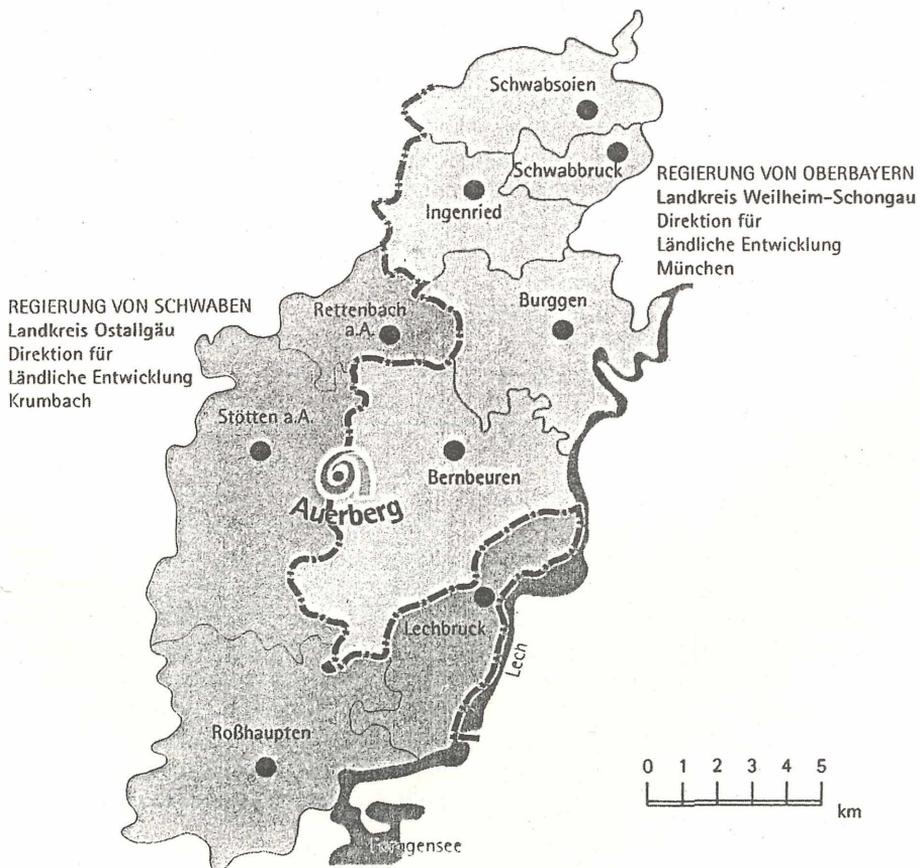
Ulrike PRÖBSTL & Heidi FRANK-KRIEGER

1 Vorgeschichte

Im Rahmen der ländlichen Regionalentwicklung werden auf nationaler und europäischer Ebene neue Strukturen gesucht, die den veränderten Bedingungen im ländlichen Raum Rechnung tragen. Dabei gilt der freiwillige Zusammenschluß mehrerer Gemeinden mit dem Ziel einer gemeinsamen Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht als wichtiges Modell für die Zukunft (vgl. dazu auch MAGEL 1996). Bei Ableitung und Ab-

stimmung gemeinsamer Interessen können Standortvorteile und neue Arbeitsplätze im regionalen und europäischen Wettbewerb gewonnen werden.

Das sogenannte "Auerbergland" (Abb. 1) stellt eine solche Allianz aus neun Gemeinden dar, die sich hier, von der Dorferneuerung ausgehend, entwickelt hat. Unabhängig von bestehenden regionalen Abgrenzungen der Regierungsbezirke Schwaben und Oberbayern haben sich Gemeinden zusammengefunden, die entwicklungsgeschichtlich, von der räumlichen Verflechtung, vom naturräumlichen Potenti-



Projektgebiet "Auerbergland"

Abbildung 1

Projektgebiet Auerbergland (nach AUWECK, DRAGO, JAHNKE & KÖTTER 1995)

al, von den Menschen und der Sprache her zusammengehörten.

Für diese neue Form der ländlichen Regionalentwicklung, initiiert und betreut von der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung (siehe auch AUWECK, F.; JAHNKE, P. & KÖTTER, A. 1994) ist eine flächendeckende gemeindliche Landschaftsplanung eine entscheidend wichtige Grundlage. Durch die Zusammenarbeit der Direktionen für Ländliche Entwicklung München und Krumbach sowie der höheren und unteren Naturschutzbehörden von Oberbayern und Schwaben ist dieses Ziel fast erreicht.

In den Gemeinden, in denen noch kein Landschaftsplan in Auftrag gegeben worden war, förderten der Verbund und die Gespräche unter den Gemeindevertretern die Bereitschaft dazu. Verstärkt wurde dies durch das Angebot der Direktionen, die gemeindlichen Landschaftspläne rasch umzusetzen, sowie durch die vorgezogene Förderung und aktive Unterstützung von Seiten der Bezirksregierungen. Eine weitere Besonderheit im Auerbergland, bedingt durch seine Entwicklungsgeschichte, ist die enge Verbindung von Landschaftsplan und Grünordnung im Rahmen der Dorferneuerung, die in vielen der Gemeinden vorausgehend oder begleitend erfolgt. In Abbildung 2 wird am Beispiel der Gemeinde Burggen der Ablauf über mehrere Ebenen dargestellt.

Dieses mehrstufige, kombinierte Verfahren unter Beteiligung und in Zusammenarbeit mit der Direktion für Ländliche Entwicklung einerseits und der Regierung von Oberbayern bzw. den unteren Naturschutzbehörden andererseits hatte eine Reihe positiver Effekte:

Aus der Sicht der Bürger setzte sich die im kleinen begonnene Planung konsequent im Außenbereich fort. Die aus der Dorferneuerung bekannte enge Verbindung von Öffentlichkeitsarbeit mit aktiver Bürgerbeteiligung (Arbeitskreise), Planung und anschließender Umsetzung sorgt für eine gute Akzeptanz der Landschaftsplanung.

Aus der Sicht der Planer bedeutet dieses Vorgehen zunächst einmal, daß auf der vertrauensvollen Arbeitsatmosphäre, die in den Jahren mit Arbeitskreisen und Beratungsgesprächen gewachsen war, aufgebaut werden konnte. Für uns - sicher auch für die anderen Planer - ist es befriedigend zu wissen, daß der Landschaftsplan zeitnah mit Hilfe ergänzender Planungen umgesetzt wird.

Aus der Sicht der Direktion für Ländliche Entwicklung können auf diese Weise ausgehend vom Dorfgebiet umfassende Verbesserungen in der gesamten Feldflur erreicht werden. Die dafür erforderliche Rahmenplanung erhält die Direktion in Form des gemeindlichen Landschaftsplans und kann ihre finanziellen Mittel direkt für die Maßnahmen einsetzen.

Aus der Sicht der höheren und unteren Naturschutzbehörde bedeutet das Verfahren nicht nur eine Beschleunigung der Landschaftsplanung in dem sen-

siblen Voralpenraum, sondern schafft auch die besten Voraussetzungen für eine rasche Umsetzung mit dem Bürger.

2 Planen mit dem Bürger

Zu den Besonderheiten der Landschaftsplanung im Auerbergland gehört auch ein intensiveres Planen mit dem Bürger.

Durch die Übernahme der bereits bewährten Arbeitskreise und das Aufbauen auf den Informationsstrukturen der Dorferneuerung beginnt hier die Bürgerbeteiligung im Rahmen der gemeindlichen Landschaftsplanung nicht erst, wenn der Vorentwurf öffentlich ausgelegt wird, sondern in vielen Stufen vorher.

Daneben wurde je nach Bedarf ein sogenannter "Runder Tisch" gebildet, um mit Bürgern, Planern und Behörden im Dialog rasch zu gemeinsamen Leitbildern oder Problemlösungen zu kommen.

Der Zusammenarbeit mit verschiedenen Arbeitskreisen (z.B. Arbeitskreise Landwirtschaft, Fremdenverkehr oder Ökologie) und den jeweils unterschiedlich besetzten Runden Tischen wurde der Vorzug gegenüber einem formal installierten, immer gleich besetzten Arbeitskreis "Landschaftsplan" gegeben. Dadurch ist gewährleistet, daß die Inhalte der Landschaftsplanung von einer breiten Bevölkerungsschicht mitgetragen werden. Zur Akzeptanz und Mitarbeit trägt auch das Vorziehen einzelner Umsetzungsprojekte bei. Sie veranschaulichen die zum Zeitpunkt des Vorentwurfs noch weitgehend theoretischen Belange des Landschaftsplans und erhöhen die Bereitschaft für die spätere Umsetzung. Ein Ausschnitt aus der Diskussion mit den Landwirten in Burggen soll beispielhaft das bürgernahe Planen im Auerbergland unterstreichen:

Grundlage für die Leitbilddiskussion in Burggen bildete ein Gedankenaustausch zur Landwirtschaft, die noch eine der wichtigsten Wirtschaftsgrundlagen des Ortes darstellt. Veränderungen in der Landwirtschaft spiegeln sich in der Landschaft in Form von Flächenstillegungen, Aufforstungen oder auch Nutzungsintensivierungen wider. Soll der Landschaftsplan diese zukünftigen Entwicklungen aufgreifen, dann ist es wichtig zu wissen, wie die Landwirte ihre Entwicklung einschätzen.

Im vorliegenden Fall sieht nur die Hälfte aller Bauern für ihren Hof eine positive Zukunft. Daher ist in den weit vom Ort entfernten Lagen bei ungünstigen Standortbedingungen verstärkt mit Nutzungsänderungen zu rechnen. Abbildung 3 gibt die Ergebnisse der Diskussion um die Landschaftsentwicklung und Leitbilder in der Gemeinde Burggen wieder.

3 Übergemeindliche Landschaftsplanung

Bereits zu Beginn der angestrebten kommunalen Allianz wurden auf Initiative der Bayerischen Verwaltung für ländliche Entwicklung, Bereich Zentrale Aufgaben, und des Planungsbüros "Flurwerkstatt" das Zusammentreffen und der Gedankenaus-

Förderung Förderung durch die Bayerische Verwaltung für ländliche Entwicklung

Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Förderung durch verschiedene Förderprogramme

Fachplanung und Ergebnisse

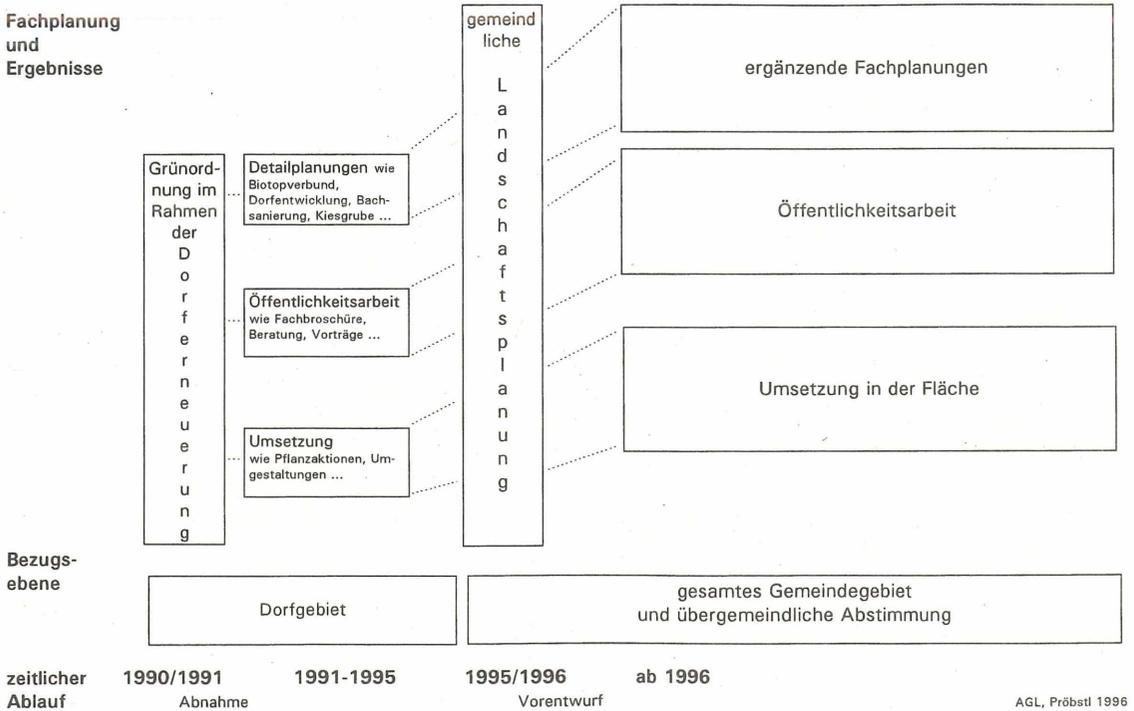


Abbildung 2

Kombination aus Dorferneuerung und Landschaftsplanung als Entwicklungsgrundlage im Auerbergland am Beispiel Burggen (PRÖBSTL 1996)

Landwirtschaft in Burggen - Vision 2010

Bürgerbefragung und Diskussion im Rahmen des Landschaftsplans zur Zukunft der Landwirtschaft im Dorf

Tendenzen:
zur Betriebsentwicklung

- Betriebsvergrößerung: für die Mehrheit nicht wahrscheinlich

zur Erschließung neuer Einkommensquellen

- Ausnutzen der Förderprogramme (höchste Bereitschaft)
- Direktvermarktung / Auerbergland (mittlere Bereitschaft)
- ökologischer Landbau (geringe Bereitschaft)
- Fremdenverkehr (geringe Bereitschaft)

bei Hofaufgabe

- Verkauf (geringe Bereitschaft)
- Verpachtung (höchste Bereitschaft)
- Aufforstung (mittlere Bereitschaft)

Sehen Sie für die Zukunft der Landwirtschaft in Ihrem Dorf eine Perspektive ?

Anteil in %

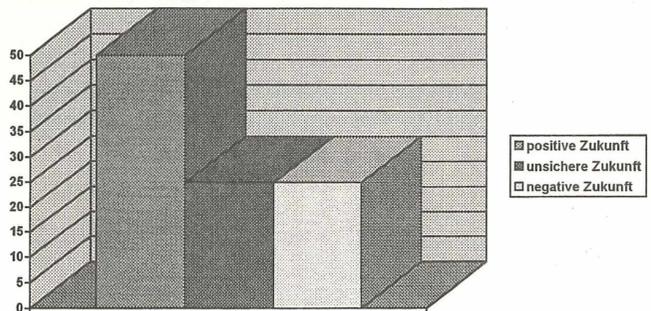


Abbildung 3

Ergebnisse einer spontanen Umfrage unter den Landwirten in Burggen mit dem Motto "Vision Landwirtschaft 2010" (PRÖBSTL 1996)

Ablaufschema übergemeindliche Landschaftsplanung

1. Schritt

Bestandsaufnahme und Diskussion mit den Bürgern, mit dem Gemeinderat, am Runden Tisch und in den verschiedenen Arbeitskreisen

2. Schritt

Gemeinsames Erarbeiten von Leitbildern bzw. Darstellen von Konflikten und Problembereichen z.B. zu folgenden Themen:

(Checkliste für das Beispiel Auerbergland)

Naturschutz/Naturhaushalt

- Biotopschutz, z.B. Schutz gemeinsamer Biotope
- Biotopverbund, Aufbau eines übergemeindlichen Verbundes
- übergreifende Schutzkonzepte (Wasser, Boden, Lebensräume, Naturschutz)

Landnutzung

- Landwirtschaft, z.B. Vorranggebiete, Bereiche mit Tendenzen zur Nutzungsextensivierung oder Nutzungsaufgabe
- Forstwirtschaft, z.B. gemeindeübergreifende Aufforstungskonzeption (Aufforstungsgewanne und Ausschlußflächen)
- Abbau von Bodenschätzen, z.B. Kiesabbau

Landschaftsbild

- Landschaftsstruktur (Erhaltung der landschaftsbestimmenden Strukturen, Herausarbeiten gemeindeübergreifender Zusammenhänge)
- Sichtbeziehungen
- Raumbildungen
- historische Elemente des Landschaftsbildes

Erholung

- Erholungsschwerpunkte
 - Sporteinrichtungen
- und deren gemeindeübergreifende und regionale Bedeutung (z.B. Golf, Wassersport, Baden, Fischen usw.)

Siedlungsentwicklung

- Gewerbe
- Wohnen, unter Beachtung der jeweiligen sozialen u. wirtschaftlichen Bedingungen
- Infrastruktur
- Verkehr (Wege, Straßen, Verbindungslinien unter Beachtung örtlicher Traditionen)

Umweltschutz

- Vorsorge für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft
- aktuelle Belastungen (Lärm, Abfall, Müll)

Wechselwirkungen und Konflikte

Verflechtungen und Wechselwirkungen zwischen den genannten Kriterien
z.B.: Erholung/Naturschutz, Landnutzung/Landschaftsbild

3. Schritt

Ableiten von Leitbildern/Themen/Bereichen mit überkommunalen Abstimmungsbedarf

4. Schritt

Planergespräche und Gedankenaustausch mit Abstimmen der Leitbilder, Klären mögliche Konflikte und Widersprüche, Darstellen von Bereichen mit besonderem Handlungsbedarf bei der Umsetzung

5. Schritt

Die Ergebnisse der Planergespräche werden den dörflichen Gremien vorgestellt und ihre Einarbeitung auf konzeptioneller und konkreter Maßnahmenebene diskutiert und beschlossen.

6. Schritt

Einarbeitung in Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

7. Schritt

Detailplanung oder Beratung und praktische Umsetzung vor Ort

Abbildung 4

Ablaufschema und Checkliste im Rahmen der übergemeindlichen Landschaftsplanung (PRÖBSTL 1996)

Themen übergemeindlicher Abstimmung im Rahmen der Landschaftsplanung am Beispiel von drei Gemeinden im Auerbergland

Legende

- Naturschutz / Naturhaushalt
- Landnutzung
- Landschaftsbild
- Erholung
- Siedlungsentwicklung
- Umweltschutz

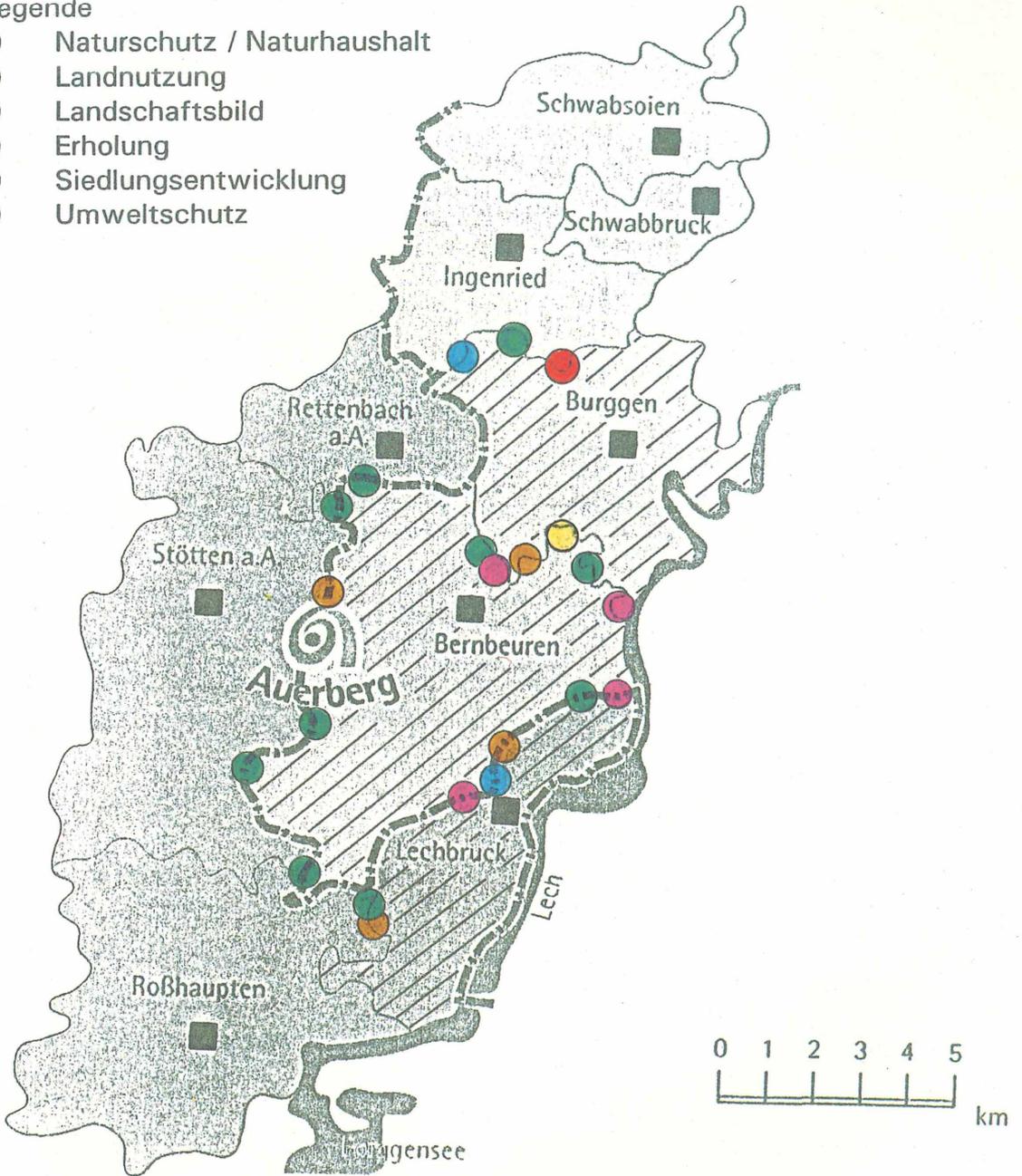
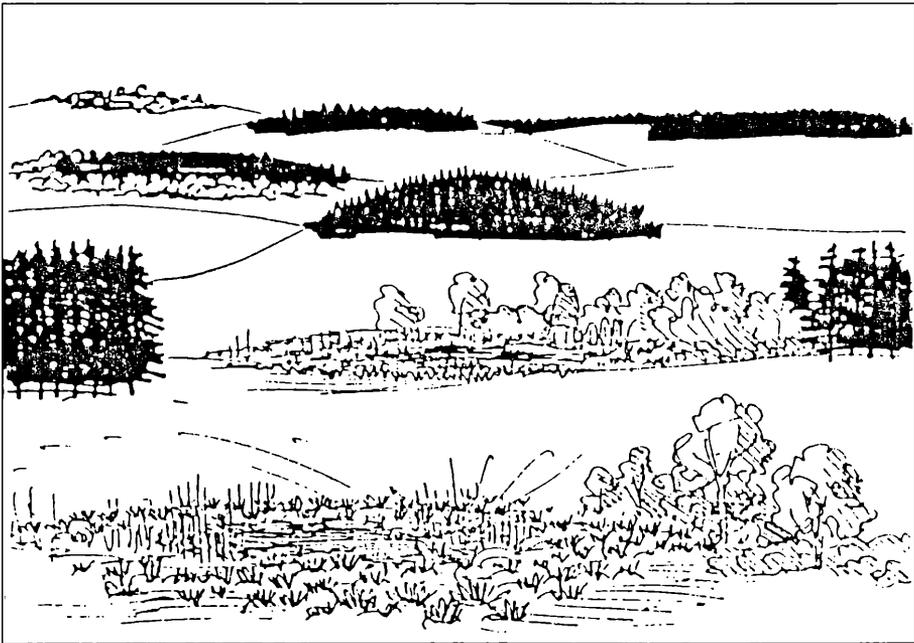


Abbildung 5

Schwerpunkte der zwischengemeindlichen Abstimmung am Beispiel der Gemeinden Burggen, Bernbeuren und Lechbruck (PRÖBSTL & FRANK-KRIEGER 1996)



Leitbildempfehlung:

Aufforstungen im Bereich der Toteisseen unter allen Umständen vermeiden. Aufforstungen sollten primär zur Abrundung der meist rechteckigen, den Flurstücksgrenzen entsprechenden, gepflanzten Fichtenbestände genutzt werden. Aufforstungen sollten als eine Möglichkeit genutzt werden, den Laubholzanteil zu erhöhen und die teilweise kleinen, verstreut liegenden Waldparzellen zu wirtschaftlich nutzbaren Waldkomplexen zusammen zu führen. Sichtbezüge zwischen Ortschaften oder einzelnen attraktiven Landschaftsteilen sollen erhalten bleiben. Entlang von Bachläufen und Toteisseen sollten verstärkt Extensivierungsprogramme der Landwirtschaft (KULAP) und des Naturschutzes (Bayerischer Vertragsnaturschutz) den Landwirten angeboten werden.

Abbildung 6

Gemeinsames Leitbild für die Erhaltung von Toteislöchern im Landschaftsraum zwischen Burggen und Bernbeuren (Abb. aus PRÖBSTL 1996, verändert nach PREEN 1995)

tausch aller Planer im Raum organisiert, in die später auch Vertreter der Regierungen von Schwaben und Oberbayern miteinbezogen wurden. Dabei standen zunächst übergemeindliche Projekte, wie ein gemeinsames Wanderwegenetz, im Mittelpunkt der Abstimmung.

Mit Fortschreiten des Arbeitsstandes der Landschaftspläne im Raum stellte sich die Frage, wie eine übergemeindliche Abstimmung der Landschaftsplanung zur Entwicklung des Auerberglandes aussehen soll und wie dies anzugehen sei.

Angesichts einer Vielzahl von Problembereichen in den von uns betreuten Gemeinden, wie

Biotopen, die von der Gemeindegebietsgrenze zerschnitten sind,

Erholungsgewässern, bei denen das Ufer in der einen, das Wasser in der anderen Gemeinde liegt,

Überschwemmungen in der einen Gemeinde, Wassereinzugsgebiet und rasche Wasserausleitung in der anderen Gemeinde, u.v.a.m.,

wurde der Bedarf eines Leitfadens oder einer Konzeption sichtbar, die sich speziell mit Fragen der übergemeindlichen Abstimmung befaßt (siehe auch Faltplan am Ende des Beitrags). Diese Checkliste

war um so notwendiger, als keine übergreifenden Grundlagenwerke, wie der Landkreisband des Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP), vorlagen.

Bei der Diskussion um konkrete Problembereiche wurde weiterhin deutlich, daß eine interkommunale Landschaftsplanung bereits auf der Ebene der Leitbilder, der landschaftsplanerischen Konzepte ansetzen muß. Nur so kann vermieden werden, daß eine Biotopverbundachse für Feuchtlebensräume jenseits der Grenze auf ein landwirtschaftliches Vorranggebiet stößt oder wichtige Sichtachsen durch Aufforstungsgewanne in der anderen Gemeinde geschlossen werden.

Dies gilt auch für die Inhalte des Landschaftsplans, die dort im Sinne eines Entwicklungskonzepts konzeptionell gelöst und dargestellt werden müssen.

Ausgehend von diesen Erfahrungen und dem Gedankenaustausch mit allen Planern im Auerbergland kann der in Abbildung 4 dargestellte Ablauf einer übergemeindlichen Landschaftsplanung empfohlen werden.

Ergebnisse des interkommunalen Austausches könnten (siehe Abb. 4, 5. Schritt) - bezogen auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung - darin bestehen,

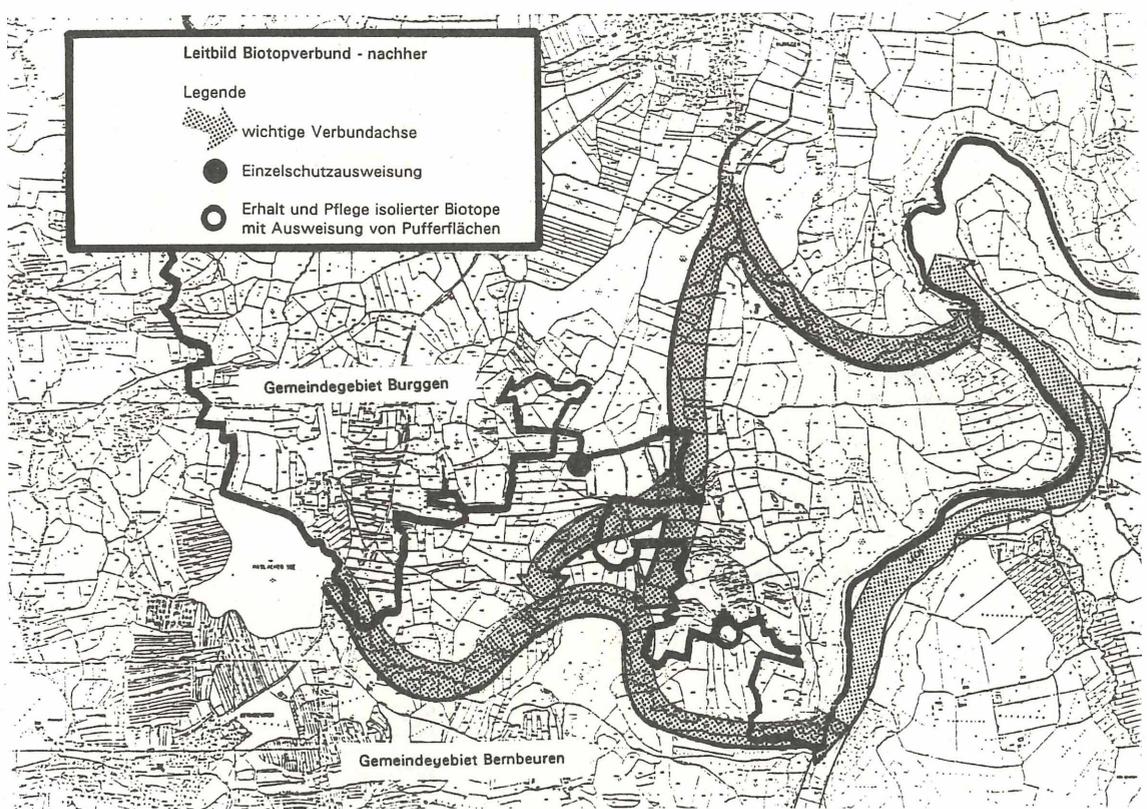
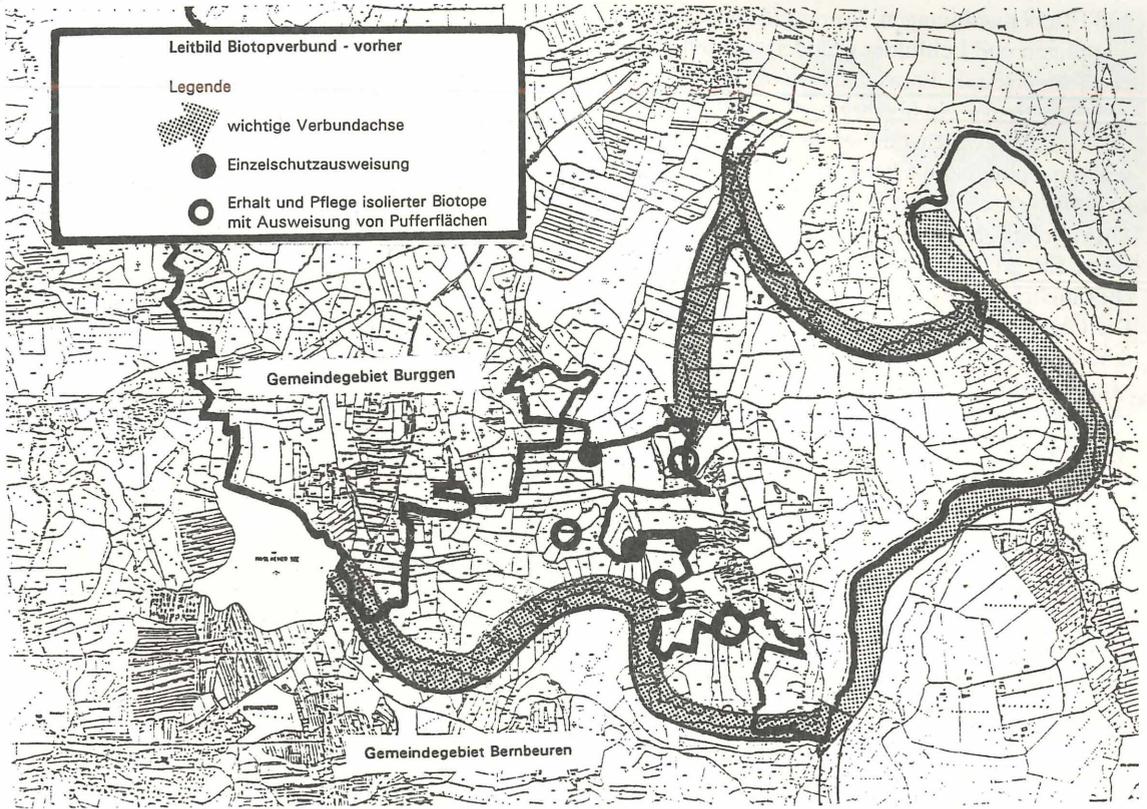


Abbildung 7 (oben) und 8 (unten)

Ausschnitte aus den Leitbildern zum Biotopverbund *vor* der Abstimmung überkommunaler Leitbilder und *danach* (PRÖBSTL & FRANK-KRIEGER 1996)

daß Flächenwidmungen, Vorrangflächen, Raumbewertungen und Leitbilder geändert werden, um der Nachbargemeinde Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu nehmen oder ein überregionales Verbundsystem an wertvollen Lebensräumen zu fördern. Neben dieser konzeptionellen Ebene werden Vorschläge für spätere konkrete Maßnahmen wie Renaturierungen, Flurdurchgrünungen, gemeinsame Nutzungskonzepte für große Streuwiesenkomplexe und ähnliches mehr erarbeitet.

Die Übersicht in Abbildung 5 zeigt am Beispiel der drei Gemeinden Burggen, Bernbeuren und Lechbruck exemplarisch, wo überkommunaler Abstimmungsbedarf besteht und welchen Themenkomplexen er überwiegend zuzuordnen ist. Im Faltplan am Ende des Beitrags wird am Beispiel der Gemeinde Bernbeuren, die im Zentrum des Auerberglandes liegt, anschaulich dargestellt, wie umfangreich und wie notwendig eine übergemeindliche Abstimmung ist.

Beispiele der gemeindeübergreifenden Landschaftsplanung und Umsetzung auf verschiedenen Ebenen

Wie die Ergebnisse einer solchen überkommunalen Abstimmung und Planung aussehen können, sollen die abschließenden Beispiele darstellen. Dabei muß bei der Planung im Auerbergland berücksichtigt werden, daß die Ausrichtung und wirtschaftliche Struktur in den Gemeinden unterschiedlich ist. So nimmt die Bedeutung des Fremdenverkehrs von Norden zum Süden hin zu, die der Landwirtschaft

umgekehrt ab. Unsere Beispiele zeigen die schrittweise Annäherung über Leitbilder bis zu den konkreten Maßnahmen und geben einen Einblick in charakteristische Problemstellungen in diesem vielfältigen Naturraum.

1. Beispiel: Abstimmung von Leitbildern und Entwicklungszielen

Zu den Bereichen, in denen die Bürger, insbesondere die Landwirte, verstärkt eine Nutzungsänderung erwarten, zählt das südlich an Bernbeuren grenzende Gemeindegebiet von Burggen mit zahlreichen Toteislöchern, Feuchtbiotopen und einer mosaikartigen Waldverteilung. Für diesen Bereich, insbesondere die Strukturen der Toteislöcher, wurde ein Leitbild entwickelt, das nun nach der Abstimmung in beiden Gemeinden bzw. Landschaftsplänen gelten soll (siehe Abb. 6).

In dem Raum wurden neben dem Leitbild für die Erhaltung der Toteislöcher auch die Entwicklungsziele der beiden Landschaftspläne im Stadium des Vorentwurfes abgestimmt.

Wie in Abbildung 7 erkennbar ist, verlief zunächst die geplante Verbundachse südlich von Burggen nur bis zur Gemeindegrenze. In Bernbeuren sah das Leitbild für das angrenzende Gemeindegebiet anders aus: Hier dominierten zunächst die Vorrangfunktion Landwirtschaft sowie die Erhaltung und Pflege isolierter Biotope. Die Umsetzung der Landschaftsplanung auf interkommunaler Ebene bedeutete, in diesem Bereich die Entwicklungsziele und Leitbilder zu überdenken und anzupassen. Wie Abbildung 8 zeigt, gibt es nun ein gemeinsames Kon-

Umsetzungsstrategien:

ABSP ABSP-Umsetzungsprojekt "Haslacher See"

GOP Aufstellung eines Grünordnungsplans

Einzelne Umsetzungsmaßnahmen:

P Ausweisung neuer Parkplätze auf Bernbeurer Gemeindegebiet zur Entlastung empfindlicher Bereiche auf Burggener Seite

G Geplante Panorama-Gaststätte zur Attraktivitätssteigerung des örtlichen Fremdenverkehrs

• R • Radwegebau zur Anbindung an Haslach und Burggen

X X Eindämmung des "wilden Badens" im Burggener Uferbereich (Bepflanzungen o.ä.)

X X Eindämmung des wilden Parkens in Streuwiesen- und Grünlandflächen durch Pflanzmaßnahmen

E Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Uferzone

Zielaussagen aus dem Gemeindlichen Landschaftsplan:

 Biotoppflege und naturschutzkonforme landwirtschaftliche Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft)

- Biotoppflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**
- E** - Nutzungsextensivierung
 - B** - Biotopprägende Nutzung / Pflege fortsetzen
 - N** - Wiedereinführung biotopprägender Nutzung
 - A** - Beseitigung von Ablagerungen
 - M** - Jährliche Herbstmahd bzw. Turnus-Herbstmahd, Teilbereich, Mähgutabtransport
 - S** - Nutzung einstellen, Sukzession zulassen
 - P** - Pflegeplan erforderlich

Bestand:

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Biotopfläche nach der Bayer. Biotopkartierung
-  Röhricht / Schwimmblattvegetation
-  Hochmoor (verbuscht) / Moorboden
-  Streuwiese / Naßwiese
-  Grünland / Forstfläche
-  Baum / Feldgehölz

Legende zu Abbildung 9

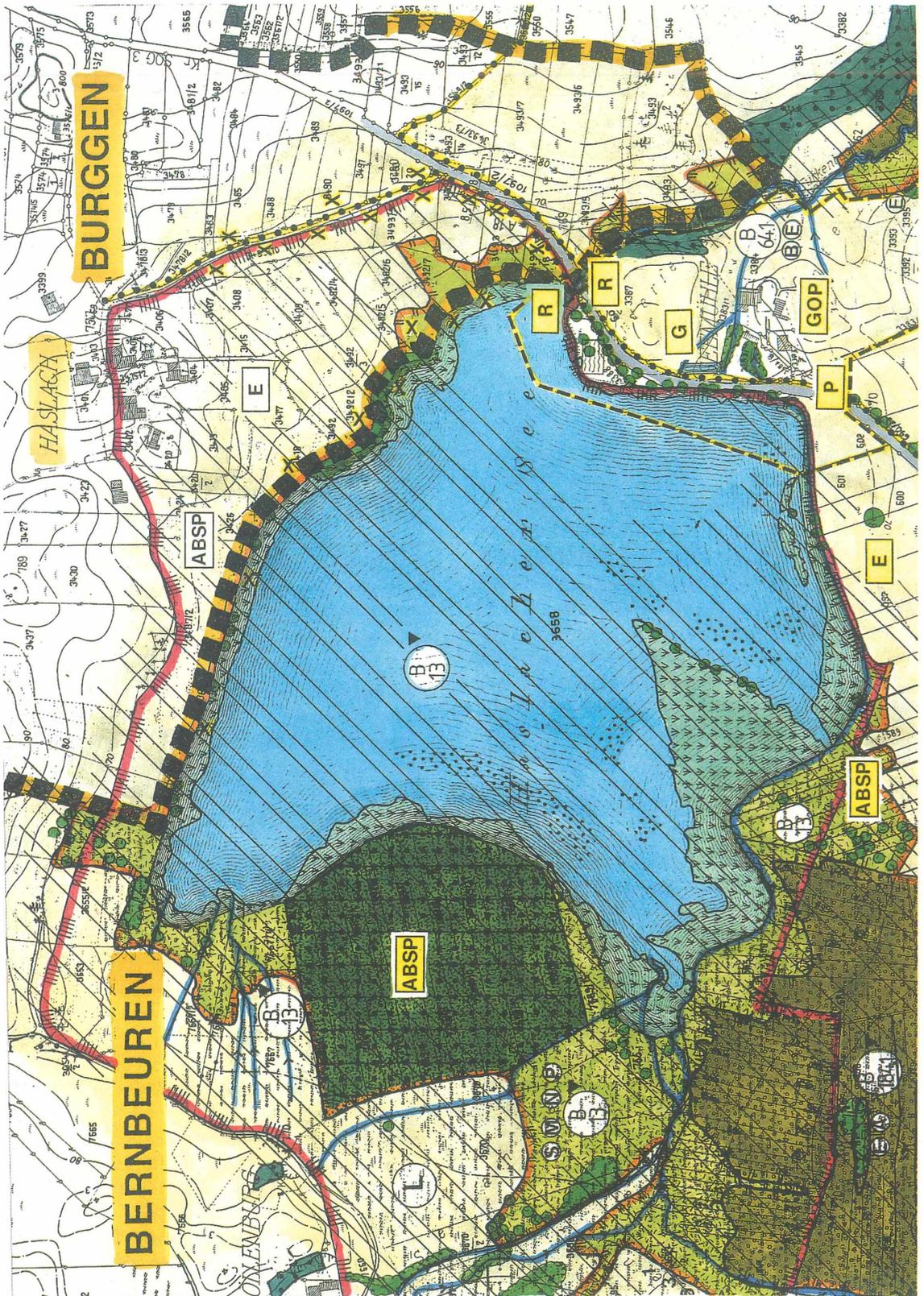


Abbildung 9

Entwicklung grenzübergreifender Maßnahmen durch übergemeindliche Abstimmung am Beispiel "Haslacher See" zwischen Bernbeuren und Burggen (FRANK-KRIEGER 1996)

zept zu einem durchgängigen Biotopverbund in Nord-Süd-Richtung, der über den Türkenbach den für den Artenaustausch wichtigen Anschluß an eine überregionale Verbundachse, den Lech, erhält.

2. Beispiel: Übergemeindliche Maßnahmenplanung

Das Beispiel "Haslacher See" verdeutlicht an einem Gewässer im Überschneidungsbereich zweier Gemeindegrenzen, wie aus den abgestimmten Entwicklungszielen sowohl in ökologischer als auch in erholungsplanerischer Hinsicht in beiden Landschaftsplänen konkrete Maßnahmen abgeleitet werden. Am Haslacher See bestehen eng verzahnte Nutzungskonflikte zwischen Freizeit/Erholung, Naturschutz und Landschaftsbild, die nur über ein gemeinsames Vorgehen zu lösen sind (siehe Abb. 9). Den Umgriff des Sees im Süden und Westen auf Bernbeurer Seite bilden ökologisch wertvolle, jedoch von Verbuschung und Brachfallen stark bedrohte Hochmoor- und Streuwiesenkomplexe sowie Schilfflächen und extensives Feuchtgrünland. Neben dem hohen ökologischen Eigenwert besitzt das gesamte Gebiet um den Haslacher See eine wichtige Bindegliedfunktion innerhalb einer bedeutsamen Biotopvernetzungsachse mit Anbindung an den Lech. Das Leitbild für den westlichen Teil besteht daher in einer Förderung des Natur- und Artenschutzes. Die abgestimmten Landschaftspläne unterstützen dies u.a. durch folgende Maßnahmen:

- Ausweisung von Vorrangflächen für den Naturschutz,
- Abgrenzung von Bereichen zur Förderung nach dem Vertragsnaturschutzprogramm,
- Ausweisung von Pufferzonen um das Gewässer, Eindämmung des wilden Parkens in Streuwiesen und Grünlandflächen durch Pflanzmaßnahmen.

Zur Entflechtung von Konflikten zwischen Naturschutz und Erholung tragen auch die Maßnahmen zur Neuordnung im südöstlichen Teil bei. Dort war dringender Handlungsbedarf gegeben, um Konflikte in der räumlich sehr eng begrenzten Situation zwischen Seeufer mit Natur-Freibad, wildem Parken, unerlaubtem Baden in empfindlichen Uferbereichen und der Kreisstraße mit hohem Verkehrsaufkommen zu lösen.

Hier schlägt die Landschaftsplanung einen Grünordnungsplan auf Bernbeurer Gemeindegebiet vor, dessen grünordnerische Festsetzungen auch dazu dienen sollen, auf Burggener Uferseite die angespannte Situation zu entschärfen.

Im Landschaftsplan werden weiterhin folgende Ziel Aussagen und Maßnahmen vorgegeben:

- Radwegeanbindung nach Burggen und Bernbeuren,
- neue Spielplatzanlage zur Entlastung des Freibades jenseits der Kreisstraße,
- Pflege- und Pflanzhinweise.

Weiterhin mußte in diesem Bereich auch sichergestellt werden, daß Leitbilder in landschaftsästhetischer Sicht umgesetzt werden. Nordöstlich des Haslacher Sees ergibt sich auf einem Moränenrücken eine Aussichtssituation nach Süden mit beeindruckender Sichtbeziehung zur Alpenkette, die für beide Gemeinden von Bedeutung ist. Für Burggen stellt dieser Bereich eine wichtige visuelle Öffnung des fast ganz von Wald umschlossenen Gemeindegebietes dar. Für Bernbeuren muß dieser Ausblick als Ortseingangssituation mit hoher landschaftsästhetischer Bedeutung unbedingt erhalten werden. In beiden Landschaftsplänen wird daher u.a. durch Ausweisung einer Tabuzone für Erstaufforstung auf ein Freihalten der Sichtachsen hingewirkt.

4 Strategien zur Umsetzung

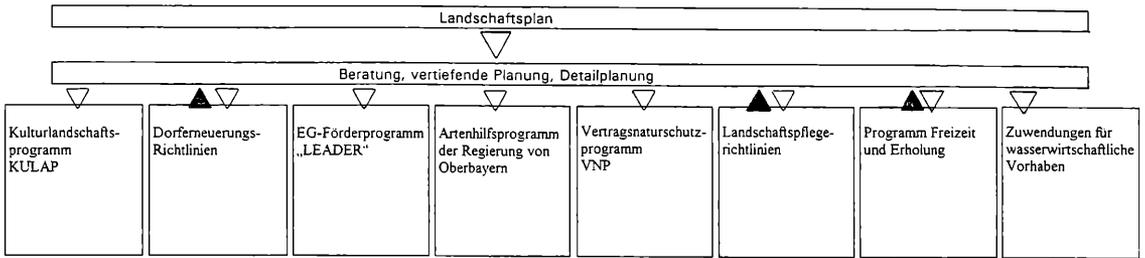
Wie bereits eingangs dargestellt, wurde und wird eine Umsetzung der Landschaftsplanung im Rahmen der Regionalentwicklung im Auerbergland von vorneherein angestrebt. Dabei muß jedoch, wie in Abbildung 10 dargestellt, beachtet werden, daß der Landschaftsplan im Maßstab 1:5.000 auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur die Zielkonzeption und fachliche Grundlage für Maßnahmen und Umgestaltungen darstellen kann, diese jedoch nicht konkret abbildet.

Aufbauend auf Leitbildern und Zielaussagen des Landschaftsplans ist daher eine weitere Detailplanung zu leisten (z.B. Abgrenzung naturschutzrelevanter Schwerpunktgebiete bzw. Ermittlung einzelner Flurstücke oder Festlegung von Standort und Art für Gehölzpflanzungen). Diese Brücke zwischen gemeindlichem Landschaftsplan und konkreter Umsetzungsmaßnahme stellt den engen fachlichen Bezug und die flächendeckende Integration in die Planungsziele sicher. Sie gewährleistet, daß auch die Leistungen honoriert werden, die erforderlich sind, um Eingriffe zu vermeiden, negativen Veränderungen vorzubeugen oder vor Ort Überzeugungsarbeit zu leisten. Dies ist bei einer Honorierung, die nur bau- oder pflanzenkostenorientiert erfolgt, dagegen nicht möglich.

Durch die Zusammenarbeit der Regierung von Oberbayern und der Direktion für Ländliche Entwicklung München sollen - dies symbolisieren die schwarzen Pfeile in Abbildung 10 - gemeinsam finanzielle Mittel für die planerische Zwischenebene aus verschiedenen Förderprogrammen bereitgestellt werden. Hier fielen inzwischen Fördermöglichkeiten durch Einsparungen im Haushalt des Umweltministeriums weg (vgl. Programm Freizeit und Erholung).

In Abbildung 10 ist aber auch deutlich ablesbar, daß es nicht "die" eine Art der Umsetzung im Auerbergland gibt, sondern verschiedene Umsetzungsstrategien und Förderprogramme ineinander greifen müssen, bis die Landschaftspläne flächendeckend "in die Tat" umgesetzt werden können. Dem querschnittorientierten Landschaftsplan stehen dabei

Umsetzung der Landschaftsplanung im Auerbergland



Beispiele

Förderung der Anlage von Hecken, Feldgehölze und Streuobstbeständen

- Instrumentarien im Rahmen der Verfahren ländlicher Neuordnung wie Flächenankauf, Flächentausch
- Pflanzmaßnahmen im besiedelten Bereich
- Beratung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Platzgestaltung u.a.

- tourismusbezogene Maßnahmen im Rahmen eines Gesamtkonzepts
- Marketing
- Vermarktung
- Öffentlichkeitsarbeit

Abbildung 10

Übersicht über die verschiedenen anwendbaren Förderprogramme im Zuge der Umsetzung Gemeindlicher Landschaftspläne im Auerbergland (PRÖBSTL 1996)

eine Vielzahl sektoral ausgerichteter fachspezifischer Programme gegenüber.

Neben umfangreicher Motivierungs- und Überzeugungsarbeit ist es im Rahmen der Umsetzung Aufgabe der Beratungsleistung, die verschiedenen Fördermittel sowohl im Sinne des Landschaftsplankonzepts als auch zu Gunsten der Landwirte oder anderer Grundstückseigner miteinander abzustimmen und optimal einzusetzen.

Um Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden, sollte die Umsetzung des Landschaftsplans (vgl. dazu auch JESSEL, HÖLLERER & WARTNER 1996) unter der Federführung und Projektleitung des Landschaftsarchitekten erfolgen. Eine Unterstützung dazu bieten hier die Ämter für Landwirtschaft und die unteren Naturschutzbehörden an.

Weitere Möglichkeiten zur Umsetzung der Landschaftsplanung im Auerbergland könnten dann erreicht werden, wenn es gelingt, die Bemühungen zur Direktvermarktung und eines landschaftsverträglichen Fremdenverkehrskonzepts mit den Zielen der Landschaftsplanung und Landschaftsentwicklung zu verbinden.

Übergemeindliche Umsetzung mit Hilfe der Dorf- und Flurentwicklung am Beispiel Bernbeuren

Aus der Vielzahl der in Abbildung 10 dargestellten Möglichkeiten zur Umsetzung soll abschließend dargestellt werden, wie gemeindeübergreifend durch Zusammenwirken von Dorferneuerung und Landschaftsplanung Verbesserungen in der Feldflur erreicht und umgesetzt werden konnten.

In den oberbayerischen Gemeinden ermöglicht die Ausdehnung des Dorferneuerungsverfahrens auf das gesamte Gemeindegebiet, d.h. die *flächenhafte Anordnung*, daß die zur Umsetzung besonders wichtigen Instrumentarien im Rahmen der Verfahren zur ländlichen Neuordnung, wie Flächenankauf,

Flächentausch, eingesetzt werden können und eine intensive Einzelberatung der Landwirte möglich ist. Da über die Dorferneuerungs-Anordnung automatisch alle Grundbesitzer - unabhängig vom Wohnsitz - dem Verfahrensgebiet angehören, können z.B. zur Biotopvernetzung und Renaturierung auf Streuwiesen zwischen Bernbeuren und Stötten lückenlos alle in Frage kommenden Flurstücke in die Umsetzung miteinbezogen werden, auch wenn die Grundbesitzer der Nachbargemeinde angehören (vgl. Faltpplan am Ende des Beitrags, Nr. 18).

Durch die übergemeindliche Abstimmung der Landschaftspläne ist auch eine Realisierung von Maßnahmen jenseits der Gemeindegrenze möglich. So ist ein Landwirt im Norden von Bernbeuren einverstanden, als "Ausgleich" für den Flurwegeaus- und -neubau eine zusätzliche Intensiv-Grünfläche für Naturschutzzwecke zur Verfügung zu stellen, die jedoch auf Burggener Gemeindegebiet liegt (siehe Faltpplan am Ende des Beitrags, Beispiel Nr. 19). Die für diese Fläche vorgeschlagenen Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen wurden abgestimmt und fügen sich in das Burggener Landschaftsplankonzept ein.

6 Zusammenfassung

Abschließend sollen die aus unserer Sicht wichtigsten "Pluspunkte" der gemeindeübergreifenden Landschaftsplanung am Auerberg aus heutiger Sicht zusammengefaßt werden:

- Übergemeindliche Landschaftsplanung als Basis für eine verträgliche zukunftsorientierte Regionalentwicklung durch abgestimmte Interessenlagen
- Prozeßhaftes Planen mit dem Bürger durch Arbeitskreise, Runde Tische und das Zusammenwirken von Dorferneuerung und Landschaftsplanung

Effiziente kostensparende Planung und Umsetzung durch Kombination bestehender Programme und offene Kooperation verschiedener Fachbehörden

Akzeptanzfördernde, planungsbegleitende Umsetzung durch Einstiegsprojekte

- Effektive Ergebnisse für Natur- und Artenschutz, Erholung und Landnutzung durch übergemeindliche Leitbilder, Maßnahmenplanung und Umsetzung

Literatur

ARBEITSGRUPPE FÜR LANDNUTZUNGSPLANUNG, LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSGESTALTUNG AGL, AMMER, U. & PRÖBSTL, U. (1991):

Grünordnungsplan im Rahmen der Dorferneuerung Burggen. - Fachplanung, Etting

ARBEITSGRUPPE FÜR LANDNUTZUNGSPLANUNG, LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSGESTALTUNG AGL (1991):

Ökologische Information und individuelle Beratung im privaten Bereich im Rahmen der Fachplanung Grünordnung, Dorfökologie. Hrsg.: Teilnehmergeinschaft Burggen II, Gemeinde Burggen, München

ARBEITSGRUPPE FÜR LANDNUTZUNGSPLANUNG, LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSGESTALTUNG AGL, AMMER, U. & PRÖBSTL, U. (1996):

Gemeindlicher Landschaftsplan Burggen.- Vorentwurf in Aufstellung, Etting

ARBEITSGRUPPE FÜR LANDNUTZUNGSPLANUNG, LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSGESTALTUNG AGL, AMMER, U. & PRÖBSTL, U. (1996):

Gemeindeübergreifende Aussagen zum Vorentwurf des Landschaftsplans Lechbruck. - Etting

AUWECK, F., JAHNKE, P. & KÖTTER, A. (1994):

Experten- und Dialogplanung. - Garten und Landschaft H. 8/94, München

AUWECK, F., JAHNKE, P., KÖTTER, A. & DRAGO, B. (1995):

Ländliche Entwicklung Auerbergland. Hauptprojekt, Ergebnisbericht, München

BAYERISCHE AKADEMIE LÄNDLICHER RAUM E.V. (Hrsg.) (1996):

Neues Bauen auf dem Lande. - München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) (1996):

Leitfaden zur Fortentwicklung des gemeindlichen Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans in Bayern. - Entwurf vom 18.3.1996, München

FRANK-KRIEGER, H. & KERN, P. (1995):

Gemeindlicher Landschaftsplan Bernbeuren. Vorentwurf, Kaufbeuren

FRANK-KRIEGER, H. (1996):

Gemeindeübergreifende Aussagen zum Vorentwurf des Landschaftsplans Ingenried. - Kaufbeuren

JESSEL, B., HÖLLERER, G. & WARTNER, H. (1996): Landschaftsplanung am Runden Tisch. - Hrsg.: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Laufen

MAGEL, H. (1996):

Das bewährte Alte erhalten, das gute Neue schaffen Dorf- und Landentwicklung in Europa. - in: Bayerische Akademie Ländlicher Raum e.V., Neues Bauen auf dem Lande, München

PREEN, A. V. (1995):

Konzepte für Erstaufforstung unter ökologischen, ökonomischen, soziokulturellen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten. - Untersuchung im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, am Lehrstuhl für Landnutzungsplanung und Naturschutz der forstwissenschaftlichen Fakultät an der Ludwig-Maximilian-Universität, Freising

PRÖBSTL, U. & FRANK-KRIEGER, H. (1996):

Landschaftsplanung interkommunal. - Garten und Landschaft H. 6/96, München

PRÖBSTL, U. (1996):

Landschaftsplanung rund um den Auerberg. - in: Bayerische Architektenkammer, Der Landschaftsplan, Unterlagen der Akademie für Fort- und Weiterbildung der Bayerischen Architektenkammer, München

Anschriften der Verfasserinnen:

Dr. Ulrike Pröbstl

Landschaftsarchitektin BDLA

St. Andrästr. 8

D-82398 Etting-Polling

Heidi Frank-Krieger

Landschaftsarchitektin BDLA

Lindenstr.13a

D-87600 Kaufbeuren

Zusammenwirken der Landschaftsplan-Umsetzung mit der Dorf- und Flurentwicklung Bernbeuren im Auerbergland

Rudolf SIEGHART

1. Ausgehend von der Fachplanung Grünordnung für den Dorferneuerungsplan Bernbeuren wurde die Aufstellung eines kommunalen Landschaftsplanes für das gesamte Gemeindegebiet als Grundlage für unsere weiteren Planungen in der Flur und als ökologische Verbindung zwischen Dorf und Flur für notwendig und zweckmäßig erachtet.

Auf unsere Anregung hat daher die Gemeinde Bernbeuren einen Landschaftsplan an die bereits von uns mit der Fachplanung im Dorf beauftragte Landschaftsarchitektin vergeben.

2. Für die Aufstellung und Umsetzung des kommunalen Landschaftsplanes erwies sich einmal die bereits gepflegte gute, ressortübergreifende, vertrauensvollen Zusammenarbeit der Planungspartner Gemeinde, Amt für Landwirtschaft und Ernährung, Regierung, untere Naturschutzbehörde, ABSP-Projektgruppe, Teilnehmergeinschaft Bernbeuren und Landschaftsarchitektin sehr hilfreich. Des weiteren konnte die Teilnehmergeinschaft die unseres Erachtens notwendige "Infrastruktur" für das Vorhaben bereitstellen und zwar

ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz für das ganze Gemeindegebiet mit den bekannten Tauschmöglichkeiten, Arbeitskreise Ökologie, Landwirtschaft, Fremdenverkehr und Verkehr als Multiplikatoren der Ideen des Planinhalts in der Öffentlichkeit und als kompetente Diskussionspartner, Finanzierung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des kommunalen Landschaftsplanes, z.B. Steuobstpflanzaktion, Honorierung der Landschaftsarchitektin für Beratungsleistungen für agrarstrukturelle Maßnahmen,

Vermittlung und Vorbereitung von Pflanzaktionen im privaten Bereich durch Programme des AfLuE, z.B. KULAP, Pflanzungen im öffentlichen Bereich.

3. Wünschenswert zur Umsetzung des kommunalen Landschaftsplanes wäre eine weitere Bündelung der bestehenden Fördermöglichkeiten, insbesondere eine Einbeziehung der Naturschutzprogramme, wie z.B.

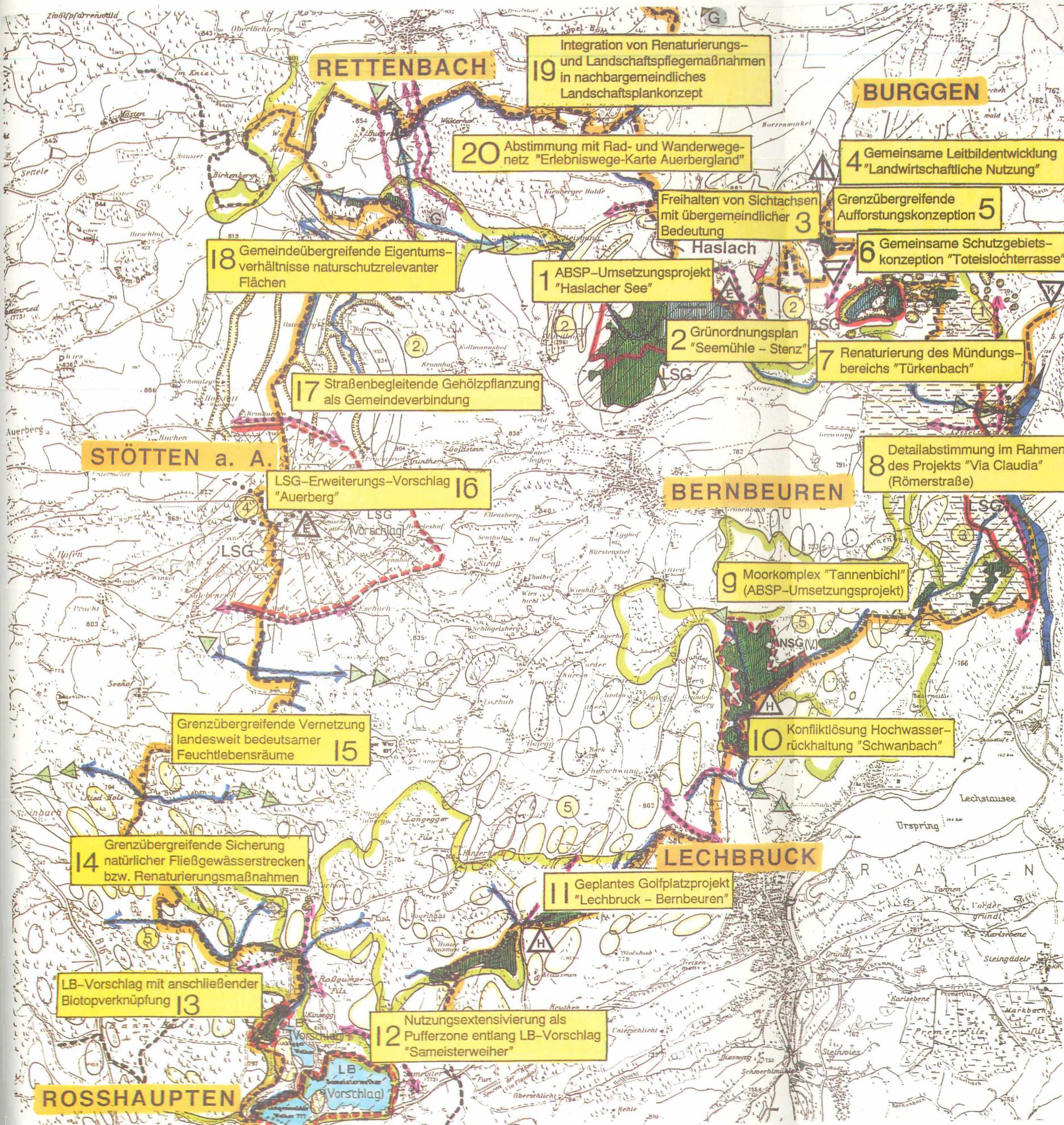
Kauf von Ersatzflächen als Tauschflächen für wertvolle Biotope über den Naturschutzfond, generelle (nicht nur maßnahmenbezogene) Finanzierung der Beratungsleistungen der Landschaftsarchitekten, u.a. zur Vermittlung von Vertragsabschlüssen mit dem Landratsamt im Rahmen der Naturschutzprogramme.

4. Ausblick

Wir hoffen, daß die weiteren 8 Gemeinden im Auerbergland von den Aktivitäten in Bernbeuren angeregt werden, auch ihre Landschaftspläne als Chance für die Entwicklung ihrer Gemeinden zu betrachten und mit der Umsetzung beginnen.

Anschrift des Verfassers:

Ltd. Baudirektor Rudolf Sieghart
Direktion für Ländliche Entwicklung
Infanteriestraße 1
D-80797 München



GEMEINDLICHER LANDSCHAFTSPLAN

 **Bernbeuren** 

VORENTWURF Datum: 14.06.1996

ÜBERGEMEINDLICHE UMSETZUNGSPROJEKTE

Datum: 10.07.1996 Maßstab: 1:25.000 im Original

**GRÜNPLANUNG
FREIRAUMENTWICKLUNG**

**STÄDTEBAU
ARCHITEKTUR**

HEIDI FRANK-KRIEGER
Freie Landschaftsarchitektin BDLA
87600 Kaufbeuren, Lindenstr. 13A
Tel.: 0 83 41 / 4 16 97, Fax: 4 14 35

PETER KERN
87727 Babenhausen
Fürst-Fugger-Straße 3
Tel.: 08333/9217-0, Fax: 9217-20

Grenzübergreifende Landschaftselemente und Funktionen:

- 1 Toteislochterrasse
 - 2 Moränenwall-Gürtel
 - 3 Lechrain
 - 4 "Auerberg"
 - 5 Drumlinfeld
-  Fließgewässer bzw. deren Uferbereiche (entlang des Grenzverlaufs oder grenzübertretend)
 -  Stillgewässer bzw. deren Uferzonen
 -  Hochwasserrückhaltefunktion
 -  Biotop- und Artenschutzflächen
 -  Größere zusammenhängende Biotopkomplexe
 -  Biotopverbundachsen mit überörtlicher Bedeutung
 -  Landwirtschaftliche Nutzungskonzeption
 -  Gemeinsame Aufforstungskonzepte
 -  Überörtliche Rad- und Wanderwegebeziehungen
 -  Überörtliche Langlaufloipe
 -  Erholungsfunktionen mit überörtlicher Bedeutung
 -  Historische Bezüge (z.B. Bodendenkmal, Hohlwege, "Via Claudia Augusta")
 -  Abbau von Bodenschätzen (z.B. Kiesabbau)
 -  Gemeindeübergreifende Eigentums- und Pachtverhältnisse

I-20 Beispiele zwischengemeindlicher Umsetzungsstrategien auf der Basis der gemeindlichen Landschaftspläne

Der gemeindliche Landschaftsplan Kirchdorf i. Wald - ein gemeinsam erarbeitetes Entwicklungskonzept

Herbert ALTMANN

Neue Entwicklungen und Herausforderungen, wie z.B. der fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft, die zunehmende Bedeutung des Natur- und Umweltschutzes, die Öffnung der Grenzen nach Osten, die Folgen der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten, sowie die Vollendung des europäischen Binnenmarktes, stellen den ländlichen Raum vor neue Aufgaben. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, brauchen vor allen Dingen auch kleinere Gemeinden schlüssige Entwicklungskonzepte.

Aufbauend auf die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und der Schönheit unserer Landschaft im Bayerischen Wald müssen Strategien für die sinnvolle Entwicklung einer Landgemeinde erarbeitet und umgesetzt werden. Ein gemeindlicher Landschaftsplan ermöglicht den einzelnen Gemeinden, eigenverantwortlich entsprechende Festlegungen zu treffen und eine kontinuierliche umwelt- und damit bürgerfreundliche Entwicklung zu sichern.

Der gemeindliche Landschaftsplan - überflüssig wie ein Kropf?

Die Kommunal-, Landes- und Bundespolitiker heben bei allen sich bietenden Möglichkeiten die Bedeutung des Bayerischen Waldes als besonders wertvollen, schönen Naturraum hervor.

Am deutlichsten kommt dies bei der Vermarktung als Urlaubsgebiet zum Ausdruck. Trotz mancher bedenklicher Fehlentwicklungen, gerade auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs in den letzten Jahren, wird vielfach noch nicht die Notwendigkeit einer entsprechenden gemeindeübergreifenden Planung, bei der die natürlichen Gegebenheiten einen entsprechenden Stellenwert haben, erkannt.

Viele Kommunalpolitiker befürchten durch Festlegungen im gemeindlichen Landschaftsplan Einschränkungen in der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Gemeinde. Der Bayerische Bauernverband ruft teilweise zum Boykott dieser Planungen auf. Selbst einzelne staatliche Stellen haben Probleme mit der Akzeptanz dieser gemeindlichen Planung. Bei den Kommunalpolitikern spielt in Zeiten knapper Kassen auch der Kostenaufwand eine wichtige Rolle bzw. wird als Ablehnungsgrund vorgeschoben. Der Bayerische Bauernverband befürchtet eine Einschränkung der Rechte seiner Mitglieder. In der

Diskussion wird dabei leider häufig fehlende Sachkenntnis durch Polemik ersetzt.

Lösung von Akzeptanzproblemen - der "Runde Tisch"!

In der Gemeinde Kirchdorf i. Wald bestanden vor Beginn der Landschaftsplanung insgesamt 7 Arbeitskreise, in welchen interessierte Bürgerinnen und Bürger Planungen der Dorferneuerung begleiteten bzw. die Phase bis zur Einleitung der Dorferneuerung und Flurneuordnung zur Erarbeitung eines Leitbildes für ihr Dorf nutzten. Im Arbeitskreis Umweltschutz brachten sie ihre fachlichen und örtlichen Kenntnisse ein. Dieser Arbeitskreis ist auch mit Fachleuten von Einrichtungen außerhalb der Gemeinde besetzt. Mit den Arbeitskreisen wurden in der Vergangenheit sehr gute Erfahrungen gemacht, da einerseits die im Rahmen der Dorferneuerung vorgesehenen Maßnahmen von den Bürgern erarbeitet, diskutiert und letztlich verabschiedet wurden. Andererseits hat die Arbeit in diesen Arbeitskreisen gezeigt, daß selbst bei Vorhandensein der erforderlichen finanziellen Mittel manche Maßnahmen im Dorf der Mehrzahl der Bewohner nicht sinnvoll erscheinen, deshalb eine entsprechende Akzeptanz nicht vorhanden ist, und damit diese Maßnahmen in der Prioritätenliste hinten angesiedelt oder ohne Ersatz gestrichen wurden.

Um eine möglichst breite Akzeptanz in der Landschaftsplanung und deren Umsetzung zu erhalten, wurde ein Arbeitskreis gegründet, in dem Personen aus dem gesamten Gemeindegebiet mit unterschiedlicher Ausbildung und Interessenlage vertreten sind. Neben Haupt- und Nebenerwerbslandwirten sind in diesem Arbeitskreis Unternehmer, Beamte, Angestellte und sonstige Arbeitnehmer aus dem Gemeindegebiet vertreten.

Die Leitung des Arbeitskreises erfolgt durch mich. Insgesamt wurden bisher 11 Arbeitskreissitzungen und mehrere Flurbegehungen durchgeführt. Sowohl die Bestandsaufnahme als auch die Vorschläge des Planers wurden ausgiebig diskutiert. Bis auf einen Ausnahmefall wurde auch mit den Fachbehörden Einvernehmen über die gewünschten Maßnahmen im Rahmen der Landschaftsplanung erzielt.

Ein besonderer Schwerpunkt war dabei die Problematik der Wiederaufforstungen, die intensiv von den Grundstückseigentümern der einzelnen Dörfer diskutiert wurde. Die Festlegung von Aufforstungs-



Abbildung 1

Planer, Behördenvertreter, Grundeigentümer und Arbeitskreismitglieder am "Runden Tisch"



Abbildung 2

Der Landwirt im Gespräch vor Ort mit dem Planer, Naturschutzfachleuten und dem Kreisobmann des Bayerischen Bauernverbands



Abbildung 3

Besprechung naturschutzfachlicher Probleme auf der "grünen Wiese"



Abbildung 4

Auch der Landrat (3. von rechts) zeigt reges Interesse am Planungsfortschritt in der Gemeinde Kirchdorf i. Wald

Abbildung 5

Eine Exkursion der ANL in der Gemeinde Kirchdorf i. Wald



Abbildung 6

Abstimmungsgespräch der Arbeitskreisleiter im Kirchdorfer Rathaus



gewannen erfolgte letztlich einvernehmlich und nur dann, wenn seitens der einzelnen Ortschaften entsprechende Wünsche vorgetragen wurden und die rechtlichen Voraussetzungen vorhanden waren.

Durch diese intensive Einbindung der Bürger konnte in sehr kurzer Zeit eine sehr gute Atmosphäre bei den einzelnen Sitzungen und eine vergleichsweise hohe Akzeptanz der Landschaftsplanung bei den Gemeindebürgern erreicht werden.

Staatliche Stellen - ein Teil des "Runden Tisches"!

Neben dem Landschaftsplaner Helmut Wartner, der beim Umgang mit den Bürgern ein hervorragendes Geschick hat, wurden regelmäßig die Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, der Direktion für Ländliche Entwicklung in Landau, des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung in Regen, des staatlichen Forstamts in Regen und des Naturparks Bayerischer Wald zu den Arbeitskreissitzungen eingeladen.

Die Vertreter dieser Dienststellen haben auch, teilweise unter Mitwirkung des Kreisobmanns des Bayerischen Bauernverbands, an Flurbegehungen teilgenommen.

Durch die Einrichtung von Arbeitskreisen wurden nicht nur an die mitwirkenden Bürger, sondern auch an die betroffenen Behörden hohe Anforderungen

gestellt. Bei den einzelnen Besprechungen waren auch die Vertreter der staatlichen Stellen gehalten, ihre fachlichen Anmerkungen umfassend vorzubringen und die Bewertung nicht einer schriftlichen Stellungnahme vorzubehalten. Dadurch konnte in vielen Fällen eine akzeptable Lösung für alle Beteiligten vor Ort gefunden werden.

Als Ergebnis der Arbeit im Arbeitskreis Landschaftsplanung kann festgestellt werden, daß viele Frauen und Männer in der Gemeinde bereit sind, an der Entwicklung in der Gemeinde mitzuarbeiten, und gerne die dafür erforderliche Zeit aufwenden. Durch die gemeinsame Arbeit entsteht gegenseitiges Verständnis zwischen Bürgern, Planern und staatlichen Stellen. Obwohl durch das Einbeziehen in Arbeitskreise für die Bediensteten der staatlichen Stellen ein erheblicher, zeitlicher Aufwand entsteht, wird diese Mitarbeit von den betroffenen Bediensteten gerne geleistet.

Die Mitarbeit wird von den Behördenvertretern ausnahmslos als sinnvoll und dringend erforderlich bezeichnet. In unserer Gemeinde ist es gelungen, auch die Vorbehalte des Bauernverbandes gegen die Landschaftsplanung abzubauen. Bei mehreren öffentlichen Veranstaltungen hat der Kreisobmann des Bayerischen Bauernverbands erklärt, daß eine Vorgehensweise bei der gemeindlichen Land-

schaftsplanung, wie sie in unserer Gemeinde erfolgt ist, sehr wohl im Sinne der betroffenen Grundstückseigentümer ist und zur Nachahmung empfohlen wird.

Der Landschaftsplan - ein Schubladenobjekt?

Pläne, die nicht vollzogen bzw. umgesetzt werden, sind ihr Geld nicht wert. Dies gilt auch für gemeindliche Landschaftspläne. In unserer Gemeinde wurde deshalb bereits nach Vorliegen des Vorentwurfs des Landschaftsplanes für Teilbereiche die Umsetzung unter Einschaltung eines Fachbüros begonnen. Schwerpunkte waren dabei eine intensive Beratung der Grundstückseigentümer im Hinblick auf intensivere Bewirtschaftungsformen und das Nutzen sogenannter Nischen zur Existenzsicherung und Einkommensverbesserung.

Im östlichen Gemeindebereich wurde für die Grundstückseigentümer eine Beratung mit dem gleichen Ziel - gemeinsam durch Vertreter der unteren Naturschutzbehörde und des Amts für Landwirtschaft und Ernährung Regen - durchgeführt. Grundlage war dabei eine Feinplanung des Naturparks Bayerischer Wald.

Die Ortskenntnis und der "Stallgeruch" des Beraters des Amts für Landwirtschaft und Ernährung hat sich hier auch bei der Beratung für Naturschutzprogramme als sehr günstig erwiesen. In den nächsten Jahren sollen Zug um Zug ökologisch wertvolle Bereiche ausgeschieden und Entwicklungskonzepte sowie deren Umsetzung erarbeitet werden. Die sogenannten 5b-Mittel der Europäischen Union sind hierbei eine unverzichtbare Hilfestellung.

Da der gemeindliche Landschaftsplan als übergreifende fachliche Planung anerkannt ist, wurden der Gemeinde Kirchdorf i. Wald zur Durchführung von Kanalbaumaßnahmen in den Ortschaften Abtschlag und Trametsried Fördermittel in Höhe von 1,8 Mill. DM genehmigt. Insgesamt wird damit zwar keine

höhere Förderung als für andere Gemeinden gewährt. Die derzeit bestehende Dauer der Vorfinanzierung von ca. 5 Jahren und der damit einhergehende Zinsverlust bleibt unserer Gemeinde durch die Anerkennung unseres Landschaftsplans als fachlicher Plan erspart.

Diese Zinersparnis kommt allen Bürgern zugute und erhöht natürlich mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz der gemeindlichen Landschaftsplanung erheblich. Trotz dieser günstigen Zwischenbilanz warten auf die Verantwortlichen und die mitarbeitenden Gemeindebürger noch viele Aufgaben.

Ohne finanzielle Unterstützung der Landschaftsplanung durch den Freistaat Bayern gäbe es diese positiven Erfahrungen vermutlich nicht. Unser Beispiel hat viele Nachbargemeinden angespornt, ebenfalls einen Landschaftsplan zu erstellen. Der für das laufende Jahr zu befürchtende Wegfall der staatlichen Förderung der Landschaftsplanung wird diese erfreuliche Entwicklung empfindlich treffen und ist derzeit nicht nachvollziehbar.

Erst wenn noch wesentlich mehr Bewohnern unserer Region die außergewöhnliche Schönheit und ökologische Wertigkeit unseres Gebiets bewußt ist, sind wir bei der Erhaltung und Entwicklung unserer Natur- und Kulturlandschaft einen wichtigen Schritt weiter. Dann könnte die Situation eintreten, daß der finanzielle Ausgleich seitens des Staates nicht mehr die jetzt noch entscheidende Rolle spielt.

Anschrift des Verfassers:

Herbert Altmann
1. Bürgermeister
Marienbergstraße 3
D-94261 Kirchdorf i. Wald

Landschaftsplan-Umsetzung in der Gemeinde Kirchdorf i. Wald - Eine erste Bilanz

Gerhard FALTER

1 Einführung

Die Gemeinde Kirchdorf i.W. ist eine der ersten Gemeinden im Bayerischen Wald, die ihren Landschaftsplan nicht nur erstellen, sondern gleichzeitig umsetzen will.

Mit der Umsetzung des Landschaftsplanes wollen wir von unserem Büro in Zusammenarbeit mit Planern und Fachbehörden unseren Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und dem Erhalt von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch eine engagierte Beratung der betroffenen Landwirte und Grundstücksbesitzer bilden. Die Landwirte sollen durch unsere Beratung ein ausreichendes Einkommen für die Pflege unserer Landschaft erhalten. Dabei ist es besonders wichtig, daß die bäuerlichen Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb erhalten bleiben.

Durch die Förderung der Umsetzung durch die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern und durch die fachliche Unterstützung des Naturparks in Zwiesel sowie der 5b-Stelle in Regen ist eine gute Ausgangsposition für die Umsetzung geschaffen worden.

Die Umsetzung des Landschaftsplanes wird als Chance zur Erhaltung und Weiterentwicklung einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit den dazugehörigen Lebensräumen für Pflanzen, Tiere und die Menschen gesehen.

Nicht Einzelaspekte der Landwirtschaft oder des Naturschutzes sind alleine wichtig, sondern die Schaffung und Erhaltung eines harmonischen Zusammenlebens von Mensch und Natur steht im Vordergrund. Die Grundlage hierfür ist die Erhaltung und Unterstützung einer vielfältig strukturierten und ökologisch ausgerichteten, sowie im Einklang mit der Natur arbeitenden Landwirtschaftsform; Naturschutz also in gegenseitigem Einverständnis mit den Grundstücksbesitzern zur Sicherung bäuerlicher Existenzen und damit zur Erhaltung regionaler Arbeitsplätze und Förderung bzw. Stärkung der Gemeindestruktur in Kirchdorf.

Neben der Aktivierung und Motivation der Landwirte und Grundstücksbesitzer für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist uns vor allem die Integration der jeweiligen Menschen und deren momentane Situation im Beratungs- und Entwicklungsprozess wichtig.

Die Umsetzung des Landschaftsplanes stellt einen ersten wichtigen Schritt in eine eigenverantwortliche, gemeindliche und regionale Gesamtentwicklung dar und trägt somit zur Erhaltung und Schaffung lebendiger, regionaler Strukturen bei.

2 Ergebnisse

2.1 Motivation der Landwirte

Vor der Landschaftsplan-Umsetzung, im September 1993, lagen das Interesse und die Motivation der Landwirte für Pflanzungen, Programminteresse und Beratungsinteresse brach.

Mit Beginn der Umsetzung des Landschaftsplanes änderte sich das innerhalb von nur zwei Monaten grundlegend:

- 50 % der in Frage kommenden Landwirte wollen etwas pflanzen,
- 87 % der in Frage kommenden Landwirte interessieren sich für Programme zur Extensivierung ihrer Betriebe,
- 96 % der in Frage kommenden Landwirte wollen eine Umsetzungsberatung auf ihrem Hof haben.

2.2 Flächenbilanz der Vereinbarungen zum Kulturlandschaftsprogramm

Vor der Umsetzungsberatung hatten bereits 4 Landwirte mit einer Fläche von rund 29 ha Vereinbarungen zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm ("Kulap") beim Amt für Landwirtschaft in Regen geschlossen. Aufgrund der Beratung entschlossen sich weitere acht Landwirte mit 101 ha zu einer Kulap-Vereinbarung.

2.3 Flächenbilanz der Pflanzinteressenten

Vor der Umsetzungsberatung gab es keine Anfragen zu Pflanzmaßnahmen beim Amt für Landwirtschaft und Ernährung. Aufgrund der Umsetzungsberatung wollen 14 Landwirte Pflanzmaßnahmen auf über 10.000 m² durchführen.

Was soll konkret gepflanzt werden?

- Hecken
 - Vier Hecken mit einer Länge von knapp 300 Meter = ca. 1.000 m²
 - Feldgehölz
 - Ein Feldgehölz 1.500 bis 2.000 m²

- Bachbegleitendes Gehölz
Eine Erlenpflanzung auf 250 Meter Länge = ca. 750 m
Streuobst
Acht Streuobstinteressenten mit insgesamt 67 Streuobstbäumen = ca. 7.600 m²
Pflanzfläche gesamt:
über 10.000 m²

2.4 Flächenbilanz der Naturschutzvereinbarungen

Vor der Umsetzungsberatung hatten zwei Landwirte mit einer Fläche von 3,3 ha Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde in Regen abgeschlossen. Aufgrund der Beratung wurden zwei weitere Vereinbarungen zum Erschwernisausgleich mit einer Fläche von 0,8 ha abgeschlossen.

2.5 Pufferstreifen

Die Landwirte im Umsetzungsgebiet haben sich im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes verpflichtet, auf über 300 Flurstücken mit 78 ha Flächengröße bei der Düngung dieser Flächen einen 10 m breiten Pufferstreifen zu Gewässern einzuhalten. Bei einem geschätzten Pufferstreifenanteil von 10% ergibt das eine ungedüngte Pufferfläche von 7,8 ha im Umsetzungsgebiet.

2.6 Aktuelle Flächennutzung in den drei Schwerpunktgebieten der Umsetzung

45 % der Flächen werden extensiv, aber ohne spezielle Programmvereinbarung bewirtschaftet (extensiv = ohne Mineraldünger und ohne chemische Pflanzenschutzmittel; z.T. auch ohne Gülle).

Für 12 % der Flächen bestehen Kulap-Vereinbarungen nach Kulap 1.c (alle Flächen des Betriebes ohne Mineraldünger und ohne flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz).

Für 12 % der Flächen bestehen Feuchtfächenpflege-Vereinbarungen nach dem Erschwernisausgleich.

Für 5 % der Flächen bestehen Kulap-Vereinbarungen mit Schnitzeitpunkt 16. Juni.

Für 4 % der Flächen bestehen Kulap-Vereinbarungen mit Schnitzeitpunkt 01. Juli.

4 % der Flächen sind Brachflächen.

Geschätzte 7 % der Flächen sind Pufferflächen zu Gewässern, auf denen keine Düngung erfolgen darf.

11 % der Flächen werden konventionell (intensiv) bewirtschaftet.

2.7 Aktuelle Flächennutzung im gesamten Projektgebiet

Die rund 338 ha landwirtschaftliche Nutzfläche der beratenen Landwirte wird genutzt

zu 1 % als Naturschutzfläche (Erschwernisausgleich und Wiesenrandstreifenprogramm),
zu 30 % konventionell (intensiv),
zu 31 % als Kulap-Flächen und
zu 38 % extensiv, ohne Kunstdüngereinsatz, aber ohne Programmvereinbarung.

2.8 Wirtschaftliche Bedeutung der Flächenprämien für die Landwirte und die Gemeinde

Eine erste Bilanz der wirtschaftlichen Bedeutung der Vereinbarungen für die Landwirte stellt sich wie folgt dar:

| Vereinbarungen | vor Umsetzung | nach Umsetzung |
|----------------|--------------------------|--------------------------|
| Naturschutz | ca. 1.800,- DM pro Jahr | ca. 2.500,- DM pro Jahr |
| Kulap | ca. 11.000,- DM pro Jahr | ca. 37.000,- DM pro Jahr |

Die Landwirte erhalten danach jetzt 39 % mehr Naturschutz-Gelder und 336 % mehr Kulap-Gelder als vor der Umsetzung des Landschaftsplanes.

2.9 Fortführung der Landschaftsplanumsetzung

Die bisher erzielten Ergebnisse bei der Umsetzung des kommunalen Landschaftsplanes stellen einen ersten wichtigen Schritt in eine eigenverantwortliche, gemeindliche und regionale Gesamtentwicklung dar und tragen somit zum Erhalt und zur Schaffung lebendiger, regionaler Strukturen bei.

Die Fortführung der Umsetzung des Landschaftsplanes sollte sich vor allem auf folgende Bereiche bzw. Maßnahmen beziehen:

- Landwirtschaftliche Beratungstage und Informationsveranstaltungen in Kirchdorf
- Durchführung der Pflanzmaßnahmen
- Abhalten von Baumpflegekursen
- Durchführung der Heckenpflege
- Initiierung von örtlichen Naturschutz- und Artenschutzprojekten
- Flächentausch im Rahmen der Flurneuordnung
- Erstellung einer Pflanzenkläranlage bei Schlag
- Aktivierung der bäuerlichen Direktvermarktung
- Schaffung einer Marketingstrategie im Tourismus für jede Gemeinde
- Aktionsprogramme mit der Gastronomie.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. agr. Gerhard Falter
Ruderszell 3
D-93191 Rettenbach

Erwartungen der Stadt Pottenstein an den Landschaftsplan

- aus der Sicht des ersten Bürgermeisters

Dieter BAUERNSCHMITT

Die Stadt Pottenstein ist eine Gemeinde im ländlichen Raum, bei einer Einwohnerzahl von 5.500 Einwohnern und einer Fläche von über 7.325 ha; der größte Teil des Stadtgebietes ist land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die freie Landschaft hat also im Stadtgebiet einen hohen Flächenanteil, sie ist darüber hinaus das Kapital für einen der wichtigsten Wirtschaftszweige der Stadt, den *Fremdenverkehr*. Durch die Lage der Stadt im ländlichen Raum, abseits von größeren Ballungszentren, hat Pottenstein nur einige gewerbliche und handwerkliche Betriebe.

Für die Stadtentwicklung und die Wirtschaftskraft ist der *Fremdenverkehr eine wichtige Zukunftsperspektive*.

Die Stadt Pottenstein in ihrer Lage im Zentrum der Fränkischen Schweiz bietet 1.624 Gästebetten an und weist jährlich ca. 150.000 Übernachtungen auf. Hieraus wird deutlich, wie wichtig der Fremdenverkehr für die Stadt ist, zumal auch Handel, Handwerk und Dienstleistungen vom Fremdenverkehr profitieren.

Da die attraktive Landschaft die wichtigste Grundlage des Fremdenverkehrs ist, ist die Landschaftsplanung für uns eine wichtige Möglichkeit, die *Entwicklung des Stadtgebietes* und damit unserer Heimat entscheidend *mitzubestimmen*. Dies wird in der heutigen Zeit um so wichtiger, da die sich abzeichnende Krise in der Landwirtschaft starke *Veränderungen in der Landschaftsstruktur* erwarten läßt, die auch die Eigenart, Vielfalt und Schönheit unseres Stadtgebietes gefährden können.

Das Stadtgebiet Pottenstein zählt aus landwirtschaftlicher Sicht sicher nicht zu den begünstigten Gebieten in Bayern, viele Flächen sind steil und schwer zu bewirtschaften, viele Böden sind steinig. Hiervon rührt auch der Spruch über den Ackerbau im fränkischen Jura: "Mehr Steine als Brot" Und nicht zuletzt ist es eine kleinteilige Flurteilung, die in weiten Teilen des Gemeindegebietes eine rationale Bewirtschaftung erschwert

So werden auch in Pottenstein, wie in vielen anderen Gebieten Bayerns, immer mehr *Betriebe aufgegeben*, die Kinder wandern in außerlandwirtschaftliche Berufe ab, und in der Folge fallen vor allem die schlechter zu bewirtschaftenden Flächen brach oder werden aufgeforstet. Dies ist das gravierendste Problem, das die Stadt derzeit in der Landschaftsentwicklung bedrückt; viele Gemeinden der Fräns-

chen Schweiz haben ähnliche Probleme, und auch der Fremdenverkehrsverband sieht diese Entwicklung mit Sorge. Wir hoffen natürlich, daß der Landschaftsplan hier *Entscheidungsgrundlagen* für die weitere Landschaftsentwicklung liefert, die sowohl die Interessen der Land- und Forstwirte wie auch die des Fremdenverkehrs und des Naturschutzes berücksichtigen.

Im Laufe der Bearbeitung des Landschaftsplanes und im Rahmen der Diskussion im Stadtrat hat die Stadt Pottenstein aber zunehmend die Chancen erkannt, die der Landschaftsplan bei der Gestaltung der Zukunft unserer Stadt bietet.

Die anfängliche Skepsis ist damit der Hoffnung gewichen, mit dem Landschaftsplan auch positive Impulse für die Stadtentwicklung zu setzen. Die Stadt Pottenstein will in eigener Planungshoheit und in Verantwortung für Natur und Landschaft in ihrem Stadtgebiet Akzente setzen zur Erhaltung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Fränkischen Schweiz.

Es sind insbesondere 3 Themenkomplexe, die die Stadt Pottenstein nach anfänglicher Skepsis zur Erstellung eines Landschaftsplanes bewogen haben:

1. Die bauliche Entwicklung unserer Ortschaften

Wir wissen, daß die bauliche Erweiterung in unserer attraktiven Landschaft besonders behutsam erfolgen muß, schließlich sind nicht nur die freie Landschaft für den Fremdenverkehr wichtig, sondern auch die intakten, landwirtschaftlich geprägten Dörfer, die sich harmonisch in die Landschaft einfügen. Hier wurden in der Vergangenheit nicht nur in unserer Gemeinde manche Sünden begangen, die sich in Zukunft nicht wiederholen sollen. Wir erwarten uns deshalb vom Landschaftsplan eine konstruktive Mitarbeit bei folgenden Fragestellungen:

- Bei der Abgrenzung der Baugebiete *sollen landschaftliche Gegebenheiten besonders berücksichtigt* werden, landschaftsprägende Kuppen, Täler und Hänge sollen möglichst freigehalten werden, und auch noch bestehende, intakte Ortsränder sollen möglichst erhalten bleiben. Es ist klar, daß in einer wertvollen und differenzierten Landschaft hier auch *tragbare Kompromisse* gefunden werden müssen, hier muß der Landschaftsplan konstruktiv Entscheidungshilfen liefern.

Ganz entscheidend ist häufig die Frage der Eingrünung, also *die Einbindung der Dörfer in die*

Landschaft. In der Fränkischen Schweiz sind Obstwiesen am Ortsrand das typische Gestaltungselement, das das attraktive Erscheinungsbild unserer Dörfer prägt. Wir meinen, daß sowohl bei neuen Baugebietsausweisungen wie auch bei bestehenden, wenig attraktiven Ortsrändern ausreichende Eingrünungsmaßnahmen vorzusehen sind. Im Landschaftsplan sollten deshalb alle Ortsränder bewertet und planerisch bearbeitet werden. Die Stadt Pottenstein wird sich dann dafür einsetzen, daß dies nicht nur Planaussagen sind, sondern daß auch bei der Bebauung neuer Grundstücke die Vorschläge des Landschaftsplanes realisiert werden, z.B. durch Aufstellen qualifizierter Grünordnungspläne.

- Und nicht zuletzt sind auch Gestaltungsfragen innerhalb der Ortslagen für das Erscheinungsbild unserer Dörfer wichtig; die Gestaltung des Straßenraumes, der Plätze, der Höfe und z.B. der Dorfweiher, die wir hier in fast allen Ortschaften noch haben, trägt wesentlich zur Schönheit unserer Dörfer bei. Auch öffentliche Grünflächen wie Friedhöfe, Spielplätze, Grünanlagen müssen vorgesehen und entsprechend gestaltet werden.

2. Erhaltung und Pflege wertvoller Landschaftsteile

Ein weiterer wichtiger Themenbereich im Landschaftsplan ist die Frage nach der *Erhaltung und Pflege wertvoller Landschaftsteile* wie Felsen, Magerrasen, Wacholderheiden, Heckenlandschaften, dem reizvollen Landschaftsbild mit zahlreichen Ausblickpunkten, Tälern und dem Wechsel von Wald und Flur. Viele Felsen und Magerrasen sind in den letzten Jahrzehnten bereits verschwunden, die früher verbreitete Schafbeweidung wurde auf vielen Flächen aufgegeben. Gerade die offenen Magerrasen und die markanten Felsen machen aber den besonderen Reiz der Fränkischen Schweiz aus. Wenn hier keine regelmäßigen Pflegemaßnahmen erfolgen, verbuschen diese Gebiete, und wertvolle Attraktionen für den Fremdenverkehr, aber auch besondere Lebensräume für Pflanzen und Tiere gehen verloren. Auch die Wiesen in den reizvollen Tälern der Püttlach und ihrer Nebenflüsse werden zunehmend nicht mehr bewirtschaftet; solche *Wiesentäler* ebenso wie die Trockentäler sind aber landschaftlich sehr reizvoll und müssen ebenfalls regelmäßig gepflegt werden.

Der Stadt Pottenstein ist klar, daß nicht alle Gebiete unter den heutigen Bedingungen erhalten werden können. Hier muß der Landschaftsplan *Prioritäten* setzen und *arbeitsexensive Möglichkeiten einer Bewirtschaftung* und Pflege aufzeigen, denn nur die Landwirtschaft ist in der Lage, kostengünstig größere Landschaftsteile zu pflegen. Im Landschaftsplan sollte auch dargestellt werden, welche Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen, im Rahmen der Bürgerbeteiligung wollen wir eine intensive Information für die Landwirte in dieser Frage einleiten.

Auf der Grundlage des Landschaftsplanes hoffen wir dann auch auf eine finanzielle Unterstützung dieser Ziele durch die zuständigen Behörden, denn ohne die finanzielle Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen können wir unsere wertvolle Landschaft nicht erhalten.

3. Die Lenkung der in unserem Stadtgebiet zunehmenden Erstaufforstung

Bei der ungünstigen landwirtschaftlichen Struktur und den zunehmenden Förderprämien ist bereits eine Zunahme von Erstaufforstungsanträgen festzustellen, die sich wohl in den nächsten Jahren noch verstärken wird. Daß damit Gefahren für unsere attraktive Landschaft verbunden sind, habe ich bereits erläutert. Andererseits können wir unseren Landwirten aber eine Aufforstung auch *nicht gänzlich versagen*; der Wunsch ist bei vielen vorhanden und die bestehenden Förderprämien sollen auch unseren Landwirten zugute kommen.

Wir erwarten deshalb vom Landschaftsplan ein *sinnvolles Konzept*, das Aufforstungen *dort ermöglichen*, wo sie *landschaftsverträglich* sind und die Eigenart und Schönheit unserer Landschaft nicht beeinträchtigen. Dies ist in unserem Stadtgebiet sicher nicht einfach, aber die ersten Überlegungen im Landschaftsplan zeigen, daß auch in einer kleinteiligen Landschaft wie um Pottenstein durchaus größere Flächen für eine landschaftsverträgliche Aufforstung gefunden werden können.

Andererseits soll der Landschaftsplan aber auch darlegen, welche Landschaftsteile *von Aufforstung freizuhalten* sind, wo also die Pflege und Erhaltung der offenen Kulturlandschaft Vorrang genießt. Hier müssen dann die *Förderprogramme* des Naturschutzes und der Landschaftspflege schwerpunktmäßig zum Einsatz kommen.

Dies sind die wichtigsten Erwartungen der Gemeinde Pottenstein an den Landschaftsplan. Wir wissen aber auch, daß es mit der reinen Ausarbeitung eines Planes nicht getan ist, viele Maßnahmen bedürfen weiterer Information und Beratung zur Umsetzung. Nicht zuletzt müssen auch entsprechende Fördermittel für den Naturschutz und die Landespflege zur Verfügung stehen, auch hier hoffen wir auf die Unterstützung der zuständigen Behörden.

Die Stadt Pottenstein im Zentrum der Fränkischen Schweiz will mit ihrem Landschaftsplan ein Beispiel für die Entwicklung des Naturparks setzen, das auch in anderen Gemeinden umgesetzt werden sollte.

Anschrift des Verfassers:

Dieter Bauernschmitt
1. Bürgermeister
Forchheimer Straße 1
D-91278 Pottenstein

Landschaftsplan Pottenstein - Beitrag zur Entwicklung einer Fremdenverkehrsgemeinde

Guido BAUERNSCHMITT

1 Einleitung

Die Stadt Pottenstein liegt im Zentrum der Fränkischen Schweiz; sie umfaßt eine Fläche von 7.325 ha und besteht aus 35 Ortsteilen mit ca. 5.000 Einwohnern.

Der Auftrag zur Erstellung eines Landschaftsplanes wurde parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes an das Planungsbüro Grebe, Nürnberg erteilt. Nach der umfangreichen Bestandserhebung, intensiven Diskussionen im Stadtrat, mehreren Ortsterminen und der vorgezogenen Bürgerbeteiligung (Bürgerversammlung, 2 Bürgersprechstunden) wurde im Frühjahr 1996 die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Aufgrund der wichtigen Funktionen des Landschaftsplanes für den Naturschutz, den Fremdenverkehr und die Erhaltung des kulturellen Erbes stellen sich an die Bearbeitung des Landschaftsplanes hohe Anforderungen. Insbesondere durch den agrarstrukturellen Wandel ergeben sich Veränderungen in der Landschaft, die die Stadt in ihrer Planungshoheit lenken möchte. Die intakte Landschaft der fränkischen Schweiz ist ein wichtiges Kapital der Stadt Pottenstein, das erhalten und behutsam weiter entwickelt werden soll.

2 Naturraum und Landschaftsstruktur

Als Fränkische Schweiz wird der zentrale Bereich der Nördlichen Frankenalb bezeichnet. Der Name Fränkische Schweiz entstand in der Zeit der Romantik, als das kleinteilige Landschaftsbild bedeutende Künstler inspirierte. Zu dieser Zeit war die Landschaft in noch viel stärkerem Maße durch bizarre Felsgruppen und bunte Magerrasen geprägt, der Waldanteil erheblich geringer (Abb.1).

Aber auch noch heute ist die Fränkische Schweiz eine sehr *kleinteilige Landschaft* mit ausgeprägtem Relief, steilen Tälern, sanften Trockentälern und Mulden sowie markanten Kuppen und Knöcken (kleinere Felskuppen). Das lebhaftes Relief wird durch die Offenheit der Täler und Hänge im Gegensatz zu den bewaldeten Kuppen noch gesteigert und bietet die vom Urlauber so geschätzten Aus- und Fernblicke.

Typisch für die Fränkische Schweiz sind die offenen Steilhänge mit Wachholderheiden und *Kalkmagerrasen*, die durch die jahrhundertelange Beweidung mit Schafen entstanden sind. Um Pottenstein sind

bis heute noch etwa 50 ha zusammenhängende Kalkmagerrasen als typische "Talflankenheiden" (QUINGER et al. 1994) erhalten.

So beeindruckend die Steilhänge um Pottenstein heute noch erscheinen, sind sie doch nur Reste der früher weitaus stärker verbreiteten Magerrasen und offenen Felshänge. Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der nach dem Urkataster von 1850 vermutlich vorhandenen Magerrasenflächen mit den im Zuge der Bestandskartierungen zum Landschaftsplan erhobenen Magerrasenflächen 1992. Aus dieser Abbildung wird deutlich, welcher hoher Anteil überwiegend durch Anflug bzw. Aufforstung von Kiefern verloren gegangen ist. Grund sind der Zusammenbruch der Weidewirtschaft und die gravierenden agrarstrukturellen Veränderungen.

Verbuschung mit Schlehen oder Aufwuchs von Kiefern bedeuten das Ende des warm-sonnigen Standortcharakters und damit das Verschwinden der typischen Magerrasenarten. Lediglich bei sehr lichtem Kieferschirm, vor allem an südexponierten Hängen und offenen Waldrändern, können sich Magerrasenarten längere Zeit halten. Einige Arten, z.B. manche Orchideen, haben sogar ihren Schwerpunkt in diesen Trocken-Kiefernwäldern.

Darüber hinaus zeichnet sich das Stadtgebiet von Pottenstein noch durch eine *stark verzahnte Wald-Offenlandverteilung* mit einer hohen Waldrandlänge und vor allem zahlreichen Hecken- und Rainstrukturen aus. Diese kleinteilige, sehr dicht strukturierte Landschaft ist ein optimaler Lebensraum für heckenbrütende Vogelarten, wie Neuntöter oder Dorngrasmücke, zudem mit ihrem Insektenreichtum auch ein wichtiges Nahrungshabitat für Greifvögel, Fledermäuse etc..

Auch für den Biotopverbund sind diese strukturreichen Landschaften, besonders die eingestreuten Magerrasen und die südexponierten Waldränder und Säume, von hoher Bedeutung.

Eine Besonderheit im Fränkischen Jura ist das weiträumige obere Püttlachtal. Hier haben sich in der breiten Aue großflächige Naßwiesen, Hochstaudenfluren und wechselfeuchte Borstgrasrasen auf sauren Böden entwickelt. Ansonsten sind Feuchtgebiete im Stadtgebiet eher rar, ausgenommen die sehr naturnah erhaltenen Karstbäche.

Insgesamt zeichnet sich das Stadtgebiet Pottenstein durch eine herausragende Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen aus, die nicht nur für die Pflan-

zen- und Tierwelt von großer Bedeutung sind, sondern auch die wesentliche Grundlage des vielfältigen Landschaftsbildes darstellen. Vor allem die Offenheit der Landschaft prägt den lieblich-heiteren Charakter der Landschaft.

3 Ziel- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes Pottenstein

Aus der Bestandserhebung und Bewertung ergibt sich aus dem Landschaftsplan folgendes Leitbild für die Stadt:

Erhalt und Entwicklung der charakteristischen Landschaft als wichtigstes Kapital der Stadt durch enge Zusammenarbeit von Naturschutz, Landwirtschaft und Fremdenverkehr.

Darauf aufbauend wurde ein Ziel- und Maßnahmenkonzept erarbeitet. Aus den vielfältigen Aussagen des Landschaftsplanes zur Auswahl und Abgrenzung der Bauflächen, zur Ortsrandgestaltung, zu öffentlichen Grünflächen etc. werden im folgenden drei für Pottenstein wichtige Ziele erläutert:

1. Lenkung der zunehmenden Erstaufforstung,
2. Pflegekonzept für das Stadtgebiet,
3. Strategien zur dauerhaften Erhaltung der Kulturlandschaft im Stadtgebiet.

3.1 Lenkung der Erstaufforstung

Die Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke hat in den letzten Jahren im Stadtgebiet Pottenstein wie in weiten Teilen der Fränkischen Schweiz stark zugenommen. Eine Analyse des Landratsamtes Bayreuth (1993) spricht sogar von einer Aufforstungswelle, die vor allem kleinteilige, schwer zu bewirtschaftende Landschaften und Gemeinden betrifft.

Ein Grund hierfür ist die verstärkte Förderung von Aufforstungen durch die Europäische Union, die eine Verringerung der Überschüsse und Verbesserungen im Naturhaushalt erreichen will. Leider treten gerade in kleinteiligen Landschaften, wie der Fränkischen Schweiz durch Erstaufforstung, aber vermehrt negative Auswirkungen für Artenschutz und Landschaftsbild auf. Zudem ist in diesen Landschaften die landwirtschaftliche Nutzung ohnehin wenig intensiv und der Waldanteil bereits jetzt überdurchschnittlich hoch.

In solchen Landschaften ist eine *größere Waldvermehrung nicht anzustreben* (vgl. Regionalplan bzw. Verordnung Naturpark Fränkische Schweiz), andererseits kann der Wunsch der Grundeigentümer nach Aufforstung nicht gänzlich untersagt werden. Die Lenkung der Erstaufforstung ist im Stadtgebiet Pottenstein besonders wichtig, da die kleinteilige Landschaft sehr hohe Bedeutung für gefährdete Pflanzen- und Tierarten besitzt und das offene Landschaftsbild mit seinen Ausblicken, Felshängen und Wachholderheiden das wichtigste Kapital für den Fremdenverkehr darstellt. Eine ungelenkte Entwicklung würde innerhalb weniger Jahrzehnte die

völlige Veränderung gerade der charakteristischen und attraktiven Landschaftsbereiche bedeuten.

Die Lenkung der Erstaufforstung wird dadurch erschwert, daß in dieser Landschaft nicht nur einige zusammenhängende Einzelflächen besonders wertvoll sind, sondern die mosaikartige Durchdringung weiter Landschaftsbereiche mit Hecken, Rainen, Steinriegeln, kleineren Feldgehölze, lichten Waldrändern u.a. den besonderen Reiz und die Eigenart der Landschaft bestimmt.

Große Flächen des Stadtgebietes müssen deshalb weiter offen gehalten und gepflegt werden, wenn der Charakter der Landschaft erhalten werden soll. Dies gilt für die Täler, die Trockentäler, ebenso wie für waldfreie Hänge und dicht strukturierte Heckenlandschaften.

Die rechtlichen Grundlagen der *Erlaubnis zur Erstaufforstung* sind im Art. 16, Absatz 2 Bayerisches Waldgesetz geregelt:

“Die Erlaubnis darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Artikel 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.“

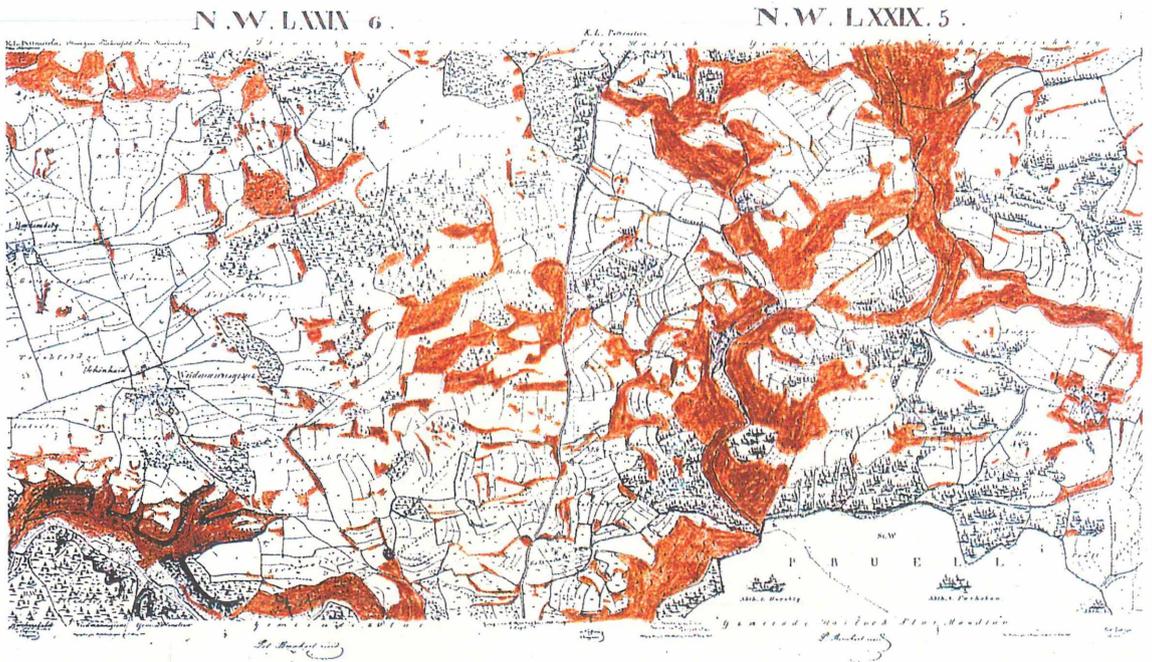
Die Prüfung, wo wesentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden bzw. der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, kann im Landschaftsplan für das gesamte Stadtgebiet erfolgen (vgl. GREBE & BAUERNSCHMITT 1994).

Die *freizuhaltenden Flächen* sind im Plan im Maßstab 1:5.000 flurstücksgenau und im Erläuterungsbericht als Übersichtskarte dargestellt (Abb. 2). Sie umfassen im Stadtgebiet Pottenstein etwa 1.150 ha. Dabei handelt es sich etwa bei der Hälfte der Flächen um unmittelbare Ortsrandbereiche, die zum Teil als Baulandreserve anzusehen sind.

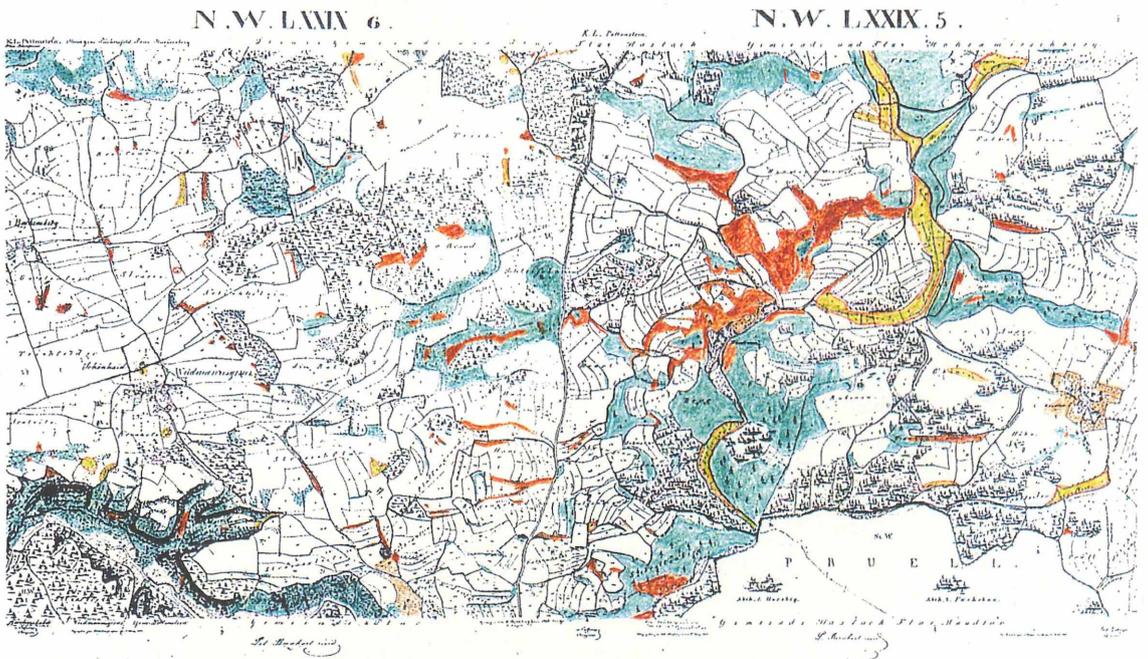
Die übrigen Gebiete sind wertvolle Kulturlandschaftsbereiche, in denen schwerpunktmäßig die Förderprogramme des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere das Vertragsnaturschutzprogramm, einzusetzen sind. Die Abgrenzung der freizuhaltenden Gebiete dient also gleichzeitig als Gebietskulisse für den prioritären Einsatz von Fördermitteln zur Landschaftspflege (s.u.).

In Pottenstein wurden vor allem folgende Bereiche als “von Aufforstung freizuhalten” dargestellt:

- großflächig zusammenhängende Kalkmagerrasen und Wachholderheiden,
- landschaftsprägende Täler und Trockentäler,
- kleinteilige Hecken- und Knocklandschaften,
- wichtige Biotopverbundachsen, besonders im Bereich lichter, südexponierter Waldränder,
- das Umfeld der harmonisch in die Landschaft eingebetteten Dörfer.



Magerrasenflächen im Urkataster von 1850
Auswertung Büro Grebe



Magerrasenflächen 1990
Bestandserhebung im Rahmen des Landschaftsplanes Pottenstein,
Büro Grebe 1992



Abbildung 1

Rückgang der Kalkmagerrasen und Zunahme des Waldanteils nördlich Pottenstein zwischen 1850 und 1990

Gleichzeitig finden sich aber auch in einer kleinteiligen Landschaft wie in der Fränkischen Schweiz Flächen für eine konfliktfreie, sogar positive Erstaufforstung. In einer Landschaft wie der Fränkischen Schweiz müssen aber auch Kompromisse seitens des Naturschutzes eingegangen werden, will man die Erstaufforstung nicht gänzlich untersagen. Der dramatische Rückgang von Kalkmagerrasen (vgl. Abb. 1) und die starke Gefährdung der in diesem Lebensraum vorkommenden Pflanzen- und Tierarten lassen keinen Spielraum für weitere Verluste durch Aufforstung. Auch die für den Biotopverbund und die Biotopentwicklung erforderlichen Flächen müssen erhalten werden. Dagegen können durch Aufforstung bedingte Verluste an Waldrandlänge, v.a. bei nordexponierten Waldrändern, toleriert werden.

Art. 16 Bayerisches Waldgesetz regelt in Abs. 4: "Soweit in auf Gesetz beruhenden Plänen Flächen zur Aufforstung vorgesehen sind, bedarf die Erstaufforstung keiner Erlaubnis. In solchen Flächen ist der Abschluß der Aufforstung der unteren Forstbehörde anzuzeigen." Diese Regelung erlaubt es, im Landschaftsplan Flächen zur Erstaufforstung darzustellen, auf denen dem Grundeigentümer das aufwendige Genehmigungsverfahren erspart wird. Gleichzeitig erhalten solche Aufforstungsgewanne bezogen auf den jeweiligen Standort die maximale Förderung. Die eindeutige Abgrenzung von Aufforstungsgewannen ermöglicht zudem eine sinnvolle Waldrandgestaltung.

Im Landschaftsplan Pottenstein wurden ca. 110 ha Flächen zur Erstaufforstung dargestellt (Abb. 2), wobei auf allen Flächen ein Mindestanteil an Laubholz (40%, in Einzelfällen bis 70%) für erforderlich gehalten wird. Die Aufforstungsflächen sind gleichmäßig auf das Stadtgebiet verteilt, so daß möglichst für alle Grundeigentümer Alternativen bei einem Aufforstungswunsch vorhanden sind. Das Aufforstungskonzept ist im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung abgestimmt. Darüber hinaus können im größten Teil des Gemeindegebietes weiterhin Erstaufforstungen im Rahmen des üblichen Einzelgenehmigungsverfahrens erfolgen, wobei zur Bewertung der Aufforstungsanträge im Landschaftsplan mehrere Kriterien genannt sind (Abb. 3).

Es bleibt zu hoffen, daß sich dieses Konzept in den nächsten Jahren im Stadtgebiet von Pottenstein bewährt und Gemeinden mit ähnlichen Problemen entsprechend vorgehen.

Der gemeindliche Landschaftsplan ist aus mehreren Gründen als Lenkungsinstrument für die Erstaufforstung gut geeignet:

- Er wird von der Gemeinde in eigener Planungshoheit erstellt, damit ist eine hohe Identifikation mit den Aussagen des Planes gegeben; der Landschaftsplan ist ein flächendeckendes, fachübergreifendes Gesamtkonzept, das eine

Abwägung mit allen anderen Belangen vornimmt; der Landschaftsplan beruht auf gesetzlicher Grundlage und durchläuft im Rahmen der Integration in den Flächennutzungsplan ein geregeltes Verfahren; es erfolgt eine Abstimmung mit Bürgern und Trägern öffentlicher Belange.

3.2 Pflegekonzept für das Stadtgebiet

Basierend auf der Bestandserhebung wird im Landschaftsplan Pottenstein ein Pflegekonzept erarbeitet, das die Grundlage für den effektiven Einsatz der vorhandenen Pflegekapazitäten liefert (MAYERL 1990). Dies ist in einer wertvollen Kulturlandschaft mit einer hohen Veränderungsdynamik besonders wichtig. Zudem ergibt sich durch das Vertragsnaturschutzprogramm eine enge Koppelung zwischen den Einsatzmöglichkeiten von Fördermitteln und den fachlichen Aussagen im Landschaftsplan. Aufgrund der besonderen landschaftlichen Struktur sind im Stadtgebiet von Pottenstein nicht nur Einzelflächen, wie Kalkmagerrasen oder Moore, besonders erhaltungs- und pflegebedürftig, sondern ganze Landschaftsausschnitte mit einer engen Durchdringung von Hecken, Magerrasen und landwirtschaftlich genutzten Flächen ("Netz-Landschaften", lt. RINGLER 1995). Hier sind Extensivierungsmaßnahmen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen besonders effektiv und erfolgversprechend. Sie dienen gleichzeitig dem Biotopverbund wie auch der Pufferung von eingestreuten naturnahen Flächen wie Hecken, Steinriegeln, Magerrasen etc.. Diese *Pflegeschwerpunkte* sind identisch mit den von Aufforstung freizuhaltenen Gebieten.

Darüber hinaus enthält der Landschaftsplan für folgende besonders wertvolle Biotoptypen gebietsbezogene *Einzelhinweise*:

Wachholderheiden und Kalkmagerrasen,
Trocken-Kiefernwälder,
Gewässer (Bachläufe und Hüllweiher),
Feuchtwälder,
Feucht- und Naßwiesen.

Gerade bei den Wachholderheiden und Magerrasen besteht erheblicher Pflegebedarf, wobei sowohl Erstpflegemaßnahmen wie Entbuschung und Felsfreistellung als auch die Dauerpflege durch extensive Beweidung zu klären sind. Obwohl es erforderlich wäre, alle Restflächen zu erhalten und zu optimieren, ist es bei der Vielzahl von Einzelflächen unumgänglich, Schwerpunkte und Prioritäten für die praktische Umsetzung abzuleiten. Dies ist im Landschaftsplan erfolgt. Dabei konnten auch Lösungen für umstrittene Pflegemaßnahmen vorgeschlagen werden, wie beispielsweise die sog. *Felsfreistellung*.

Markante Dolomittfelsen prägen das Landschaftsbild um Pottenstein in besonderer Weise. Offene Felsköpfe mit ihrer speziellen Vegetation sind nicht



Abbildung 2

Im Landschaftsplan Pottenstein dargestellte Aufforstungsgewanne sowie von Aufforstung freizuhaltende Flächen

nur für den Naturschutz von höchster Bedeutung, auch der Fremdenverkehr möchte am Zuwachsen begriffene Felspartien freistellen und als Teil des attraktiven Landschaftsbildes wieder erlebbar machen. Häufig sind attraktive Aussichtspunkte bereits hinter Bäumen verschwunden und sollen wieder freigestellt werden.

Derartige Maßnahmen werden kontrovers diskutiert und beinhalten i.d.R. Konflikte mit der Forstwirtschaft, da Waldflächen oder zumindest einzelne Waldbäume davon betroffen sind. Insbesondere bestehen Bedenken hinsichtlich unkoordinierter Felsfreistellungsaktionen, die auf Wunsch von Naturschutzverbänden, Fremdenverkehrsvertretern und Heimatfreunden ein unabsehbares Ausmaß annehmen könnten.

Durch ein ausgewogenes Konzept im Landschaftsplan wird der Umfang derartiger Aktionen klar begrenzt und auf die besonders wirkungsvollen Bereiche beschränkt. Damit ist für alle Beteiligten klar, wo Felsfreistellungen erfolgen sollen, und eben auch, wo nicht. Dieses Konzept wird im laufenden Anhörungsverfahren abgestimmt, so daß in den nächsten Jahren entsprechende Maßnahmen erfolgen können.

3.3 Integrierte Strategie zur dauerhaften Erhaltung der Kulturlandschaft

In einer an naturnahen Strukturen reichen Gemeinde wie Pottenstein werden die enormen Aufgaben deutlich, die sich der Landschaftspflege in den nächsten Jahrzehnten stellen. Es ist nicht damit zu rechnen, daß reine Pflege ohne Bezug zum wirtschaftlichen System in erforderlichem Umfang dauerhaft geleistet werden kann. Gerade eine Landschaft wie die Fränkische Schweiz zeigt, daß die heute als wertvoll und attraktiv empfundene Landschaft nicht aus Selbstzweck, sondern als Teil wirtschaftlich bestimmter Überlegungen entstanden ist. Es muß also auch heute darauf ankommen, entsprechend tragfähige Nutzungsformen zu erhalten und zu entwickeln, die unter den heutigen Bedingungen den Erhalt der Landschaft sichern (integrierter Naturschutz, vgl. PFADENHAUER 1991).

Die Landschaftsplanung darf sich also nicht nur mit biologischen Fachfragen beschäftigen, sondern muß prüfen, wie ihre fachlichen Ziele in Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaft und dem Fremdenverkehr umgesetzt werden können. Im Landschaftsplan Pottenstein wurden deshalb über die fachlichen Aussagen zum Artenschutz und zur Biotoppflege hinaus Überlegungen zur stärkeren Vernetzung der Bereiche Naturschutz - Landwirtschaft - Fremdenverkehr angestellt.

Während die Landwirtschaft als wichtigster Träger von Pflegemaßnahmen grundsätzlich eingebunden werden muß, kann in Pottenstein der Fremdenverkehr als wichtiger Wirtschaftsfaktor und als Hauptnutznießler landwirtschaftlicher Arbeit erheblich zur dauerhaften Sicherung der Landschaft beitragen.

Für die landwirtschaftliche Entwicklung und den Fremdenverkehr wurden deshalb im Landschaftsplan Ziele und Maßnahmen vorgeschlagen, die die Erhaltung der Kulturlandschaft unterstützen und fördern.

Aus dem Bereich der *Landwirtschaft* sind dies u.a.:

- optimale Ausnützung der bestehenden Förderprogramme des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- überbetriebliche Zusammenarbeit, insbesondere bei der Landschaftspflege; Erhöhung der Wertschöpfung durch verstärkte Direktvermarktung (z.B. über die Fremdenverkehrsgastronomie); Förderung extensiver Tierhaltungsformen, z.B. Beweidung mit Schafen oder Mutterkühen.

Für den *Fremdenverkehr* wurden folgende Ziele dargestellt:

- Erhalt und Pflege der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft; Profilierung der Stadt Pottenstein als Gemeinde mit sanftem Tourismus in intakter Natur; Erhöhung der Wertschöpfung durch den Fremdenverkehr unter Schonung der Landschaft; Information der Besucher über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Fränkischen Schweiz.

Ein wesentlicher Aspekt ist die *Vernetzung und Bündelung der gemeinsamen Interessen* von Naturschutz, Landwirtschaft und Fremdenverkehr.

Die Fremdenverkehrswirtschaft muß die bisher von ihr genutzten Leistungen der Landwirte bei der Pflege der Landschaft stärker anerkennen und sich hier mehr engagieren. Beispielsweise könnte der Direktabsatz landwirtschaftlicher Produkte über die Gastronomie noch deutlich erhöht werden. Über den Fremdenverkehr ergäbe sich mit dem gezielten Einsatz regionaler Produkte auch ein wichtiger Werbeeffekt (regionale Küche, gesunde Produkte aus intakter Natur). Informationen auf der Speisekarte könnten den Urlauber über die entsprechenden Zusammenhänge informieren (z.B. Jura-Lamm-Programm der Regierung von Oberfranken).

Spezielle Angebote, wie Obstwiesen für Urlauber, Mithilfe bei der Landschaftspflege, Führungen, Obstfest, Schäferfest etc., verbessern das Profil der Stadt als Fremdenverkehrsgemeinde und dienen gleichzeitig dem Naturschutz. Diese Strategie würde vor allem Langzeiturlauber ansprechen, die einen höheren Beitrag zur Wertschöpfung leisten als Tagesausflügler.

Nicht zuletzt wurde im Landschaftsplan vorgeschlagen, die Information über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege deutlich zu verbessern, z.B. durch Einrichtung eines Informationszentrums, von Erlebnispfaden etc.. Viele Städter kennen heute elementare Zusammenhänge in der Kulturlandschaft nicht mehr. Gerade junge Familien sind dankbar für entsprechende Informa-

LANDSCHAFTSPLAN POTTENSTEIN

| Begünstigende Kriterien für Aufforstungen | Einschränkende Kriterien für Aufforstungen |
|--|---|
| <p>Arten- und Biotopschutz</p> <p>Flächen zur Entwicklung abgestufter oder gebuchteter Waldränder Flächen zur Bereicherung strukturarmer Landschaften (z. B. Ackerlandschaft im nördlichen Teil)</p> | <p>Arten- und Biotopschutz</p> <p>Flächen nach § 6d BayNatSchG (Mager-, Trocken- und Naßstandorte) Flächen mit bedrohten Arten der Roten Liste Flächen mit besonders schützenswerten Pflanzengesellschaften Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund von Offenlebensräumen oder besonderer Funktion als Teilhabitat bedrohter Arten</p> |
| <p>Ressourcenschutz</p> <p>Wasserschutzgebiete und Trinkwassereinzugsgebiete erosionsgefährdete Standorte in ertragsünstigen Lagen Windschutzpflanzungen in Ackerlagen zur Vermeidung von Erosion</p> | <p>Kulturhistorische Bedeutung</p> <p>Flächen, die als repräsentative Bestandteile der traditionellen, bzw. historischen Kulturlandschaft besonders bedeutsam sind</p> |
| <p>Landwirtschaft</p> <p>hofferne Lagen ertragsungünstige Standorte</p> | <p>Landwirtschaft</p> <p>hofnahe Lagen ertragsünstige Standorte</p> |
| <p>Klima</p> <p>produktive Standorte mit hoher Phytomasseproduktion zur Kohlendioxidbindung Flächen zum Windschutz von Ortslagen</p> | <p>Klima</p> <p>Flächen mit besonderer Bedeutung für den Kaltluftabfluß (Talaunen, bestimmte Hänge)</p> |
| <p>Siedlung, Verkehr</p> <p>Flächen zum Sicht- und Lärmschutz Flächen zum Wind- und Erosionsschutz</p> | <p>Siedlung</p> <p>Flächen mit hoher Bedeutung für das Ortsbild (intakte Ortsränder) Flächen mit potentieller Eignung als Bauilandreserve Flächen zur Erhaltung offener, besonnener Dorflagen</p> |
| <p>Landschaftsbild</p> <p>Flächen zur Bereicherung ausgeräumter Landschaften Flächen zur Betonung von Reliefmerkmalen Flächen zur Einbindung störender Bebauungs- oder Verkehrselemente</p> | <p>Landschaftsbild</p> <p>Flächen um Aussichtspunkte Attraktive Landschaftsteile wie Heckenlandschaften, Obstwiesen, Wiesentäler, weite Wiesenlandschaften (v. a. an Wanderwegen) Besondere Ortsansichten, Bauwerke, Einzelbäume, Blickbezüge</p> |

Abbildung 3

Im Landschaftsplan Pottstein benannte Kriterien zur Beurteilung von Aufforstungsanträgen

tionsangebote. Positiver Nebeneffekt für den Naturschutz: Informierte Urlauber verhalten sich naturverträglicher als uninformierte Gäste.

4 Ausblick

Die breite Diskussion im Stadtrat über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Stadtgebiet haben bereits jetzt zu einer deutlichen Stärkung des Bewußtseins über die Probleme und Aufgaben der nächsten Jahre geführt.

Ausgehend von der inzwischen sehr deutlich gewordenen Problematik der Erstaufforstung sind die Notwendigkeiten zur Stützung und Förderung der extensiven Landwirtschaft dem Stadtrat bewußt. Auch die Notwendigkeit einer stärkeren Vernetzung von Naturschutz Landwirtschaft Fremdenverkehr ist erkannt und kann erhebliche Synergieeffekte auslösen, die allen drei Bereichen zugute kommen.

In Pottenstein wurde deutlich, daß der Landschaftsplan als fachlich abgestimmtes Konzept sowohl bei der praktischen Arbeit der Landschaftspflege als auch bei der Entwicklung eines Leitbildes zur langfristigen Entwicklung einer Fremdenverkehrsgemeinde zahlreiche Beiträge leisten kann.

Inzwischen hat der Fachbereich Landespflege an der Fachhochschule Weihenstephan ein Seminar zur "Umsetzung des Landschaftsplanes Pottenstein" mit 40 Studenten über 3 Semester durchgeführt. Viele Aktionen sind auf reges Interesse der Stadt und ihrer Bürger gestoßen. Es bleibt zu hoffen, daß diese Anstöße fortgeführt und weiter konkretisiert werden.

Literatur

GREBE, R. & BAUERNSCHMITT, G. (1994):
Landschaftsplanung in Bayern Beispiel Landschaftsplan Alfeld. Planungsbüro Grebe, Nürnberg; Hrsg: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

MAYERL, D. (1990):
Die Landschaftspflege im Spannungsfeld zwischen gezieltem Eingreifen und natürlicher Entwicklung. - Natur und Landschaft 65(4), Bonn

LANDRATSAMT BAYREUTH (1993):
Analyse des Aufforstungsgeschehens im Landkreis Bayreuth. - Unveröffentlicht

PFADENHAUER, J. (1991):
Integrierter Naturschutz. - Natur und Landschaft 2/91

QUINGER, B. et al. (1994):
Lebensraumtyp Kalkmagerrasen - 1. und 2. Teilband Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II./1. (Projektleiter A. Ringler). - Hrsg: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege

RINGLER, A. (1995):
Einführung und Ziele der Landschaftspflege in Bayern - Landschaftspflegekonzept Bayern, Band I (Alpeninstitut GmbH). - Hrsg: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.

Anschrift des Verfassers:

Dipl. Ing. (FH) Guido Bauernschmitt
Planungsbüro Grebe
Lange Zeile 8
D-90419 Nürnberg

Leitfaden zur Fortentwicklung des gemeindlichen Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans in Bayern "Landschaftsplanung am Runden Tisch"

Inhalt, Verfahrensablauf, Umsetzung, Beteiligung und Mitwirkung



(Grafik: Mahl & Wartner, Landschaftsarchitekten, Landshut)

Herausgeber:

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN

Gliederung:

1 Einführung

2 Zusammenarbeit der an der Landschaftsplanung im Rahmen der Bauleitplanung Beteiligten

- 2.0 Allgemeine Hinweise
- 2.1 Die Rolle der Gemeinde
- 2.2 Die Rolle der Landschaftsarchitekten
- 2.3 Die Rolle der Bürger
- 2.4 Die Rolle der Behörden

3 Verfahrensablauf

- 3.1 Ablaufschema (Kurzübersicht)
- 3.2 Allgemeine Hinweise

4 Anforderungen an die Inhalte des gemeindlichen Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans

- 4.0 Allgemeine Hinweise
- 4.1 Abiotische Ausstattung
- 4.2 Biotische Ausstattung
- 4.3 Landschaftsbezogene Grundlagen des Wirtschaftens und Handelns
- 4.4 Landschaftsbild/-erleben
- 4.5 Vorhandene, freiraumbezogene Erholungsnutzung
- 4.6 Landschaftliches Leitbild
- 4.7 Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Anforderungen an bestehende und beabsichtigte Flächennutzungen
- 4.8 Hinweise zur Darstellung des Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans in Karte und Text

5 Umsetzung der Ziele und Maßnahmen

- 5.0 Allgemeine Hinweise
- 5.1 Wege der Umsetzung
- 5.2 Umsetzungsmöglichkeiten der Gemeinde

6 Informationsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1 Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden in der Bauleitplanung
- 6.2 Öffentlichkeitsarbeit durch Fachbehörden, Akademien und Berufsverbände
- 6.3 Forschung, Wissenschaft und Lehre

7 Förderung und Honorierung

- 7.0 Allgemeine Hinweise
- 7.1 Grundlagen für die Honorarabrechnung
- 7.2 Anwendung der HOAI, Verfahren bei der Förderung von Landschaftsplänen

Anhang

(im Tagungsband nicht enthalten; kann beim Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen angefordert werden)

| | |
|---|----------|
| Richtlinien zur Förderung von Landschaftsplänen vom 21.11.1988 | Anhang 1 |
| Förderung der Umsetzung von Landschaftsplänen | Anhang 2 |
| Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und des Innern vom 18.12.1985 zur Landschaftsplanung und Bauleitplanung | Anhang 3 |
| Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und des Inneren vom 08.08.1985 zur Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung und der Bauleitplanung im Alpen- und Voralpengebiet | Anhang 4 |
| Beispielhafte Erläuterungen zur Darstellung der Bodenfunktion anhand der Bodenschätzung | Anhang 5 |
| Beispielhafte Hinweise zur Ermittlung der wassererosionsgefährdeten Bereiche | Anhang 6 |
| Auszug aus der Systematik der Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung | Anhang 7 |
| Ablaufschema und Arbeitsschritte Landschaftsplan/Flächennutzungsplan (ausführliche Version) | Anhang 8 |
| Nachweis besonderer Quellen | Anhang 9 |

Der Leitfaden zur Fortentwicklung des gemeindlichen Landschaftsplans entstand in Zusammenarbeit der Arbeitsgruppen der Naturschutzfachstellen und der Bayerischen Architektenkammer:

Arbeitsgruppe der Naturschutzfachstellen:

| | |
|----------------------|---|
| Klaus BALZER | Regierung von Unterfranken |
| Christoph BRODA | Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) |
| Ursula FISEL | Projektgruppe "Arten- und Biotopschutzprogramm", |
| Bernd-Ulrich RUDOLPH | Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU) |
| Michael GRAUVOGL | StMLU |
| Beate JESSEL | Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) |
| Harald LIPPERT | Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU) |
| Dieter MAYERL | StMLU |
| Hubertus OTT | Regierung der Oberpfalz |
| Dr. Andreas OTTO | Regierung von Schwaben |
| Alfred RÜCKERT | StMLU |
| Heinrich SCHLEDORN | Regierung von Niederbayern |
| Reinhard SCHUSTER | Regierung von Mittelfranken |
| Manfred THOM | Regierung von Oberfranken |
| Bernd UNTERBURGER | Regierung von Oberbayern |

Arbeitsgruppe der Bayerischen Architektenkammer:

| | |
|--------------------|------------------------------|
| Raimund BÖHRINGER | Landschaftsarchitekt |
| Christoph BRODA | StMLU |
| Hans-Georg BRANDES | LfU |
| Dieter MAYERL | StMLU |
| Claudia MEINEL | Landschaftsarchitektin |
| Christoph RANDL | Bayerische Architektenkammer |
| Charlotte REITSAM | Landschaftsarchitektin |
| Alfred RÜCKERT | StMLU |
| Dr. Lothar ZETTLER | Landschaftsarchitekt |

in Abstimmung mit:

| | |
|-------------------|---|
| Josef ATTENBERGER | Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten |
| Herbert KALLMAYER | Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern |
| Dr. Jürgen BUSSE | Bayerischer Gemeindetag |
| Werner SCHMID | |
| Michael SEIDE | Bayerischer Städtetag |

Text:

| | |
|-----------------------|-----|
| Christiane FRIEDRICHS | LfU |
| Martin SANDTNER | |

Stand: 24.07.1996

1 Einführung

Mit dem Landschaftsplan als Teil des Flächennutzungsplans verfügen die Gemeinden über ein zukunftsorientiertes Planungsinstrument. Sie können damit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen ihrer Bauleitplanung abgestimmt mit den anderen Belangen - im Gemeindegebiet festlegen. Der Gesetzgeber hat diese Aufgabe im Artikel 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in die Planungshoheit der Gemeinden gelegt und ihnen so besondere Mitverantwortung für Mensch und Natur übertragen.

Der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan umfaßt die konzeptionelle, programmatische Planungsebene für das gesamte Gemeindegebiet. In dieser Ebene hat die Gemeinde mit dem Landschaftsplan die Chance, in Verantwortung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einzutreten und für die Gestaltung der Landschaft Vorsorge zu treffen. Im Mittelpunkt steht ein vorausschauendes Entwicklungskonzept für das ganze Gemeindegebiet. Es geht dabei vor allem um Größe und Qualität, Zuordnung und Begrenzung der Flächen für Wohnen und Arbeiten, Infrastruktur und Erholung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege und anderes mehr. Der Planungsprozeß in der Bauleitplanung dient - unter Beteiligung der Bürger - vor allem der Diskussion verschiedener gemeindlicher Entwicklungsalternativen. Dem Landschaftsplan kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, die Umweltverträglichkeit der einzelnen Flächennutzungen aufzuzeigen und Vorschläge zur Konfliktvermeidung und zum Ressourcenschutz auszuarbeiten. Er bereitet also die ökologischen und landschaftsgestalterischen Anforderungen an die Bauleitplanung der Gemeinde nachvollziehbar auf und trägt zur Qualitätssteigerung der Bauleitplanung bei.

Mit dem Landschaftsplan kann die Gemeinde Antworten auf sich abzeichnende Entwicklungen geben und steuernd eingreifen. Ein Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan gibt der Gemeinde verlässliche Entscheidungshilfen an die Hand. Eine wichtige Aufgabe ist es auch, den Planungen Dritter konsensfähige Leitbilder für das Gemeindegebiet vorzugeben. Wichtige Zukunftsfragen, wie z.B. der Strukturwandel in der Landwirtschaft oder eine umweltgerechte Baulandvorsorge, können besser bewältigt werden. Mit der Umsetzung des Landschaftsplans können auch ökonomische Vorteile in der Gemeinde verbunden sein.

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung landschaftsplanerischer Ziele ist von großer Bedeutung, daß die in der Gemeinde Verantwortlichen gemeinsam mit interessierten Bürgern, mit den Grundstückseigentümern und Fachbehörden einen Konsens anstreben. Deshalb wird nachfolgend als zentrales Motto einer Weiterentwicklung der gemeindlichen Landschaftsplanung in Bayern die *Landschaftsplanung am Runden Tisch* vorgestellt. Mehr als 20 Jahre

Erfahrung in der Landschaftsplanung haben gezeigt, daß nur eine kooperative Planung hohe Akzeptanz bei Bürgern und Verwaltung sichert. Akzeptanz ist zugleich auch der Schlüssel für eine frühzeitige und erfolgreiche Umsetzung der Planungsziele der Gemeinde.

Allgemeine Hinweise:

Anstelle von Gemeinde/Markt/Stadt wird im folgenden Gemeinde verwendet.

Zur Vereinfachung wird im weiteren für Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin die Form Landschaftsarchitekt verwendet; ebenso bei Bürgern, Planern, etc..

Zur Gesamthematik "Die umweltbewußte Gemeinde" hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag und in Abstimmung mit dem Bayerischen Städtetag 1996 einen gleichnamigen Umweltleitfaden mit konkreten Handlungsempfehlungen, u.a. zur Landschaftsplanung und Landschaftspflege, für die Gemeinden herausgegeben.

2 Zusammenarbeit der an der gemeindlichen Landschaftsplanung im Rahmen der Bauleitplanung Beteiligten

2.0 Allgemeine Hinweise

Erfahrungen aus nunmehr etwa 20 Jahren Landschaftsplanung in Bayern sowie neuere Arbeiten aus dem Bereich der Akzeptanzforschung belegen, daß die Akzeptanz landschaftsplanerischer Aussagen bei allen Beteiligten von großer Bedeutung für ihre letztendliche Umsetzung vor Ort ist. Wichtig ist, die von der Planung betroffenen Menschen frühzeitig einzubinden und zur Mitwirkung anzuregen.

Die gemeindliche Landschaftsplanung im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist vor allem als ein "Prozeß" zu verstehen, der sich in enger Zusammenarbeit und in einem kontinuierlichen Dialog zwischen den Beteiligten abspielt. Dazu zählen Vertreter der Gemeinden, der Landschaftsarchitekt und der Ortsplaner, die Bürger vor allem auch die Grundeigentümer und Bewirtschafter der Flächen - sowie betroffene Verbände und Behörden. In diesem Prozeß nimmt die Gemeinde aufgrund ihrer Planungshoheit eine herausgehobene Stellung mit besonderer Verantwortung ein.

Alle Beteiligten sollen zusammenwirken, um

die kulturelle und landschaftliche Eigenart der Landschaft in der jeweiligen Gemeinde herauszuarbeiten,

das Bewußtsein der Menschen für die Eigenart der sie umgebenden Landschaft als Heimat und Identifikationsgrundlage zu fördern sowie sich umgekehrt von ihnen Anregungen und Ideen vermitteln zu lassen,

die Bürger zu umweltbewußtem Handeln anzuregen.

Gemeindliche Landschaftsplanung ist dann besonders effektiv, wenn sie im Bewußtsein der Verantwortlichen und der Bevölkerung verankert und akzeptiert wird. Dabei geht es um folgendes Selbstverständnis der Beteiligten:

- Der Gemeinde kommt im Rahmen ihrer Planungshoheit für den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan eine besondere Verantwortung zu; Bürgermeister und Gemeinderat haben den gesetzlichen Auftrag der Daseinsfürsorge für das Wohl ihrer Bürger und sind zu einem Ausgleich unterschiedlicher Interessen verpflichtet. Dies umfaßt die Prüfung des Erfordernisses der Landschaftsplanung gemäß Art. 3 Abs. 2 Bay-NatSchG (vgl. auch Anhang 3, S. 2, Nr. 2).
- Der Landschaftsarchitekt muß sich als Ermittler wie auch als Koordinator und Vermittler verstehen.
- Die Bürger und die betroffenen Verbände sollen frühzeitig und ausreichend über den Stand der Planungen informiert und dazu angeregt werden, eigene Ideen einzubringen.
- Die zuständigen Behörden sollen den Landschaftsarchitekten und den Ortsplaner in ihrer Arbeit unterstützen und die behördenübergreifende Zusammenarbeit pflegen. Die Ziele des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan sind behördenverbindlich, soweit einzelne Träger öffentlicher Belange im Aufstellungsverfahren nicht widersprochen haben (vgl. § 7 BauGB).

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans soll darauf geachtet werden, daß die vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen in einem überschaubaren Zeitraum durchgeführt werden können.

Ein kooperatives Zusammenwirken der Beteiligten erleichtert die Planung und kann die Verwirklichung notwendiger Entwicklungsvorhaben in der Gemeinde wesentlich beschleunigen.

2.1 Die Rolle der Gemeinde

Der Gemeinde (Bürgermeister und Gemeinderäte) kommt im Planungsprozeß eine hervorgehobene Rolle und Verantwortung zu. Als Planungsträger der Bauleitplanung trifft sie im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan wichtige Entscheidungen zur Bewahrung und Entwicklung intakter natürlicher Lebensgrundlagen. Diese sind Bestandteil der gemeindlichen Daseinsfürsorge und der Lebensqualität für alle Bürger. Dieser Planungsauftrag wird über verschiedene gesetzliche Grundlagen gestützt und formuliert, insbesondere:

Art. 28 Abs. 2 und Art. 20a Grundgesetz: Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung und Planungshoheit, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,

Artikel 3 und 141 Bayerische Verfassung: Das Recht auf eine gesunde Umwelt zählt zu den Grundrechten der Verfassung und zu den besonderen Aufgaben der Gemeinden,

§ 1 Absatz 5 Baugesetzbuch: Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als allgemeine Ziele der Bauleitplanung,

§188 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch: Über das Zusammenwirken von Bauleitplanung und Flurbereinigung,

§ 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Art. 1 und Art. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz: Verpflichtung zu Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich als Lebensgrundlagen des Menschen.

Die Gemeinde übernimmt so mit der Landschaftsplanung auch Aufgaben des Staates im Bereich "Naturschutz und Landschaftspflege" für ihr Gebiet.

Die Gemeinde wird im Planungsprozeß

schon im Vorfeld der Auftragsvergabe die unterschiedlichen, örtlichen Interessen erkunden, Gespräche mit möglichen Betroffenen und Beteiligten führen und erste Zielvorstellungen entwickeln (Akzeptanzvoruntersuchung), kompetenten Sachverstand zur Lösung von Planungsfragen heranziehen, frühzeitig planungsbegleitende Arbeitskreise initiieren und zur Mitarbeit ermuntern, zwischen den unterschiedlichen Interessen der Beteiligten zum Wohle aller Gemeindebürger vermitteln, bereits während des Planungsprozesses konsensfähige Maßnahmen vor Ort umsetzen (= Akzeptanzsteigerung).

2.2 Die Rolle der Landschaftsarchitekten

Die Landschaftsarchitekten sind als Planverfasser im Auftrag der Gemeinde im Planungsprozeß auch als Vermittler und Koordinatoren gefordert:

- Frühzeitig, möglichst bei Beginn der Planung, ist mit Unterstützung der Gemeinde ein die Planung begleitender Arbeitskreis ("Runder Tisch") einzurichten und zu moderieren. Notwendig ist es dabei, immer wieder von neuem die Initiative zu ergreifen, Anstöße zu vermitteln, eigene Ideen einzubringen sowie Anregungen, Wünsche, Forderungen aufzunehmen.

Landschaftsarchitekt und Ortsplaner sollen möglichst von Planungsbeginn an kooperativ und - soweit möglich - arbeitsteilig zusammenwirken.

- Über die Ergebnisse der einzelnen Planungsschritte ist regelmäßig und verständlich zu informieren. Örtlicher Sachverstand soll - wo immer möglich - beigezogen werden.

Der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan soll als ein integriertes Gesamt-Entwicklungskonzept für das Gemeindegebiet erarbeitet werden, in dem die verschiedenen Nutzungen gegenseitig abgestimmt und dauerhaft-umweltgerechte Lösungen und Alternativen aufgezeigt werden.

- Planung und Umsetzung sollen von Anfang an Hand in Hand gehen. Der Landschaftsarchitekt soll als Berater der Gemeinde seinen Sachverstand und seine örtlichen Kenntnisse auch über die Zeitdauer der eigentlichen Landschaftsplanung hinaus anbieten.

2.3 Die Rolle der Bürger

Die Bürger und Verbände sind als Betroffene zur Mitwirkung aufgerufen:

- Ein möglichst breites Spektrum örtlicher Interessenvertreter und "Meinungsführer" soll sich am Planungsprozeß beteiligen. Wichtig ist vor allem auch die Mitwirkung der Grundeigentümer und Bewirtschafter von Flächen. Eine kooperative Planung am "Runden Tisch" lebt von der freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeit der Bürger. Sie leisten damit Entscheidungshilfe für den Gemeinderat.
- In informellen Gesprächen sollen die Bürger und Verbände Beiträge zur Analyse von Meinungen (Sichtweisen in der Bevölkerung) und zur Einstellung der Menschen zu ihrer Landschaft (Akzeptanzuntersuchung) leisten.
- Die Bürger sollen die Formen der gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan nutzen.
- Die Bürger sind aufgefordert, in ihrer Gemeinde selbst aktiv landschaftsplanerische Ziele, z.B. auf eigenen Grundstücken, umzusetzen oder bei gemeindlichen Umweltaktionen mitzumachen.

2.4 Die Rolle der Behörden

Den Behörden kommen im Planungsprozeß des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan folgende Aufgaben zu:

- Information über die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. Art. 2 Abs. 3 BayNatSchG) sowie die des Baugesetzbuches für den Bereich der Bauleitplanung. Abstimmung mit dem Landschaftsarchitekten, dem Ortsplaner und der Gemeinde über die Planungsvorgaben.
- Bereitstellen notwendiger Unterlagen und Herstellen von Kontakten zu anderen Behörden.
- Pflege der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde ("kooperatives Verwaltungshandeln").
- Fachliche Unterstützung des Landschaftsarchitekten und Bestärkung in seinem Selbstverständnis als neutraler Fachgutachter.
- Einbringen von konstruktiven Anregungen und Bedenken aus der eigenen Gebiets- und Sachkenntnis der Behörde heraus (Auskünfte als Träger öffentlicher Belange).

3 Verfahrensablauf

3.1 Ablaufschema (Kurzübersicht)

Siehe Abb. 1. Ablaufschema und Arbeitsschritte Landschaftsplan/Flächennutzungsplan in der ausführlichen Version finden sich im Anhang 8.

3.2 Allgemeine Hinweise

Dieses Kapitel erläutert den Verfahrensablauf des Vorentwurfs Landschaftsplan (LP) als landschaftsplanerisches Konzept sowie die sich anschließenden Stufen der Zusammenführung zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan. Bei größeren Städten kann der Verfahrensablauf den besonderen Erfordernissen angepaßt werden. Im übrigen enthalten die "Planungshilfen für die Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums des Innern Hinweise für die Ausarbeitung und Aufstellung der Bauleitpläne (vgl. Anhang 9).

Ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, kann nach Art. 3 Abs. 5 BayNatSchG dennoch ein Landschaftsplan aufgestellt werden. Der Verfahrensablauf gilt entsprechend.

Vorentwurf LP

Der Vorentwurf LP (landschaftsplanerisches Konzept) ist die vom Landschaftsarchitekten erarbeitete vorläufige Planfassung. Er enthält die grundsätzliche Lösung der Aufgabe durch Erläuterungen in Text und Karte (§ 45a (2) Nr. 3 HOAI). Dieses landschaftsplanerische Konzept wird dem Gemeinderat (Grundsatzbeschuß) und den Naturschutzbehörden im Rahmen der Landschaftsplanförderung (vgl. Anhang 1) vorgestellt.

Vorentwurf FNP mit LP

Durch die Einarbeitung von Ergänzungen und Nachträgen der Gemeinde entsteht aus dem städtebaulichen und dem landschaftsplanerischen Konzept der Vorentwurf FNP mit LP, bei Bedarf mit Alternativen (Besondere Leistung nach § 45a (2) Nr. 3 HOAI, siehe auch Kapitel 7.2.5).

Diese integrierte Planfassung mit Erläuterungsbericht durchläuft den Verfahrensschritt der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB. Durch Abwägung der in diesem Verfahrensabschnitt vorgebrachten Bedenken und Anregungen im Gemeinderat entsteht der Entwurf des FNP mit LP (Billigungsbeschuß).

Entwurf FNP mit LP

Der Entwurf FNP mit LP ist die endgültige Lösung der Planungsaufgabe (vgl. § 37 (2) Nr. 4 und § 45a (2) Nr. 4 HOAI), die in den Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 3 (2) BauGB) eingebracht wird. Durch Abwägung der in diesem Verfahrensabschnitt vorgebrachten Bedenken und Anregungen im Gemeinderat entsteht die genehmi-

Gemeindlicher Landschaftsplan (LP) im Bauleitplanverfahren

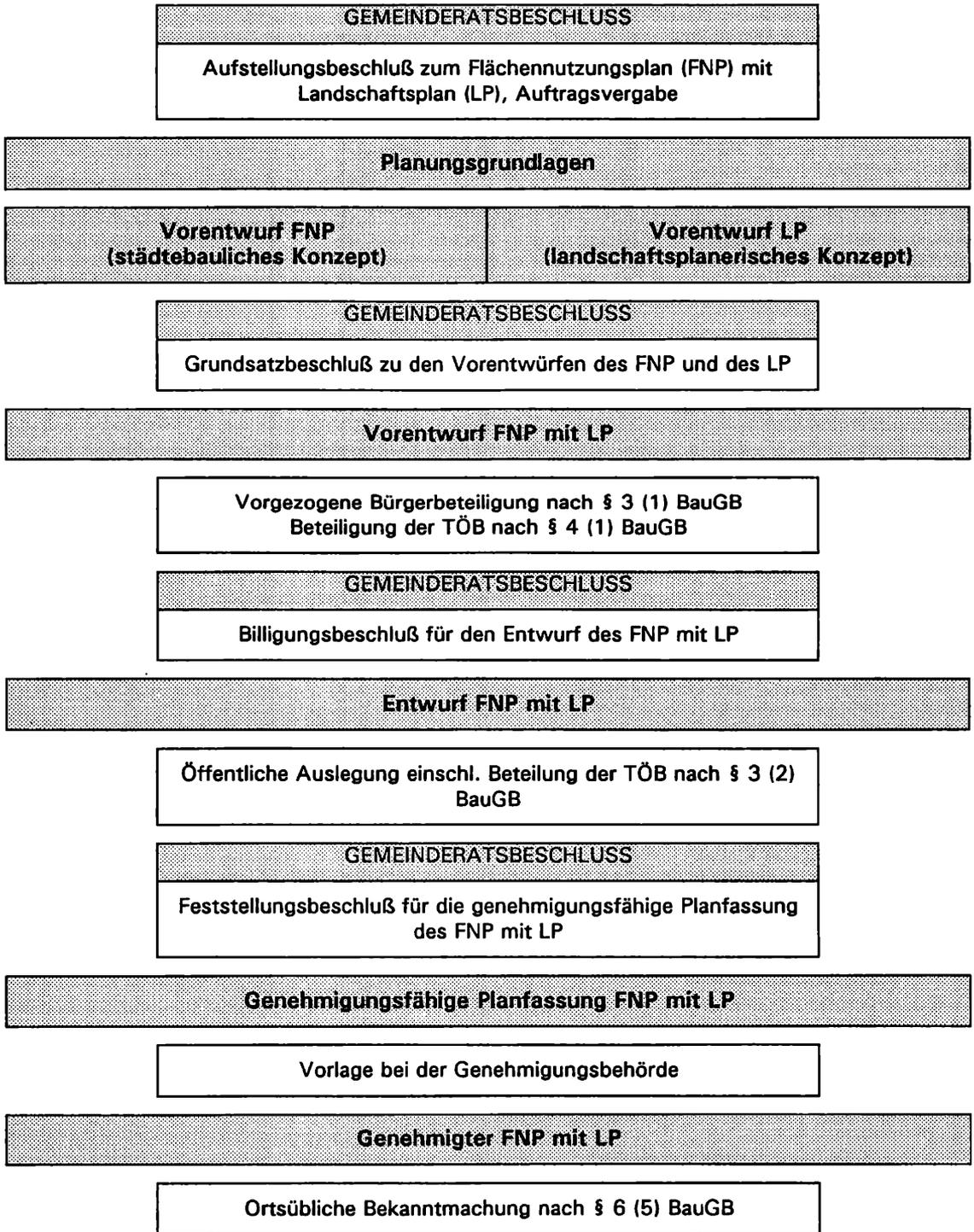


Abbildung 1

Ablaufschema und Arbeitsschritte Landschaftsplan/Flächennutzungsplan (Kurzübersicht)

genehmigungsfähige Planfassung FNP mit LP (Feststellungsbeschluß).

Genehmigungsfähige Planfassung FNP mit LP

Die genehmigungsfähige Planfassung ist der FNP mit LP zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde. In besonderen Fällen kann ein weiterer Feststellungsbeschluß nach weiterer Behandlung der nicht

genehmigten Darstellungen des FNP mit LP erforderlich werden (vgl. § 37 (2) Nr. 5 und § 45a (2) Nr. 5 HOAI).

Genehmigter FNP mit LP

Der genehmigte FNP mit LP wird nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

4 Anforderungen an die Inhalte des gemeindlichen Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans

4.0 Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die fachlichen Regelanforderungen an den Inhalt des gemeindlichen Landschaftsplans im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung in Bayern auf. Dem Landschaftsarchitekten obliegt es dabei je nach örtlicher ökologischer und ökonomischer Situation und Problemstellung in der Gemeinde - den aufgezeigten Leistungsrahmen begründet zu verfeinern oder zu vergrößern.

Abbildung 2 beschreibt den erforderlichen Planungsprozeß. Insbesondere für die Nachvollziehbarkeit der Landschaftsplanung ist es erforderlich, Nutzungskonflikte (Konfliktanalyse) aufzubereiten. Die vorliegenden, ausgewählten Leistungsbeschreibungen werden in Grundleistungen und Besondere Leistungen aufgeteilt. Die einleitende schematische Übersicht wird in den markierten Teilleistungsbereichen detailliert (vgl. dazu auch das Kapitel 7 "Förderung und Honorierung").

Hinsichtlich der Detailschärfe der jeweiligen Darstellungen ist zu beachten, daß der Landschaftsplan als Teil des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 1 BauGB nur die Grundzüge der beabsichtigten Entwicklung herausarbeiten kann.

Für die Ausarbeitung und Aufstellung der Bauleitpläne hat das Bayerische Staatsministerium des Innern die "Planungshilfen für die Bauleitplanung" (Bekanntmachung vom 30.07.1982, MABL S. 517, mehrfach fortgeschrieben; vgl. Anhang 9) veröffentlicht, deren Hinweise auch für das gemeinsame Planwerk "Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan" von Bedeutung sind.

Zur Eingrenzung des Planungs- und Verwaltungsaufwandes ist eine frühzeitige und arbeitsteilige Abstimmung zwischen Ortsplaner und Landschaftsarchitekt erforderlich und empfehlenswert. Insbesondere bei der Datenerhebung kann sich eine intensive Absprache der Planer untereinander beschleunigend und rationalisierend auswirken.

4.1 Die Darstellung der abiotischen Ausstattung umfaßt:

| Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter und Grundlagen durch Darstellung der/des | | | |
|---|---|---|--|
| Abiotischen Ausstattung (1) (Boden, Wasser, Luft/Klima) | Biotischen Ausstattung (2) (Arten und Lebensräume) | Grundlagen des Wirtschaftens und Handelns (3) | Landschaftsbildes/-erlebens (4) (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) |

Grundleistungen

4.1.1 Boden

Problembezogene Darstellung des Bodenspektrums (Bodenvielfalt, -seltenheit u. -empfind-

lichkeit) z.B. anhand der Ertragsmeßzahlen der Bodenschätzung sowie durch Auswertung weiterer Grundlagen (z.B. vorhandene standortkundliche Bodenkarten).

(Beispielhafte Erläuterungen zur Darstellung der Bodenfunktion anhand der Bodenschätzung s. Anhang 5.)

Auswertung des Wald funktionsplans und örtliche Konkretisierung sowie ggf. Ergänzung der standortbezogenen Wald funktionspläne unter Berücksichtigung vorhandener standortkundlicher Informationen (z.B. Standortskartierung, Informationen des Forstamtes).

Darstellung der potentiell erosionsgefährdeten Bereiche (Wasser- und Winderosion) anhand vorhandener Fachinformationen, hilfsweise z.B.

der Hangneigung aus der topographischen Karte

der Bodenarten aus der Bodenschätzung.

(Beispielhafte Hinweise zur Ermittlung der wassererosionsgefährdeten Bereiche s. Anhang 6.)

- Nachrichtliche Übernahme des im Geotopkataster Bayern des Bayerischen Geologischen Landesamtes enthaltenen Geotopbestandes mit Auswertung der Schutzvorschläge.

Darstellung von Flächen, die für die potentielle Rohstoffgewinnung von Bedeutung sind (Übernahme von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten aus dem gültigen Regionalplan).

4.1.2 Wasser

Darstellung der Bereiche mit hohem natürlichen Grundwasserstand z.B. anhand

topographischer und orohydrographischer Karten und anderer abgeleiteter Informationen (z.B. aus der Biotop- und Nutzungstypenkartierung gemäß 4.2, 1. Spiegelstrich) einer Auswertung der Bodenschätzung im Hinblick auf Moorböden sowie weiterer Grundlagen.

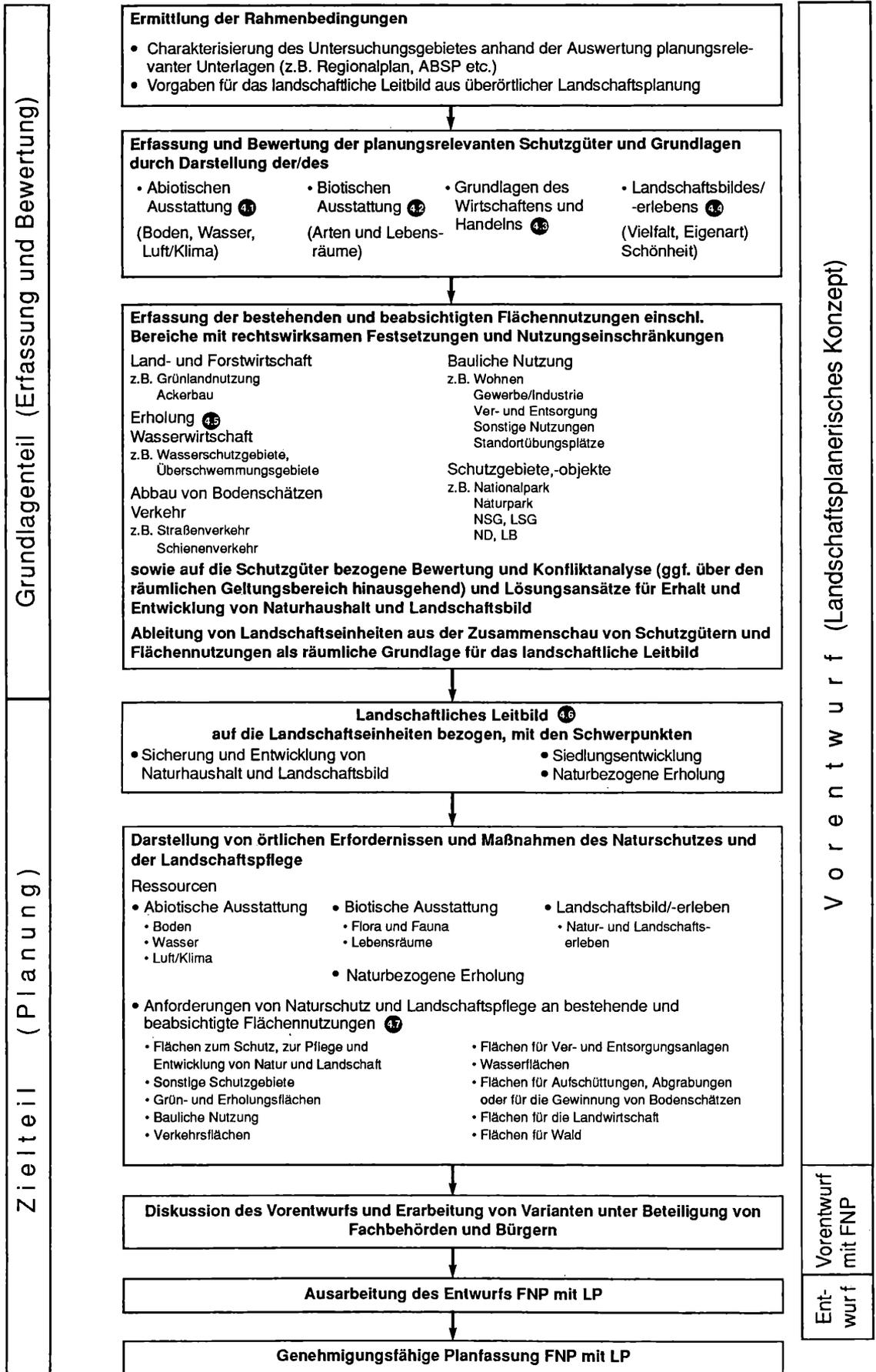
Nachrichtliche Übernahme der amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiete einschl. der nutzbaren Trinkwassererkundungsgebiete sowie der Überschwemmungsgebiete (Informationen der Kreisverwaltungsbehörden und Wasserwirtschaftsämter).

Darstellung des Zustandes von Still- und Fließgewässern hinsichtlich ihrer Naturnähe, insbesondere der Ufer (z.B. aus der Nutzungstypenkartierung gemäß 4.2, 1. Spiegelstrich; der Seeuferuntersuchung Bayern und den Gewässerpflegeplänen) sowie der Gewässergüte (Informationen der Wasserwirtschaftsämter).

4.1.3 Luft/Klima

Grobdarstellung der für die Kaltluftentstehung und den Luftaustausch besonders bedeutsamen Flächen (z.B. Kaltluftentstehungsgebiete bzw. Kaltluftseen, Frischluft-/Kaltluftbahnen, wärmebelastete Gebiete) anhand allgemeiner klima-

Inhalte und Arbeitsschritte



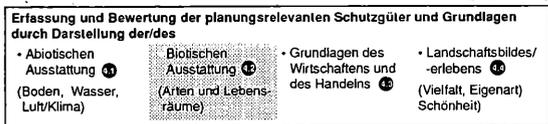
4.1 - 4.7 siehe hierzu detaillierte Beispiele im Kapitel 4

Abbildung 2

Inhalte und Arbeitsschritte bei der Erarbeitung eines gemeindlichen Landschaftsplans

tologischer Grundregeln (z.B. Talräume, hindernisfreie Hänge, innerstädtische Grünflächen, dicht bebaute Gebiete).

4.2 Die Darstellung der biotischen Ausstattung umfaßt:



Grundleistungen

Erhebung und flächendeckende Darstellung von Biotop/Nutzungstypen unter Anwendung des Nutzungstypenkatalogs (im weiteren Nutzungstypenkartierung genannt).

(Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landesanstalten/-ämter und Landesumweltämter, Arbeitsgruppe CIR-Bildflug (Bearb.): Systematik der Biototypen- und Nutzungstypenkartierung (in der Regel bis zur Ebene der Oberbegriffe mit den Endziffern 0 bzw. 00 einzusetzen; in Abhängigkeit vom Planungsgebiet können in Einzelfällen weitere Differenzierungen erforderlich sein), siehe Anhang 7.)

Aktualisierte Darstellung der amtlichen Biotopkartierung nach Kontrolle vor Ort.

Darstellung von schutzwürdigen Lebensräumen mit örtlich, (über)regional und landesweit bedeutsamen Arten und Lebensgemeinschaften vor allem anhand der amtlichen Biotopkartierung und der Nutzungstypenkartierung.

Darstellung der durch die amtliche Biotopkartierung nicht erfaßten, örtlich bedeutsamen, ökologisch wertvollen (Teil-)Flächen, soweit sie im Landschaftsplan darstellbar sind, z.B. Raine, Quellaustritte, Dorfweiher und andere Kleinstrukturen.

- Hinweise (Kennzeichnung im Plan) auf Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorte, die den Art. 6d Abs. 1 u. 2 BayNatSchG bzw. § 20 c BNatSchG unterliegen.
- Darstellung ausgewählter artenschutzbedeutsamer Flächen im besiedelten und unbesiedelten Bereich, die insbesondere aus den Standortangaben des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) bzw. der Artenschutzkartierung für das Planungsgebiet abzuleiten sind, einschl. der Herausarbeitung bedeutsamer Wechselbeziehungen und Verflechtungen in Text und Karte.
- Darstellung von Flächen, die im Rahmen eines Biotopverbundes als Lebensräume entwicklungs-fähig sind, unter Verwendung vorhandener Unterlagen zu ausgewählten Indikatorarten und Standortfaktoren.

(Erläuterungen zur Bodenschätzung (siehe Anhang 5); Anleitung zur Ermittlung der Böden mit Arten- u. Biotopschutzfunktion aus der Bodenschätzung. Indikatorarten sind z.B. eine

Auswahl im ABSP dargestellter landkreisbedeutsamer Tier- u. Pflanzenarten. Schwerpunktgebiete für bestimmte Biototypen siehe Landschaftspflegekonzept (LPK) Bayern.)

Besondere Leistungen zu Kapitel 4.2

Zu Punkt 5 der vorangehenden Aufzählung (6d-Flächen)

- Flächenscharfe Abgrenzung und Beschreibung der Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorte nach Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG bzw. § 20 c BNatSchG.

Flächenscharfe Darstellung der Standorte/Lebensstätten ausgewählter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere bei absehbaren landschaftsverändernden Vorhaben, z.B. Verfahren der Ländlichen Entwicklung in Dorf und Flur, Straßenbau, in der Regel Maßstab 1:5.000.

4.3 Die Darstellung der landschaftsbezogenen Grundlagen des Wirtschaftens und Handelns umfaßt:



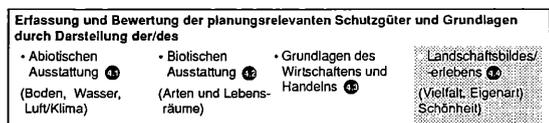
Grundleistungen

- Darstellung der Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen Bevölkerungsstruktur/Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung von Natur und Landschaft z.B. durch Erfassung von Äußerungen der Einwohner, Auswertung historischer Karten und sonstiger Unterlagen.

Besondere Leistungen zu Kapitel 4.3

- Vertiefende sozioökonomische und soziokulturelle Erhebungen, z.B. durch Bürgerbefragung oder durch Mitwirkung in Arbeitskreisen oder in Bürgerforen und Versammlungen.

4.4 Die Darstellung des Landschaftsbildes/-erlebens umfaßt:



Grundleistungen

Flächendeckende Darstellung der Erlebnisqualität der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich bezogen auf Landschaftsteilräume. Kriterien für die Darstellung sind insbesondere:

Vielfalt: z.B. flächige Nutzungsformen, lineare und punktuelle Strukturelemente, besonders erlebniswirksame Randstrukturen wie Wald und Gewässerränder, wirksame Reliefvielfalt,

Eigenart: z.B. Bestand an kulturhistorisch bedeutsamer Substanz, prägnante kulturhistorische Nutzungsformen und abfolgen sowie hervorgehobene Relief- und geologische Strukturen,

Schönheit: ganzheitliche Betrachtung der Landschaft z.B. durch Analyse und subjektive Bewertung des Musters der Landschaftselemente.

- Darstellung ausgewählter für das Landschaftserleben besonders wirksamer flächenhafter, linienhafter und punktueller Strukturen und Elemente (über alle Sinne wahrnehmbar, z.B. optisch, akustisch usw.).

4.5 Die Darstellung der vorhandenen, freiraumbezogenen Erholungsnutzung umfaßt:

| | |
|--|--|
| Erfassung der bestehenden und beabsichtigten Flächennutzungen einschl. Bereiche mit rechtswirksamen Festsetzungen und Nutzungseinschränkungen | |
| Land- und Forstwirtschaft z.B. Grünlandnutzung Ackerbau | Bauliche Nutzung z.B. Wohnen Gewerbe/Industrie |
| Erholung Wasserwirtschaft z.B. Wasserschutzgebiete Überschwemmungsgebiete | Ver- und Entsorgung Sonstige Nutzungen Streuorbnungsplätze |
| Abbau von Bodenschätzen | Schutzgebiete, -objekte z.B. Nationalpark |
| Verkehr z.B. Straßenverkehr Schienenverkehr | Naturpark NSG, LSG ND, LB |
| sowie auf die Schutzgüter bezogene Bewertung und Konfliktanalyse (ggf. über den räumlichen Geltungsbereich hinausgehend) und Lösungsansätze für Erhalt und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild | |
| Ableitung von Landschaftseinheiten aus der Zusammenschau von Schutzgütern und Flächennutzungen als räumliche Grundlage für das landschaftliche Leitbild | |

Grundleistungen

- Darstellung der vorhandenen Flächen für freiraumbezogene Erholung (ortsnahe Erholungsbereiche, allgemein nutzbare öffentliche Grünflächen im Siedlungsbereich).
 - Darstellung der vorhandenen Grün- und Freiflächen mit besonderer Zweckbestimmung (z.B. Kleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen).
 - Darstellung der vorhandenen Freiraumverbindungen (z.B. Fuß- und Radwege, Grünzüge und -verbindungen).
- Beurteilung der vorhandenen Flächen und Freiraumverbindungen im Hinblick auf mögliche Einschränkungen ihrer Benutzbarkeit (z.B. Lärm, Freileitungen, Gerüche) und Zugänglichkeit.
- Beurteilung der bestehenden und sich abzeichnenden Erholungsflächen und Erholungsnutzungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter.

4.6 Die Darstellung des landschaftlichen Leitbildes umfaßt:

| | |
|---|--|
| Landschaftseinheiten bezogen, mit den Schwerpunkten | |
| • Sicherung und Entwicklung Landschaftsbil | • Siedlungsentwicklung • Naturbezogene Erholung |

Grundleistungen

Formulierung eines sachlich, räumlich und ggf. zeitlich differenzierten landschaftlichen Leitbildes - orientiert an den Bedürfnissen der in der Gemeinde lebenden, arbeitenden und sich erholenden Menschen und bezogen auf die Landschaftseinheiten in der Gemeinde - mit Aussagen über:

die anzustrebende Qualität von Boden, Wasser, Luft/Klima und Lebensräumen für Pflanzen und Tiere,

den anzustrebenden Erhalt und die Entwicklung von naturraumtypischen, naturbetonten und nutzungsbezogenen Ökosystemen,

die anzustrebende naturraumtypische und/oder kulturbedingte Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschließlich der besiedelten Bereiche,

die anzustrebende freiraumbezogene Erholung in ihren unterschiedlichen Intensitätsgraden.

Dazu sind heranzuziehen:

Die im Grundlagenteil durchgeführte Erfassung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft und der herausgearbeiteten Bedürfnisse der Menschen,

Kenntnisse über die historische Entwicklung, das Entwicklungspotential für Boden, Wasser, Luft/Klima, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild und -erleben sowie die freiraumbezogene Erholung.

Dabei sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Aussagen überörtlicher Programme und Pläne sowie die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

4.7 Die Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Anforderungen an bestehende und beabsichtigte Flächennutzungen umfaßt:

| | |
|--|--|
| Darstellung von örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege | |
| Ressourcen | |
| • Abiotische Ausstattung | |
| • Boden | |
| • Wasser | |
| • Luft/Klima | |
| • Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege an bestehende und beabsichtigte Flächennutzungen | |
| • Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft | • Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen |
| • Sonstige Schutzgebiete und Erholungsflächen | • Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen |
| • Bauliche Nutzung | • Flächen für die Landwirtschaft |
| • Verkehrsflächen | |

Unter 4.7 werden folgende *Abkürzungen* verwendet:

F = Flächenhafte Darstellung über Planzeichen/Legende

S = Darstellung über Symbole/Legende

E = Erläuterungsbericht

Grundleistungen

4.7.1 Erfordernisse und Maßnahmen zu Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Darstellung (F/S) der bestehenden und der einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile und Hinweise auf Flächen und Standorte nach Art. 6d 1 BayNatSchG und § 20 c BNatSchG.

Darstellung (F/S) der noch auszuweisenden schutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbestandteil.

Darstellung (F/S) von sonstigen ökologisch wertvollen oder erhaltenswerten Flächen (z.B. kartierte Biotope, Geotope).

Darstellung (F/S) der weiteren für den Biotopverbund wichtigen Flächen, insbesondere Puffer-, Vernetzungs- und Erweiterungsflächen sowie Gebiete mit komplexen Lebensraumverhältnissen.

Darstellung (F/E) von Entwicklungsbereichen bevorzugt für erforderliche und absehbare Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für vorhandene, bekannte sowie für geplante Eingriffsvorhaben. (Hinweis: Zur "Eingriffsregelung und Bauvorhaben" gilt Art. 6f im BayNatSchG, wonach die seit dem 01.05.1993 geltende Eingriffsregelung des § 8a Abs. 1 BNatSchG bis 30.04.1998 nicht zwingend anzuwenden ist.)

Darstellung (F) von Bereichen, in denen nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG eine Erstaufforstung den Zielen des Landschaftsplans widerspricht (Hinweis: Flächen für Erstaufforstung siehe 4.7.10, 2. Spiegelstrich).

Darstellung (S/E) der für das Landschaftsbild/-erleben besonders bedeutsamen bzw. zu entwickelnden Bereiche.

4.7.2 Erfordernisse und Maßnahmen zu sonstigen Schutzgebieten

Darstellung (F) vorhandener und Übernahme geplanter sonstiger Schutzgebiete, z.B. Wasserschutzgebiete, Immissionsschutzgebiete.

4.7.3 Erfordernisse und Maßnahmen zu Grün- und Erholungsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Darstellung (F) der vorhandenen und der geplanten Grün- und Erholungsflächen nach ihrer jeweiligen besonderen Zweckbestimmung, z.B. Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, größere Spiel- und Sportflächen, ungestörte Landschaftsräume.

Darstellung (F) der für diese Planungsebene bedeutsamen linearen und punktuellen Erholungs-

einrichtungen bzw. Freiraumverbindungen wie z.B. Hauptwander-, Reit- und Radwege.

- Darstellung der Grün- und Freiflächen, in denen erhöhte Anforderungen z.B. an die Sicherung und Entwicklung von Arten- und Biotopschutzfunktionen (S/E), die gestalterische Einbindung (S/E), die Berücksichtigung gartendenkmalpflegerischer Belange (S/E), den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer (S/E) zu beachten sind.

4.7.4 Anforderungen an die bauliche Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Darstellung (F) der landschaftsplanerisch bewerteten Bauflächen für die absehbare Entwicklung in Absprache mit dem Flächennutzungsplaner, gegliedert nach Nutzungsarten. Darstellung von Bauflächen oder Bereichen in Bauflächen mit erhöhten landschaftsplanerischen Anforderungen (z.B. an die nachfolgende Bebauungsplan-/Grünordnungsplanebene) für die Rückhaltung und die Versickerung des Niederschlagswassers (Entsiegelung, Öffnen von verrohrten Gewässern, Retentionsraumgestaltung - S/E), die kleinräumige Verbesserung des Stadtklimas (Bestimmung geeigneter Nutzungen in Frischluft-/Kaltluftbahnen - S/E), die Sicherung und Entwicklung von Arten und Biotopfunktionen (Durchgängigkeit, siedlungsbezogene Lebensräume - S/E), die Ausstattung mit Freiflächen für die landschaftsbezogene Erholung (Fuß- und Radwegenetze - F), die gestalterische Einbindung in Natur und Landschaft (Ortsrandgestaltung, Eingrünung - F).
- Darstellung (F) von Entwicklungsbereichen für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für geplante Bauflächen, Darlegung (E) von Grundzügen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe auch 4.7.1, 5. Spiegelstrich). (Hinweis: Zur "Eingriffsregelung und Bauvorhaben" gilt Art. 6f im BayNatSchG, wonach die seit dem 01.05.1993 geltende Eingriffsregelung des § 8a Abs. 1 BNatSchG bis 30.04.1998 nicht zwingend anzuwenden ist.)
- Darstellung (S/E) der vorhandenen Bauflächen, in denen ökologische und gestalterische Maßnahmen erforderlich sind (Erhalten von Baumbestand, Durchgrünung).

4.7.5 Anforderungen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Darstellung (F) der vorhandenen und Übernahme der für die absehbare Entwicklung land-

schaftsplanerisch bewerteten Flächen für Verkehrsanlagen, wie z.B. Schienenwege, Umgehungsstraßen, Kanäle, Flugplätze sowie der vorhandenen Anlagen (S/E), für die ökologische und gestalterische Maßnahmen erforderlich sind (siehe auch 4.7.1, 5. Spiegelstrich).

4.7.6 Anforderungen an die Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Darstellung (F) der vorhandenen und Übernahme der für die absehbare Entwicklung landschaftsplanerisch bewerteten Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, wie z.B. Deponien, Kläranlagen, Kraftwerksstandorte, Windkraftanlagen, Leitungstrassen sowie der vorhandenen Anlagen (S/E), für die ökologische und gestalterische Maßnahmen erforderlich sind (siehe auch 4.7.1, 5. Spiegelstrich).

4.7.7 Anforderung an die Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Darstellung (F/S/E) vorhandener und absehbar entstehender Wasserflächen, wie z.B. Baggerseen, zu öffnende verrohrte Gewässerabschnitte, zu verbessernde Gewässerabschnitte, Wasserrückhaltebereiche.

4.7.8 Anforderung an die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)

Darstellung (F) der vorhandenen und für die absehbare Entwicklung landschaftsplanerisch bewerteten Flächen für Abgrabungen einschließlich der Festlegung (S/E) von Bereichen für die Biotopentwicklung bzw. für Folgenutzungen.

4.7.9 Anforderungen an die Flächen für Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Darstellung (F/S/E) der Flächen mit besonderen Anforderungen an Art und Intensität der Nutzung aus Gründen
 - des Arten- und Biotopschutzes (Pufferflächen, extensive Grünlandnutzung),
 - des Schutzes von Grundwasser und Oberflächengewässern,
 - des Bodenschutzes (Erosionsschutz),
 - der Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Landschaften,
 - der Erhaltung besonderer Standortbedingungen (u.a. aus ökologischer oder ökonomischer Sicht).
- Darstellung (F) von Bereichen, in denen die vorhandene Dichte an Kleinstrukturen zu erhalten bzw. zu erhöhen ist.
- Darstellung (F) der landschaftlich wertvollen Bereiche, die durch extensive landwirtschaftli-

che Nutzung bzw. durch landschaftspflegerische Maßnahmen offen zu halten sind (Eignung für den Einsatz spezifischer Förderprogramme, vgl. Anhang 2).

Darstellung (F/S) der Bereiche, die für die Aufrechterhaltung von klimatischen Ausgleichswirkungen von Bedeutung sind.

4.7.10 Anforderungen an die Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Darstellung der Waldflächen mit besonderen Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur

Stärkung der Schutzfunktionen (S/E),

Erhaltung von Sonderstandorten und kulturhistorisch wertvollen Wäldern (S/E).

Darstellung (F/E) der Bereiche, die sich für eine Vermehrung der Waldfläche eignen (Aufforstungsgewanne; Flächen, die der Sukzession überlassen werden sollen).

Besondere Leistungen zu Kapitel 4.7.1 und 4.7.3

Zu 4.7.1, 5. Punkt der Aufzählung:

- Flächenscharfe Darstellung (F) der Ausgleichs- und Ersatzflächen aus bisher rechtlich verbindlich genehmigten Eingriffen.

Zu 4.7.3, 1. Punkt der Aufzählung:

- Ermittlung des detaillierten Bedarfs von Grün- und Erholungsflächen (Parkanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen usw.) unter Verwendung bewährter städtebaulicher Richtwerte (S/E) und unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort.

4.8 Hinweise zur Darstellung des Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans in Karte und Text

4.8.1 Kartendarstellung

Bestandskarte (im wesentlichen Biotop- und Nutzungstypenkartierung):

i.d.R. im Maßstab des FNP, 1:5.000

Vorschläge und Beispiele für thematische Karten (incl. Bewertung):

i.d.R. im Maßstab 1:25.000 (je nach Gemeindegröße)

Bestand/Bewertung, z.B.

Bodenfunktionen

Wasserfunktionen

Klimafunktionen

Arten- und Biotopschutz-Bewertung

Landschaftserleben/-bild

Historische Landschaftsstruktur/-nutzungsverteilung

Landschaftseinheiten

Nutzungskonflikte

Darstellung vorhandener Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Eingriffsvorhaben

Zielvorstellungen/landschaftliches Leitbild, z.B.
 Arten- und Biotopschutz/Biotopverbund
 Waldentwicklung
 Landschaftserleben/-bild
 Bauliche Entwicklung
 Schutzgebietskonzept
 FNP mit LP (Zielkarte in den jeweiligen Planungsphasen):
 i.d.R. im Maßstab 1:5.000

Für die kartenmäßige Darstellung (Planzeichen) sind die *Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990* (SCHLEZ 1991) sowie die *Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung* (BFANL 1986) heranzuziehen.

Weitere Empfehlungen für Planzeichen enthält die Merkblattreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz "Planungshilfen für die Landschaftsplanung"

4.8.2 Textdarstellung (Erläuterungsbericht)

Mustergliederung:

Einführung

- Abriß der historischen Entwicklung der Landschaft
 Gesetzliche sowie landes- und regionalplanerische Vorgaben

Landschaftliches Leitbild für das Gemeindegebiet

Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft

- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (Erläuterung möglichst in den jeweiligen Kapiteln eines gemeinsamen Erläuterungsberichts FNP mit LP)

Schutzgebiete, -objekte; ökologisch besonders wertvolle Flächen
 Biotopverbundsystem, Lebensraumentwicklung
 Grün- und Freiflächenkonzept
 Konzept zum Naturerleben und zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes

Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an die Flächennutzungen

Siedlung
 Verkehr
 Landwirtschaft
 Forstwirtschaft
 Erholungsnutzung und Fremdenverkehr
 Ver- und Entsorgung
 Wasserwirtschaft
 Abbau und Aufschüttungen
 sonstige Nutzungen

- Möglichkeiten des Einsatzes von Förderprogrammen zur Landschaftsentwicklung

Planungsgrundlagen und Landschaftsanalyse

- Natürliche Grundlagen
 Naturräumliche Gliederung
 Geologie
 Oberflächengestalt/Relief
 Böden
 Wasserhaushalt
 Klima
 Arten und Lebensräume
- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes/Landschaftsbild
 Bodenfunktionen
 Funktionen des Wasserhaushaltes
 Klimafunktion
 Lebensraumfunktion für Flora und Fauna
 Naturbezogene Erholungseignung
- Vorhandene Nutzungen und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft
 (Erläuterung möglichst in den jeweiligen Kapiteln eines gemeinsamen Erläuterungsberichts FNP mit LP)
 Siedlung
 Verkehr
 Landwirtschaft
 Forstwirtschaft
 Erholungsnutzung und Fremdenverkehr
 Ver- und Entsorgung
 Wasserwirtschaft
 Abbau und Aufschüttungen
 sonstige Nutzungen

Zusammenfassung

Quellenverzeichnis

5 Umsetzung der Ziele und Maßnahmen

5.0 Allgemeine Hinweise

Die Umsetzung der Inhalte der landschaftsplanerischen Aussagen des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan soll möglichst frühzeitig begonnen werden. Anders als bei den Darstellungen zu neuen Baugebieten, die vorwiegend durch weitergehende Planungen umgesetzt werden (Bebauungsplanebene), bedürfen landschaftsplanerische Darstellungen in der Regel besonderer Bemühungen der Gemeinde, damit sie unter Mitwirkung der Betroffenen verwirklicht werden. Mit der Umsetzung können Entwicklungen initiiert werden, die die Interessen von Naturschutz, Landwirtschaft und Gemeindeentwicklung verknüpfen. Neben einer Verbesserung in den Bereichen Naturhaushalt/Landschaftsbild kann es zu einer meßbaren Erhöhung der Wertschöpfung in der Gemeinde kommen. Allgemein ist es wichtig, daß die Gemeinde sich ihren Landschaftsplan zu eigen macht und Mittel und Wege sucht, mit denen sie ihre Ziele und Maßnahmen umsetzen kann. Dazu sind weitere Beratungen bzw. Planungsschritte erforderlich.

Die Gemeinde soll dabei die konstruktive Zusammenarbeit mit den *Landwirten* und Grundstücksbe-

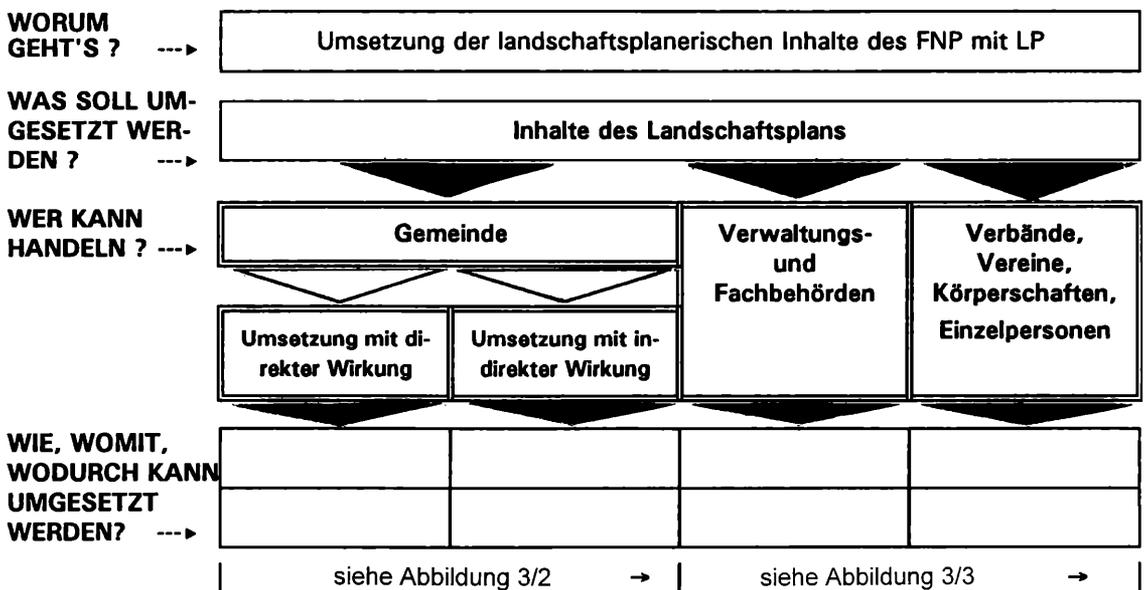


Abbildung 3/1

Übersicht über die Umsetzung der Inhalte des Landschaftsplans

sitzern suchen, da diese über den Großteil der Flächen verfügen, meist hervorragende Ortskenntnisse besitzen und in der Lage sind, viele Maßnahmen selber durchführen zu können.

Wesentlich ist auch der enge Kontakt mit *Fachbehörden* (wie z.B. Naturschutzbehörden, Wasserwirtschafts-, Landwirtschafts-, Forst- und Straßenbauämter, Direktion für Ländliche Entwicklung), da diese sowohl Fachberatung anbieten als auch Maßnahmen umsetzen können.

Der Kontakt zum *Landschaftsarchitekten* sollte mit der Fertigstellung des Landschaftsplans nicht abreißen, vielmehr soll die Gemeinde bei allen entsprechenden Entscheidungen die fachliche Beratung der Landschaftsarchitekten in Anspruch nehmen.

Als unerlässlich hat sich ein ständiger *Informationsfluß* von der Gemeinde zu den Bürgern, Vereinen, Verbänden und Behörden herausgestellt - und auch umgekehrt.

Bei der Erarbeitung des Umsetzungskonzepts bzw. bei der Umsetzungsberatung ist zu prüfen, welche Genehmigungsverfahren, z.B. Wasserrechtsverfahren, für die Verwirklichung der einzelnen Maßnahmen notwendig sind.

5.1 Wege der Umsetzung

Die Gemeinden setzen die landschaftsplanerischen Inhalte der Bauleitplanung direkt oder indirekt um (vgl. Abb. 3/1 bis 3/3 und Fördermöglichkeiten im Anhang 2). Darüber hinaus gehen diese Inhalte des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in das Handeln von Verwaltung und Fachbehörden sowie Verbänden, Vereinen und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen ein.

5.2 Umsetzungsmöglichkeiten der Gemeinde*)

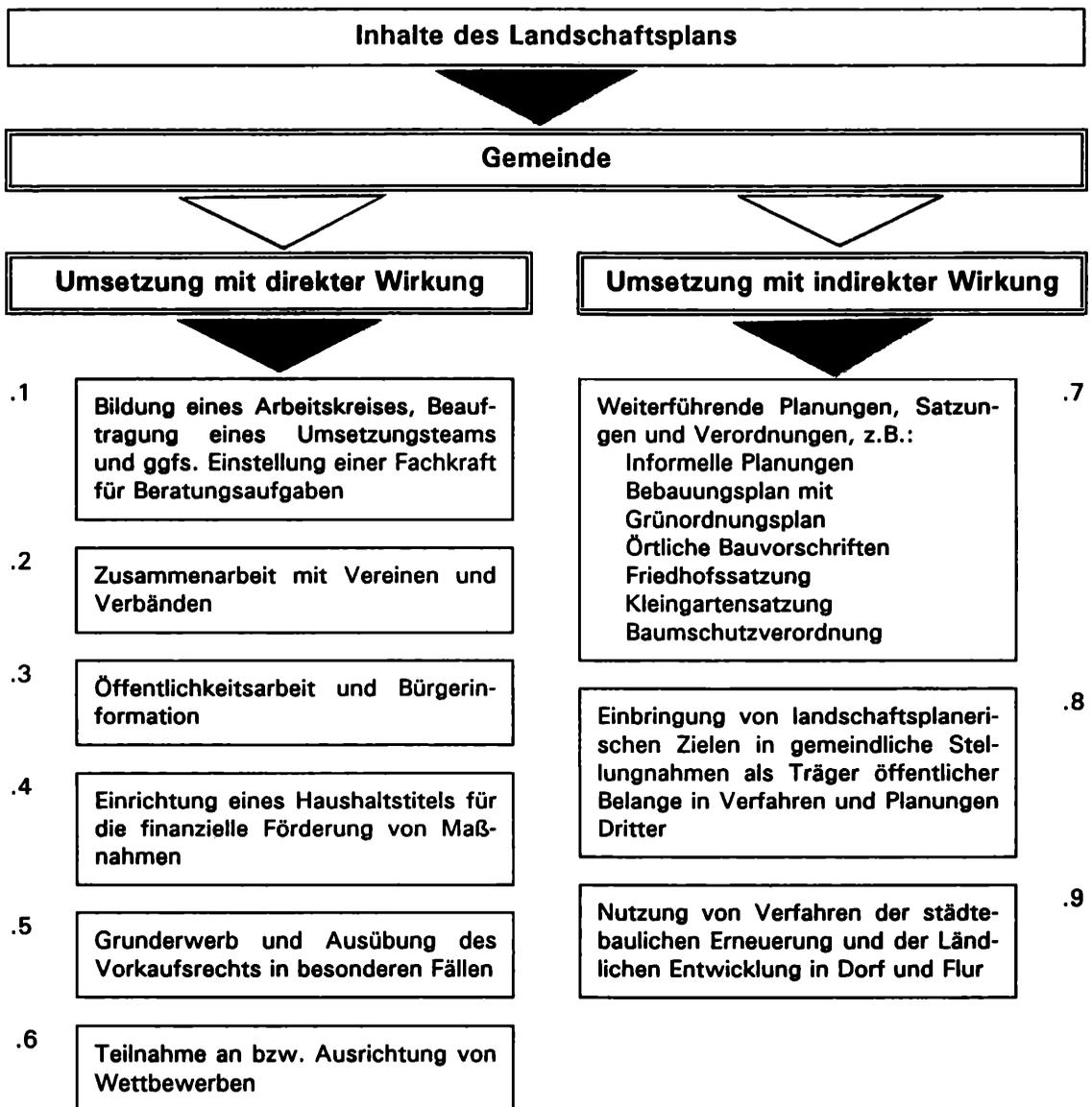
5.2.1 Bildung eines Arbeitskreises, Beauftragung eines Umsetzungsteams und ggf. Einstellung einer Fachkraft für Beratungsaufgaben

Die Gemeinde soll zur Umsetzung der landschaftsplanerischen Ziele und Maßnahmen die entsprechenden Themen eingehend im Gemeinderat diskutieren und einen *Arbeitskreis* bilden, der aus Gemeinderäten und interessierten Bürgern, vor allem den Landnutzern, zusammengesetzt ist ("Runder Tisch") und bei Bedarf Vertreter von Fachbehörden bezieht.

Die Einrichtung eines Arbeitskreises hat den Vorteil, daß das Thema Umsetzung fachkundig beraten und betreut wird. Er kann wesentlich dazu beitragen, daß die planerischen Lösungen verwirklicht und auftretende Konflikte bewältigt werden. Andererseits stellt er ein Verbindungsglied zwischen Bürgern, Gemeinderat und Behörden dar.

Um die Chancen, die in der Landschaftsplanumsetzung stecken, optimal ausnutzen zu können, ist es für die Gemeinden sinnvoll, Umsetzungsteams mit der Koordinierung und Durchführung von Umsetzungsmaßnahmen zu beauftragen. Ein solches Um-

*) Zur Gesamthematik "Die umweltbewußte Gemeinde" hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag und in Abstimmung mit dem Bayerischen Städtetag 1996 einen gleichnamigen Umwelteleitfaden mit konkreten Handlungsempfehlungen für die Gemeinden herausgegeben.



† siehe unter Kapitel 5.2.

† siehe unter Kapitel 5.2. †

Abbildung 3/2

Umsetzungsmöglichkeiten der Gemeinde

setzungsteam soll sich im Kern zusammensetzen aus einem Landschaftsarchitekten und einem Umsetzungsberater. Weiterhin können diesem Umsetzungsteam z.B. Fachwirte für Naturschutz und Landschaftspflege angehören.

Wesentliche Aufgaben eines solchen Umsetzungsteams sind:

- Aufbereitung der landschaftsplanerischen Aussagen zu einer zeitlich und räumlich gestaffelten Umsetzungskonzeption in Absprache mit den Fachbehörden.

Information und Beratung der Grundstücksbesitzer, welche Ziele des Landschaftsplans auf bestimmten Flächen über entsprechende Programme umgesetzt werden können.

Sehr wichtig ist dabei, daß die Förderprogramme auf die Betriebsstruktur der Grundstücksbesitzer abgestimmt werden (zur Förderung der Umsetzung von Landschaftsplänen siehe Anhang 2).

- Initiierung von Projekten, die die Situation von Naturschutz, Landwirtschaft und Gewerbe im

Inhalte des Landschaftsplans

Verwaltungs- und Fachbehörden, z.B.:

- Regierung und Kreisverwaltungsbehörden
- Forst-, Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsamt
- Straßenbauamt und Autobahndirektion
- Verwaltung der Staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Direktion für Ländliche Entwicklung

Vereine, Verbände, Körperschaften, Einzelpersonen, z.B.:

- Landschaftspflegeverband
- Naturschutzorientierte Verbände
- Naturparkträger
- Obst- und Gartenbauverein
- Bauernverband
- Fischereiverein
- Jagdverband und Jagdgenossenschaft
- Stiftungen, Zweckverbände
- Kirchen

Einzelpersonen:

- Grundstückseigentümer
- Nutzungsberechtigte

durch:

Genehmigungs- und Bewilligungsbescheide;
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange;
Planung, Ausführung, Vergabe von Ausführungsarbeiten;
Genehmigungen;
Verfahren der Ländlichen Entwicklung in Dorf und Flur;
Gutachterliche Stellungnahmen;
Beratung und Information;
Förderung (Kulturlandschaftsprogramm, Vertragsnaturschutzprogramm, EU-Förderung zur Entwicklung der ländlichen Gebiete / 5b-Förderung)

durch:

Nutzung der eigenen Flächen gemäß Aussagen des Landschaftsplans;
Durchführung, Vergabe und Finanzierung von Maßnahmen;
Ankauf von Flächen;
Zuschüsse und Spenden;
Durchführung von und Teilnahme an Wettbewerben.

Abbildung 3/3

Sonstige Umsetzungsmöglichkeiten

- Sinne einer zukunftsfähigen Gemeindeentwicklung nachhaltig verbessern.
 - Klärung der Einzelheiten der Finanzierung mit den entsprechenden Fachbehörden und Vorbereitung der Verträge und Einzelmaßnahmen.
 - Überwachung und Betreuung der Umsetzungsmaßnahmen.
- Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsveranstaltungen, Broschüren, Presseartikel u.a..

Das Umsetzungsteam wird bei seiner Arbeit von den Fachbehörden unterstützt.

Bei größeren Gemeinden kann es zweckmäßiger sein, eine Fachkraft für Beratungsaufgaben einzustellen, die dann schwerpunktmäßig die Koordination, Beratung und Durchführung von Umsetzungsmaßnahmen übernehmen kann.

Eine Fachkraft für Beratungsaufgaben würde auch eine wichtige Verbindungsfunktion darstellen zwi-

schen Gemeinderat, Verwaltung, Bürgern und Behörden.

5.2.2 Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden

Für die Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen aus dem Landschaftsplan (z.B. Pflanzungen von Hecken, Anlegen von Biotopen, Mahd von Feuchtfeldern und Trockenstandorten u.a.) können auch Vereine und Verbände, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, als Träger gewonnen werden. Nach Art. 4 BayNatSchG sollen die Träger dann nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder deren Zusammenschlüsse mit der Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen beauftragen. Die Firmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus bieten eine fachgerechte Ausführung landschaftspflegerischer oder -verbessernder Maßnahmen an (z.B. Biotopneuschaffung).

Viele der Einzelmaßnahmen können durch verschiedene Förderprogramme realisiert werden. Die Fragen der Förderung (zur Förderung der Umsetzung von Landschaftsplänen siehe Anhang 2) sind im Einzelfall mit den zuständigen Behörden (Landratsamt, Amt für Landwirtschaft und Ernährung, Forstamt, Wasserwirtschaftsamt, Direktion für Ländliche Entwicklung) abzuklären.

Hilfreich ist dabei auch die Mitgliedschaft der Gemeinde in naturschutzorientierten Verbänden und Vereinen (z.B. Landschaftspflegeverband, Naturparke, anerkannte Naturschutzverbände).

5.2.3 Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformation

Die Gemeinde soll ihre Bürger rechtzeitig und umfassend über die beabsichtigten und laufenden Umsetzungsmaßnahmen informieren, damit sie - insbesondere auch die Grundstückseigentümer - am Umsetzungsprozeß teilhaben und rechtzeitig ihre Bedenken und Anregungen einbringen können.

Möglichkeiten sind z.B. Pressemitteilungen, Informationsveranstaltungen oder der Bürgerbrief. Auf Kapitel 6 "Informationsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit" wird hingewiesen.

5.2.4 Einrichtung eines Haushaltstitels für die finanzielle Förderung von Maßnahmen

Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bietet es sich an, einen eigenen Titel im Gemeindehaushalt einzurichten, um z.B. gemeindliche Maßnahmen sicherer finanzieren und den Eigenanteil bei staatlicher Förderung bereitstellen zu können.

Außerdem kann die Verwaltung ihr Arbeitsprogramm an einem solchen festen Haushaltstitel orientieren und dementsprechend die Umsetzungsmaßnahmen koordinieren.

5.2.5 Grunderwerb und Ausübung des Vorkaufsrechtes in besonderen Fällen

Wenn die Durchführung von z.B. speziellen Biotopgestaltungsmaßnahmen einen Grunderwerb voraussetzt, soll die Gemeinde das Grundstück erwerben.

Nach Art. 34 BayNatSchG stehen u.a. den Gemeinden Vorkaufsrechte zu beim Verkauf von Grundstücken,

auf denen sich oberirdische Gewässer befinden oder die daran angrenzen (ohne Be- und Entwässerungsgräben),
die ganz oder teilweise in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,
auf denen sich Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder als solche einstweilig sichergestellte Schutzgegenstände befinden.

In diesem Zusammenhang wird den Gemeinden empfohlen, den Eigentumsbestand der öffentlichen Hand, insbesondere der eigenen Grundstücke, ständig kartenmäßig zu aktualisieren, um so auch vorbildhaft und gezielt ökologische Umsetzungsmaßnahmen durchführen zu können (vgl. Art. 2 Abs. 1 BayNatSchG).

5.2.6 Teilnahme an bzw. Ausrichtung von Wettbewerben

Eine weitere Möglichkeit ist die Teilnahme an und Ausrichtung von Wettbewerben, wie z.B. "Natur in der Gemeinde", "Unser Dorf soll schöner werden - Unser Dorf hat Zukunft". Dabei können mit Hilfe der Bürger und örtlicher Vereine erfahrungsgemäß viele Ziele und Maßnahmen nicht nur im besiedelten Bereich, sondern auch in der Flur verwirklicht werden.

Die Gemeinde soll versuchen, ihre Schulen anzuregen, am Wettbewerb "Natur im Schulumfeld" teilzunehmen. Dies hat auch den Vorteil, daß sich bereits Schulkinder mit ökologischen und gestalterischen Themen intensiv beschäftigen.

5.2.7 Weiterführende Planungen, Satzungen und Verordnungen

Informelle Planungen

Informelle Planungen sind Planungen ohne unmittelbare Rechtswirkung im Vorfeld zu rechtsverbindlichen Planungen. Sie eignen sich insbesondere in Teilbereichen einer Gemeinde mit erhöhtem Nutzungsdruck oder mit besonderen Gestaltungsansprüchen. Als räumlich konkrete Entwürfe können städtebaulich-landschaftliche Rahmenpläne, Pflegepläne, Umsetzungs-, Freiraum- oder Grünkonzepte wesentlich dazu beitragen, landschaftsplanerische Ziele zu veranschaulichen sowie eine Selbstbindung und einen Konsens in der Gemeinde herbeizuführen, auch um ggf. nachfolgende rechtsverbindliche Planungen zu erleichtern.

Bebauungsplan und Grünordnungsplan

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan werden im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan konkretisiert und rechtsverbindlich festgesetzt.

Damit kann im bebauten Bereich durch grünordnerische Festsetzung eine qualitativ hochwertige Planung erreicht werden, die wiederum eine entsprechende Qualität des Wohnumfeldes bewirkt.

Im nachfolgenden Freiflächengestaltungsplan können dann die entsprechenden grünordnerischen bzw. ökologischen Belange für das einzelne Grundstück konkretisiert werden.

Sollen im Außenbereich Belange von Natur und Landschaft festgesetzt werden, so kann nach Art. 3 Abs. 5 BayNatSchG auch nur ein Grünordnungsplan allein aufgestellt werden, der die Rechtskraft eines Bebauungsplanes erhält.

Gemeinden sollen diese Möglichkeit der Umsetzung verstärkt nutzen.

Örtliche Bauvorschriften/Gestaltungssatzung

Nach Art. 98 der Bayerischen Bauordnung können Gemeinden durch eine Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen, wobei auch Belange der Grünordnung und Freiraumgestaltung geregelt werden können.

So können z.B. die Herstellung und der Unterhalt sowie die Gestaltung und Ausstattung von Kinderspielflächen geregelt werden. Ferner können größere Abstandsflächen (Grünflächen) als die normalerweise erforderlichen bestimmt werden, wobei hierfür die Aufstellung einfacher Bebauungspläne ein geeignetes Instrument sein kann.

Sehr bedeutend ist die Möglichkeit, in besonderen Fällen eine Vorschrift zu erlassen, wonach auf den nicht überbauten Flächen eines bebauten Grundstückes Bäume nicht beseitigt oder beschädigt werden dürfen. Eine derartige Vorschrift ist vor allem für jene Gemeinden interessant, die keine Baumschutzverordnung nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz anstreben.

Baumschutz-Verordnung

Um den Bestand an größeren Bäumen effektiv erhalten zu können, gibt es die Möglichkeit, nach Art. 12 Abs. 2 BayNatSchG eine Baumschutzverordnung zu erlassen.

Eine Baumschutzverordnung muß nicht flächendeckend für die gesamte Gemeinde gelten, sondern kann sich auch auf (Orts-)Teile beschränken.

Friedhofs- und Kleingartensatzung

Friedhöfe und Kleingartenanlagen stellen gerade in größeren Gemeinden wichtige Grünzonen für die Erholung der Bürger dar und tragen oft entscheidend zur Gliederung und Gestaltung des Ortsbildes bei. Friedhofs- und Kleingartensatzungen sind für eine gestalterische und funktional-organisatorische Qualität dieser Freiflächen notwendig.

Solche Grünzonen sollen nicht nur erhalten, sondern u.a. verstärkt angelegt werden, da sie einen beträchtlichen Beitrag zur ökologischen Vielfalt leisten können.

Weitere Satzungen

In weiteren Satzungen, wie z.B. der Entwässerungssatzung oder spezifischen Abgabensatzungen (z.B. zur Abfallbeseitigung, Bodenversiegelung u.a.), können die Gemeinden auf die Qualität von Natur und Umwelt Einfluß nehmen.

5.2.8 Landschaftsplanerische Ziele aus dem Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan in gemeindlichen Stellungnahmen

Bei verschiedenen Verfahren oder Studien, wie etwa Raumordnungsverfahren, Umweltverträglichkeitsstudien und Zulassungsverfahren für Bau- und Investitionsvorhaben, kann eine Gemeinde als Träger öffentlicher Belange ihre Ziele und Vorstellungen, abgeleitet aus dem Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, einbringen.

Dabei gilt, daß öffentliche Planungsträger ihre eigenen Planungen den Aussagen im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan anzupassen haben, allerdings unter der Bedingung, daß sie vorher diesen Aussagen nicht widersprochen haben (§ 7 BauGB). Da es bei der Stellungnahme zu den entsprechenden Verfahren meistens um eine Vertiefung der Thematik und um Detailfragen geht, wird den Gemeinden empfohlen, einen Landschaftsarchitekten zu Rate ziehen.

5.2.9 Nutzung von Verfahren der städtebaulichen Erneuerung und der Ländlichen Entwicklung in Dorf und Flur

Die Gemeinde soll zur Umsetzung der landschaftsplanerischen Ziele auch Verfahren der städtebaulichen Erneuerung und der Ländlichen Entwicklung in Dorf und Flur nutzen. Dabei sollen die Aussagen des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan diesen Verfahren im Sinne von Leitvorstellungen, soweit möglich auch als räumlich zu konkretisierende Vorgaben, zugrunde gelegt werden.

Darüber hinaus können für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege eigene Verfahren der Ländlichen Entwicklung in Dorf und Flur durchgeführt werden. Die Möglichkeiten hierzu sind mit der Direktion für Ländliche Entwicklung abzuklären.

6 Informationsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden in der Bauleitplanung

Die Landschaftsplanung ist integraler Bestandteil der Bauleitplanung und damit der Gemeindeentwicklung in der Planungshoheit der Gemeinde. Im

Rahmen der Bauleitplanung gilt es, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen und somit Konflikte, die sich durch unterschiedliche Ansprüche an Natur und Landschaft ergeben können, sachgerecht zu lösen. Der Erfolg der gemeindlichen Landschaftsplanung ist aber auch abhängig von ihrer Akzeptanz und der Bereitschaft zur Mitwirkung der Bevölkerung. Mittels einer überzeugenden Öffentlichkeitsarbeit kann die Gemeinde die Zustimmung zu Planinhalten erhöhen und die Beteiligung der Bürger bei der Planung und Umsetzung fördern. Darüber hinaus besteht in den einschlägigen Verfahren nach § 3 und § 4 BauGB sowie ggf. im Rahmen der Landschaftsplan-Umsetzung eine Informations- und Erörterungspflicht. Soweit möglich sollen Fragen der baulichen und landschaftlichen Entwicklung gemeinsam erörtert werden.

Folgende Möglichkeiten bieten sich den Gemeinden an:

6.1.1 Einrichtung von Arbeitskreisen ("Runder Tisch") bzw. Durchführung von Versammlungen

Arbeitskreise, z.B. der "Runde Tisch" (vgl. Kap. 2), und Versammlungen dienen der Diskussion aktueller Fragen zwischen Gemeinde und Bürgern, die sich im Rahmen der Aufstellung oder Umsetzung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan ergeben, sowie der Entwicklung planerischer Leitbilder. Sie sind Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung nach § 3 BauGB. Planer oder Vertreter der Fachbehörden können beraten bzw. organisatorisch unterstützen.

Falls zweckmäßig, können Veranstaltungen mit einzelnen gesellschaftlichen Gruppen (z.B. Landwirten, örtlichen Vereinen und Verbänden) oder nach Ortsteilen getrennt durchgeführt werden.

6.1.2 Informations- bzw. Bürgerbrief

Mittels *Informationsbriefen* kann die Gemeinde im Planungs- oder Umsetzungsprozeß ihre Bürger über den Sachstand oder zu aktuellen Fragen unterrichten bzw. zur Beteiligung anregen. Der *Bürgerbrief* dient in der Regel der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (vorgezogene Bürgerbeteiligung) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen. Inhaltlich enthält er somit:

Aufgabe und Verbindlichkeit des gemeindlichen Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans, Erfordernis und Planungsgrundsätze, Hinweise auf die gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung, den Umfang der Planung, wesentliche Aspekte von Bestandsaufnahme und Bewertung einschl. etwaiger hervorzuhebender Konflikte aufgrund vorhandener oder zu

erwartender unterschiedlicher Nutzungsansprüche, Ziele und Erfordernisse mit Planungsalternativen, Hinweise zur Umsetzung.

6.1.3 Pressemitteilungen/Amtsblatt und Verlautbarungen

Durch Mitteilungen, z.B. im Amtsblatt oder anderweitigen Verlautbarungen, kann die Gemeinde

auf Veranstaltungen nach Ziffer 6.1.1. hinweisen, über bestimmte Problempunkte oder Sachverhalte informieren, die eine besondere Mitwirkung erfordern, die Grundzüge der Planung oder Teile daraus, für die ein besonderer Diskussions- bzw. Beteiligungsbedarf erkannt wird, öffentlich bekanntmachen.

6.1.4 Öffentliche Darstellung beispielhafter Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen

Die öffentliche Darstellung beispielhaft umgesetzter Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege regt zur Nachahmung an und erhöht die Akzeptanz der Umsetzung landschaftsplanerischer Ziele.

6.1.5 Besichtigungen und Informationsfahrten

Möglichst frühzeitige Besichtigungen und Informationsfahrten zu beispielhaft umgesetzten Maßnahmen in anderen Gemeinden fördern die Diskussion und den Entscheidungsprozeß.

6.2 Öffentlichkeitsarbeit durch Fachbehörden, Akademien und Berufsverbände

Die Öffentlichkeitsarbeit der Fachbehörden, Akademien und Berufsverbände dient der Aufklärung und Information der Bürger über Inhalte und Ziele der Landschaftsplanung und leistet Unterstützung im Verfahrensablauf oder bei der Umsetzung. Im folgenden werden Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zur Landschaftsplanung vorgestellt:

6.2.1 Fachbehörden

Planungs- und Verfahrenshilfen mit zusammengefaßten Informationen zu einzelnen Aufgabenschwerpunkten der örtlichen Landschaftsplanung in Bayern stellen vor allem das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und das Bayerische Landesamt für Umweltschutz bereit. Insbesondere sind zu nennen:

In den Veröffentlichungen des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen erscheinen Dokumentationen, Studien, Untersuchungen, Gutachten und sonstige fachliche Ausarbeitungen.

- Mit der Veröffentlichung beispielhafter Projekte zur Planung und Umsetzung gemeindlicher Landschaftspläne durch das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen soll zur Nachahmung angeregt werden.
- In der Reihe "Merkblätter zur Landschaftspflege und zum Naturschutz" des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz werden die "Planungshilfen für die Landschaftsplanung" veröffentlicht. Sie enthalten die spezielle Problemdarstellung, die Vertiefung ausgewählter Fachinformationen, die themenbezogenen Möglichkeiten, Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufzuzeigen und darzustellen, sowie Hinweise auf weiterführendes Material und auf Fachliteratur.

Die Ergebnisse der geowissenschaftlichen Landesaufnahme werden vom Bayerischen Geologischen Landesamt laufend in Schrift und Karte veröffentlicht.

Auch andere Fachbehörden (z.B. Direktionen für Ländliche Entwicklung, Oberste Baubehörde) stellen in Broschüren Informationen für die Landschaftsplanung und deren Umsetzung bereit.

Auf der Ebene der Bezirksregierungen werden periodische Informations- und Diskussionsveranstaltungen, regelmäßige oder bedarfsweise Treffen mit den Landschaftsarchitekten ("Architektengespräche") sowie themenbezogene Einzelveranstaltungen durchgeführt.

Die Naturschutzbehörden beraten und unterstützen die Gemeinden bei den genannten Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit.

6.2.2 Fachakademien, Verbände

Verbände, die Akademie für Fort- und Weiterbildung der Bayerischen Architektenkammer und andere Fachakademien bieten Veranstaltungen und Fachseminare zur gemeindlichen Landschaftsplanung an.

Insbesondere die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege bietet neben der Fortbildungstätigkeit ein Diskussionsforum für alle Beteiligten. Aus der Erfahrung mit bisherigen Veranstaltungen zur gemeindlichen Landschaftsplanung ist gerade das Zusammenwirken von Vertretern der Gemeinden bzw. des Gemeindetages und des Städtetages, Landschaftsarchitekten und Ortsplanern, interessierten Bürgern und Behördenvertretern anhand konkreter Beispiele "vor Ort" sehr fruchtbar. Die Ergebnisse können ausformuliert und veröffentlicht werden, um den Erfolg "greifbar" und einem weiteren Personenkreis verfügbar zu machen.

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) bietet dazu folgendes Informationsprogramm:

- Workshops und Diskussionsveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen:

Stand der Landschaftsplanung in Bayern und in Deutschland

Zielbestimmung und Selbstverständnis des gemeindlichen Landschaftsplans

Zusammenwirken des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans für ein integriertes Gemeindeentwicklungskonzept

Umsetzung des gemeindlichen Landschaftsplans als Teil der Bauleitplanung

Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Verbesserung der Zusammenarbeit der am Planungsprozeß Beteiligten.

Seminarreihe der ANL, z.T. in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, z.B. dem Bayerischen Gemeindetag:

Vorstellung und Diskussion beispielhafter gemeindlicher Flächennutzungspläne mit Landschaftsplänen und ihrer Umsetzung vor Ort sowie aus den Blickwinkeln unterschiedlicher Beteiligter, jeweils orientiert an bestimmten Themenschwerpunkten wie z.B.

gemeindliche Landschaftsplanung im Konflikt zwischen Ressourcenschutz und Wohnungsnot,

Landschaftsplanung als Instrument zur Freiflächenentwicklung im besiedelten Bereich, Landschaftsplanung und Erstaufforstungen,

Umsetzung der gemeindlichen Landschaftsplanung über Verfahren der Ländlichen Entwicklung in Dorf und Flur,

Landschaftsplanung bürgernah: Möglichkeiten der Einbindung der Gemeindevertreter und Partizipation der Bürger in Planungs- und Entscheidungsprozessen.

Speziallehrgänge der ANL zur

Vermittlung von Argumentations- und Kommunikationstechniken,

Analyse von Konflikten in zwischenmenschlichen Beziehungen und Hilfen zur Konfliktbewältigung (Erkenntnisse der Akzeptanzforschung).

Die Bayerische Architektenkammer fördert z.B. in Zusammenarbeit mit dem Bund Deutscher Landschaftsarchitekten die rechtliche Fortbildung der Landschaftsarchitekten, insbesondere im Naturschutzrecht, Baurecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

Die Bayerische Verwaltungsschule bietet Veranstaltungen, z.B. zu den Themenbereichen Naturschutz in der Bauleitplanung, Landschaftsplanung oder Baurecht an.

6.3 Forschung, Wissenschaft und Lehre

6.3.1 Beitrag von Wissenschaft und Forschung

Verstärkte Einbeziehung von Fragen der Akzeptanz- und Partizipationsverbesserung sowie des Zusammenspiels planerischer, wirtschaftlicher und sozialer Komponenten im Planungsprozeß.

- Transparente und verständliche Aufbereitung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf ihre planungspraktische Verwendbarkeit und Umsetzbarkeit.

Förderung von Forschungsvorhaben an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis.

- Werkstattgespräche und öffentliche Veranstaltungen an den Hochschulen.

6.3.2 Beitrag der Lehre

In der Lehre sollen verstärkt sozialwissenschaftliche Aspekte vermittelt werden, um den Menschen, seine Erwartungen und Zielvorstellungen hinsichtlich der verschiedensten "Nutzungen" (Arbeit, Ertrag, Erholung etc.) in die Planung einzubringen.

- Des weiteren ist ein Fachgebiet Kommunikation erforderlich, um nachstehende Probleme abzubauen bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen:

Zurückhaltung von Umweltwissen,
Wahrnehmungs- und Bewertungsdifferenzen,
Vermittlungsschwächen,
Emotionale Vorbelastungen.

Die allgemeinverständliche Aufbereitung von Umweltwissen und die gelungene Präsentation erarbeiteter Lösungen sind Belange, die in Aufgabenstellungen und bei Beurteilungen innerhalb der Fachausbildung stärker berücksichtigt werden müssen.

- Für die Umsetzung von Landschaftsplaninhalten sind Strategien weiterzuentwickeln.

7 Förderung und Honorierung

7.0 Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Darstellungen geben im wesentlichen Hinweise zu Fragen, die sich bei der Ermittlung des Honorars für die Erarbeitung von Landschaftsplänen ergeben können. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, daß die erstmalige Aufstellung eines gemeindlichen Landschaftsplans finanziell gefördert werden kann. Insoweit wird auf die Richtlinien zur Förderung von Landschaftsplänen verwiesen, die als Anhang 1 beigegeben sind.

Daneben besteht die Möglichkeit, Maßnahmen zur Umsetzung von Landschaftsplänen finanziell zu fördern. Im Zuge dieser Förderung können sowohl Landesmittel als auch Mittel der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Hinwei-

se, welche Förderprogramme in Frage kommen und welche Voraussetzungen bestehen, werden in Anhang 2 gegeben. Weiterführende Auskünfte, die sich ggf. auch auf einen Einzelfall beziehen, geben auch die jeweils zuständigen örtlichen Behörden wie z.B. das Landratsamt, das Amt für Landwirtschaft und Ernährung, das Forstamt, das Wasserwirtschaftsamt und die Direktion für Ländliche Entwicklung.

7.1 Grundlagen für die Honorarberechnung

Die im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Landschaftsplänen gemäß Art. 3 Abs. 2-5 Bay-NatSchG zu erbringenden Leistungen der Landschaftsarchitekten sind auf der Grundlage einer Honorarordnung abzurechnen. Es ist dies die "Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, HOAI)" vom 17. September 1976, zuletzt geändert mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, die am 1.1.1996 in Kraft getreten ist.

Die HOAI enthält für die gemeindliche Landschaftsplanung Regelungen in folgenden Paragraphen:

§§ 1-9
Allgemeine Vorschriften
und
§§ 43-45b

Anwendungsbereich, Anwendung von Vorschriften aus den Teilen II und V, Honorarzone für Leistungen bei Landschaftsplänen, Leistungsbild Landschaftsplan, Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsplänen.

Darüber hinaus sind in § 37 Abs. 2 (Leistungsbild Flächennutzungsplan) u.a. auch Besondere Leistungen benannt, die auch für die Landschaftsplanung einschlägig sein können.

Die Höhe des Honorars bemißt sich nach der Größe des Planungsgebietes, nach der Schwierigkeit der Planung und nach dem Umfang der zu leistenden Arbeiten. Diese sind in Grundleistungen und Besondere Leistungen unterteilt. Hinzu kommen Nebenkosten und die Mehrwertsteuer. Die Leistungsphasen 1 bis 4 der Grundleistungen sind anhand einer Honorartafel zu ermitteln. Die Leistungsphase 5 der Grundleistungen sowie die Besonderen Leistungen sind als Pauschal- oder Zeithonorar frei zu vereinbaren. Die Nebenkosten können pauschal oder auf Einzelnachweis abgerechnet werden.

7.2 Anwendung der HOAI, Verfahren bei der Förderung von Landschaftsplänen

Die für die Bewilligung von Zuschüssen zu Landschaftsplänen zuständigen Naturschutzbehörden

prüfen bei Fördervorhaben, ob den Bestimmungen der HOAI und den Förderrichtlinien entsprochen wird.

7.2.1 Hinweise zur Festlegung der Honorarzonen gemäß § 45 HOAI

Um bei der Honorarberechnung der unabhängig von der Größe des Planungsgebietes bestehenden Schwierigkeit der jeweiligen Planung gerecht zu werden, stehen drei Honorarzonen zur Auswahl. Für die Festlegung der zutreffenden Honorarzone enthält § 45 unterschiedliche Bewertungsmerkmale. Die Ermittlung der zutreffenden Honorarzone ist Sache des Landschaftsarchitekten und wird im Falle einer Auftragserteilung mit dem Honorar nach § 45a Abs. 1, Nr. 1 HOAI abgegolten. Im Rahmen der Förderung prüfen die Naturschutzbehörden fachaufsichtlich, ob die Honorarzone zutreffend gewählt ist.

7.2.2 Abgrenzung zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen

In § 2 HOAI ist allgemein dargestellt, wie sich die Grundleistungen von den Besonderen Leistungen unterscheiden. Demnach sind Grundleistungen solche, die regelmäßig zur Erarbeitung eines Landschaftsplans erforderlich werden und dieses Erfordernis nach Inhalt und Umfang nicht überschreiten. Eine Besondere Leistung sind solche Arbeiten, die nur in besonderen Fällen zusätzlich oder alternativ erforderlich werden oder die inhaltlich oder in ihrem Umfang über das hinausgehen, was zur Erarbeitung eines Landschaftsplans erforderlich ist. Als Besondere Leistung gilt z.B. die an einer amtlichen Anleitung ausgerichtete Kartierung schutzwürdiger Biotope oder eine nach wissenschaftlichen Vorgaben durchgeführte Kartierung der nach Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG geschützten Flächen und Standorte. Als Besondere Leistungen sind auch Aufwendungen zu honorieren, die im Rahmen von projektbegleitenden Arbeitsgruppen entstehen. Hierunter sind insbesondere Arbeitsgruppen zu verstehen, in denen neben dem Landschaftsarchitekten und dem Auftraggeber die örtlichen Vertreter der berührten gesellschaftlichen Gruppen mitwirken und somit den Planungsprozeß begleiten (sog. Runder Tisch, siehe Kap. 2). Besondere Leistungen sind auch räumlich begrenzte Gutachten z.B. für die Erfassung bestimmter floristischer und/oder faunistischer Grunddaten, die nur in besonderen Fällen notwendig sind und in der Regel von Spezialisten gefertigt werden.

Eine Besondere Leistung liegt nicht vor, wenn z.B. vor Ort die Aktualität der Biotopkartierung zu überprüfen und ggf. weitere Biotopflächen ergänzend darzustellen sind. In diesen Fällen entfällt die bei der Biotopkartierung zu leistende wissenschaftliche vollständige Beschreibung der jeweiligen Fläche entsprechend der amtlichen Kartierungsanleitung; es ist nur eine Abgrenzung und verbale Charakterisierung zu leisten. Diese Arbeiten werden im Rah-

men der Erfassung der biotischen Ausstattung bei jedem Landschaftsplan durchzuführen sein, weil

die amtliche Biotopkartierung Flächen erst ab einer bestimmten Größe erfaßt (landesweite Ausrichtung der Kartierung),

weitere naturschutzfachlich relevante Flächen zu erheben sind und

natürliche Weiterentwicklungen im Gemeindegebiet in die Planung einzubeziehen sind.

Besondere Leistungen sind eigens zu vereinbaren und können nicht mit einer Zuordnung zu einer höheren Honorarzone abgegolten werden. Sie können gemäß den Förderrichtlinien gefördert werden, soweit sie im Rahmen der Integration des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan bzw. der Mitwirkung des Landschaftsarchitekten daran entstehen.

7.2.3 Bewertung der Leistungsphase 2

Wie in Kap. 7.2.2 dargestellt, ist eine nach wissenschaftlichen Vorgaben durchzuführende Biotopkartierung oder 6d(1)-Kartierung als Besondere Leistung abzurechnen. Dagegen ist die Darstellung (Hinweis, Kennzeichnung; keine flächenscharfe Darstellung) solcher Flächen im Landschaftsplan im Rahmen der Grundleistungen zu erbringen. Nach den üblichen, fachlichen Anforderungen ist für jeden Landschaftsplan eine Darstellung von 6d(1)-Flächen und -Standorten zu fordern, obwohl im Gegensatz zur Biotopkartierung eine amtliche 6d(1)-Kartierung nicht vorliegt. Würden solche Erhebungen und Darstellungen als Besondere Leistungen abgerechnet, ergäbe sich ein Widerspruch zur Systematik der HOAI, die regelmäßig anfallende Arbeiten den Grundleistungen zuordnet (vergl. § 2 HOAI). Da eine Darstellung der 6d(1)-Flächen und -Standorte im Landschaftsplan die Schwierigkeit der Planung nicht ändert - sie stellt lediglich einen Teil der Bestandsaufnahme dar -, kann daraus auch keine höhere Honorarzone abgeleitet werden.

Der Spielraum, der sich aus der Bewertung der Leistungsphase 2 von 20 bis 37 v.H. ergibt, ist nur dann anzuwenden, wenn sich aufgrund aktueller fachlicher Unterlagen, die in besonderen Fällen - also nicht regelmäßig - vorliegen, Ersparnisse bei der Bestandsaufnahme und deren Bewertung ergeben. Hierzu können Unterlagen, die regelmäßig vorliegen, wie z.B. eine Biotopkartierung, nicht herangezogen werden.

In den Fällen, in denen ein überdurchschnittlicher Aufwand für das Ermitteln der Planungsgrundlagen erforderlich wird, wie z.B. für Daten, die einzeln ermittelt und aufbereitet werden müssen oder wegen örtlicher Erhebungen, die über die übliche Kontrolle von aus vorhandenen Unterlagen gewonnenen Daten hinausgehen, entstehen Kosten, die die übliche Bewertung der Leistungsphase 2 von bis zu 37% des Honorars der Grundleistungen übersteigen. Der dadurch entstehende zusätzliche Aufwand kann durch Bewertung der Leistungsphase 2 von

37% bis zu 60% ausgeglichen werden. In diesen Fällen errechnet sich ein Honorar, das über die sich aus der Honorartabelle ergebenden 100% des Honorars für Grundleistungen der Leistungsphasen 1-4 hinausgehen kann.

7.2.4 Kosten für die Leistungsphase 5 gemäß § 45a Abs. 1 HOAI

Im Zuge der Leistungsphase 5 ist die genehmigungsfähige Fassung des Landschaftsplans zu fertigen, die nach Behandlung aller Anregungen und Einwände aus der öffentlichen Auslegung der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist. Da der Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan zu integrieren ist, also beide Planwerke in einen gemeinsamen Plan zusammengefaßt werden, wird auch nur eine genehmigungsfähige Planfassung gefertigt. Folglich kann das Honorar für die Leistungsphase 5 (Grundleistung) nur einmal abgerechnet werden. Soweit die genehmigungsfähige Planfassung vom Landschaftsarchitekten gefertigt wird, steht ihm die entsprechende Honorierung zu.

7.2.5 Kosten der Mitwirkung bei der Integration des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan

Wird die genehmigungsfähige Planfassung (Leistungsphase 5) vom Flächennutzungsplaner gefertigt, haben Landschaftsarchitekten Anspruch auf Vergütung von Leistungen, die bei der Zusammenführung des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans (Mitwirkung bei der Integration) entstehen. Hierzu zählen sowohl Beiträge zur Darstellung der Ziele in Text und Karten sowie deren Begründung im Textteil. Solche Leistungen sind Besondere Leistungen, die gesondert vereinbart werden und die nach den Förderrichtlinien förderfähig sind. Diese Kosten werden üblicherweise pauschal ermittelt und abgerechnet.

7.2.6 Nebenkosten gemäß § 7 HOAI

Die Höhe der Nebenkosten wird u.a. von der räumlichen Entfernung zwischen dem Sitz des Landschaftsarchitekten und der Gemeinde sowie vom Grad der Unterstützung des Landschaftsarchitekten bei der Beschaffung von Planungsunterlagen durch die Gemeinde beeinflusst. Nebenkosten werden üblicherweise pauschal, bezogen auf das Honorar für die Grundleistungen, ermittelt und abgerechnet. Als Erfahrungswert hat sich ein Anteil von bis zu 10%, bezogen auf das gesamte Honorar ohne Mehrwert-

steuer (also einschl. evtl. Besonderer Leistungen), ergeben. Soweit ein Anteil von 10% überschritten werden soll, wird im Rahmen der Förderung von Landschaftsplänen empfohlen, nähere Begründungen zu fordern. Bei der Betrachtung des prozentualen Anteils ist auch zu prüfen, ob weitere Nebenkosten, wie z.B. Lichtpausen, gesondert abgerechnet werden sollen. Kosten für den Einsatz von EDV sind üblicherweise keine Nebenkosten, sondern Bestandteil der Grundleistungen, weil im Falle der Landschaftsplanung die EDV üblicherweise als Hilfsmittel für die Fertigung von Karten oder Texten eingesetzt wird, die ohne EDV im Rahmen der Grundleistungen nach herkömmlichen Methoden zu fertigen wären. Die Kosten für die Digitalisierung der Kartengrundlagen (Basiskarten) gehen über das übliche Maß hinaus und sind als Besondere Leistung zu vergüten.

7.2.7 Vergabe von Teilleistungen (Leistungsphase 3 - Vorläufige Planfassung) gemäß § 45a Abs. 4 HOAI

Im Rahmen der Förderung von Landschaftsplänen soll einer Vergabe von Teilleistungen, wie dies nach § 45a Abs. 4 HOAI möglich ist, nicht zugestimmt werden. Zweck der Förderung ist es, den Gemeinden die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Landschaftsplans zu ermöglichen. Wenn nicht alle dazu notwendigen Arbeiten in Auftrag gegeben werden, ist nicht sichergestellt, daß der Förderzweck erreicht wird.

7.2.8 Vereinbarung eines vorläufigen Honorars

Die ursprünglich in § 46 Abs. 6 der HOAI in der Erstfassung (17.09.76) enthaltene Regelung, daß in bestimmten Fällen ein vorläufiges Honorar vereinbart und das endgültige Honorar erst nach Abschluß der Arbeiten ermittelt werden kann, ist mit der dritten Änderung der HOAI vom 17.03.1988 entfallen. Förderanträgen, die nur ein vorläufiges Honorar ausweisen, kann daher nicht zugestimmt werden.

7.2.9 Nachträgliche Förderung der Arbeiten zur Leistungsphase 5

Nach § 45a Abs. 3 Satz 2 HOAI kann der Fall eintreten, daß die Höhe von förderfähigen Kosten erst nach Abschluß der Arbeiten feststeht. Soweit dies nicht vorher ausreichend abschätzbar war, können Zuschüsse auch nachträglich auf der Grundlage von Stundennachweisen bewilligt werden.

P f a h l ä c k e n

L o n z w i e l



Landschaftsplanung am Runden Tisch

Rohrnachmühle

Lichtenau

Vorwort

Der Anlaß

Die Gemeinde

**Der Bürgermeister
und der Gemeinderat**

Die Bürger

Landschaft für alle

Bestand

Planung

Umsetzung

**Die landwirtschaftlichen
Betriebe**

**Die Fachstellen für
Naturschutz**

**Die Direktion für
Ländliche Entwicklung**

Landschaftsplanung am Runden Tisch – das Beispiel der Gemeinde Kirchdorf i. Wald

Vorwort

Die gemeindliche Landschaftsplanung kann in Bayern auf mehr als zwanzig Jahre Erfahrung zurückschauen.

Mit dem Landschaftsplan als Teil des Flächennutzungsplans ist unseren Gemeinden ein wirkungsvolles Instrument zur Planung und Steuerung einer umweltgerechten Entwicklung an die Hand gegeben. Der Landschaftsplan stellt ein vorausschauendes, zukunftsorientiertes Konzept zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Gemeindegebiets bereit. Er ist zugleich zuverlässige Entscheidungshilfe für Gemeinderat und Verwaltung.

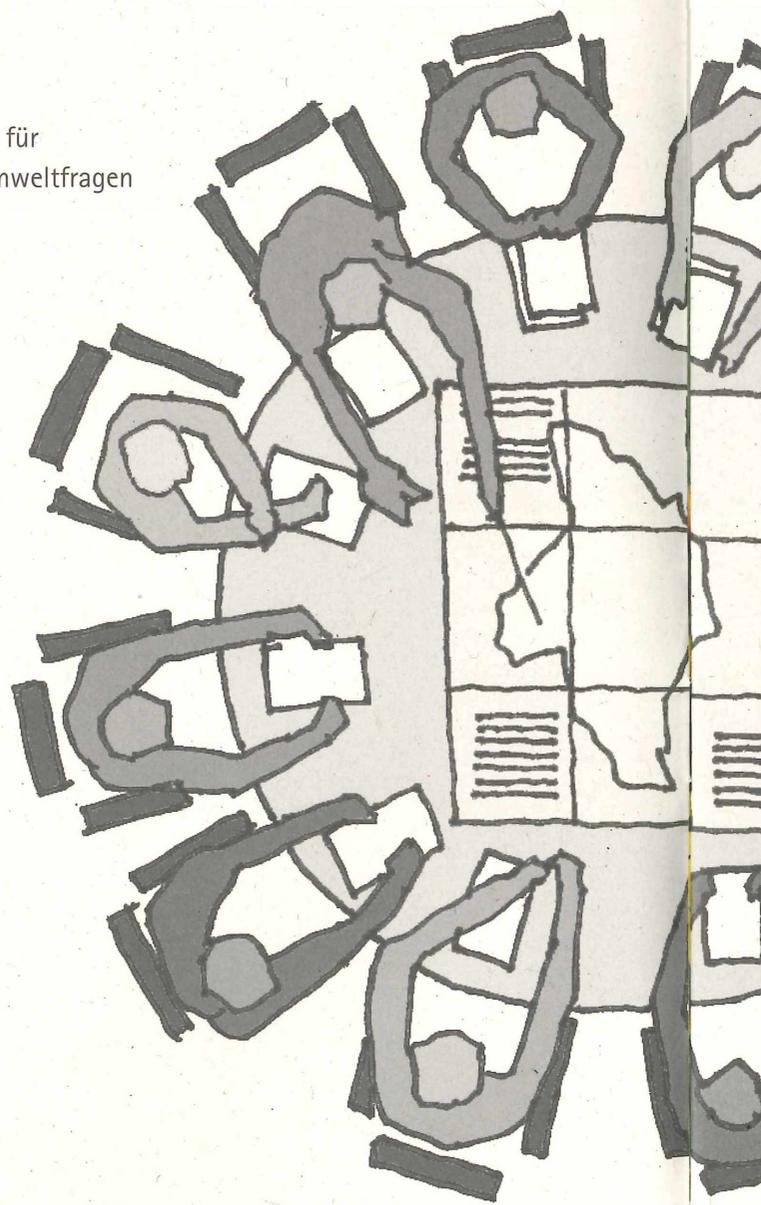
Für den Erfolg des Landschaftsplans ist wesentlich, daß die Gemeinde frühzeitig Kooperation und Konsens mit den Planungsbeteiligten sucht. Erfolgsbeispiele bayerischer Gemeinden, wie das hier vorgestellte Beispiel der Gemeinde Kirchdorf i. Wald, zeigen, daß dadurch die Akzeptanz des Landschaftsplans und die Realisierung seiner Ziele und Maßnahmen entscheidend vorangebracht werden. Ziel ist es, Interessen, Ideen und Zukunftsvorstellungen der Bürgerinnen und Bürger in die Planung aufzunehmen. Es geht vor allem um einen konstruktiven Dialog mit Grundstückseigentümern und Nutzern, mit Verantwortlichen in Behörden, Verbänden, Vereinen und gesellschaftlichen Gruppen.

Ein solcher „Runder Tisch“ in der Landschaftsplanung, eine kooperative, offene Planung sei allen bayerischen Gemeinden als Erfolgsrezept empfohlen. Der Gemeinde Kirchdorf i. Wald gebührt besonderer Dank für ihr Vorangehen.



Dr. Thomas Goppel
Bayerischer Staatsminister für
Landesentwicklung und Umweltfragen

München, März 1996



Landschaftsplanung am Runden Tisch – das Beispiel der Gemeinde Kirchdorf i. Wald

Der Anlaß

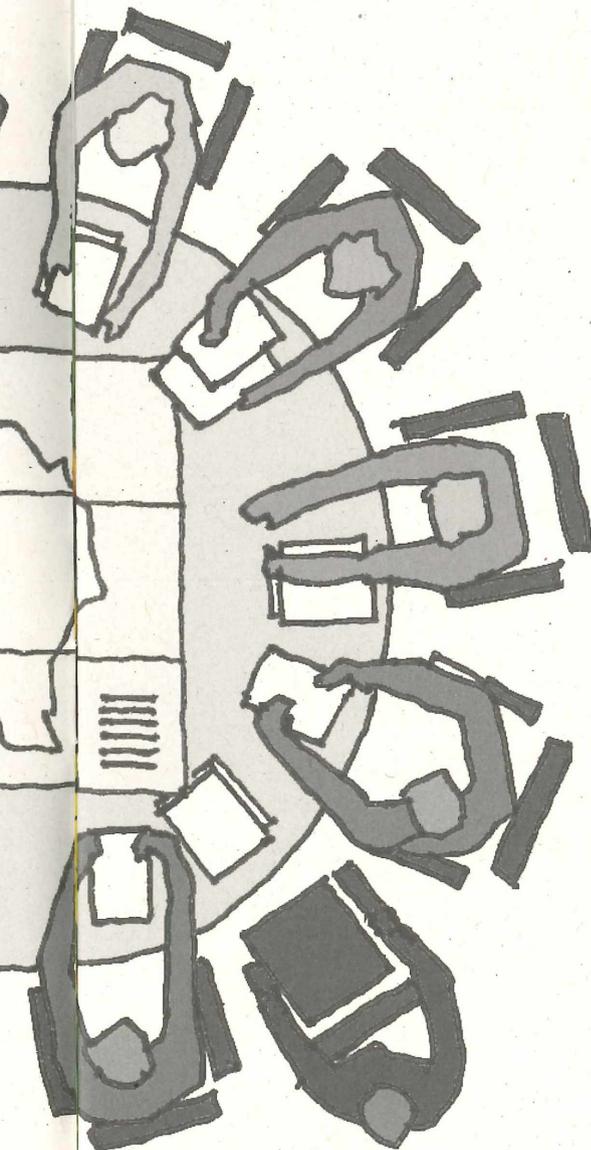
Um unseren Kindern eine Landschaft mit reiner Luft, sauberem Wasser, gesundem Boden und der typischen Tier- und Pflanzenwelt vererben zu können, müssen heute die Weichen gestellt werden. Denn unsere Heimat soll dauerhafter Lebensraum heutiger und künftiger Generationen bleiben. Ein wesentliches Instrument hierfür ist der gemeindliche Landschaftsplan, der das Leitbild und die Ziele für die Sicherung und weitere Entwicklung der Landschaft festlegt. Er ergänzt damit den Flächennutzungsplan, der den Flächenbedarf und die Nutzung für Wirtschaft, Verkehr und Bebauung darstellt. Der Landschaftsplan ist in den Flächennutzungsplan integriert. Beide bilden gemeinsam den vorbereitenden Bauleitplan der Gemeinde.

In Kirchdorf i. Wald (Landkreis Regen) ist es gelungen, die Bürgerinnen und Bürger in den Entstehungsprozeß „ihres“ Landschaftsplans mit einzu-

binden. Auf der Suche nach beispielhaften Projekten hat deshalb die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege im Sommer 1995 in Kirchdorf i. Wald ein Seminar zum Thema „Naturschutz am Runden Tisch“ durchgeführt.

Die positive Resonanz auf diese Veranstaltung, für die auch eine gesonderte Ausstellung konzipiert wurde, war Anlaß, die vorliegende Broschüre zu erarbeiten. Darin sind die wesentlichen Schritte von der Bestandsaufnahme bis zur Umsetzung des gemeindlichen Landschaftsplans dargestellt.

Broschüre und Ausstellung wenden sich an Bürger, Kommunalpolitiker, Berater, Planer, Vertreter aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und den Medien, denen die Zukunft ihrer Heimat am Herzen liegt.





Die Gemeinde

Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald liegt im Naturpark Bayerischer Wald. Das Gemeindegebiet umfaßt rund 3000 Hektar. Im Hauptort und in den zum Gemeindegebiet gehörenden Dörfern, Weilern und Einöden leben etwa 2000 Menschen. Wirtschaftlich zählt Kirchdorf zu den strukturschwachen ländlichen Gemeinden in Bayern.

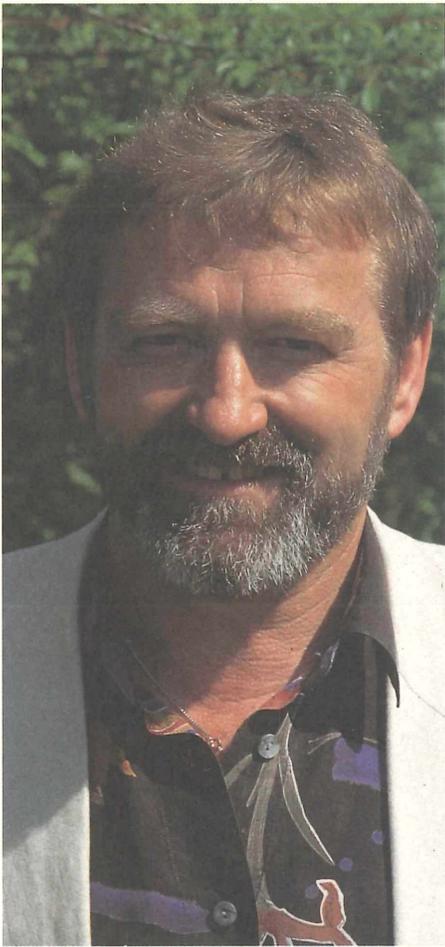
Viele der Angerdörfer sind in ihrem Grundriß gut erhalten. Sie lassen mit der ursprünglichen Einteilung der Flurstücke, der „Schläge“, noch die unmittelbare Verzahnung von Dorf und Landschaft erkennen.

Charakteristisches Element und einmaliges Zeugnis dieser Kulturlandschaft bilden die extrem langen Flurstücke zwischen Kirchdorf und Abtschlag.

Das Mosaik aus Ortschaften, Wiesen, Weiden und Feldern, Bachtälern und ausgedehnten Waldflächen fügt sich zu einer reizvollen Kultur- und Erholungslandschaft.



Trotz der unterschiedlichen geschichtlichen Entwicklung verfolgen die zu einer Gemeinde zusammengefaßten Teilorte gemeinsame Entwicklungsziele.



Der Bürgermeister und der Gemeinderat

Der Gemeinderat unter dem Vorsitz des Bürgermeisters faßt den Beschluß, einen Landschaftsplan aufzustellen. Dabei will man offen sein für Anregungen und Diskussionsbeiträge, die die Bürger einbringen. Der Bürgermeister versteht den Landschaftsplan als ein umfassendes Planungsinstrument für die zukünftige Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes. In zahlreichen Veranstaltungen und über Presseartikel wird die Bevölkerung umfassend über Inhalte und Aufgaben des gemeindlichen Landschaftsplans informiert.

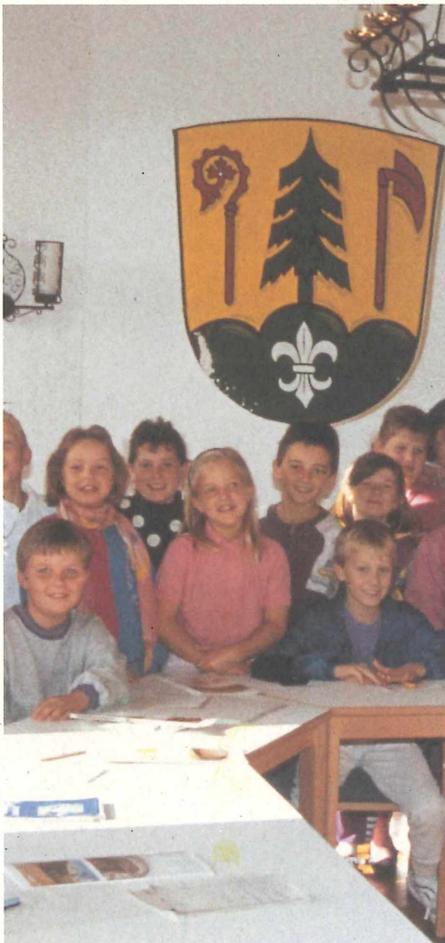
Durch den überdurchschnittlichen Einsatz des Bürgermeisters und die intensiven Diskussionen im Zuge des

Planungsprozesses entsteht Vertrauen. Gut informierte Bürger sind in der Lage, die Gemeindeentwicklung verantwortungsbewußt mitzugestalten.

So wird der Landschaftsplan zu einem wesentlichen Thema der Gemeindepolitik. Alle Generationen sollen an der Zukunft ihres Ortes aktiv mitarbeiten.

Auch Kinder sind zum Besuch im Rathaus herzlich willkommen.

Der Bürgermeister moderiert den Runden Tisch.



Die Bürger

Die Landwirtschaft hat den Lebensrhythmus der Menschen und das Bild der Kulturlandschaft über Generationen geprägt.

Auch wenn heute die meisten Erwerbstätigen ihrer Arbeit außerhalb des Gemeindegebiets nachgehen, ist eine enge Bindung zur heimatlichen Landschaft erhalten geblieben.

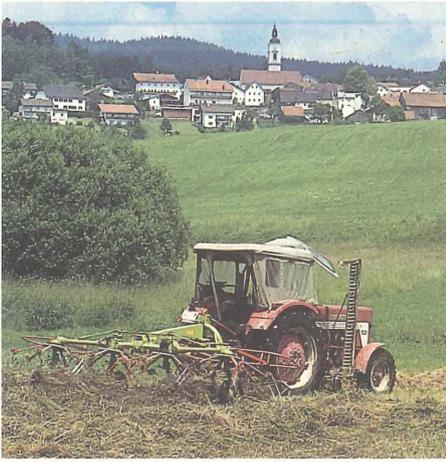
Durch die Landschaftsplanung besteht für alle heute die Möglichkeit, ihre Landschaft mitzugestalten. Die Mitarbeit der Bürger in Arbeitskreisen und im Umweltbeirat ist beispielhaft. Zahlreiche Interessierte nutzen die Möglichkeit, im „Arbeitskreis Landschaftsplanung“ Ideen einzubringen und den Planungsprozeß zu bereichern. Am Runden Tisch wird nicht nur diskutiert, in der Runde wird auch gemeinsam gehandelt und gepflanzt.

Der Naturschutz und die Entwicklung der Kulturlandschaft leben von der aktiven Unterstützung der Bürger.

Das Wissen der Einheimischen ist ein wertvolles Kapital bei der Erstellung des Landschaftsplans und seiner Umsetzung.

Letztlich werden wir nur das erhalten, was wir lieben. Wir lieben nur das, was wir kennen. Wir kennen aber nur das, was wir selber gesehen, erlebt und mitgestaltet haben.





Landschaft für alle

Die Kirchdorfer Kulturlandschaft, wie wir sie heute erleben, ist das Ergebnis jahrhundertelangen Wirtschaftens. Sie ist bis heute Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum für die Menschen.

Die Landschaft soll mit allen Sinnen – Sehen, Hören, Schmecken, Riechen, Tasten – erlebbar und erfahrbar sein. Deshalb werden im Landschaftsplan z.B. neben den Bedürfnissen des Naturschutzes und der Land- und Forstwirtschaft Nutzungen für Freizeit und Erholung berücksichtigt.

Die Landschaft um Kirchdorf i. Wald ist reich an "Fühlmalen" wie etwa attraktiven Aussichtspunkten und historischen Wegen. Die Gemeinde wirbt mit ihrer Landschaft – dem entscheidenden Kapital für den Fremdenverkehr, der Existenzgrundlage für die Landwirtschaft und dem Lebensraum für alle Bürger.

Mit Nachbargemeinden wird ein gemeinsames Fremdenverkehrskonzept entwickelt: Naturerlebnis für Kinder und Erwachsene, ein Naturschwimmbad, Veranstaltungen zu Heimat, Tradition und Natur, Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte und Einbindung der Gastronomie als Anbieter regionaler Küche machen die Landschaft zum Erlebnisraum für alle.

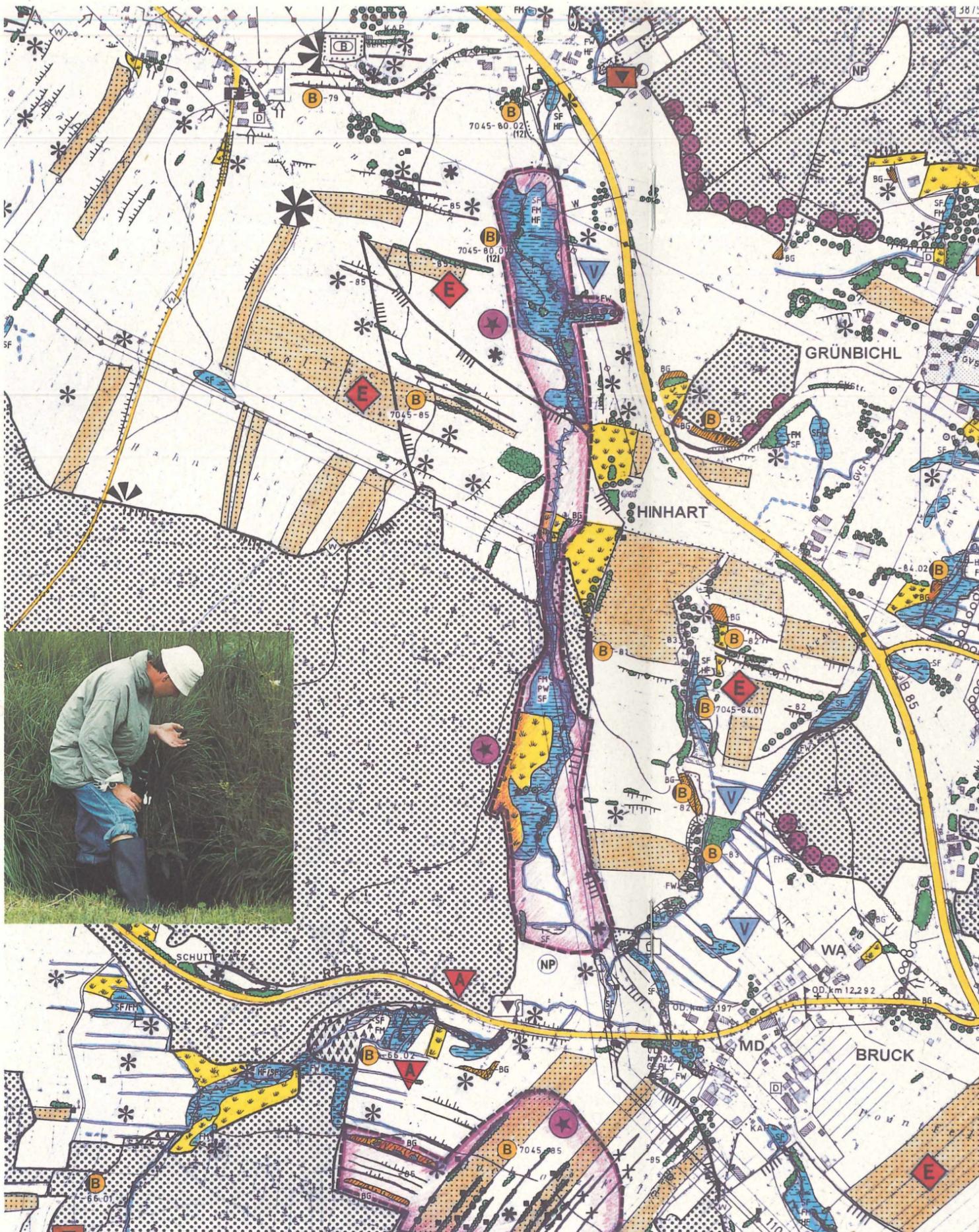
Nur eine langfristige Partnerschaft zwischen Gemeinde, Bürgermeister, beratenden Planern und Fachbehörden ermöglicht den Erfolg der Konzepte.

Bestand

Für die Bestandsaufnahme sammelt der Landschaftsarchitekt alle Unterlagen von Fachbehörden wie der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, des Straßenbaus, der Landes- und Regionalplanung und wertet sie aus. Bei der Geländearbeit nimmt der Kartierer die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auf und kommt auch in Kontakt mit den Bürgern. Sie äußern dabei ihre Sorgen und Wünsche über ihre Heimat.

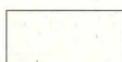
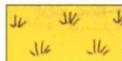
Diese Informationen sind Grundlage für die Erstellung der Bestandskarte. Sie zeigt neben Gebieten mit wertvoller Naturlandschaft auch Landschaftsbereiche, die nach landschaftsökologischen Gesichtspunkten verbessert werden sollen.

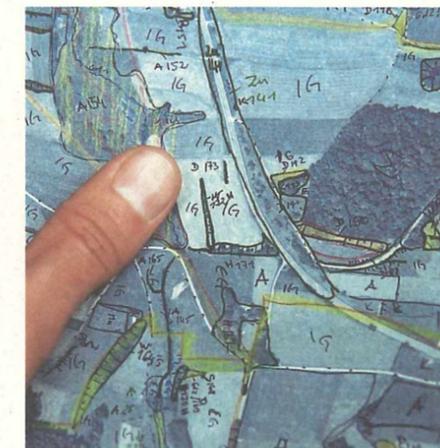
So wird auch deutlich, wo Konflikte bestehen und wo Handlungsbedarf gegeben ist.



Eine sorgfältige Bestandsaufnahme ist Grundlage für eine sinnvolle Planung. Nur wer die vergangenen und gegenwärtigen Entwicklungen begreift, kann erfolgreiche Konzepte für die Zukunft entwickeln.

Zeichenerklärung (Ausschnitt)

-  Acker
-  Dauergrünland intensiv
-  Dauergrünland extensiv
-  Wald
-  Struktur- und artenreicher Waldrand
-  Amtlich kartierter Biotop mit Nummer
-  Nach Artikel 6d (1) BayNatSchG gesetzl. geschützte Feuchtfläche
-  Nach Artikel 6d (1) BayNatSchG gesetzl. geschützter Trockenstandort
-  Vorkommen landkreisbedeutsamer Pflanzenarten
-  Vorkommen landkreisbedeutsamer Tierarten
-  Erosionsgefährdung auf Ackerlage
-  Ökologisches Schwerpunktgebiet (hohe Dichte von 6d-Flächen und landschaftsprägenden Heckenzeilen)
-  Landschaftlich reizvolles Gebiet mit „Fühlmalen“



Planung

Bestandskarte, Vorstellungen der Gemeinde und Anregungen aus dem Arbeitskreis bilden die Grundlage für das Entwicklungskonzept.

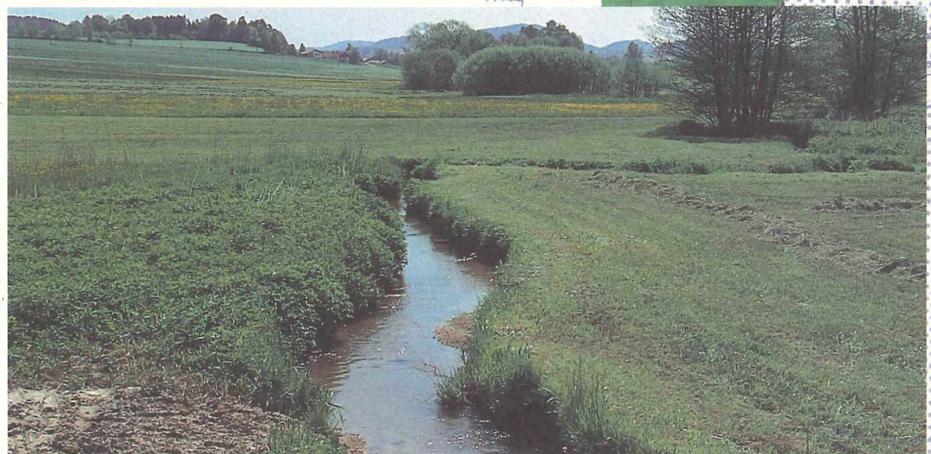
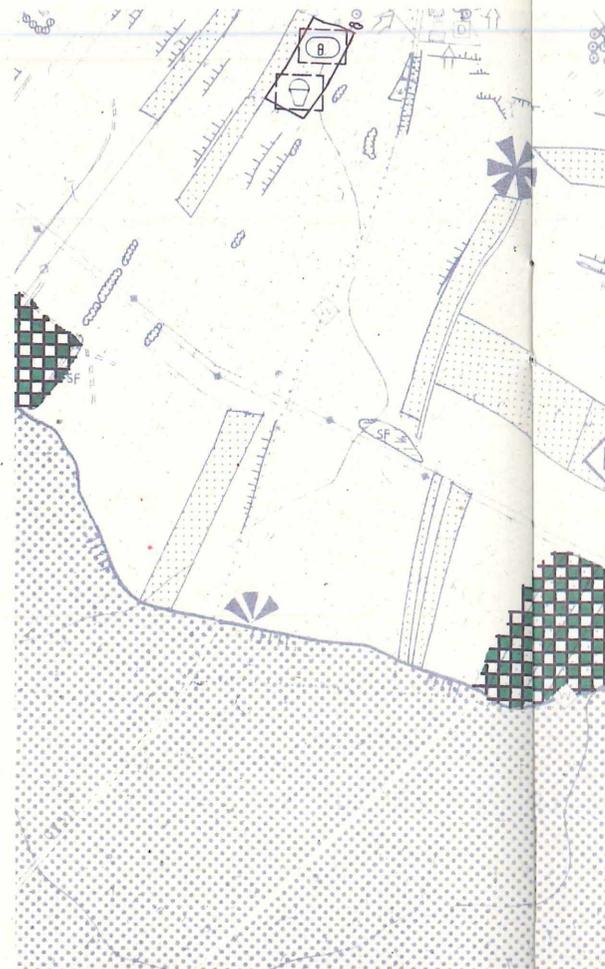
Die Aussagen des Plans zu den Themen Boden, Wasser, Luft und Klima, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft werden zu einem landschaftsplanerischen Leitbild für die Landschafts- und Ortsentwicklung zusammengefaßt.

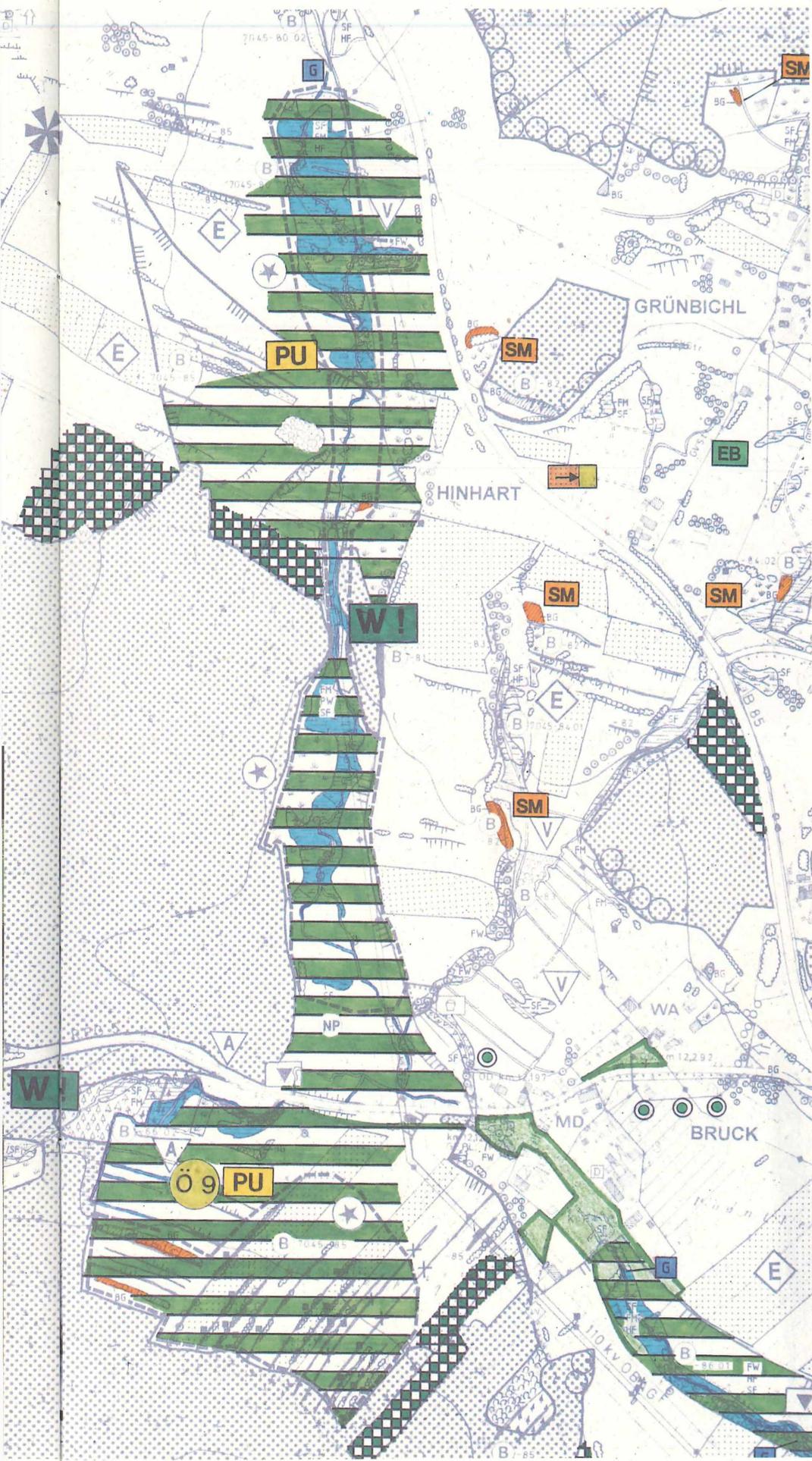
Die gemeinsam erarbeitete Planung wird mit den Gemeinderäten und dem Bürgermeister, den Fachstellen und interessierten Bürgern beraten und erörtert. Im Arbeitskreis wird gemeinsam nach Lösungen gesucht. Zwangsläufig auftretende Konflikte können in einem vertrauensvollen Klima offen diskutiert und nach dem Motto „Kooperation statt Konfrontation“ gelöst werden.

Die Ergebnisse der Beratung werden in den Entwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan eingearbeitet. Die Gemeinde bestimmt dabei im Rahmen ihrer Planungshoheit die künftige Entwicklung. Nach dem endgültigen Beschluß durch den Gemeinderat wird der Plan dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigte Planziele sind für die Behörden verbindlich. Für den privaten Grundstücksbesitzer – meist den Landwirt – sind sie als Anregung oder Empfehlung zu verstehen. Sie sind jedoch nicht rechtlich verpflichtend.

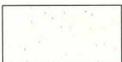
In vertrauensvoller Zusammenarbeit entsteht ein Konzept für ein verträgliches Miteinander der Nutzungen und werden Perspektiven für die Gemeindeentwicklung geschaffen.





Zeichenerklärung (Ausschnitt)

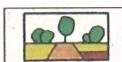
- 

Vorschlag Umwandlung Acker in Grünland auf absoluten Grünlandstandorten
- 

Extensivierung flächig anstreben
- 

Bereich von Aufforstung freihalten
- 

Mögliche Aufforstungsfläche
- 

Waldumbau von Fichtenreinbeständen anstreben
- 

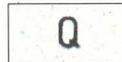
Strukturbereicherung in ausgeräumter Landschaft vorsehen
- 

Ortsrandeingrünung anstreben
- 

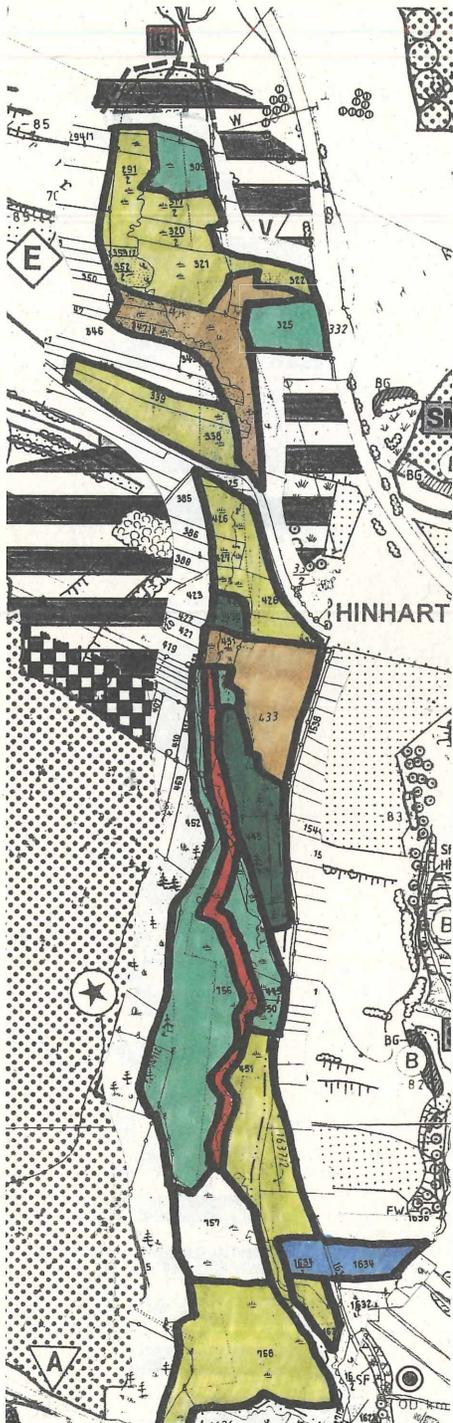
Schwerpunktgebiet Pflege 6d-Flächen
- 

Sicherung der Magerrasen über Pflege- und Nutzungskonzept
- 

Gewässerrenaturierung anstreben
- 

Öffnung der Verrohrung anstreben
- 

Pufferzone für Quellbereich anstreben



Zeichenerklärung



Mahd ab dem 1. Juli ohne Düngung gemäß Kulturlandschaftsprogramm, Teil A



Mahd ab dem 1. September ohne Düngung gemäß Vertragsnaturschutzprogramm



Pufferstreifen, 10 m breit, Pflege alle 3 Jahre ohne Düngung



Brachfläche



Extensive Bewirtschaftung ohne Programmvereinbarung



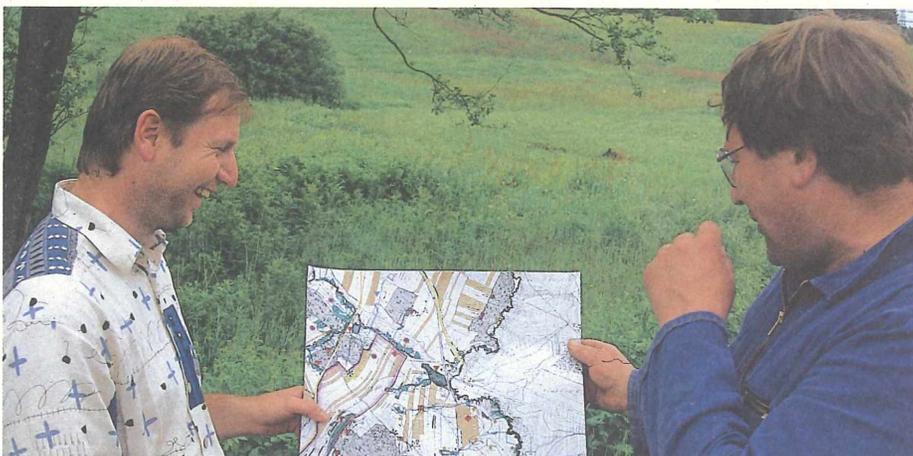
Wald

Umsetzung

Erst durch die Umsetzung vor Ort werden die Inhalte des Landschaftsplans mit Leben erfüllt und die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwirklicht. Der Landschaftsplan ist der Schlüssel für viele Förderprogramme: Anträge für Mittel aus dem Vertragsnaturschutz- und dem Kulturlandschaftsprogramm oder aus Programmen der Europäischen Gemeinschaft lassen sich mit Aussagen und Zielen des Landschaftsplans begründen.

Eine intakte Kulturlandschaft geht auch durch den Magen. Durch eine effektivere Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte entsteht eine neue Partnerschaft zwischen Landwirten und Verbrauchern im Dorf. Die Bürger kommen einander näher, die Kulturlandschaft bleibt erhalten, und die Wertschöpfung innerhalb der Gemeinde steigt.

Projektleiter der Umsetzung ist der Landschaftsarchitekt. Private Beratungsbüros und das Amt für Landwirtschaft und Ernährung ergänzen sich bei der Beratung interessierter Landwirte, Verbraucher und Grundstücksbesitzer.



Erzeuger und Verbraucher, Einheimische und Touristen profitieren von einer intakten Kulturlandschaft. Der Landschaftsplan ist der übergreifende Rahmen für die Lenkung und Abstimmung von Maßnahmen verschiedener Träger.



Die landwirtschaftlichen Betriebe

Das Orts- und Landschaftsbild ist geprägt von der Landwirtschaft und spiegelt die Betriebsstruktur wider.

Familienbetriebe bewirtschaften über Generationen „ihren Grund“ als Äcker, Wiesen, Weiden oder Forst im Haupt-, Zu- oder Nebenerwerb. Ändern sich die Familienstrukturen, ändert sich auch das Landschaftsbild.

Die aktuellen Rahmenbedingungen erschweren die bäuerliche Landwirtschaft und gefährden auch den Erlebniswert der vertrauten Heimat. Nicht immer stimmen die Bewirtschaftungsziele von Landwirten mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans überein.

Deshalb wird bei der Landschaftsplanumsetzung ausführlich über die notwendigen Rahmenbedingungen für Landwirtschaft und Naturschutz verhandelt und gemeinsam besprochen, was im lokalen Bereich verbessert werden kann.

Wenn die Landwirte bei der Landschaftsplanung „mitziehen“ und es ihnen möglich ist, ökologische Entwicklungsziele zu ihren eigenen zu machen, hat der Landschaftsplan als zukunftsweisendes Konzept Erfolg.



Die Fachstellen für Naturschutz

Die Naturschutzbehörde, der Naturparkverein und die Ländliche Entwicklungsgruppe zur Umsetzung der EG-Förderprogramme – die sogenannte 5b-Stelle – bündeln ihre Kräfte.

Vor allem aus dem Naturpark- und dem Vertragsnaturschutzprogramm können Fördermittel im Gemeindegebiet naturschutzbezogen eingesetzt werden. Grundlage dafür sind die fachlich fundierten Vorschläge des Landschaftsplans und die daraus abgeleiteten Pflege- und Entwicklungskonzepte.

Der Kirchdorfer Landschaftsplan will möglichst viele ökologische Schwerpunktgebiete, d.h. großflächige Lebensraumkomplexe für heimische Tier- und

Pflanzenarten, durch eine angepaßte landwirtschaftliche Bewirtschaftung sichern. So entsteht ein neues Klima der Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft. Denn Landwirtschaft und Naturschutz verfolgen mit der Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen gemeinsame Ziele.

Neben der traditionellen Aufgabe der Gebietssicherung sorgt der Naturschutz für Bedingungen, die es der Landwirtschaft möglich machen, landwirtschaftsgerechter zu wirtschaften. Die Landwirte erkennen, daß sich Naturschutz auch positiv auf ihre Betriebsentwicklung auswirkt.

Der Naturschutz arbeitet flächendeckend mit Partnern zusammen, denen die Erhaltung der ganzen Landschaft am Herzen liegt.



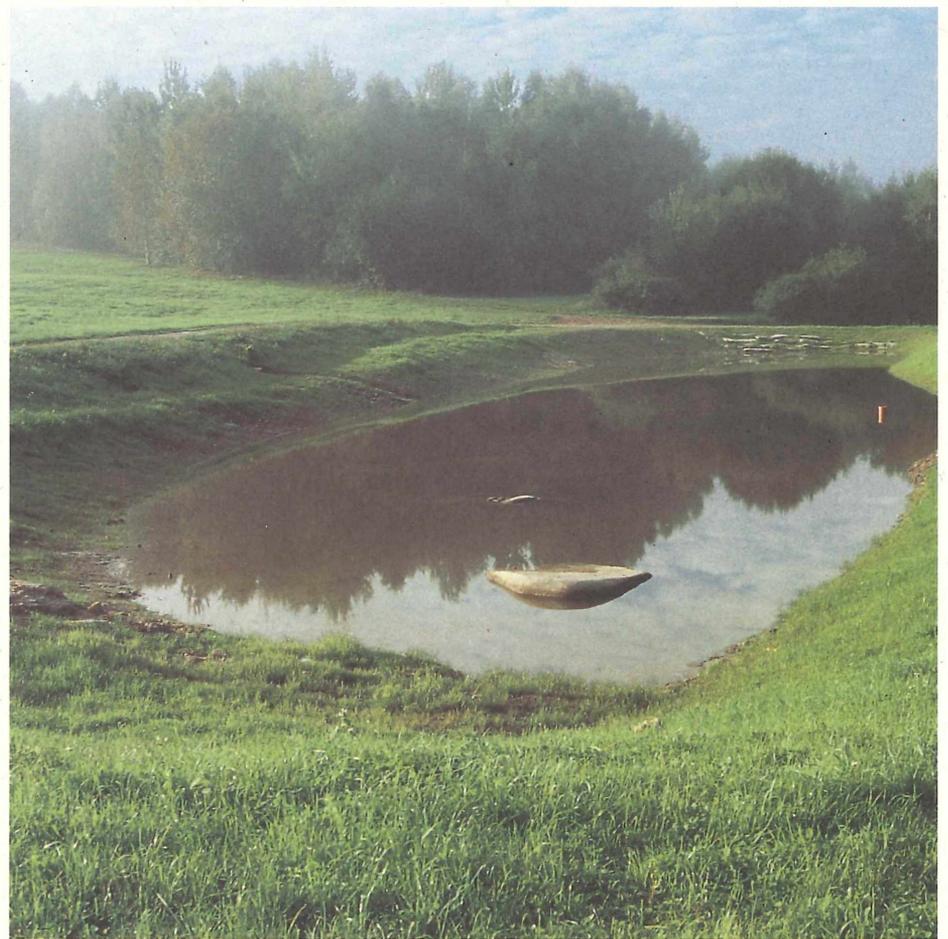
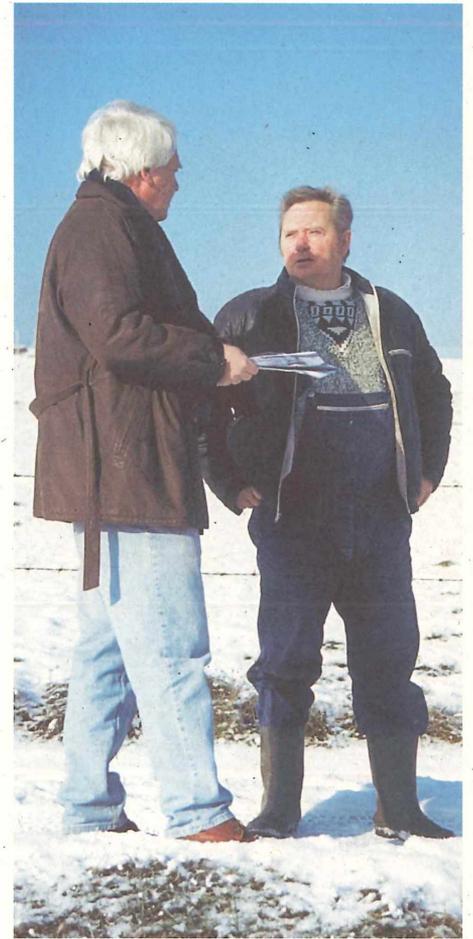
Die Direktion für Ländliche Entwicklung

Ein wichtiger Partner bei der Umsetzung landschaftsplanerischer Ziele ist die Direktion für Ländliche Entwicklung (vormals Flurbereinigungsdirektion). Ihr Aufgabenbereich hat sich mit den veränderten agrar- und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen erweitert.

Zur klassischen Aufgabe, die Arbeitsbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, sind neue Aufgaben, vor allem die Dorferneuerung, die Umsetzung von Maßnahmen der Landschaftspflege und der Infrastrukturverbesserung hinzugekommen. In Kirchdorf sind zunächst die Anlage eines Landschaftsweihers und Baumpflanzungen entlang

von Wegen in Abstimmung mit den Zielen des Landschaftsplans verwirklicht. Der sensible Umgang mit Grundeigentum im Zuge des Flächentausches ist auch bei der Realisierung landschaftsplanerischer Ziele unverzichtbar. Gute Voraussetzungen für erfolgreiche Umsetzungen sind: jahrzehntelange Arbeit und Erfahrung im ländlichen Raum, die Möglichkeit, Grund und Boden neu zu ordnen und Land bereitzustellen, die Ausstattung mit erfahrenen Fachleuten und Finanzmitteln.

Die Direktion für Ländliche Entwicklung leistet als Partner Unterstützung bei einer zukunftsorientierten Entwicklung des ländlichen Raumes.





Impressum

| | |
|-----------------------------------|--|
| Auftraggeber: | Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Laufen |
| Finanzierung: | Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München |
| Idee und Konzept: | Mahl & Wartner Landschaftsarchitekten BDLA, Landshut |
| Gestaltung: | Tatjana Busch, München |
| Text: | Beate Jessel, ANL Georg Höllerer Helmut Wartner |
| Fotos: | Klaus Leidorf (Luftbilder) Herbert Altmann Helmut Wartner |
| Lithografie und Druck: | Walter Biering GmbH Grafische Betriebe München |
| 2. Auflage: | 10 000 – 20 000 Stück auf chlorfrei gebleichtem Papier mit 100% Altpapieranteile |
| Stand: | März 1996 |

Hinweis:

Die Ausstellung „Landschaftsplan Kirchdorf i. Wald –
Naturschutz am Runden Tisch“ besteht aus 10 Tafeln.
Sie ist Eigentum der Gemeinde Kirchdorf und kann leih-
weise über das Landschaftsarchitektenbüro
Mahl & Wartner, Bismarckplatz 18, 84034 Landshut,
Tel: 0871-23566, bezogen werden.



AL Bayerische Akademie
für Naturschutz und
Landschaftspflege

